Freiburg i. Br. 1980

„Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft"

Möglichkeiten ihrer rechtlichen Ausgestaltung

und deren Verbreitung im altbayerischen Raum

Norbert Vidal

1980

Freiburg im Br. 1980

"Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft"

Möglichkeiten ihrer rechtlichen Ausgestaltung und deren Verbreitung im altbayerischen Raum

von Dr.iur., Dipl.Kfm. Norbert Vidal

Herausgeber: Norbert Vidal, Zinngießerweg 2, 8120 Weilheim

Druck: Christoph & Michael Hofbauer
"drucken + binden"
Adalbertstraße 18
8000 München 40

Eva-Maria, Helmut,
Thomas, Christian

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Gliederung
==========

Einleitung

A. Ausgangspunkt der Arbeit 1

B. Abgrenzung der Problematik in sachlicher und örtlicher Hinsicht; Versuch einer Bestimmung der Begriffe Unternehmen und Unternehmensnachfolge im agrarrechtlichen Sinn 3

I. Landwirtschaftliche Tätigkeit 4

II. "Landwirtschaftliches Unternehmen" als terminus technicus 4

1. Betrieb und Unternehmen im Wirtschaftsrecht 5

Zusammenfassung 8

2. Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft 9

a) Gleichstellung zum Wirtschaftsrecht 9

b) Unterschiedliche Begriffe der Agrargesetzgebung 11

Ergebnis 13

C. Geschichtliche und soziologische Entwicklung der Agrarverfassung 14

I. Der soziologische und ökonomische Strukturwandel in der Landwirtschaft und seine Auswirkungen auf Betrieb und Unternehmen 14

1. Soziologische Veränderungen auf dem Hof 14

2. Wirtschaftliche Konsequenzen dieser Veränderungen 15

a) Grund und Boden als hochwertiges Handelsobjekt 15
b) Der Hof als produzierendes Unternehmen 16

3. Anpassung des Familienunternehmens an diese neuen Bedingungen 18

II. Geschichtliche Entwicklung der Agrarverfassung in der BRD und derzeitige rechtliche Ausgangssituation hinsichtlich der Unternehmensnachfolge unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Bayern 20

1. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Agrarverfassung und deren Einfluß auf die Hofnachfolge 20
a) Entwicklung in Deutschland 21
b) Die grundherrschaftliche Staatsverfassung und ihre Folgen für die Hofnachfolge in Altbayern 23
c) Altbayern nach der Grundentlastung 25
d) Die Diskussion über ein landwirtschaftliches Sondererbrecht bei der Schaffung des BGB 27
e) Das Reichserbhofgesetz 28

Zusammenfassung 29

2. Die derzeitige Rechtslage hinsichtlich der Unternehmensnachfolge in Altbayern 29

Zusammenfassung 30

I. Hauptteil

Darstellung der rechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Unternehmensnachfolge 32

A. Abgrenzung der Nachfolge von anderen Möglichkeiten des Wechsels der Person des Nutzungsberechtigten am Hof 32

B. Darstellung der Entwicklung und der rechtlichen Besonderheiten einzelner Nachfolgearten 33

I. Der Übergabevertrag 33

1. Übergabe und Unternehmensnachfolge 33
2. Die Rechtsnatur des Übergabevertrags und seine rechtlichen Besonderheiten 35
a) Rechtsnatur 35
b) Rechtliche Ausgestaltung des Übergabevertrags 36
(1) Übergabevertrag und Sozialversicherung 37
(2) Das Abzugsrecht nach AGBGB 39
(3) Weichende Erben 41
(4) Die Sicherung des bedingten Rückübertragungsanspruchs 44
(5) Das Leibgeding 46
(6) Wertsicherungsklausel und deren Einfluß auf die steuerrechtliche Beurteilung der Übergabeleistungen 48
(7) Besonderheiten des Ehegattenhofes 49
3. Der Übergabevertrag als Form der Unternehmensnachfolge 51
4. Modifikationen der auf das Hofeigentum abstellenden Übergabe 53
a) Teilübergabe 53
b) Hinausgeschobene Übereignung 54

II. Sonstige, die Nachfolge regelnde Rechtsgeschäfte unter Lebenden 55

1. Der Wirtschafts- und Nießbrauchsvorbehalt 55
2. Nießbrauchbestellung und Wirtschaftsüberlassung 56

III. Unternehmensnachfolge von Todes wegen 57

1. Testament 58
2. Erbvertrag 60
3. Erbvertrag mit Übergabeverpflichtung 61
4. Der Intestaterbfall 66

Zusammenfassung des Abschnitts B 67

Ergebnis des Abschnitts B 69

C. Formen der sukzessiven Nachfolge 70

I. Familienpachtgesellschaft 71
1. Rechtliche Ausgestaltung 71
2. Familienpachtgesellschaft als Unternehmensnachfolge 72

II. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeformen 73

1. Personengesellschaften 74
a) Rechtliche Ausgestaltung und Rechtsformwahl 74
(1) Gesellschaftszweck 74
(2) Kreis der Gesellschafter 75
(3) Beiträge der Gesellschafter 76
(4) Geschäftsführung 78
(5) Vertretung 79
(6) Haftung 79
(7) Gewinn und Verlust 80
(8) Auflösung und Auseinandersetzung 81

b) Einbringung der Grundstücke zur Nutzung oder zur gesamten Hand 86
c) Übergabegesellschaft und Unternehmensnachfolge 87

2. Kapitalgesellschaften 88
3. Grundtypenvermischungen 89
a) Betriebsaufspaltung 90
aa) Vertragliche Ausgestaltung der Betriebsgesellschaft 91
bb) Vertragliche Ausgestaltung der Besitzgesellschaft 92
cc) Rechtverhältnis zwischen Betriebs- und Besitzgesellschaft 93
b) GmbH & Co. KG 94

D. Vergleich der Nachfolgearten unter Berücksichtigung bodenverkehrs-, sozial- und steuerrechtlicher Konsequenzen der jeweiligen Vertragsgestaltung 96

I. Bodenverkehrspolitik 96

II. Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen 97

1. Krankenversicherung 97
2. Altersgeld 98

III. Steuerliche Konsequenzen 101

1. Steuerliche Anerkennung einzelner Nachfolgearten 101
2. Einkommensteuerliche Konsequenzen 103
a) Allgemeine Folgen der steuerlichen Anerkennung; Arten der erzielten Einkünfte; Zurechnung 103
b) Einkommensteuerliche Einzelfragen 108

3. Erbschaftsteuerliche Konsequenzen 113
a) Allgemeine erbschaftsteuerliche Behandlung 113
b) Wert der Schenkung 113
c) Ausführung der Schenkung 114

Zusammenfassung und Ergebnisse des ersten Hauptteils 116

II. Hauptteil
Die Praxis der Hofnachfolge im altbayerischen Raum 121

A. Bisherige Untersuchungen 121
I. Die Arbeit von L. Fick 121
II. Die Arbeiten von Baumgartner und Erbach 123

B. Die heutige Praxis der Hofnachfolge im altbayerischen Raum 127
I. Gegenstand und Zweck der vorliegenden Untersuchung 127
1. Gegenstand der Untersuchung 127
2. Das Untersuchungsgebiet 128
3. Zeitliche Beschränkung der Untersuchung 128
4. Zweck der empirischen Untersuchung 129
II. Erhebungsmethoden und Kritik des empirischen Materials 129
1. Umfrage bei den Landwirten 129
a) Erforderlichkeit dieser Umfrage 129
b) Methode und Technik der Umfrage 130
c) Kritik des so gewonnenen empirischen Materials 130

2. Umfrage bei den Notariaten 139
a) Methode und Technik der Umfrage 139
b) Kritik des so gewonnenen Materials 140

3. Die Erfassung von Übergabegesellschaften 142

III. Ergebnisse des zweiten Hauptteils 145

1. Die Verbreitung einzelner Nachfolgearten im Untersuchungsgebiet 145
2. Verbreitung und Ausgestaltung der Übergabegesellschaften 149
a) Ausgestaltung der Familiengesellschaftsverträge 149
b) Gründe ihrer geringen absoluten Verbreitung 152
3. Ausgestaltung der Hofübergabe 154
a) Einzelne Leistungen 154
b) Übernehmer und weichende Erben 158
c) Übergabepreis 163
d) Übergabezeitpunkt 166
e) Stellung der Ehegatten 170
f) Die Entwicklung der Häufigkeit der Übergabe nach 1945 173

IV. Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den Ergebnissen der Untersuchungen der Jahre 1895 und 1930 176

Schluß 178

Fußnoten 181

Anlagen 1 - 5

Abkürzungsverzeichnis

a	Ar
AfA	Absetzung für Abnutzung
AFZ	Allgemeine Forstzeitschrift
AGBGB	Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AGFlurBG	Bayerisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz
AGGBOZVG	Bayerisches Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung und zum Zwangsversteigerungsgesetz
AgrarR	Agrarrecht (Z)
AO	Abgabenordnung
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayBS	Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts
BB	Betriebsberater
BBV	Bayerischer Bauernverband
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BTDrS	Bundestagsdrucksache
BV	Bayerische Verfassung
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis (Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg)
DB	Der Betrieb (Z)
DGAR	Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht

DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitschrift
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter (Z)
EFG	Entscheidungen des Finanzgerichts
EGG	Erbgütergesetz
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GDL	Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen
ha	Hektar
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Z)
HöfeO	Nordwestdeutsche Höfeordnung
HRR	Höchstrichterliche Rechtssprechung (Z)
i.e.	id est
IK	Innere Kolonisation (Z)
InfL	Die Information über Steuer und Wirtschaft. Fachzeitschrift für Land- und Forstwirtschaft, Garten und Weinbau (Z)
JMBl NRW	Justizministerialblatt von Nordrhein-Westfalen
JZ	Juristenzeitung (Z)
KRABl	Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland
KRG	Kontrollratgesetz
KVLG	Gesetz über eine Krankenversicherung der Landwirte
LKK	Landwirtschaftliche Krankenkasse
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche

LZB	Landeszentralbank
LwFöG	Landwirtschaftsförderungsgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Z)
MittBayNot	Mitteilungen des bayerischen Notarvereins (Z)
MittDLG	Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Z)
RdA	Recht der Arbeit (Z)
RdL	Recht der Landwirtschaft (Z)
REG	Reichserbhofgesetz
RGRK	Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Z)
RSG	Reichssiedlungsgesetz
sc	scire
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Z)
StRK	Steuerrecht in Karteiform
VdK	Verein der Kriegs- und Wehrdienstopfer
Z	Zeitschrift (Jahrgang und Seite)
ZHR	Zentralblatt für Handelsrecht (Z)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Z)

Literaturverzeichnis
==========

Abel, Wilhelm	Das Generationsproblem in der Bauernfamilie, in: Heft 9 der Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, S. 59 ff., Hannover 1953
Aye, Göbelsmann, Müller, Schieckel, Schröter	Sozialgesetzbuch, Sozialversicherungsgesamtkommentar; zugleich Fortsetzung von Dersch, Knoll, Brockhoff, Schieckel, Schröter, Völcker, RVO-Gesamtkommentar, Loseblattsammlung, Stand Sept. 1977
Barnstedt, Fritz Becker, Theodor, Bendel, Bernold	Das nordwestdeutsche Höferecht nach der Novelle vom 29.3.1976, Münster, Hiltrup 1976
Baumbach, Adolf, Duden, Konrad	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 23. Aufl., München 1978
Baumgartner, Josef	Die Vererbung landw. Grundbesitzes rechts des Rheins, in: Sering und Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, München und Leipzig 1930
Baur, Fritz	Der landwirtschaftliche Betrieb als juristische Einheit nach deutschem Recht, in: Atti del primo convegno di diritto agrario internationale, Mailand 1954, Band II, S. 143 ff.
Bayerischer Agrarbericht 1976	herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München 1976
Bayerisches Statistisches Landesamt	Größenstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Bayern, Jahrgänge: 1938, 1952, 1955, 1958, 1961, 1964, 1966, 1969, 1971, 1972, 1974, 1976
Becker, Theodor	Übernahme eines Landgutes nach BGB, in: AgrarR 1975, S. 57 ff.

Bendel, Bernold	Das Problem der weichenden Erben im Anerbenrecht, Neue Kölner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 13, Berlin 1959
Benkö, Marietta	Zur Aushöhlung bindender Verfügungen von Todes wegen, Diss.jur. Köln 1974
Bayerle, Franz	Ertragsbeteiligung als dingliches Recht, in: JZ 1955, S. 257 ff.
Binder, Franz	Die Besonderheiten der Hofübergabe und die Nachwuchslage in den Landwirtschaftsbetrieben des Landkreises Memmingen, Diss. Hohenheim 1953
Blanckenburg, Peter von	Einführung in die Agrarsoziologie, Stuttgart 1962
Blümich, Walter Klein, Otto Steinbring, Werner, Stutz, Heinrich	Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, 4. Aufl., Berlin, Frankfurt 1965
Bökelmann, Dieter	Nutzungen und Gewinn beim Unternehmensnießbrauch, Tübingen 1971
Bogs, Walter	Landwirtschaftliches Sozialrecht im Gesamtrahmen des allgemeinen Sozialversicherungsrechts, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, S. 7 ff., Kassel 1970
Breloh, Paul	Bedeutung, Gestaltung und Probleme der Landpacht und die wirtschaftliche Situation der Betriebe mit Pachtland in der Bundesrepublik Deutschland, Heft 199 der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e.V., Bonn 1968
Brentano, Lujo	Über Anerbenrecht und Grundeigentum; Berlin, 1895
Daimer, Richard Reithmann, Christoph Crusius, Peter	Die Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars, 4. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1974

Dehne, Friedrich	Vom Hof zum Betrieb. Strukturwandel des landw. Erbrechts. Schriftenreihe des Instituts für Agrarrecht der Universität Göttingen, Band 4, Köln, Berlin, Bonn, München 1966
Dittmann, Reimann, Bengel	Testament und Erbvertrag, München 1972
Dürkes, Werner	Wertsicherungsklauseln, 8. Aufl., Heidelberg 1972
Dultzig, Eugen von	Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 58. Heft, Breslau 1899
Eckhardt, August	Betrieb und Unternehmen, in: ZHR Band 94, S. 1 ff. (1929)
Eckhardt, Wolfram	Ein bayerisches Höferecht. Zur Gestaltung der Hofübergabeverträge, in: AgrarR 1975, S. 136 ff.
Erbach, Karl	Die bäuerliche Erbsitte im rechtsrheinischen Bayern, Würzburg 1935
Ertl, Rudolf	Rechtsgrundlagen der Vormerkung für künftige und bedingte Ansprüche, in: Rpflg., 1977, S. 345 ff.
Felsmann, Willi	Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte, 2. Aufl., Hannover 1967
Fenn, Herbert	Arbeitsverhältnisse und sonstige Beschäftigungsverhältnisse, in: Festschrift für F.W. Bosch, S. 171 ff., Bielefeld 1976
Fenn, Herbert	Die Mitarbeit in den Diensten Familienangehöriger, Bad Homburg, Berlin, Zürich 1970
Fick, Ludwig	Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Stuttgart 1895
Finger, Peter	Ende der Aushöhlungsnichtigkeit? FamRZ 1975, S. 251 ff.

Fischer, Walther Wöhrmann, Otto	Das Landpachtgesetz. Kommentar, 2. Aufl., Hamburg 1954
Forkel	Großkommentar zum Einkommensteuergesetz. Loseblattsammlung, Stand: August 1977, zitiert: Forkel-Bearbeiter
Frick, Jörg	Der Nießbrauch unter bürgerlich- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, vor allem bei den Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft und Vermietung und Verpachtung unter besonderer Berücksichtigung der Übernutzung, Dissertation Hohenheim 1973
Fricke, Friedrich W.	Die landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft. Schriftenreihe des Instituts für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen, Band 15, Köln, Berlin, Bonn, München 1976
Friedhofer, Peter	Schenkung unter Widerrufsvorbehalt im Erbschaftsteuerrecht, in: DB 1972, S. 458 ff.
Gierke, Julius von Sandrock, Otto	Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 1, Berlin, New York 1975
Giesecke, Paul	Die rechtliche Bedeutung des Unternehmens, in: Festschrift für Ernst Heymann, II: Recht der Gegenwart, Weimar 1940
Godin, Reinhard Freiherr von	Nutzungsrecht am Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, Tübingen 1949
Göring, Hans	Die bäuerlichen Erbgewohnheiten in Baden nach dem 2. Weltkrieg, Diss. Freiburg 1954
Grochla, Erwin	Unternehmen und Betrieb, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Badn 10, S. 583
Grundsky, Wolfgang	Probleme des Nießbrauchs an einem Unternehmen, in: BB 1972, S. 585 ff.

Günther, Georg	Das Rechtsverhältnis zwischen Bauern und seinem mitarbeitendem Sohn. Schriftenreihe des Instituts für Agrarrecht der Universität Göttingen, Band 3, Köln, Berlin, Bonn, München 1966
Hagedorn, Jürgen	Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft, Frühjahrstagung der DGAR 77, Begrüßung, in: AgrarR 77, Beilage I, S. 1* ff.
Hagena, Walter	Das Leibgeding und sein Schutz in der Zwangsvollstreckung. BWNotZ 1975, S. 73 ff.
Hahn-Mugdan	Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, 5. Band, Berlin 1897
Halmburger, Hans Peter	Familienunternehmen: Recht, Steuer, Bielefeld 1976
Harms, Wolfgang	Handels- und Wertpapierrecht, Frankfurt 1974
Harris, M. Tharp, M.M.	Case studies of Father-Son Agreements, Southern Farm Management, Extension Publication Nr. 2, Clemson Agricultural College, South Carolina, U.S.A.
Heitzer, Sebastian Oestreicher, Ernst	Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz, Kommentar, 6. Aufl., Berlin, New York 1977
Henle, Wilhelm Schneider, Heinrich Bearbeiter: Manglkammer	Die bayerischen Ausführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuch. Kommentar. 3. Aufl., München 1931
Hermann, Carl Heuer, Gerhard	Kommentar zum Einkommens- und Körperschaftsteuerrecht. Loseblattsammlung, 18. Aufl., Köln 1977
Hesselmann, Malte	Handbuch der GmbH & Co., 15. Aufl., Köln 1976
Hessler, Rudolf	Hofnachfolgeprobleme in der Landwirtschaft, in: AgrarR 1976, S. 259 f.
Hessler, Rudolf	Wertsicherungen im Agrarbereich, in: AgrarR 1976, S. 1 ff.
Hofmann, Paul	Die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten, in: NJW 76, S. 129 ff. und S. 1830

Ipsen, Gunther	Die Landfamilie in Wirtschaft und Gesellschaft, in: Heft 9 der Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen S. 14 ff., Hannover 1953
Johannsen, Kurt-Herbert	Der Schutz der durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag berufenen Erben. DNotZ 1977, Sonderheft S. 69 ff.
Kapp, Reinhard	Widerrufsvorbehalt bei Schenkungen und Schenkungssteuer, in: BB 1971, S. 57 ff.
Kipp, Theodor Coing, Helmut	Erbrecht, 12. Aufl., Tübingen 1965
Kirschner, Gero	Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern, Landflucht und bäuerliches Erbrecht, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 1959, S. 1 ff.
Kleeberg, Rudolf	Steuerliche Probleme bei der Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft, in: AgrarR 1977, Beilage I S. 29* ff.
Kötter, Herbert	Landwirtschaft in der Entwicklung und Agrarsozialpolitik, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, S. 42 ff., Kassel 1970
Kreuzer, Karl	Das gesetzliche Anerbenrecht Südwestdeutschlands und der nordwestdeutschen Höfeordnung - eine vergleichende Untersuchung - in: AgrarR 1977, Beilage I, S. 12* ff.
Kroeschell, Karl	Betrieb und Unternehmen als Rechtsinstitute im deutschen Agrarrecht, in: Welan, Korinek, Kroeschell. Aktuelle Probleme des Agrarrechts, Heft IX der österreichischen Schriftenreihe für Agrarsoziologie und Agrarrecht, S. 59-72, Linz 1971, zugleich in Inf.L. 1967, S. 155 ff.
Kroeschell, Karl	Bodenordnung in der modernen Gesellschaft, in: Heft 34 der Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hannover 1961
Kroeschell, Karl	Die Gemeinschaftsformen in der Landwirtschaft aus rechtlicher Sicht, in: Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, Heft 56, S. 15 ff., Bonn 1965

Kroeschell, Karl	Geschichtliche Grundlagen des Anerbenrechts, in: AgrarR 78, S. 147 ff.
Kroeschell, Karl	Der Landwirt als Unternehmer - ein neues Rechtsproblem, in: Neue Unternehmensformen in der Landwirtschaft, S. 112 ff., Archiv der DLG, Band 39, Frankfurt 1967
Kroeschell, Karl	Landwirtschaftsgesetze I, München 1967
Kroeschell, Karl	Landwirtschaftsrecht, 2. Aufl., 1966, Köln, Berlin, Bonn, München
Kroeschell, Karl	Deutsche Rechtsgeschichte, Band 1 (bis 1250), Riedbek bei Hamburg, 1972
Kroeschell, Karl	Rechtsprobleme der bäuerlichen Hofübergabe, in: Festschrift für das Oberlandesgericht Celle, Göttingen 1961
Kroeschell, Karl	Landwirtschaftliches Sozialrecht und allgemeines Landwirtschaftsrecht, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, Kassel 1970
Kuntze-Ertl-Herrmann-Eickmann	Grundbuchrecht. Kommentar zur Grundbuchordnung und Grundbuchverfügung einschließlich Wohnungseigentumsgrundbuchverfügung, Berlin, New York 1974
Lange, Rudolf	Grundstücksverkehrsgesetz. Kommentar. München, Berlin 1962
Lange, Rudolf Wulff, Hans	Landpachtrecht. Kommentar. 2. Aufl., München, Berlin 1955
Lichtenberger, Peter	Die Vorbemerkung zur Sicherung künftiger oder bedingter Ansprüche, in: NJW 1977, S. 1755 ff.
Liesenborghs, Heinz	Testament, Erbvertrag und Übergabevertrag in der Landwirtschaft, in: AgrarR 1977, Beilage I, S. 23* ff.

Lipinsky, Ernst E.	Die Landpacht als Mittel der Strukturverbesserung, in: Probleme der Landpacht. Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen. Heft 78, S. 51-72, Bonn 1975
Lipinsky, Ernst E.	Reform des Pachtrechts und Entwicklung der Landpacht, in: AgrarR 1977, S. 217 ff.
Märkle, Rudi	Unentgeltliche Übertragung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, in: Die Information über Steuer und Wirtschaft, Ausgabe L, Band 28, 1974 = Gruppe 1, S. 122 ff.
Mahn, Dietrich	Ist zu wünschen, daß künftig Handelsrecht auf die Landwirtschaft Anwendung finde? Diss. iur. Köln 1967
Mangold, Fritz	Einkommensteuerrechtliche Zurechnung von Unternehmensverträgen bei Nießbrauchbestellung, in: BB 1968, S. 1483 ff.
Megow, Heinrich Michel, Theodor	Erbschaftsteuer- und Schenkung - steuergesetz. Kommentar. 6. Aufl., München 1974
Meikel, Georg Imhof, Wilhelm Riedel, Hermann	Grundbuchrecht. Kommentar zur Grundbuchordnung, 6. Aufl., Berlin, Band I und II 1968, Band III 1970, Band IV 1971
Meyer, Rolf G.	Die formlose Hoferbenbestimmung. Diss. iur. Tübingen 1969
Meyer, E.H. Wilhelm	Der Übergabevertrag (Altenteil, vorbehaltener Nießbrauch, Geschwisterrechte), insbesondere bei Erbhöfen, Köln 1935
Miaskowski, August von	Das Erbrecht und die Eigentumsverteilung im Deutschen Reich, 2 Abteilungen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 20 und 25, Leipzig 1882
Michaelis, Ulrich	Die Güterstände in der Praxis. Diss. iur. Hamburg 1968

Mittelbach, Rolf	Geschäfts- und Praxisübertragungen. 3. Aufl., Ludwigshafen 1977
Mittelbach, Rolf	Wertsicherungsklauseln im Zivil- und Steuerrecht, 3. Aufl., Ludwigshafen 1974
Motive	zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Amtliche Ausgabe Band 1-5, Berlin 1888
Münchener Gutachten	Neue und modifizierte Rechtsformen der Bodennutzung. Als gutachtliche Stellungnahme erarbeitet von der vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau eingesetzten Expertengruppe: "Reform der Eigentumsordnung". Bearbeitet von: Badura, Brohm, Kroeschell, Raiser, Stein, Stützel, Zinkahn; Bonn-Bad Godesberg 1977
Nagel, Manfred	Familiengesellschaften und elterliche Gewalt, Diss. iur. Tübingen 1968
Neumann, Günther	Gesellschaftsverträge zwischen dem Bauern und seinem Sohn. Schriftenreihe des Instituts für Agrarrecht der Universität Göttingen, Band 2, Köln, Berlin, Bonn, München 1965
Noell, Kurt	Die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 77), Kassel 1977
Noell, Kurt	Sozialrechtliche Maßnahmen zur Strukturverbesserung (LAR 74), 4. Aufl., Kassel 1976
Nolda, Helmut	"pacht" wird im neuen Flurbereinigungsgesetz klein geschrieben, in: IK 24 (1975) S. 124-126
Oeftering, Heinz Görbing, Hans	Das gesamte Lohnsteuerrecht. Kommentar. Loseblattsammlung, Stand 1.6.1977, München
Oepen, Wilhelm	Das zweite Steueränderungsgesetz 1973, in: DStR 1974, S. 400 ff.

Offerhaus, Klaus	Aus der neueren Rechtsprechung zum Steuerrecht, in: NJW 1976, S. 1302 ff.
Olshausen, Eberhard von	Die Kaufmannseigenschaft der Land- und Forstwirte, in: ZHR 141 (1977) S. 93 ff.
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentar, 38. Aufl., München 1979
Pesl, Ludwig	Das Anerbenrecht, in: Friedrich Mann's pädagogisches Magazin, Heft 1367, Langensalza 1932
Peter, Karl Petzold, Rolf Winkler, Karl zitiert: Peter	Unternehmensnachfolge, Testamente und Gesellschaftsverträge in der Praxis. 4. Aufl., Herne, Berlin 1977
Pflaumer-Resenberger, Julia	Die Anerbensitte in Altbayern. Beiträge zum Bauern- und Bodenrecht, Band 9, München 1939
Pikalo, Alfred	Der Nießbrauch im Landwirtschaftsrecht, in: DNotZ 71, S. 389 ff.
Pikalo, Alfred	Reformvorstellungen und Reformbestrebungen des Gesetzgebers auf dem Gebiet der Landpacht in der Bundesrepublik Deutschland und in den Nachbarländern, in: AgrarR 1972, S. 301 ff.
Pikalo, Alfred Bendel, Bernold	Kommentar zum Grundstückverkehrsgesetz, Berlin 1963
Planck, Ulrich	Der bäuerliche Familienbetrieb zwischen Patriarchat und Partnerschaft. Soziologische Gegenwartsfragen. Neue Folge Band 20, Stuttgart 1964
Planck, Ulrich	Abrupter, stufenweiser oder gleitender Generationswechsel. Agrarsoziologische Überlegungen zur Hofübergabe, in: BWNotZ 1967, S. 89 ff.
Planck, Ulrich	Die Verbreitung von Familiengesellschaften in den westdeutschen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in: Berichte über Landwirtschaft, Neue Folge Band 37, Stuttgart 1959

Protokolle	der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches; im Auftrage des Reichs-Justizamtes bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn; Band II, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1898
Puchta, Wolfgang G.	Über die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretungen, Dresden 1837
Reichle, Hans	Die Auswirkungen der güterrechtlichen Gebräuche auf die Hofübergabe im württembergischen Allgäu, Diss. Hohenheim 1953
Reisch, Erwin	Betriebswirtschaftliche Fragen bei der Vererbung landwirtschaftlicher Unternehmen, in: AgrarR 1977, Beilage I S. 2* ff.
Reithmann, Christoph	Der Beitrag der Notare zur Rechtsentwicklung. Sonderheft DNotZ 1977, S. 13 ff.
Ries, Ludwig Wilhelm	Zu den Gefahren des Generationswechsels, in: Mitteilungen der DLG 77 (1962) S. 475 ff.
Ries, Ludwig Wilhelm	Gesellschaftsvertrag statt Hofübergabe, in: Arbeiten der DLG, Band 39, Frankfurt 1956, S. 37 ff.
Ritter, Carl	Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts. Berlin 1900
Röhm, Helmut	Handhabung und Auswirkungen der Hofübergabe in Südwest-Deutschland. Schriften der Gesellschaft zur inneren Kolonisation, Heft 33, Bonn 1955
Roellenbleg, Rainer	Ausgewählte Probleme der Grundstücksüberlassung in zivilrechtlicher und steuerlicher Sicht, in: MittBayNot Sonderheft 1973
Rössler, Rudolf Troll, Max Langner, Johannes	Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz. Kommentar, 11. Aufl., München 1977

Runde, Christian	Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile, Dresden 1805
Safferling, Joseph	Vererbungsabreden und Grundbuch, in: Rechtspfleger 1973, S. 413 ff.
Schapp, Hayo	Der Schutz des Unternehmens in der Vererbung im Landwirtschaftsrecht und im Personengesellschaftsrecht. Band 11 der Schriftenreihe des Instituts für Agrarrecht der Universität Göttingen, Köln, Berlin, Bonn, München 1975
Schelsky, Helmut	Die Gestalt der Landfamilie im gegenwärtigen Wandel. Die Landfamilie, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen; Heft 9, Hannover 1953
Schelsky, Helmut	Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, 3. Aufl., Stuttgart 1955
Schieckel, Horst	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte. Kommentar, 5. Auflage, Starnberg 1976
Schindler, G.	Gesellschaftsgründungen aufgrund der Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten in handels- und steuerrechtlicher Sicht, in: AFZ 1977, S. 308 ff.
Schulte, Max	Übergabeverträge, die erst nach dem Tode des Übergebers erfüllt werden sollen, in: RdL 1968, S. 119 ff.
Schulze-Hagen, Bernhard	Pachtrecht in der Enteignung, in: AgrarR 1975, S. 301-305
Schulze-Hagen, Bernhard	Pachtaufhebung und Pachtaufhebungsentschädigung, in: Probleme der Landpacht, Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, Heft 78, Bonn 1975, S. 73-106
Schulze-Hagen, Bernhard	Die landwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nach Deutschem und Europäischem Wettbewerbsrecht, Band 18 der Schriftenreihe des Instituts für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen, Köln, Berlin, Bonn, München 1977

Schwartz, F.	Steuerliche Fragen bei Betriebs- und Grundstückspacht, in: Probleme der Landpacht, Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, Heft 78, Bonn 1975, S. 107-130
Sering, Max	Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, II. Band, 2. Teil, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein, VII, bearbeitet von Max Sering
Sering, Max, Dietze, Constantin von	Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, 1. Teil: Deutsches Reich, München, Leipzig 1930
Simon, Peter	Die Wahl der Unternehmensform nach der Reform der Körperschaftsteuer, in: NJW 1978, S. 682 ff.
Soergel, Hans-Theodor	Das bäuerliche Erbrecht in Bayern und sein Einfluß auf die sozialen Verhältnisse, Diss. iur. Erlangen, 1892
Sozialrecht	Entscheidungssammlung bearbeitet von Richtern des Bundessozialgerichts. Loseblattsammlung, Stand: Februar 1978, Köln
Spohr, Werner	Die Erbschaftsteuer, Bonn 1934
Speckmann, Werner	Aushöhlungsnichtigkeit und § 2287 BGB bei Erbverträgen und gemeinschaftlichen Testamenten, in: NJW 1974, S. 341 ff.
Spellenberg, Ulrich	Die sogenannte Testamentsaushöhlung und die §§ 2287, 2288 BGB, in: FamRZ 1973, S. 349 ff.
Steffen, Wilhelm	Kaufmannseigenschaft für Landwirte, in: RdL 1975, S. 257 ff.
Steffen, Wilhelm	Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts, in: AgrarR 1977, S. 219 ff.
Steppuhn, Dieter	Übergabevertrag oder Erbvertrag, in: RdL 1960 S. 229 ff.

Stöcker, Hans A.	Rechtseinheit im Landwirtschaftserbrecht, in: AgrarR 77, S. 73 ff., 245 ff. AgrarR 78, S. 1 ff.
Storm, Peter-Christoph	Reform des Agrargesellschaftsrechts. Zum Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten, in: AgrarR 1976, S. 188 ff.
StR	Steuerrichtlinien. Loseblattsammlung, Stand: 2.1.1978, München
StRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform, bearbeitet von: Weiß, Eberhard; Hauter, Erich; Hofmann, Ruth, Loseblattsammlung Stand: Oktober 1977
Sudhoff, Heinrich	Handbuch der Unternehmensnachfolge, 2. Aufl., München 1973
Sudhoff, Heinrich	Gilt § 16 BewG auch bei Nießbrauch an einem Unternehmen oder einer Unternehmensbeteiligung? in: DB 1971, S. 1931 ff.
Tharp, M. Ellis, M.M.	Father-Son-Farm Operating Agreements in: Farmers Bulletin Nr. 2026; U.S. Department of Agriculture, 1951
Theis, Winfried	Die einkommensteuerliche Behandlung der Renten, in: DB 1973, Beilage 1
Treutlein, Gerhard Crusius, Peter	Kommentar zum Grundstücksverkehrsgesetz, Haag i.OB, 1963
Troll, Max	Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuer. Kommentar, 2. Aufl., München 1975
Troll, Max	Zur Problematik des § 25 ErbStG, in: DB 1974, S. 1783 ff.
Trotha, Wolfgang von	Der gegenwärtige Stand der Erbverhältnisse in der oberfränkischen Landwirtschaft. Bayerisches Landwirtschaftliches Jahrbuch 1958
Vogel, Hans-Jochen	Das erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976. Gesetzestext, Auszug aus den Materialien und ergänzende Erläuterungen, Bonn 1976

Vorwerk, Joachim Spreckenstein, Heinrich von	Grundstückverkehrsgesetz. Kommentar, 1963
Westermann, Harm Peter	Unternehmerisch genutztes Familienvermögen oder "Erbhof"? in: Festschrift für F.W. Bosch, S. 1029 ff. Bielefeld 1976
Westermann, Harm Peter	Vertragsfreiheit und Typengesetzlichkeit im Recht der Personengesellschaften; Berlin, Heidelberg, New York 1970
Westermann, Harry	Die Auswahl des Nachfolgers im frühzeitigen Unternehmertestament, in: Festschrift für Philipp Möhring zum 65. Geburtstag, S. 183 ff.; München, Berlin 1965
Westhoff, Franz	Fragen zur vorweggenommenen Erbfolge, in: DB 1972, S. 809 ff.
Wöhrmann, Otto	Das Grundstückverkehrsgesetz. Kommentar, Stollham 1963
Wüst, Günther	Die Gemeinschaftsteilung als methodisches Problem, Karlsruhe 1956
Zeller, Friedrich	Zwangsversteigerungsgesetz. Kommentar, 9. Aufl., München 1974

E I N L E I T U N G

A. Ausgangspunkt der Arbeit

Die Hofnachfolge als Regelungsgegenstand einer in Traditionalismus befangenen Kautelarjurisprudenz

Die Regelung der Hofnachfolge wird in Altbayern seit über 100 Jahren (1) durch die Anerbensitte bestimmt. Beinahe jeder Hofeigentümer suchte unter seinen Nachfahren einen Hofnachfolger aus, welchem der Hof übergeben wurde. Die rechtlichen Besonderheiten dieser Rechtsfigur werden als gering angesehen, die Thematik erscheint veraltet und problemlos. So spricht man in Bayern aufgrund der festen Übergabetradition schon von einer Art "Höferecht" (3). Diese Bezeichnung läßt auf ein fest geregeltes, unverändertes Verfahren bei der Hofnachfolge schließen. Man befindet sich "im Arbeitsbereich einer Kautelarjurisprudenz, die in lokalem Traditionalismus zu verharren scheint - ein Phänomen von eher volkskundlichem als juristischem Interesse" (4).

Wandel der soziologischen und rechtlichen Gegebenheiten in der Landwirtschaft

Jedoch befindet sich das Althergebrachte in der Landwirtschaft seit den Nachkriegsjahren in einem unaufhaltsamen Wandel (5). Auch die Ausgestaltung der Hofnachfolge kann heute nicht mehr als fest eingefahrene Rechtstradition verstanden werden, denn nicht nur gesetzgeberische (6) und agrarpolitische (7) Maßnahmen haben diesen Rechtskreis beeinflußt (8), die Struktur der gesamten ländlichen Bevölkerung und die dort geltende Familienverfassung haben sich geändert (9). Der "Hof" als Zentrum einer in sich autarken

bäuerlichen Familie mußte dem landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb weichen, der nicht mehr für sich alleine betrachtet werden kann, der vielmehr sowohl horizontal als auch vertikal in ein umgreifendes System eingegliedert ist. Der einzelne Hof hat durch diesen Integrationsprozeß seine Rolle gewechselt (10).

Diese Einflüsse zeigen ihre Wirkung auch bei dem wohl einschneidendsten Rechtsgeschäft eines bäuerlichen Lebens, der Regelung der Hofnachfolge (11). Wurden die Rechtsprobleme der Übergabe schon früh behandelt (12), so hat die Sekundärwirkung neuer Gesetze auf die Ausgestaltung dieser Verträge starken Einfluß genommen (13), vor allem aber stehen ganz neue Rechtsformen der Hofnachfolge zur Diskussion (14).

Ziel und Aufgabe der Arbeit

Vorliegende Arbeit versucht, die bestehende Lücke zwischen juristischer Diskussion und agrarsoziologischer Realität zu verkleinern. Wurden in theoretischen Abhandlungen die Möglichkeiten neuerer Nachfolgeformen im Hinblick auf kontinuierliche Unternehmensführung und Verjüngung der Unternehmensleiterstruktur nahezu erschöpfend dargestellt (15), wurde der tatsächlichen Verbreitung der neueren Nachfolgeformen noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Lediglich die Landpacht wurde in Verbreitung und soziologischer Bedeutung umfassend abgehandelt (16). Neuere Arbeiten auf diesem Gebiet widmen sich entweder nur der Verbreitung einzelner Nachfolgeformen (17), oder sie befassen sich mit sehr kleinen räumlichen Gebieten (18), insbesondere nicht mit dem altbayerischen Raum. Die letztgenannten Arbeiten sind meist rein agrarstatistischer Natur. Sie beschränken sich auf eine

Erfassung möglichst aller Hofnachfolgefälle in einem kleinen Untersuchungsgebiet innerhalb eines bestimmten Zeitraums, so daß rechtliche Zusammenhänge nicht Bezugspunkt dieser Untersuchungen sind. Lediglich die Arbeit von RÖHM (19) befaßt sich mit den Wechselwirkungen von Familienstruktur und Hofübergabemodus in einem größeren Untersuchungsgebiet. Allerdings stammt diese Arbeit aus dem Jahre 1955, so daß sie auf die derzeit zur Diskussion stehenden Übergabeformen keine Antwort zu geben vermag.
Vorliegende Untersuchung soll im ersten Hauptteil eine Darstellung der denkbaren Nachfolgemöglichkeiten bieten, wobei insbesondere neuere, durch Gesetzgebung und Rechtsprechung hervorgerufene Rechtsprobleme auch älterer Übergabeformen diskutiert werden, um deren Anpassungsfähigkeit an die sich wandelnden Verhältnisse im Agrarbereich feststellen zu können. Der zweite Hauptteil stellt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der vom Verfasser durchgeführten Untersuchungen dar, welche Aufschluß über die tatsächliche Verbreitung der einzelnen Nachfolgemöglichkeiten geben soll. Diese Rechtstatsachenforschung soll ein Beitrag zur Diskussion über die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung der landwirtschaftlichen Erbfolge liefern. Denn nur wenn die jetzige Nachfolgepraxis zu keinem befriedigenden Ergebnis führte, wäre ein Eingriff durch neue gesetzgeberische Maßnahmen gerechtfertigt (20).

B. Abgrenzung der Problematik in sachlicher Hinsicht; Versuch einer Bestimmung der Begriffe Unternehmen und Unternehmensnachfolge im agrarrechtlichen Sinn

Der Ausdruck Unternehmensnachfolge ist kein terminus technicus dergestalt, daß einheitlich ein bestimmter Rechtsvorgang darunter verstanden wird. Denn nicht nur das landwirt-

schaftliche Unternehmen als Zentrum des bäuerlichen Lebens, auch die Begriffe Unternehmer und Unternehmensnachfolger sind dogmatisch schwer zu erfassen.

I. Landwirtschaftliche Tätigkeit

Die landwirtschaftliche Tätigkeit als solche ist schon schwer abzugrenzen von anderen Erwerbszweigen, denn nicht jede Art der Bodennutzung kann als landwirtschaftliche Tätigkeit verstanden werden. Ausgegangen sei vom Begriff Landwirtschaft, wie er in § 1 Abs. 2 GrdstVG verwandt wird: "Landwirtschaft ist die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, besonders der Ackerbau, die Wiesen- und Weidenwirtschaft, der Erwerbsgartenbau, Erwerbsobstbau und der Weinbau sowie die Fischerei in Binnengewässern."
Ähnlich weit wird der Begriff in § 13 EStG gefaßt. Um jedoch einen Einblick in die Übergabeverhältnisse der "typisch bäuerlichen" Wirtschaftseinheit zu erhalten, seien diejenigen Bereiche von der Betrachtung ausgeschlossen, die Landwirtschaft i.w.S. betreiben (21): die rein forstwirtschaftlichen Unternehmen, die Gärtnereien und die Teichwirtschaft. Sonderkulturen wie Weinbau, Obstbau, Hopfenbau etc. sollen, so weit vorkommend, jedoch berücksichtigt werden.

II. Landwirtschaftliches "Unternehmen" als terminus technicus

Der Begriff "landwirtschaftliches Unternehmen" wird nicht im gesamten Agrarrecht verwandt. Er steht in Konkurrenz zu den Begriffen "Betrieb", "Hof" und "Landgut".

Im Folgenden wird untersucht, inwieweit diese Termini der wirtschaftlichen Begriffstrennung Betrieb (= technischer Mittelbestand) und Unternehmen (= zur Zweckverfolgung eingesetzter Mittelbestand) entsprechen, bzw. inwieweit eine, dem Wirtschaftsrecht entsprechende Begriffsbildung der agrarrechtlichen Diskussion förderlich ist.

1. Betrieb und Unternehmen im Wirtschaftsrecht

Eine klare begriffliche Unterscheidung zwischen Betrieb und Unternehmen trifft das Handels- und Wirtschaftsrecht, ebenso das Arbeitsrecht.
Im Wirtschaftsrecht ist Betrieb die statische Sachgesamtheit an Gütern und Rechten, die dynamische Tätigkeit läßt diese Einheit zum Unternehmen werden. Anders ausgedrückt: Der Betrieb ist die organisatorische Einheit, innerhalb derer ein Unternehmen mit Hilfe von sachlichen und immateriellen Mitteln bestimmte Zwecke fortgesetzt verfolgt (22).

Ebenso stellt der arbeitsrechtliche Unternehmensbegriff auf eine, dem relativen Standpunkt der Definitionsgebung entsprechende, arbeitstechnische Zweckgerichtetheit ab (23), um den statischen Betriebsbegriff vom Unternehmen abzugrenzen.

Der Unterschied zwischen Betrieb und Unternehmen liegt somit in der Zweckgerichtetheit, d.h. erst die bewußte Zweckverfolgung läßt aus der toten Sach- und Rechtsgesamtheit eine lebende Wirtschaftseinheit werden. Die Bestimmung dieses Zwecks, die Leitung und Führung des Unternehmens, obliegt dem Management. Im Bereich des Wirtschaftsrechts ist diese Leitungsbefugnis insbesondere bei Kapitalgesellschaften völlig getrennt vom Eigentum am Betrieb. Die Verfügungs- und Kontrollchancen sind den Eigentümern z.T. völlig verlorengegangen (24). Es sei nur an die Organisation einer

AG gedacht, deren Vorstand in der Geschäftsführung von der (Eigentümer-)Hauptversammlung beinahe unabhängig ist.

Diese klare Begriffstrennung wurde durch gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Sektor stark gefördert. Leitung, Organisation und Zweckbestimmung regeln sich nach "Unternehmensrecht", das Eigentumsrecht an den hierzu nötigen Sach- und Rechtsgütern kann losgelöst davon nach den Vorschriften des BGB übertragen werden.
Obwohl dem BGB der Unternehmensbegriff fremd ist (25), konnte sich ob dieser Loslösung des Unternehmensbegriffes vom Eigentum das Unternehmen als Rechtsbegriff entwickeln.

Trotz der Unabhängigkeit des Unternehmens vom Eigentum im Hinblick auf die Zweckverfolgung, haben Betrieb und Unternehmen noch deutliche Berührungspunkte, die vor allem bei der auf Dauer geplanten Unternehmensfortführung zutage treten:

a) Die Möglichkeit der Bestimmung des Managements ist immer noch Ausfluß des Eigentumsrechts. Zwar verblaßt bei der fremdorganschaftlich strukturierten Kapitalgesellschaft dieses Bestimmungsrecht (26), letztlich ist aber die Anstellung einer Führungskraft von der Zustimmung der Eigentümer abhängig (27).

b) Die Frage nach der Wahl des Unternehmensleiters und der Eintritt Jüngerer in das Unternehmen sind dort besonders offensichtlich, wo Eigentum- und Unternehmerschaft noch verbunden sind. Daß Unternehmen als produzierende Wirtschaftseinheiten nicht nur auf Lebensdauer eines Unternehmers angelegt sind, und daß der Bestand des Unternehmens über den Tod des Unternehmers hinaus volkswirtschaftlich notwendig ist, bedarf kaum der Feststellung (28).

Hier aber können Eigentumsrecht und Unternehmensrecht hart aufeinander treffen: Ist der Unternehmer gleichzeitig Eigentümer, so wird die Sachgesamtheit Betrieb nach dem Gleichheitsgrundsatz der §§ 1922 ff. BGB auf alle Erben verteilt. Die Lenkung und Leitung kann, da sie fachlicher Qualifizierung bedarf, nicht rein nach den Buchstaben des Gesetzes vererbt werden; dazu muß der Unternehmer zu Lebzeiten einen Nachfolger bestimmt und diesen in das Unternehmen eingeführt haben, will er die Kontinuität der Unternehmensleitung sichern (29).

Die führende Stellung im Unternehmen kann der Unternehmer seinem Nachfolger aber nur dann gewährleisten, wenn er ihm auch (zumindest größtenteils) das Eigentumsrecht am Unternehmen verschafft. Denn sonst gerät die Unternehmensführung durch das Mitspracherecht der anderen Erben in unqualifizierte Hände, das Unternehmen ist zum Scheitern verurteilt.

Das Wirtschaftsrecht als Unternehmensrecht ist somit als "Unternehmensschutzerbrecht" unbrauchbar, denn der Unternehmensbestand ist durch den Gleichheitsgrundsatz des Erbrechts gefährdet (30).
Das Eigentumsrecht trägt nur dem Bestand des Betriebes, nicht der organisatorischen Einheit des Unternehmens Rechnung. Es ist deshalb stetes Bemühen der Kautelarjurisprudenz (31), Nachfolgeformen zu erarbeiten und zu konstruieren, die durch Regelung des Eigentumsübergangs die Kontinuität der Unternehmensführung garantieren.

Jedoch sind diese Möglichkeiten beschränkt, z.B. können die gesetzlichen Ansprüche der Miterben nur zum Teil ausgeschlossen werden, eine allmähliche Aufteilung der Eigentumsrechte am Betrieb ist nicht zu verhindern. Deshalb muß zumindest die Leitungsbefugnis des Unternehmensnachfolgers abgesichert werden, wenn nicht durch Übertragung des Eigentums, dann zumindest durch Einschränkung der Verfügungsfrei-

heit der Eigentümer. Nur der freiwillige Verzicht der Eigentümer auf ihre Leitungsbefugnis ermöglicht die Stärkung der Position des Unternehmensleiters. Dieses "Unternehmensschutzerbrecht" steht somit zwischen Eigentumsrecht am Betrieb und der Leitungsbefugnis am Unternehmen (32).

Zusammenfassung

Das gewerbliche Unternehmen als organische, zweckgerichtet tätige Wirtschaftseinheit ist im Hinblick auf die Lenkung und Leitung, im Hinblick auf die Verfügung über die Gesamtheit an Gütern und Rechten, losgelöst vom Eigentum am Betrieb. Die Nahtstelle zwischen Betriebseigentum und Unternehmen ist die Bestimmung der unternehmensleitenden Personen. Dieses Bestimmungsrecht ist heute noch Ausfluß des Eigentumsrechts am Betrieb und kann nur durch vertragliche Beschränkungen den Eigentümern entzogen werden (33). Gesetzliche Regelungen des Verhältnisses Eigentum - Bestimmung der Unternehmensleitung, z.B. in der AG, in der GmbH oder KG stehen dieser Auffassung nicht entgegen, denn die Gesellschaftsgründung bzw. die Wahl der jeweiligen Rechtsform steht in der Dispositionsfreiheit der Eigentümer.

Unternehmensnachfolge sei deshalb als von den Betriebseigentümern grundsätzlich bestimmbarer Wechsel der Person(en) des Unternehmensleiters verstanden (34), wobei in den Fällen, in welchen der Betriebseigentümer selbst Unternehmer ist, insbesondere die, zur Erhaltung der Unternehmenskontinuität erforderliche, durch den Zeitablauf bedingte, Substitution desselben durch einen Jüngeren (meist Familienangehörigen) in Frage kommt.

Dieser Austausch der Leitungspersonen ist jedoch für sich allein nicht ausreichend, um die Unternehmerstellung auf Dauer zu sichern. Vielmehr ist eine Übereignung des Betriebes an den Nachfolger oder zumindest eine vertragliche Beschränkung des Bestimmungsrechts der anderen Betriebseigentümer nötig. Eine endgültige Unternehmensnachfolge liegt somit erst vor, wenn der Nachfolger die Leitung frei von irgendwelchen Einflußnahmen Dritter übernommen hat.

2. Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft

Es bleibt zu prüfen, ob die Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft ebenso verstanden werden kann:

a) Hierbei stellt sich zuerst die Frage, ob das "landwirtschaftliche Unternehmen" begrifflich dem terminus technicus "Wirtschaftseinheit" gleichgestellt werden kann. Regelungsobjekt des Agrarrechts und Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist eine organisatorische Gütergesamtheit, die Landwirtschaft betreibt und durch dieses dynamische Moment soziologische und wirtschaftspolitische Funktionen erfüllt, so daß am Erhalt dieser dynamischen Wirtschaftseinheit ein volkswirtschaftliches Interesse besteht.
Ein Vergleich zur Begriffsbilfung des Wirtschaftsrechts würde somit folgendes Bild ergeben: Der landwirtschaftliche Betrieb wird durch die landwirtschaftliche Tätigkeit, die Verfolgung eines agrartechnischen Zweckes, zum landwirtschaftlichen Unternehmen. Leiter des Unternehmens, zweck- und richtungsgebend, wäre der Landwirt als Unternehmer.

Eine solche Begriffsdefinition ist ungewöhnlich und nicht gebräuchlich (35).

Jedoch sprechen gegen eine solche "Abstrahierung des Unternehmens" (36) von Eigentum im Agrarrecht weniger dogmatische denn historische Gründe:
Denn nach Aufhebung der mittelalterlichen Agrarverfassung durch die "Bauernbefreiung" zu Anfang des 19. Jahrhunderts, wurde dem einzelnen Bauern das Eigentumsrecht an dem von ihm bewirtschafteten Boden zugewiesen (37). Ausgelöst worden war diese Entwicklung durch die Aufklärung, die eine andere Einstellung der Bauern zu ihrer Rechtssituation mit sich brachte. Nicht nur die Befreiung der Bauern von Abgaben und Lasten, sondern eine Herauslösung des Bauernstandes aus den grundherrlichen Rechtsgemeinschaften, die dem Bauern ein Teilhaben am allgemeinen Rechtsleben verwehrt hatten, wurde angestrebt (38). Dieses neue Rechtsbewußtsein der Bauern schlug bald in ein anderes Extrem um: Die Bodennutzung erschien als Ausfluß des Eigentumsrechts. Vor allem aber wurde das Nutzungsrecht für sich als einziger dynamischer Faktor verstanden, so daß landwirtschaftliche Tätigkeit, landwirtschaftliches Unternehmertum, zwangsläufig nur in Verbindung mit dem Eigentum gesehen werden konnte (39). Diese Auffassung ist in bäuerlichen Kreisen auch heute noch weit verbreitet, und ein Blick in die agrarrechtliche Gesetzgebung zeigt, daß ein solches Verständnis der landwirtschaftlichen Tätigkeit auch dem Denken der Legislative entspricht. Denn der Gesetzgeber versucht auch heute noch, agrarstrukturelle Maßnahmen durch Regelung des Eigentums zu steuern (40).

Diese Rechtsauffassung geht jedoch von einer falschen dogmatischen Einordnung des Bodennutzungsrechts aus: Rechtlich gesehen steht das Nutzungsrecht dem Eigentümer zu (§ 903 BGB). Dies ist jedoch keine Besonderheit des Produktionsfaktors Boden, sondern verhält sich in einem gewerblichen Unternehmen ebenso. Der Unternehmensleiter kann dort

über die Verwendung der Erträgnisse entscheiden, die Verfügungsbefugnis ist aber mit der Eigentumslage nicht gleichzusetzen, eine Tatsache, die in den unterschiedlichen Regelungen der §§ 164 ff u. 953 ff BGB deutlichst zum Ausdruck kommt. Auch der Leiter eines gewerblichen Unternehmens hat nur aufgrund privatautonomer Selbstbeschränkung des Eigentümers dieses Verfügungsrecht erlangt.
Gleiches gilt aber bei landwirtschaftlichen Wirtschaftseinheiten. Auch hier steht das Nutzungsrecht und das Verfügungsrecht über die Erzeugnisse dem Eigentümer zu, aber auch hier kann er sich dessen jederzeit durch Vertrag begeben. Daß er dies in den meisten Fällen nicht tut (41), darf nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Verhältnisses Betriebseigentum - Unternehmen führen. Denn nicht die Bodennutzung als technischer Vorgang macht aus dem Betrieb ein landwirtschaftliches Unternehmen, sondern die zweckorientierte, geplante und auf Dauer angelegte Bodennutzung. Trennungslinie zwischen Betrieb und Unternehmen ist somit auch im Agrarbereich nicht die Tatsache der technischen Nutzung, sondern das zweckorientierte Betreiben der Wirtschaftseinheit. Nur Planung und Leitung der Tätigkeiten der Gütergesamtheit durch den Unternehmer läßt aus dem Betrieb ein Unternehmen werden.
Nahtstelle zwischen Betriebseigentum und Unternehmen ist ebenso wie in der gewerblichen Wirtschaft auch im Agrarsektor die Bestimmung und Regelung der Leitungsbefugnis.

b) Die Verwendung unterschiedlicher Begriffe in verschiedenen Gesetzen bedeutet ebenfalls nur eine terminologische, keine inhaltliche Differenzierung zum Wirtschaftsrecht.

Ein Vergleich der termini Hof, Landgut, Betrieb und Unternehmen im Agrarrecht zeigt, daß Regelungsobjekt aller Gesetze eine lebende, organische Wirtschaftseinheit, ein Unternehmen im wirtschaftsrechtlichen Sinn ist. Unterschiede

in der Begriffswahl entspringen nur geschichtlichen Entwicklungen und rechtssoziologischen Gegebenheiten:

So sprechen die Anerbengesetze der Länder vom Hof (42). Schutzzweck dieser Gesetze ist aber auch die Erhaltung einer Produktionseinheit, was insbesondere durch § 2 b HöfeO zum Ausdruck kommt, welcher die Mitübertragung persönlicher, aber dem Hofe dienender Rechte regelt.
Der in den §§ 1515 und 2049 BGB verwandte Begriff des Landgutes entspricht ebenfalls dem des hier verwandten Unternehmens, denn die dort geregelte Privilegierung des Landgutübernehmers soll ebenfalls dem Erhalt der Wirtschaftseinheit dienen. Zwar ist dem BGB der Unternehmensbegriff insoweit fremd, als daß auch persönliche Rechte des Eigentümers von dem Begriff Landgut erfaßt werden könnten (43), der hier verwandte Unternehmensbegriff ist deshalb jedoch nur ein Mehr, nichts grundlegend anderes.
In öffentlich-rechtlichen Normen findet sich meist der Begriff "Betrieb", so im BBauG, im GrdStVG und in den Steuergesetzen. Daß jedoch, anders als im Wirtschaftsrecht, der Betrieb hier nicht nur die tote Mittelgesamtheit sondern das lebende "Unternehmen" bezeichnen soll, läßt sich leicht erkennen:
So privilegiert § 35 BBauG im Außenbereich nur dann, wenn durch die Bauwerkerstellung landwirtschaftliche Produktion gefördert wird (44). Im GrdstVG wird der Schutz einer Produktionseinheit angestrebt (45), und auch das Steuerrecht geht von einem tätigen Unternehmen aus, denn es wird der "Betriebs"-Ertrag besteuert (§ 6, 13 EStG; § 29 BewG).

Die Sozialgesetzgebung im landwirtschaftlichen Bereich entspricht dieser Erkenntnis, indem hier einheitlich vom landwirtschaftlichen Unternehmen die Rede ist (46).

Ergebnis:

Parallel zur Begriffsbildung im Recht der gewerblichen Wirtschaft kann auch im Agrarsektor von Betrieb, Unternehmen und Unternehmer gesprochen werden. Daß der Begriff "landwirtschaftliches Unternehmen" im allgemeinen Sprachgebrauch unüblich ist, darf nicht zu einer Verschleierung der Begriffsbildung führen.

Für vorliegende Untersuchung kann deshalb folgende Begriffsdefinition vorangestellt werden (47):
Unter landwirtschaftlichem Unternehmen ist die zum Zweck des Betreibens der Landwirtschaft durch die Tätigkeit des Landwirts gebildete organische Wirtschaftseinheit zu verstehen, die sich nicht nur aus rechtlich zusammenhängenden Rechts- und Sachwerten, sondern auch aus personenbezogenen, aber zum Betreiben des Unternehmens notwendigen Rechten und Pflichten zusammensetzt.
Unternehmensnachfolge ist der auf Dauer angelegte Wechsel in der Person des Unternehmensleiters.

C. Geschichtliche und soziologische Entwicklung der Agrarverfassung; Überblick über die Entstehung der Übergabegewohnheiten und ihrer derzeitigen rechtlichen und soziologischen Grundlagen

I. Der soziologische und ökonomische Strukturwandel in der Landwirtschaft und seine Auswirkungen auf Betrieb und Unternehmen

1. Soziologische Veränderungen auf dem "Hof"

Der "Hof" bedeutete für die landwirtschaftlichen Familien Zentrum der sozialen Kommunikation und wirtschaftliche Lebensgrundlage (48). In dieser Funktion hatte er eine überpersönliche Bestimmungsgewalt, innerhalb welcher dem Einzelnen unverrückbare Aufgaben zugeteilt waren. Diese fixierte Rollenverteilung innerhalb der trigenerativen Großfamilie wurde akzeptiert, sie war Ausfluß eines "Hofnotwendigkeits"- oder "Hoferfordernis-Gedankens" (49).

Der seit Anfang der fünfziger Jahre sich vollziehende Wandel beruht insbesondere auf folgenden Gründen (50):

(1) Der Wechsel der Hofleiter im Rhythmus der natürlichen Generationenfolge wurde durch die gehobene Lebenserwartung und längere Rüstigkeit des Altbauern gestört. Aufgrund medizinischer und hygienischer Verbesserungen und eines höheren Lebensstandards ist der Hofinhaber heute wesentlich länger in der Lage, den Hof zu leiten. Die "Verbrauchtheit" zwingt ihn erst später zu einer Übergabe.
(2) Gleichzeitig stieg die Qualität der Ausbildung der Junglandwirte, ebenso deren Aufgeschlossenheit gegenüber außerhalb der Hofsphäre liegenden Lebenstatsachen (51).
(3) Ökonomische Überlegungen wurden zum sozialen und kul-

turellen Bestimmungsfaktor der nach Selbständigkeit strebenden Jugend (52).
Die Abwanderung der Jungbauern in die Industrie war Mittel zur Selbstverwirklichung, sie wurde als sozialer Aufstieg verstanden. Die Jugend war auf den Hof nicht mehr angewiesen und konnte deshalb ihre Position in der Familienverfassung festigen.

Die Einstellung der Landwirte zu ihren Kindern wurde deshalb reflektierter, die starre patriarchalische Rollenverteilung wandelte sich in eine eher egalitär-partnerschaftliche Beziehung zwischen Alt und Jung; nur so konnte ein Nachfolger für den Hof interessiert werden (53).

2. Der Wegfall der absoluten "Hofpriorität" hatte auch wirtschaftliche Konsequenzen

a) Grund und Boden als hochwertiges Handelsobjekt

Aufgrund ihrer spezifischen Produktionsstruktur besteht eine zunehmende Gefahr für den Bestand der geschlossenen, am Eigentum orientierten landwirtschaftlichen Unternehmen, denn:
(1) Neben Kapital und Arbeit ist der Boden wichtigster Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Aber nicht nur die Landwirtschaft bedarf desselben. Seine Knappheit und begrenzte Verfügbarkeit lassen den Monopolcharakter des Bodens immer deutlicher werden. Er wurde begehrtes Handelsobjekt, ein Ende der steigenden Grundstückspreise ist noch nicht abzusehen.
(2) Das landwirtschaftliche Einkommen wurde aufgrund des Strukturwandels zum Arbeitseinkommen, da die Verknappung der Arbeitskräfte und die Hinorientierung zum Einkommens-

streben die Kosten dieses Produktionsfaktors ebenfalls stark steigen ließen. Nach Abzug dieser Kosten ist das Grundrenteneinkommen, die Verzinsung des Bodens als Betriebsmittel minimal, oft sogar negativ (54).
Als Handelsware hat der Boden folglich einen wesentlich höheren Ertragswert, so daß die Tendenz der Loslösung einzelner Betriebsgrundstücke von der Sachgesamtheit oder deren totale Auflösung durch die wirtschaftliche Entwicklung gefördert wird.

b) Der Hof als produzierendes Unternehmen

Des weiteren wandelte sich die Funktion des landwirtschaftlichen Unternehmens im volkswirtschaftlichen Gesamtbild. Der Hof ist nicht weiter Selbstversorgungsorgan der Familie, er ist Produzent landwirtschaftlicher Güter für den Markt, Teil der bedarfsdeckenden Güterindustrie (55). Als Produzent von Konsumgütern ist die Landwirtschaft somit den allgemeinen Wirtschaftsgesetzen von Angebot und Nachfrage, Preisniveau und Gewinnstreben unterworfen. Diesem freien Wettbewerb ist die Landwirtschaft jedoch derzeit noch nicht gewachsen. Überproduktion, Subventionen und Schutzzölle seien als Schlagworte genannt, um die diesbezüglichen Probleme zu kennzeichnen.

Diese Grenzen der Anpassungsflexibilität der Landwirtschaft sind strukturell bedingt, folgende Faktoren dürften hierfür ausschlaggebend sein (56):
(1) Wirtschaftswachstum als Differenzierung und Variierung des Angebots verstanden, würde auch von der Landwirtschaft eine vermehrte und variierte Güterproduktion verlangen. Hinsichtlich der Grundnahrungsmittel aber ist die Nachfrage relativ unelastisch.

(2) Die Veredelungs-, Verpackungs- und Verarbeitungsindustrie erhält einen Hauptanteil des Erlöses aus dem Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte zugewiesen.
(3) Durch die Ausgliederung von Sekundärhandlungen (z.B. Düngemittelproduktion, Saatgutaufzucht) auf Industrieunternehmen, geht der Landwirtschaft weiteres Einkommen verloren.
(4) Die Absatzeinbuße der Inlandproduktion durch billige Importe kann nicht durch Exporte der Eigenproduktion ausgeglichen werden.

Die Bemühungen, die Landwirtschaft aus dieser Misere herauszuführen, sind mannigfach:
Die Problematik wird hauptsächlich durch Steigerung der Produktivität der Einzelunternehmen zu lösen versucht. Rationellerer Einsatz von Maschinen auf größeren Flächen durch wenige, geschulte Arbeitskräfte, sollen die Produktion bei fallenden Kosten heben. Aber die limitierte Verfügbarkeit des Gutes Boden zeigt schon die Grenzen dieser Möglichkeiten.

Deshalb wurde eine weitestgehende Spezialisierung des einzelnen Unternehmens und eine funktionale Spezialisierung bei gleichzeitiger Integration in größere Organisationseinheiten angestrebt. Das einzelne Unternehmen soll unter Aufgabe seiner Selbständigkeit Glied einer horizontalen oder vertikalen Produktionseinheit werden (57).
Zur Erreichung dieser Ziele wären Maßnahmen notwendig, die teilweise zur derzeitigen Agrarstruktur der BRD in starkem Gegensatz stehen:
Für die qualifizierte Leitung der Unternehmenseinheiten wäre eine Loslösung der Leitungs- von der Eigentumsstellung nötig, denn die kraft Besitzstandes zugewiesenen Kriterien der Standesordnung müßten durch erworbene ersetzt werden,

um den qualitativ Befähigtsten an die Unternehmensspitze stellen zu können.
Um möglichst rentable Unternehmensgrößen zu erhalten, müßte die Bodenmobilität erhöht werden, die individuelle Sondernutzung zu Gunsten einer großflächigen Bewirtschaftung eingeschränkt werden.
Die Leitungsbefugnis (das Management) müßte nicht nur am "Hof" auf den Befähigsten übertragen werden, sie müßte einer übergeordneten Unternehmenseinheit zugeordnet und die soziale Sicherheit der alten Hofinhaber, die durch Auflösung des Einzelunternehmens gefährdet ist, müßte anderweitig gesichert werden (58).

Diese völlige Versachlichung der landwirtschaftlichen Produktion, die Trennung des Unternehmens vom Betriebseigentum, die Schaffung von Bodennutzungsgesellschaften etc. scheinen innerhalb der Landwirtschaft der BRD mit ihrem Leitbild des Eigentümer-Unternehmers nicht realisierbar.

Jedoch besteht kein Anlaß zur zwangsweisen Veränderung der Agrarstruktur, wenn sich diese flexibel genug zeigt, selbständig den neuen Erfordernissen gerecht zu werden.

3. Anpassung des Familienunternehmens an die neuen soziologischen und ökonomischen Bedingungen

Das Familienunternehmen ist die Regelform der deutschen Landwirtschaft (59). Versteht man hierunter eine Wirtschaftseinheit, welche geeignet ist, einer Familie volle Beschäftigung und angemessenes Einkommen allein aus der Landwirtschaft zu verschaffen, steht dies zu oben genannten Reformerfordernissen in starkem Gegensatz. Denn hier wird gefordert, daß einem fixen Arbeitskräftebesatz, festgelegt durch das Arbeitskräftepotential der Familienmitglieder, ein per-

manent steigendes Einkommen durch das Unternehmen gewährt werden soll.
Dieses in Beziehung setzen von statischen und dynamischen Elementen muß zu jenen, oben erwähnten, strukturpolitischen Spannungen führen.

Jedoch kann das Familienunternehmen den Erfordernissen moderner Produktion angepaßt werden:
Eine Versachlichung des Arbeitsverhältnisses, losgelöst von der Familienstruktur, würde eine Beteiligung des geschulten, technisch sich auf neuestem Stand befindlichen Jungbauern an der Unternehmensleitung ermöglichen (60).

Die frühzeitige Bestimmung des Unternehmensnachfolgers durch den Eigentümer kann zu einer Stärkung desselben führen, da jener durch entsprechende Verfügungen den Nachfolger vor zu großen Kapitallasten nach der Übergabe befreien könnte. Hohe Kapitalausstattung und ausreichende Liquidität sind jedoch für ein modernes Unternehmen unerlässlich.
Würde durch Auflösung von kleineren Unternehmen den größeren eine intensivere Bodennutzung ohne Eigentumserwerb möglich, könnte die geforderte Bodenmobilität auch ohne Eingriff in das Eigentumsrecht erfüllt werden (61).

Deshalb sind die Familienunternehmen trotz erwähnter Anpassungsprobleme ihrer Struktur nach erhaltenswert. Nicht zuletzt würde die Umordnung der Eigentumsverhältnisse durch Auflösung des Kleineigentums in der Phase des sozialen Wandels einen wichtigen stabilisierenden Faktor aufheben (62).

Ergebnis:

Ökonomische und soziologische Entwicklungen erfordern von der Landwirtschaft eine Anpassungsbereitschaft, welche zum Teil in krassem Gegensatz zum traditionsbewußten Verhalten bäuerlicher Kreise steht.
Diese Anpassung muß jedoch von der Landwirtschaft freiwillig und nachhaltig verfolgt werden, will sie sich nicht strukturverändernden Einflußnahmen des Marktes oder des Gesetzgebers ausgesetzt sehen. Insbesondere hat auch die Unternehmensübertragung auf die junge Generation diesen Erfordernissen zu entsprechen.

II. Geschichtliche Entwicklung der Agrarverfassung in der BRD und derzeitige rechtliche Ausgangssituation hinsichtlich der Unternehmensnachfolge unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Bayern

1. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Agrarverfassung und deren Einfluß auf die Hofnachfolge

Seit altersher bestehen zwei Grundformen der Übertragung eines Hofes auf die Nachfahren: Die Aufteilung des Vermögens auf alle Kinder (bei landwirtschaftlichen Gütern die sogenannte Realteilung) und die geschlossene Erhaltung des Hofes durch Übertragung desselben an einen Nachfolger, wobei die anderen Erben folgedessen einen geringeren oder gar keinen Vermögenswert zugewiesen bekommen (Anerbensitte). Ob in bestimmten Gebieten Realteilung oder geschlossene Hofübergabe die Regel ist und war, hing nicht nur von gesetzlichen Bestimmungen, sondern vielfach auch von Sitte und Rechtstradition der Bauern ab (63).

Ein geschichtlicher Abriß über die Entwicklung der Hofnachfolge hat deshalb zu berücksichtigen, daß geschriebenes Recht und tatsächlich geübte Nachfolgepraxis oft nebeneinander herliefen, insbesondere dann, wenn das Recht nicht zwingend sondern lediglich mittelbar oder fakultativ ist und war. Denn in diesen Fällen erfolgt auch in Gebieten, in welchen die Hofnachfolge einer gesetzlichen Regelung unterliegt, ein Großteil der Gutsübertragungen durch lebzeitige Verfügungen, durch Testament oder Erbvertrag, so daß das Anerbengesetz nicht ursächlich für die Anerbensitte sein kann, vielmehr bloße Auffangregelung darstellt (64).

Vorliegende Arbeit kann und soll die Streitfrage über den Ursprung der Anerbensitte nicht endgültig lösen. Zum Verständnis der jetzigen Rechtslage und Rechtsübung ist aber dennoch die geschichtliche Entwicklung und die unterschiedliche Deutung der vorhandenen Rechtsquellen kurz darzustellen.

a) Entwicklung in Deutschland

Die Anerbensitte und die hieraus folgende Benachteiligung eines Teils der Nachfahren steht in Gegensatz zum römischrechtlichen Grundsatz des gleichen Erbrechts aller Nachkommen. Die zwangsweise Regelung der geschlossenen Hofnachfolge, das Anerbenrecht, steht im Gegensatz zur freien Verfügungsbefugnis des Eigentümers. Deshalb wurde von jeher versucht, die Anerbensitte von einer deutsch-rechtlichen Tradition abzuleiten, obwohl die Bevorzugung eines Erben nicht allein im germanischen Rechtskreis zu finden war. So bestand schon im mosaischen Recht ein Privileg des Erstgeborenen (65).

Die frühesten Quellen über die germanische Agrarverfassung finden sich bei Tacitus. Ging man früher aufgrund dieser

Quellen davon aus, daß das Grundeigentum der Dorfgemeinschaft gehörte, der Einzelne oder seine Familie nur ein zugelostes Wirtschaftsrecht hatte (ein Erbrecht des Einzelnen ob dieses "frühen Agrarkommunismus" nicht bestehen konnte) haben neuere Forschungen ergeben, daß die Zulosung des Wirtschaftsrechts nur hinsichtlich der, durch Rodung neu gewonnenen Nutzungsflächen bestand, die Familie aber an den restlichen Grundstücken sehr wohl privates Eigentum hatte (66).

Etwas konkreter ist das Erbrecht der Volksrechte nachvollziehbar und durch Quellen belegbar, wobei für das Untersuchungsgebiet insbesondere das Lex Baiuvariorum aus der Zeit der karolingischen Hausmeier in tit. I cap. 1 und tit. X, V cap. 9 eine gleiche Erbberechtigung aller Söhne in Bezug auf den Grundbesitz vorschreibt.
Des weiteren ist das gemeinsame Eigentum der Familie an den Immobilien nachweisbar, so daß der Vater lediglich ein Verwaltungsrecht hatte und nur nach Befreiung durch seine Erben oder bei deren Auszahlung über seinen Anteil frei Verfügen konnte. Hinsichtlich des Familiengutes hatte er lediglich eine "Leitungsbefugnis", welche bei seinem Tod an den ältesten Sohn überging (67).
Versuchten einige Autoren (68), hieraus ein Primogeniturrecht und den Ursprung der Anerbensitte herzuleiten, so steht einem solchen direkten Zusammenhang die Stellung dieser Textstellen und deren Auslegung in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Volksrechte entgegen.
Zum einen kann das Verwaltungsrecht des ältesten Sohns nicht das gleiche Erbrecht aller verdrängen.
Zum anderen ist lange vor der Rezeption des römischen Rechts auch ein Erbrecht der Töchter nachweisbar, so daß das vorrangige Erbrecht der Söhne nur als Vorzugsstellung, nicht als absoluter Ausschluß der Töchter vom Immobiliarerbrecht zu werten ist (69).

Zur Zeit der Grundherrschaft waren sowohl politische als auch individuelle Gründe der Hofeigner für die geschlossene Übergabe ausschlaggebend und führten sogar zu einer Kodifizierung der geschlossenen Nachfolge, zum Anerbenrecht.
War schon zur Zeit der Volksrechte die Wehrhaftigkeit vom Grundbesitz abhängig (70), so ist der Zusammenhang zwischen Grundbesitz und dem Recht zur Besetzung politischer Ämter im frühen Mittelalter gut nachweisbar.
So war im Sachsenspiegel die geschlossene Übergabe des Hantgemals geregelt, das Schöffenamt war wiederum mit dem Hantgemal verbunden.
Auch wurde die Übung der geschlossenen Hofübergabe zur Notwendigkeit, als man die begrenzte Verfügbarkeit des Gutes Boden erkannte, denn eine immer weiterreichende Rodung und Zuweisung neuen Landes an die abzuschichtenden Familienangehörigen war nach vollständiger Kultivierung des Bodens nicht mehr möglich (71).

b) Die grundherrschaftliche Staatsverfassung und ihre Folgen für die Hofnachfolge in Altbayern

Wesentlich sätrkeren Einfluß auf die Erhaltung ungeteilter Güter als die Überlegungen des einzelnen Bauern hatte zu dieser Zeit die grundherrschaftliche Staatsverfassung.
Die Grundherrschaft entwickelte sich zwischen dem 6. und 12. Jahrhundert und am Ende dieses Entstehungsvorgangs gab es in ganz Deutschland kaum noch Bauern, die freie Eigentümer ihres Landes waren.
Entstanden war die Grundherrschaft durch die Landschenkung von Bauern an die Kirchen zum "Heil ihrer Seele" oder durch Übertragung des Eigentums an adelige Familien gegen Erhalt von "Schutz und Schirm" (72).

Das grundherrschaftliche System ruhte insbesondere auf drei Leistungsverpflichtungen der Bauern:
Der Zahlung von Steuern, der Leistung von Frondiensten und der Stellung von Soldaten.
Diese Leistungsverpflichtungen waren es, die die Grundherren zu einer Förderung der geschlossenen Hofübergabe veranlaßte. Denn nur ein großes Gut konnte die entsprechenden Spanndienste durch Abstellen von Arbeitskräften leisten. Insbesondere aber war die Eintreibung des Zinses, der für die nutzweise Überlassung des zu bewirtschaftenden Grundes verlangt wurde, bei wenigen großen Gütern leichter und einträglicher als bei vielen kleinen (73).

Ebenso wie die Zielsetzungen des grundherrschaftlichen Obereigentümers war die Art des Nutzungs- und Besitzrechtes der Bauern für den Erhalt der geschlossenen Wirtschaftseinheiten entscheidend.
War der Hof als "Freistift" überlassen worden, konnte der Bauer keinerlei Ansprüche für seine Nachfolger geltend machen. In der Blütezeit der Grundherrschaft wurden deshalb auch viele Freistifte zu großen Besitzungen zusammengelegt. Der Kampf der Bauern um den Erhalt der Nutzungsrechte in der Familie führte zu einer Verbreitung der Hofüberlassung als "Erbstift", wobei den Bauern das Recht zugesprochen wurde, die Nutzungsrechte an einen Nachfolger zu übergeben (74).

Der Erstarkung des Bauernstandes und der Aufteilung der durch Erbrecht gesicherten Nutzungsrechte (verbunden mit einer Gutszersplitterung) sollte am Ende der grundherrschaftlichen Staatsverfassung durch die sogenannten Gutszertrümmerungsverbote entgegengewirkt werden. Im Untersuchungsgebiet hatten insbesondere Geltung:
Die Landesverordnung von 1518, die Polizeiverordnung von 1616 (IV Tit. 12 Art. 8), die kurfürstlichen Gesetze Fer-

dinand Marias (07.03.1674), Max Emanuels (31.05.1681), der Codex juris bavarici Judiciaris Maximilian Josefs (1753) und der Codex Maximilianeus Civilis vom 02.01.1756 (75).
Diese Teilungsverbote bedeuteten aber noch nicht unmittelbar die Entstehung eines Anerbenrechts, denn vielfach war es der Entscheidung der Bauern anheimgestellt, welcher Nachfolger das Gut übernehmen sollte (76).
Umstrittenste Vorschrift hinsichtlich der Schaffung eines Anerbenrechts durch diese Landesrechte war Teil III Kap. 1 § 14 Nr. 13 des Codex Maximilianeus. Dieser bestimmt: "in unbewegliche Güter hat der ältere weltliche Manns-Erbe, sofern er anders die übrigen Miterben in leidentlichem Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermag, den Vorzug".
Leitete Sering aus dieser Vorschrift die Existenz eines Anerbenrechts ab, so legte Brentano mit Recht dar, daß diese Vorschrift nur für Edelmannsfreiheit - fähige Familien galt, somit als Ausnahmebestimmung für den Regelfall nicht anwendbar war (77).
Dennoch folgert ein Großteil der Autoren, welche die Gründe für das Entstehen der Anerbensitte nicht aus der frühgermanischen Agrarverfassung ableiten, daß der grundherrschaftliche Zwang zur geschlossenen Übergabe Ursprung für das Entstehen der Anerbensitte war (78).

c) Altbayern nach der Grundentlastung

Eine Aufhebung der herrschaftlichen Bindungen des ländlichen Grundbesitzes erfolgte durch die Bauernbefreiung (oder Grundentlastung) zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Eingeleitet durch die französische Revolution begann sie in Deutschland 1805, kam aber erst im Jahre 1848 endgültig zum Abschluß (79), wobei in Bayern seit 1805 keine unmittel-

bare Gültigkeit grundherrlicher Gesetze mehr bestand (80). Damit war die Vielfalt der bäuerlichen Besitzrechte beseitigt und zugleich der Grundstein für das heute noch dominierende Verständnis des Nutzungsrechts als Ausfluß des Eigentumsrechts gelegt.
Das Grundeigentum der Bauern ließ nun aber das Problem der Hofnachfolge zu einem erbrechtlichen, die gesetzliche Steuerung der Nachfolge zu einem verfassungsrechtlichen Problem werden.
Trotz der völligen Verfügungsfreiheit der Bauern über ihren Grund hatte die Anerbensitte in den meisten ländlichen Gegenden, in welchen sie zur Zeit des Güterschlusses kraft Gesetzes eingeführt worden war, weiterhin Bestand.
Dennoch entstanden im Laufe der Zeit erneute Anerbengesetze, zum einen deshalb, weil man von der völligen Gleichstellung von Erbfolge in die Fahrnis und von einer solchen in eine geschlossene Wirtschaftseinheit wieder abkam (81), zum anderen deshalb, weil man der Aufrechterhaltung der Anerbensitte durch die Bauern nicht traute und eine Auflösung der Agrarverfassung befürchtete (82). So erging am 22.02.1855 das bayerische Erbgütergesetz als fakultatives Anerbenrecht. Bis zum Ende seiner Gültigkeit am 1.10.1919 war es jedoch nur in drei Fällen zur Anwendung gekommen (83), denn trotz der Anpassung der Anerbengesetze an die territorialen Unterschiede, eine dem Zeitgeist und der Lehre von Savigny's entsprechende Anpassung des geschriebenen Rechts an das Gewohnheitsrecht, scheiterten die Versuche, die Anerbensitte einer fakultativen gesetzlichen Regelung zu unterstellen (84).

d) Die Diskussion über ein landwirtschaftliches Sondererbrecht bei der Schaffung des BGB

Die Diskussion um die Entstehung und Rechtfertigung einer Anerbensitte fanden im 19. Jahrhundert ihren Höhepunkt in den Auseinandersetzungen über die Einbringung eines Anerbenrechts in das BGB (85).
Durch die überzeugende Darlegung Ficks war bewiesen, daß sich die bayerischen Landwirte bei der Übergabe nicht nach gesetzlichen Vorschriften sondern allein nach herrschender Sitte und wirtschaftlichen Notwendigkeiten richteten. Insbesondere das Versagen der Anerbengesetze des 19. Jahrhunderts stützten diese These Ficks und Brentanos. Wie bereits erwähnt, war auch anhand älterer Agrarverfassungen nicht eindeutig der deutsch-rechtliche Ursprung der Anerbensitte nachzuweisen. So stand dann auch im Vordergrund der Überlegungen der Befürworter eines reichseinheitlichen Anerbenrechts der Schutz und die Förderung des stark verschuldeten Großgrundbesitzes, weniger das Bemühen um ein der wahren Rechtstradition entsprechendes Recht. Deshalb kamen in der Diskussion neben der rein geschichtlichen Argumentation politische und "bäuerlich ethische" Motive zum Tragen. Gingen die einen von einer standesbewußten Haltung der Bauern, von einer aus der Romantik übernommenen Projektion des "splendor familiae" der Adelsfamilien auf den einfachen Bauernstand aus, so versuchten die anderen, dieser Argumentation die egoistische Haltung der Bauern und deren Streben nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit und Selbstherrlichkeit entgegenzustellen.
Auch der Einfluß des römischen Rechts (insbesondere dessen Verständnis von freiem Grundeigentum, den hohen Pflichtteilsrechten der Kinder und der Idee der Gleichbehandlung aller Kinder) wurde als Grund vorgeschoben (86), um "durch die Einführung des Anerbenrechts mit der Betonung

des Familien- und Standesdenkens dem materialistischen und kapitalistischen römischen Recht, wie es den Idealen des Liberalismus entsprach, ein besonderes, nicht materielle sondern sittliche Werte betonendes Standesrecht entgegenzusetzen" (87).
Die Verfasser des BGB, insbesondere der Redaktor des Erbrechts, Schmitt, befürworteten das Anerbenrecht aus wirtschaftlichen Gründen, wollten aber keine endgültige Regelung durch Reichsrecht treffen. So wurde empfohlen, wegen der unterschiedlichen Verhältnisse in Deutschland die Regelung des Anerbenrechts den Bundesstaaten zu überlassen. Diesem Vorschlag wurde dann durch die Regelung des Art. 64 EGBGB auch entsprochen (88).

e) Das Reichserbhofgesetz (89)

Teilweise völlig neue Begründungen der Anerbensitte wurden vom Nationalsozialismus zur Stärkung seiner Rassenideologie und zur Stützung der Berechtigung des Reichserbhofgesetzes angeführt. So wurde der Gedanke an ein altgermanisches Odalsrecht zur herrschenden Meinung gemacht, denn das REG wurde "als Kodifizierung einer bewährten Erbsitte und damit als staatliche Anerkennung einer Rechtsschöpfung durch die Bauern selbst" verstanden (90).
Die Entwicklung des neuen Bodenrechts war aber durch das REG nicht durchbrochen worden; vielmehr sind die Schaffung spezieller Landwirtschaftsgerichte, die Begründung der Bodenbewirtschaftungspflicht und die Aufhebung der zivilrechtlichen Abstraktheit der Auflassung gegenüber dem Kauf durch das Grundstücksverkehrsrecht Rechtsfortbildungen, die im Hinblick auf ein neues Verständnis der Bodenordnung beibehalten wurden und die Kontinuität der Entwicklung einer modernen Agrarverfassung belegen (91).

Zusammenfassung

Letztlich können Ursprung und Entstehungsgründe der Anerbensitte nicht mit Sicherheit angegeben werden. Wurden je nach politischer Absicht einmal die einen, dann die anderen Gründe in den Vordergrund geschoben, so dürften doch eher viele dieser Motive zusammen ausschlaggebend für die Ausbildung der Anerbensitte gewesen sein.
Grundlage der Betrachtung der heutigen Regelung der bäuerlichen Unternehmensnachfolge muß die Erkenntnis sein, daß wirtschaftliche und politische Ziele sich nicht immer deckten, daß die Bedürfnisse der Praxis oft im krassen Gegensatz zur rechtlichen Ausgestaltung der Hofnachfolge standen.
Bei der Beurteilung der jetzigen Rechtssituation muß man deshalb zwei Erfahrungen berücksichtigen, die die Geschichte lehrt:
Zum einen wird eine gesetzliche Regelung der Hofnachfolge, die an den Bedürfnissen der Bauern vorbei geht zum Scheitern verurteilt sein; zum anderen kann und wird sich die Praxis der Hofnachfolge nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen direkt und isoliert steuern lassen, nur eine Lenkung der wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Gegebenheiten wird als Reflexwirkung auch eine Anpassung der bäuerlichen Nachfolgegewohnheiten an dieselben zur Folge haben.

2. Die derzeitige Rechtslage hinsichtlich der landwirtschaftlichen Unternehmensnachfolge in Altbayern

Das REG wurde 1947 durch Art. I des Kontrollratgesetzes Nr. 45 (92), ergänzt durch Verordnung Nr. 127 zu KRG Nr. 45 aufgehoben. Zugleich wurden gemäß Art. II KRG Nr. 45 die

am 1.1.1933 in Kraft gewesenen Gesetze über die Vererbung von Liegenschaften durch gesetzliche Erbfolge oder Verfügung von Todes wegen, die durch das REG aufgehoben oder zeitweilig außer Kraft gesetzt worden waren, wieder zur Gültigkeit gebracht.
Der Rechtszustand wie er vor 1933 bestanden hatte war so wieder hergestellt. Da Bayern von der Möglichkeit der Schaffung eines Anerbengesetzes nicht Gebrauch gemacht hatte (93), besteht seither keine spezielle Regelung der bäuerlichen Erbfolge in Bayern (94); von den Regelungen der Art. 32-48 AGBGB, Art. 96 EGBGB abgesehen, welche die Ausgestaltung des Altenteilrechts regeln (95).

Dennoch kann die Verfügungsfreiheit der landwirtschaftlichen Unternehmer nicht als uneingeschränkt bezeichnet werden. Eine Vielzahl von Gesetzen nimmt direkt oder indirekt Einfluß auf die Unternehmensnachfolge (96), auf eine Darstellung der einzelnen Normen sei hier jedoch verzichtet (97), die wesentlichsten Bestimmungen und ihre Auswirkungen auf die einzelnen Gestaltungsmöglichkeiten der Nachfolge werden dort erwähnt werden.

Zusammenfassung

Die bäuerliche Familie und das landwirtschaftliche Unternehmen stehen heute in einem Spannungsverhältnis zwischen wirtschaftlichen Notwendigkeiten und soziologischen Gegebenheiten. Die Trennung zwischen Eigentum am Betrieb und der Leitung des Unternehmens lassen aber die Möglichkeit der Anpassung des Einzelunternehmens an die Agrarstruktur besser erkennen. Schränkt der Eigentümer seine Verfügungsbefugnis (und die seiner Nachfahren) zu Gunsten des Unternehmers und zu Gunsten des Unternehmens ein, kann dieses ohne

Verzicht auf "bäuerliche Eigentumsideologien" gefördert werden. Vor allem die Ausgestaltung der Unternehmensnachfolge bietet der Landwirtschaft die Chance, unter Beibehaltung ihrer Grundkonzeption eine Anpassung an die Erfordernisse einer modernen Produktionswirtschaft zu erreichen (98).

I. H A U P T T E I L

Darstellung der rechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Unternehmensnachfolge

A) Abgrenzung der Nachfolge von anderen Möglichkeiten des Wechsels der Person des Nutzungsberechtigten am Hof

Seit es landwirtschaftliche Unternehmen, also Güter und Höfe gibt, existiert das Problem der Nachfolge. Das heutige Recht gestattet eine Vielzahl von Nachfolgemöglichkeiten. Die jeweilige Häufigkeit ihres Vorkommens ist sehr unterschiedlich. Es kann hier nicht jede Variante der vertraglichen Regelung dieser Problematik dargestellt werden. Vielmehr richtet die Untersuchung ihr Hauptaugenmerk auf die dominierenden und rechtlich interessanten Möglichkeiten.
Da hier die bewußte Gestaltung der Hofnachfolge durch die Parteien untersucht werden soll, wird auf die Probleme des Intestatserbfalls und der rein erbrechtlichen Nachfolgelösungen nur kurz einzugehen sein. Inwieweit eine faktische Bindung zu einer geschlossenen Unternehmensnachfolge auf erbrechtlicher, arbeits- oder gesellschaftsrechtlicher Grundlage führen kann, wird in der weiteren Darstellung nicht berücksichtigt werden, da diese von individuellen Gegebenheiten abhängigen Fälle keine gezielte Übertragung des Unternehmens auf einen Nachfolger, sondern lediglich Erfüllung von durch faktische Vertragsverhältnisse begründeten Ansprüchen darstellen (1).
Andererseits bedarf das Zuweisungsverfahren nach dem GrdstVG als Korrektiv des Intestatserbfalls der Erwähnung, denn dieses stellt nicht eine Korrektur rechtsmißbräuchlichen Handelns durch Richterspruch im Einzelnen dar, sondern ist eine selbständige Form der Nachfolge.

Es sind aber von vorliegender Betrachtung auch Rechtsgeschäfte auszuschließen, die zwar einen Wechsel der Person des Hofleiters herbeiführen, jedoch entweder keine auf Dauer angelegte Regelung beinhalten oder aber nicht speziell den Generationenwechsel im landwirtschaftlichen Unternehmen im Auge haben, so daß ihre Darstellung hier zu weit führen würde.

Zur ersten Gruppe gehören z.B. die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Hofeigentümer und designiertem Nachfolger (2), zur zweiten Gruppe zählen der Verkauf (3) und die Verpachtung (4) des Anwesens an Dritte sowie die Realteilung (5).

B) Darstellung der Entwicklung und der rechtlichen Besonderheiten einzelner Nachfolgearten

I. Der Übergabevertrag

1. Übergabe und Unternehmensnachfolge

Bei der Darstellung des Begriffs der Unternehmensnachfolge wurde die Bedeutung des Erhalts der geschlossenen Wirtschaftseinheit betont.
Wurde dieser Erhalt im Laufe der Geschichte oft gesetzlich zu fixieren versucht, so entsprang die geschlossene Übergabe auch ohne gesetzliche Regelung einer wirtschaftlichen Notwendigkeit, denn nur große Anwesen gewährleisten ein gezieltes Wirtschaften unter optimalem Mitteleinsatz.
Aus dieser Notwendigkeit heraus entwickelte sich im Untersuchungsgebiet die geschlossene Hofübergabe, die Pflaumer-Resenberger wie folgt definiert:

"Unter Anerbensitte versteht man eine - in einem bestimmten Gebiet für eine größere Zeitspanne nachweisbare - nicht durch Rechtsnormen gebotene oder gestützte, sondern die auf bäuerlicher Rechtsauffassung beruhende tatsächliche und allgemeine Übung (= Gewohnheitsrecht), nach welcher eine vorhandene landwirtschaftliche Unternehmung - bestehend aus den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden samt den dazu gehörigen Grundstücken, wie dem toten und lebenden Inventar geschlossen, d.h. ungeteilt an eine Person, den sogenannten Anerben übergeben wird, unter gleichzeitiger Festsetzung 1. der Erbansprüche der übrigen Miterben gleicher Ordnung, der vom Gute "weichenden Erben", sowie 2. der künftigen Rechte der bisherigen Eigentümer. Gegenstand der Übergabe ist eine Einheit, ein Komplex tatsächlicher und rechtlicher Art; also nicht nur das gegenständliche Gut, sondern auch die damit verbundenen Rechte und die darauf ruhenden Lasten und Pflichten. Die Beteiligten sind einerseits der bisherige Eigentümer als Übergeber und zwar in der Regel das Elternpaar, andererseits der Übernehmer, im Regelfall ein Abkömmling." (6)

Erweitert man diese Definition um die Mitübertragung der persönlichen, dem Unternehmen dienenden Rechte sowie um die Weitergabe des"know how", so ist die Anerbensitte Unternehmensnachfolge im oben definierten Sinn.
Im Folgenden soll deshalb zuerst die in der Praxis dominierendste Nachfolgeform, der Übergabevertrag als vertragstechnische Fixierung der Anerbensitte, dargestellt werden.

2. Die Rechtsnatur des Übergabevertrages und seine rechtlichen Besonderheiten

a) Rechtsnatur

Der Übergabevertrag war seiner Rechtsnatur nach umstritten. Seiner Rechtstradition gemäß wurde er als vorweggenommene Erbfolge, als "successio anticipata" bezeichnet (7).
Der Vertrag, mit welchem der Hof an einen Nachfolger übergeben wird (Übergabevertrag), steht deshalb zwischen den Verfügungen von Todes wegen und den Rechtsgeschäften unter Lebenden. Relevant wird dieses Problem dann, wenn ein Übergabevertrag abgeschlossen wird, nachdem in einem Erbvertrag der Hof schon einem anderen zugesprochen worden war (8). Sieht man den Übergabevertrag dann als Rechtsgeschäft unter Lebenden an, würde er gegenüber dem Erbvertrag vorrangig sein (§ 2286 BGB), wäre er als Verfügung von Todes wegen zu sehen, ergebe sich die Vorrangigkeit des Erbvertrags aus § 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die h.M. sieht den Übergabevertrag insbesondere dann, wenn er wie im Untersuchungsgebiet nicht einer anerbengesetzlichen Regelung unterliegt, als Rechtsgeschäft unter Lebenden an (9).
Davon ist auszugehen, denn zwar beinhaltet der Übergabevertrag eine Verfügung über einen wesentlichen Vermögensgegenstand, der sonst durch Verfügung von Todes wegen übertragen worden wäre (insoweit ist der Ausdruck "successio anticipata" auch gerechtfertigt (10), andererseits aber unterscheidet er sich von einer Erbeinsetzung, insbesondere durch die Gegenleistungen (11,12), denn ein Erbvertrag setzt Unentgeltlichkeit voraus (13).

b) Rechtliche Ausgestaltung des Übergabevertrages

Die Handhabung der Übergabeverträge ist im Detail sicher unterschiedlich, insbesondere von der Rechtsauffassung und Erfahrung des einzelnen Notars abhängig; insgesamt gesehen ist die Ausgestaltung typischer Vertragsbestandteile aber so einheitlich, daß es möglich und zulässig erscheint, einen typisch altbayerischen Übergabevertrag in seinen Grundzügen darzustellen (14).

Im allgemeinen werden alle zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehörenden Grundstücke sowie das tote und lebende Inventar, Zubehör und landwirtschaftliche Vorräte übergeben.

Oft werden heute die Mitgliedschaftsrechte in Berufsverbänden etc., soweit übertragbar und soweit direkt in Zusammenhang mit der Hofleitung stehend, mitübergeben.
Die dinglichen Belastungen der Grundstücke hat der Nachfolger in der Regel mitzuübernehmen.
Als Gegenleistung hat der Nachfolger in aller Regel den Eltern ein Wohnrecht einzuräumen. Die Versorgung der Altbauern wird durch eine Verköstigungsvereinbarung oder durch die Zahlung von Kostgeld an die Übergeber gesichert. Ebenso ist den Altbauern die Energieversorgung der Wohnung und Besorgung der Wäsche zu gewähren. Um persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, lassen sich die Übergeber ein Taschengeld zusichern, es sei denn, sie behielten sich einen größeren Geldbetrag oder das Nutzungsrecht an besonders ertragreichen Grundstücken zurück, um hieraus die erforderlichen Geldmittel zu erhalten.
Wichtig für die Übergeber ist ebenfalls die Pflegeklausel, welche ihnen Wart und Pflege in alten und kranken Tagen zusichert und ihnen das Recht gewährt, vom Übernehmer Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die durch die Arbeitsüberlastung am Hof heute nicht immer selbstverständlich gewährt werden.

Von besonderer Bedeutung sind auch die Regelungen betreffend die Abfindung der weichenden Erben.
In aller Regel werden den Geschwistern des Nachfolgers einzelne Vermögenswerte unmittelbar zugewiesen. Allgemein findet sich die Regel, daß diese Zuwendungen als Ausstattung in Anrechnung auf entstandene oder künftige Erb- und Pflichtteilsansprüche erfolgen. Im Gegenzug verzichten die Geschwister dann meist auf weitere Ansprüche gegen das übertragene Vermögen.

Im folgenden sollen einzelne rechtlich problematische oder durch den Gesetzgeber neu geregelte Teilaspekte dieser Übergabeverträge behandelt werden. Ein geschlossener und umfassender Übergabevertrag wird zusätzlich zu folgenden Überlegungen noch viele, teilweise rechtlich unverbindliche Bestimmungen enthalten, denn für die Parteien sind oft Nebensächlichkeiten von großer Bedeutung. Alleine ihre Niederschrift im Übergabevertrag (der "magna charta des Übergebers" (15))wird oft Auseinandersetzungen vermeiden helfen, denn Respekt vor Alter und Tradition verhelfen dem Grundsatz "pacta sunt servanda" im bäuerlichen Milieu noch zu allgemeiner Gültigkeit, ungeachtet dessen, ob das Niedergeschriebene rechtlich durchsetzbar oder relevant ist (16).

1) Durch die steigende Bedeutung der sozialen Leistungen im Agrarbereich schwand in den letzten Jahren der Charakter des Übergabevertrages als "Altersversorgung" der Übergeber.

Die dennoch vereinbarten vielzähligen Leistungsverpflichtungen der Übernehmer führen heute zu einer Konkurrenz zwischen privaten und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen.
Hat der Übernehmer Arzt- und Arzneikosten bei Krankheit zu tragen, so stellt sich das Problem, inwieweit diese Regelungen einen Rückgriff der Krankenkassen auf den Übergeber er-

möglichen bzw. inwieweit der Übergeber trotz der Verpflichtung des Übernehmers diese Kosten auf die Krankenkassen abwälzen kann (17).
Gemäß GAL und KVLG sind die Landwirte über die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften alters-, kranken- und unfallversichert, wobei die Wart- und Pflegeklausel insbesondere mit dem KVLG in Konkurrenz steht.
Das Verhältnis von Versorgungsleistungen aus der Krankenkasse zu Leistungen sonstiger Verpflichteter ist in § 82 Nr. 1 und 2 KVLG, § 205c, §§ 1527 ff. RVO geregelt (18).
Danach werden die im Übergabevertrag vereinbarten Versorgungsleistungen durch die bestehenden Sozialversicherungen nicht "berührt" (§ 1427 RVO). Andererseits haben die versicherten Altenteiler jedoch Anspruch auf Leistung der Sozialversicherung gem. §§ 7 ff. KVLG.
Eine teilweise Regelung des Verhältnisses dieser Ansprüche zueinander erfolgte in § 64 Abs. 1 Nr. 3 KVLG. § 64 Abs. 1 schreibt vor, daß die altersgeldberechtigten Personen bis zum Beginn dieser Leistung selbst die Beiträge zur Krankenkasse zu tragen haben. Eine Ausnahme besteht, wenn diese Personen Anspruch auf Familienkrankenpflege hätten, wären sie nicht durch § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG versichert. Daraus ergibt sich, daß für den Fall, daß der Übergeber altersgeldberechtigt nach GAL ist, die Krankenversicherungsbeiträge bis zur Zahlung der Rente der Übernehmer (als Unternehmer) zu zahlen hat.
Diese spezielle Regelung kann aber nicht zu dem allgemeinen Grundsatz der Tragung der Versicherungsbeiträge des Übergebers durch den Übernehmer führen, eine solche Schuldübernahme bedürfte einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.

Jedoch läßt § 64 Abs. 1 Nr. 3 KVLG Schlüsse auf das Verhältnis von privater Fürsorgepflicht und Sozialversicherung zu: Es wird von einem Vorrang der Leistungspflicht des Sozial-

versicherungsträgers ausgegangen, da § 64 Abs. 1 Nr. 3 KVLG den Anspruch auf Familienpflege nur gegeben sieht, wenn eine Versicherung nach KVLG nicht besteht.
Auch fehlt im KVLG eine Regelung entsprechend §§ 90, 91 BSHG, § 10 BVG (19), die die Verweigerung der Leistung durch den Versicherungsträger bei anderweitiger Versorgung vorsieht. Auch würde ein Ausschluß der Leistungspflicht nicht dem sozialpolitischen Charakter des KVLG entsprechen (20).
Somit hat der versicherte Übergeber immer Anspruch auf die Versicherungsleistung nach KVLG, diese kann die Leistungspflicht nicht auf den Übernehmer abwälzen. Die Verpflichtung des Übernehmers bleibt jedoch unbeschränkt bestehen.

Daraus läßt sich folgern:
Der Übergeber hat ein Wahlrecht zwischen Wart und Pflege laut Übergabevertrag und Sozialversicherungsleistung. Das scheint ein interessengerechtes Ergebnis zu sein, bedenkt man, daß die Altenteiler oft die individuelle Pflege auf dem Hof einer unpersönlichen Krankenhausversorgung vorziehen.

2) Für den Fall eines ernsthaften Zerwürfnisses zwischen Übergeber und Übernehmer wird oft ein sogenanntes Abzugsrecht vereinbart, welches den Altbauern berechtigt, bei Streit vom Hof zu ziehen, ohne seine Ansprüche aus dem Übergabevertrag zu verlieren.
In Bayern treffen die Art. 43-46 AGBGB eine gesetzliche Regelung; nicht nur für den Fall eines fehlenden Übergabevertrages, sondern auch dann, wenn lediglich hinsichtlich des Abzuges keine Regelung getroffen wurde (21).
Art. 43 AGBGB sichert dem Übergeber eine Geldrente in Höhe des Wertes der vereinbarten, am Hof zu erbringenden Versorgungsleistungen zu, wenn er durch besondere Gründe genötigt wird, den Hof dauernd zu verlassen.

Veranlasst der Übergeber durch sein Verhalten eine Störung am Hof, so kann der Übernehmer ihm gem. Art. 44 AGBGB zwar das Wohnrecht kündigen, die Versorgungsleistungen in Höhe einer wertmäßig äquivalenten Geldrente i.S. d. Art. 43 AGBGB sind jedoch auch dann zu erbringen.
Hat der Übernehmer jedoch diese Störung des Verhältnisses zwischen Alt und Jung veranlasst, so kann der Altbauer gem. Art. 45 AGBGB vom Hof abziehen und zusätzlich zu der Geldrente i.S. d. Art. 43 AGBGB auch noch Ersatz der Beschaffungskosten einer neuen Wohnung, der Mehrkosten einer "angemessenen" Wohnung und des Schadens verlangen, der daraus entsteht, daß er die ausbedungenen Leistungen nicht mehr am Hof in Empfang nehmen kann.
Diese gesetzliche Regelung läßt jedoch durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe keine eindeutige Lösung des angesprochenen Problems zu.
Zum einen werden zwar die Rechtsfolgen bei Verschulden des Altenteilers oder des Übernehmers geregelt, zum anderen besteht jedoch Unsicherheit bei beiderseitigem Verschulden der Parteien und insbesondere ist nicht festgelegt, wie stark das Zerwürfnis der Parteien sein muß, damit der Altbauer abzugsberechtigt ist.
Sowohl Art. 44 als auch Art. 45 AGBGB sprechen von einer Störung des Verhältnisses, zum einen von Seiten des Übergebers (Art. 44), zum anderen von Seiten des Übernehmers (Art. 45). Beide Male muß die Störung dazu führen, daß das gemeinsame Wohnen nicht mehr zumutbar scheint. Fraglich ist jedoch, wann diese Störung stark genug ist, um zur Unzumutbarkeit zu führen.
Bei beiderseitigem Verschulden wendet die h.M. (22) § 254 BGB an und entscheidet sich entweder für Art. 43, 44 oder Art. 45 jeweils nach dem "Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit".

Das BayObLG (23) spricht sich gegen eine Anwendung des § 254 BGB aus. Es sieht in einer beiderseits schuldhaften

Störung der Beziehung "besondere Gründe", die zu einer unmittelbaren Anwendung des Art. 43 AGBGB führen sollen. Denn der Leibgedingvertrag als Dauerschuldverhältnis bedürfte "in aller Regel" einer Anpassung an wesentliche Veränderungen, welche nicht nur in wirtschaftlichen Umständen sondern auch "in einer erheblichen Veränderung der persönlichen Beziehungen der Beteiligten zueinander liegen können, so daß allein aus persönlichen Gründen die Abänderung von Altenteilsleistungen gerechtfertigt sein kann" (24).

Die Rechtsprechung des BayObLG führt zu folgender Konsequenz: Werden beiderseitig veranlaßte Streitigkeiten als besonderer Grund i.S. des Art. 43 AGBGB angesehen, so greift der Anspruch aus Art. 43 AGBGB voll durch, eine Berücksichtigung des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB kann nicht mehr in Betracht kommen (25). Diese dogmatisch richtige Konsequenz erscheint auf den ersten Blick unbillig, denn es ist Grundsatz des Schadensrechts im BGB, daß der Mitverursacher einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat.
Diese Entscheidung kann aber die einzig richtige sein, bedenkt man, daß der Anspruch aus Art. 43 in voller Höhe auch bei alleinigem Verschulden des Hofübergebers aufgrund der Rechtsfolgeweisung des Art. 44 gegeben ist.

3) Ebenso wie der Übergabevertrag dem Altenteiler eine Vielzahl von Ansprüchen sichert, sind auch die vom Hof "weichenden Erben" abzufinden.
Um aber das Unternehmen nicht allzusehr finanziell zu belasten, sind zu hohe Auseinandersetzungsansprüche der weichenden Erben auszuschließen. Dabei dürfen jedoch keine Rechte der "Weichenden" verletzt werden, da auch der Übergabevertrag nicht zum Vertrag zu Lasten Dritter werden darf.

Nach der Rechtsprechung verstößt die ungleichmäßige Berücksichtigung der Interessen aller Kinder gegen die sittliche

Pflicht der Eltern, dafür zu sorgen, daß jedes von ihren Kindern einen gleichen Anteil am Familienvermögen erhält, soweit nicht wichtige Gründe Anlaß zu einer abweichenden Regelung geben (26), ist aber deshalb nicht sittenwidrig i.S.v. § 138 BGB. Denn sonst wären die Vorschriften des BGB über Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung, die von einer ungleichmäßigen Verteilung der Erbmasse ausgehen, ebenfalls sittenwidrig (27).
Aus § 2330 BGB (28) kann nicht der Schluß gezogen werden, daß alle Schenkungen, die nicht durch diese Vorschrift abgedeckt sind, gegen die guten Sitten verstoßen, "vielmehr liegt zwischen dem, was sittlich anzuerkennen sei, und dem, wodurch die guten Sitten verletzt würden, eine sittlich neutrale Region, und zu letzterer gehört auch die Berücksichtigung nur eines Kindes unter Übergehung der übrigen aufgrund der gesetzlichen Testier- und Verfügungsfreiheit" (29).
Allein die Tatsache, daß die Hofzuwendung über die §§ 2330, 1624 BGB hinausgeht, hat deshalb nicht die Sittenwidrigkeit des Übergabevertrags zur Folge. Der Gedanke der Erhaltung des Hofes ist vielmehr "gewichtiger Anlaß zu einer abweichenden Regelung" i.S. der Rechtsprechung, so daß der Vertrag von den Erben nicht angegriffen werden kann (30).

Gegen die freie Verfügung des Hofübergebers zu Lebzeiten bleiben den weichenden Erben nur die Möglichkeiten des Pflichtteilsergänzungsanspruchs der §§ 2325 ff BGB. Dieses kann unter dem Aspekt der Hoferhaltung jedoch weitgehende Einschränkungen erfahren:

Die einfachste Lösung ist ein Pflichtteilsverzicht der weichenden Erben. Dieser kann auf die Hofgesamtheit dinglich beschränkt sein (31).

Falls ein solcher Pflichtteilsverzicht nicht erreicht wird bzw. wegen Minderjährigkeit der Geschwister nicht möglich ist, kann dennoch eine Verringerung der Pflichtteilsansprüche erreicht werden.
§ 2325 (32) erfaßt nur Schenkungen i.S. des § 516 BGB. Somit ist vom Wert des Hofes dasjenige abzuziehen, was als Gegenleistung vom Übernehmer erbracht wurde. Ebenso sind die Abgeltungen für vom Übernehmer erbrachte Arbeits- oder Geldleistungen zu berücksichtigen (33).

Ebenso ist keine Schenkung der Wert der Ausstattung, die dem Übernehmer im Rahmen des § 1624 BGB zugewandt werden kann. Des weiteren muß objektiv und subjektiv tatsächlich eine Schenkung vorliegen. Zwar kann eine objektiv unentgeltliche Leistung nicht durch den Willen der Parteien zur entgeltlichen gemacht werden (34), jedoch stellt die Bewertung von Leistung und Gegenleistung (auch bei gemischten Schenkungen (35))den Parteien frei. Es müssen dabei lediglich "vernünftige" Verhältnisse gewahrt bleiben und die Festsetzung darf nicht rein willkürlich erfolgen (36). Diese weite Auslegung der Bestimmung des Schenkungswertes führt zu einer weitgehenden Ausschließung des § 2325 BGB. Ein als Schenkung anzusehender Restwert, ist gemäß § 2325 Abs. 2 Satz 2 BGB nach dem jeweils niedrigeren Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls bzw. zum Zeitpunkt der Schenkung anzusetzen (sog. Niederstwertprinzip) (37).
Da das "Landgut" gemäß § 2312 BGB lediglich mit dem Ertragswert zum Ansatz kommt (38), ist der Pflichtteilsergänzungsanspruch der Erben praktisch ausgeschaltet. Eventuell doch bestehende Ansprüche können gemäß § 2331 a BGB gestundet werden (39).

4) Die Sicherung des bedingten Rückübertragungsanspruches

Zahlreiche Klauseln versuchen den Übergeber und die weichenden Erben davor zu schützen, daß der Übernehmer den Hof unter Auflösung der stillen Reserven veräußert. Es finden sich Vereinbarungen, die einen Rückfall des Hofes an den Übergeber vorschreiben, falls der Übernehmer unwirtschaftlich arbeitet, den Hof unter Auflösung der stillen Reserven verkauft, kinderlos bleibt etc.
Oft wird dann auch ein Übergang des Hofes auf ein anderes Kind der Übergeber vereinbart. Für den Fall des Verkaufs des Unternehmens oder einzelner Grundstücke zu unternehmensfremden Zwecken wird auch oft vereinbart, daß die Übergeber oder die weichenden Erben am Erlös prozentual zu beteiligen sind (sog. Teilungsverpflichtung) (40).
Rechtlich problematisch erscheint hierbei insbesondere die Eintragungsfähigkeit eines bedingten Rückübertragungsanspruchs, welcher dem Altbauern bei Fehlverhalten des Übernehmers einen Eigentumsrückfall garantieren soll (41), denn qualifiziert man diesen Anspruch als zu ungewiß, ist eine Sicherung durch Vormerkung gem. § 883 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht möglich.
Das BayObLG forderte für die Vormerkbarkeit, daß der Anspruch nur noch vom Willen des Anspruchsberechtigten abhängen solle (42). Dies hätte jedoch eine zu starke Einengung der Vormerkbarkeit bedeutet (43).
Ist bei den künftigen Ansprüchen ungewiß, ob diese überhaupt jemals entstehen werden, so ist der Abschluß des Rechtsgeschäfts bei bedingten Ansprüchen gewiß, nur der Eintritt der Rechtsfolgen hängt noch von den Bedingungen ab. Dabei darf es keinen Unterschied machen, ob der Bedingungseintritt von Handlungen der einen oder anderen Vertragspartei, vom Eintritt bestimmter Ereignisse, oder nur von rein willkürli-

chen Erklärungen einer Partei (Potestativbedingungen) abhängt. Lediglich die reine Wollensbedingung bei welcher das Zustandekommen des Vertrages selbst in das freie Wollen einer Partei gestellt ist, führt zu einem künftigen, nicht einem bedingten Anspruch (44).
Für bedingte Ansprüche wich nun das BayObLG unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die älteren Beschlüsse und auf die Kritik von Ertl und Lichtenberger von seiner Rechtsprechung ab: Bedingte Auflassungsansprüche sind ohne die hinsichtlich künftiger Ansprüche bestehenden Einschränkungen jetzt vormerkungsfähig (45).
Für die hier interessierenden Fälle hängt die Sicherbarkeit eines Rück- oder Weiterübertragungsanspruchs somit davon ab, ob man hierin die Vereinbarung einer Bedingung oder eines künftigen Anspruchs sieht.
Die Abrede, daß der Hof bei Tod des Übernehmers wieder an die Übergeber oder an einen anderen Abkömmling fallen solle, wenn Erben des Übernehmers nicht dessen Kinder sind, wurde schon vom LG Aschaffenburg für vormerkungsfähig gehalten (46).

Zum Problem der Bedingtheit dieses Anspruchs kommen jedoch noch zwei weitere Probleme: Führt er zu einer Schenkung auf den Todesfall gemäß § 2301 BGB? Und ist der Anspruch vormerkbar? Denn Anspruchsverpflichteter ist nicht der Grundstückseigentümer, sondern dessen Erbe.
Da durch den Vertrag der Erblasser jedoch die Grundlagen für einen schuldrechtlichen Anspruch gegen seine Erben geschaffen hat, dessen Verwirklichung die Erben nicht mehr ausweichen können, ist dieser Anspruch gegen die künftigen Grundstückseigentümer sicherbar (47). Wäre dieser Vertrag eine Schenkung auf den Todesfall, so unterläge er gemäß § 2301 BGB den Regeln der Verfügung von Todes wegen, somit der freien Widerruflichkeit, und somit wäre die Bestimmtheit des Anspruchs gemäß § 893 BGB gefährdet. Die Weitergabeklausel stellt jedoch eine unter Lebenden getroffene,

schuldrechtliche und entgeltliche Verfügungsabrede auf den Todesfall des Verpflichteten dar, so daß § 2301 BGB nicht einschlägig ist (48).
Ebenso als Bedingung auszugestalten und somit sicherbar sind die Vereinbarungen, die dem Übernehmer gewisse Verhaltensweisen vorschreiben (49) und die Forderung, der Übernehmer habe das Anwesen auf eines seiner Kinder zu übertragen (50).

5) Das Leibgeding (51)

Für bestimmte Leistungen aus dem Übergabevertrag sieht § 49 GBO im Gegensatz zu § 847 BGB eine Sonderregelung für das "Leibgeding" vor:
Reallasten oder Dienstbarkeiten können als Leibgeding unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung eingetragen werden, sofern nur ersichtlich ist, auf welchem Grundstück die jeweilige Last ruhen soll (52).
Die Regelungen über das Leibgeding haben rechtlich zwei Konsequenzen für die Subsumtion einzelner Ansprüche unter die Sicherungsmöglichkeiten des Sachenrechts: Zum einen müssen sie als Reallast oder Dienstbarkeit sicherbar sein, um vom Begriff des Leibgedings erfaßt werden zu können, denn ein selbständiges dingliches Recht "Leibgeding" soll durch § 49 GBO nicht geschaffen werden (53). Zum anderen sind nicht alle Reallasten oder Dienstbarkeiten auch mit der Rechtsnatur des Leibgedings vereinbar.
Eine Legaldefinition für das Leibgeding gibt es nicht, jedoch haben Rechtsprechung und Schrifttum eine gefestigte Meinung über die notwendigen Merkmale desselben geschaffen. Weder setzt danach ein Leibgeding eine Grundstücksüberlassung (54), noch eine dingliche Sicherung der ausbedungenen Rechte (55) voraus.

Welche Ansprüche nun durch ein Leibgeding gesichert werden können, hängt von der Vertragsgestaltung im Einzelfall ab (56). Es wurden jedoch in jüngster Zeit gewisse Richtlinien von der Rechtsprechung geschaffen (57):
So ist ein Holzabschlagerecht (58) ein Recht auf eigenwirtschaftliche Tätigkeit, nicht eine Leistung mit Versorgungscharakter, ein Recht, welches für den Fall einer Nießbrauchsvereinbarung auch noch abtretbar ist. Mit dem höchstpersönlichen Versorgungscharakter des Leibgedings ist dies nicht zu vereinbaren, das Holzabschlagerecht ist nicht leibgedingsfähig gemäß § 49 GBO (59).
Das Wohnrecht ist als "leibgedingsfähiges Recht" anzusehen (60).
Jedoch ist nach dem tatsächlichen Gegenstand der Sicherung entweder eine Dienstbarkeit (Wohnrecht gemäß § 1093 BGB) oder eine Reallast zu vereinbaren.
Ist das Wohnungsrecht als Berechtigung zur mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung zum Zwecke der Nutzung unter Ausschluß des Eigentümers an bestimmten Grundstücksteilen ausgestaltet, ist es sicherlich als beschränkte persönliche Dienstbarkeit einzutragen (61), da dann die Ausgestaltung als Reallast zur Sicherung der Leistung "Unterlassung der Beeinträchtigung dieser Nutzung" eine Umgehung des Typenzwangs des Sachenrechts wäre. Ist jedoch die Verpflichtung zur Verfügungstellung (irgend)-einer Wohnung als Leistungsverpflichtung zu sichern, kann auch eine Reallast in Betracht kommen (62). Die Ausgestaltung von Wohnrechten als Reallast, als Verpflichtung zur Leistung aus dem Grundstück, erreicht insbesondere Bedeutung, wenn dem Altbauern ein Wohnrecht an einem erst zu erstellenden Austragshaus (oder überhaupt neuem Wohnhaus) zugesichert werden soll, denn die konkrete (durch Dienstbarkeit absicherbare) Nutzungsmöglichkeit besteht dann noch nicht.

Des weiteren ist die Sicherung der Mitbenützung des PKW oder die Erledigung bestimmter Fahrten mit demselben entweder durch Reallast oder durch Dienstbarkeit sicherbar, somit leibgedingsfähig (63).

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Vorteile der dinglichen Sicherung als Leibgeding gem. Art. 27 AGGBOZVG durch die Regelung des § 9 Abs. 2 EGZVG sehr stark abgeschwächt werden, so daß das Leibgeding letztlich nur einen grundbuchtechnischen und keinen materiellrechtlichen Vorteil bietet (64).

6) Die Absicherung der Ansprüche aus dem Übergabevertrag gegen den Kaufkraftschwund unter Berücksichtigung der steuerlichen Behandlung als Rente bzw. dauernde Last.
Eine Darstellung der unterschiedlichen Möglichkeiten der Sicherung des Altbauern gegen einen Wertverfall seiner monetären Ansprüche gegen den Übernehmer kann hier unterbleiben. Die Problematik der Zulässigkeit von Währungsklauseln im Rahmen des § 3 WäG besteht auch im Rahmen eines Übergabevertrages (65).
Die Sicherung der Ansprüche aus dem Übergabevertrag mittels Gleitklauseln ist gleichzeitig Anhaltspunkt für die Einstufung dieser Ansprüche als Rente oder dauernde Last i.S. der Steuerrechtsprechung (66). Somit erlangen die Gleitklauseln eine über die Kaufkrafterhaltung hinausgehende Bedeutung, denn eine Rente ist nur in Höhe des Ertragswertes, die dauernde Last in voller Höhe steuerlich absetzbar (67).
Altenteilsleistungen sind grundsätzlich als Sonderausgaben voll abziehbar (68). Jedoch ist die Steuerbehörde nicht an die geschlossene Bezeichnung "Altenteil" oder "Leibgeding" im Übergabevertrag gebunden, sie kann vielmehr eine Aufspaltung in "dauernde Lasten" und "Renten" vornehmen, sogar dann, wenn eine einzige Geldsumme als Leistung geschuldet wird (69).

Der BFH unterscheidet die Rente von der dauernden Last danach, ob ein Versorgungscharakter und ein gewisses Wagnis für den Pflichtigen gegeben sind. Des weiteren ist für die Annahme einer Rente ein Rentenstammrecht nötig, welches die einzelnen Rentenzahlungen als Nutzungen dieses Rechts abwirft. Der Gegenstand der Rentenleistung muß Geld (oder andere vertretbare Sachen) sein, und es muß sich um gleichmäßige, sich in gleichen Zeitabständen wiederholende Leistungen handeln.
Diese Gleichmäßigkeit wird durch Wertsicherungsklauseln nicht beeinträchtigt, die den inneren Wert der Leistung nicht ändern. Eine Indizierung wird die Geldleistung somit nicht zur dauernden Last machen, wohl aber eine Naturalwertschuld, denn Naturalleistungen und Leistungen mit schwankendem Wert sind nach dieser Rechtsprechung dauernde Last (70).

7) Besonderheiten des Ehegattenhofes

Die Rechtsbeziehung zwischen den, den Hof bewirtschaftenden Ehegatten betrifft die Nachfolge als Problem des Generationenwechsels nur indirekt. Jedoch können die Ehegatten sich gegenseitig vertraglich zu bestimmten späteren Übergabemodalitäten verpflichten, so daß das eheliche Güterrecht unter diesem Gesichtspunkt einer kurzen Darstellung bedarf (71).
Eine Übergabe kann im gesetzlichen Güterstand nur mit Einwilligung des Ehegatten erfolgen, da sie "Verfügung über das Vermögen im Ganzen" (72) ist. Diese Einwilligung kann möglicherweise verweigert werden, wenn der Ehegatte nicht sein erhöhtes Erbteil (§ 1371 Abs. 1 BGB) gegen das Altenteil austauschen will (73).
Im Güterstand der Gütertrennung kann jeder Ehegatte frei über sein Vermögen verfügen, so daß bei der Hofnachfolgebestimmung unter Lebenden auf den Ehegatten gemäß § 1414 BGB

keine Rücksicht zu nehmen ist. Besteht Gütergemeinschaft, so kann eine Verfügung über den Hof grundsätzlich nur gemeinschaftlich erfolgen (§§ 1416, 1419 BGB).

Diese allgemeinen Grundsätze werden in der Praxis durch eine Vielfalt von unterschiedlichsten Eheverträgen ergänzt, für welche die §§ 1408 ff. BGB den Grundsatz der Vertragsfreiheit betonen. Solche Bestimmungen erfolgen aus nämlichen Gründen:
Zum einen kann der Ehegatte aus dessen Familienstamm der Hof kommt, trotz gesetzlicher Regelung des Güterrechts weiterhin frei über "seinen" Hof verfügen wollen.
Zum anderen kann im Hinblick auf die spätere Erbfolge der Erhalt des Hofes im Stamm der Familie des ursprünglichen Hofinhabers beabsichtigt werden.
Um weiterhin frei über den Hof verfügen zu können, sollte deshalb bei Vertragsschluß der Hof als Vorbehaltsgut gemäß § 1418 BGB bezeichnet werden. Stellt der Hof im wesentlichen das Vermögen der Ehegatten dar, erscheint dann jedoch eine Gütergemeinschaft sinnlos. Angebrachter ist, wenn der Ehegatte der nicht vom Hof stammt, seinen Gatten (im Ehevertrag oder durch Vollmacht) ermächtigt, jederzeit (unter Aufhebung der Bindungen der §§ 1365 und 1422 BGB) oder unter bestimmten anderen Voraussetzungen über den Hof als Ganzes verfügen zu können (74). Der Erhalt des Hofes im Familienstamm kann dann durch Übergabevertrag unter Lebenden gesichert werden.
Daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft den Bedürfnissen und der Sorge um eine Bestimmung des Hofnachfolgers nicht entspricht, und daß deshalb Ehe- und Erbverträge mit Übergabeverpflichtung des überlebenden Ehegatten geschlossen werden, wird bei der Behandlung des Erbvertrages mit Übergabeverpflichtung noch genauer dargestellt werden (75).

Aber nicht nur kann der Ehevertrag Übergaberegelungen enthalten, auch wird durch den Übergabevertrag der Erhalt des Hofes im Stamm durch Einflußnahme auf den Ehevertrag des Übernehmers zu sichern versucht:
"Der Übernehmer hat dem Übergeber zu versprechen, mit seinem (jetzigen oder einstigen) Ehegatten den Güterstand der Gütertrennung zu vereinbaren oder aufrecht zu erhalten, oder jedenfalls güterrechtlich dafür Sorge zu tragen, daß der Ehegatte des Übernehmers bezüglich des Hofes keinerlei Ansprüche erheben kann, die erb- oder pflichtteilsmäßig höher wären als bei der Vereinbarung der Gütertrennung." (76)
Diese Vereinbarung führt zwar wegen § 138 BGB nicht zu einem klagbaren Anspruch auf Abschluß eines Ehevertrags (77), jedoch kann eine Rückübertragungspflicht bei Nichterfüllung vereinbart werden, die ähnlich zu sichern wäre, wie eine Teilungsverpflichtung oder eine sonstige Rückübertragungsverpflichtung (78).

3. Der Übergabevertrag als Form der Unternehmensnachfolge

a) Die Übergabe ist entsprechend der hier zugrunde liegenden Definition nicht nur Betriebsübereignung sondern auch Unternehmensnachfolge, denn:
1) die Übertragung der Unternehmensführung an den Hofnachfolger ist ein völliger Austausch der Führungspersonen.
2) Dem Übernehmer wird heute nicht nur der technische Güterbestand übergeben, sondern auch die persönlichen, aber dem Unternehmen dienenden Rechte, sowie das know how über die spezifischen Eigenheiten der jeweiligen Wirtschaftseinheit.
3) Durch die Übertragung des Unternehmens- und Betriebseigentums an den Nachfolger erhält letzterer auch das hieraus resultierende Recht der Bestimmung des Unternehmens-

leiters übertragen. Die Nachfolge in den Betrieb läßt die Unternehmensnachfolge zu einer endgültigen werden, denn die Einsetzung einer anderen Person als Unternehmensleiter obliegt von nun an der freien Entscheidung des Hofnachfolgers.

b) Eignung des Übergabevertrags als Form der Unternehmensnachfolge

Die geschlossene Erhaltung des Unternehmens in der Generationenfolge ist agrarpolitisch erwünscht. Durch eine lebzeitige Verfügung kann die Gefahr der Zersplitterung der Unternehmenseinheit durch die Regeln des allgemeinen Erbrechts wirksam abgewandt werden (79). Auch den individuellen Bedürfnissen der Vertragsparteien wird der Übergabevertrag meist gerecht.
So eignet er sich als Regulativ für durch Erbrecht gefährdete Nachfolgen, und auch sonst ist eine vertragliche Regelung besser dem Einzelfall anzupassen, als eine gesetzliche. Die Wahl des Nachfolgers möchte der Bauer selbst in die Hand nehmen, nicht dem Richterspruch oder dem Zufall überlassen (80).

Da die Übergabe durch Vertragsausgestaltung beliebig modifiziert werden kann, ist sie auch geeignet, sich neuesten Bedürfnissen anzupassen.
Die Mitübertragung persönlicher, aber unternehmensbezogener Rechte, wurde schon früh in die Übergabeverträge aufgenommen (81). Auch der hier vorgenommenen Trennung zwischen Betrieb und Unternehmen könnte der Übergabevertrag Rechnung tragen, nur werden diese Differenzierungen wegen der Genehmigungspflicht des Gesamtvertrages nach dem Grundstücksverkehrsgesetz oder anderer, auf das Grundstückseigentum abstellende Normen, auch in Zukunft unklar bleiben.

Andererseits ist die traditionelle Nachfolgeform nur begrenzt geeignet, heutigen agrarpolitischen Erfordernissen zu entsprechen. Eine frühzeitige Integration der Nachfolger in die Hofleitung auf vertraglicher Basis kann nicht stattfinden, der Rollenwechsel am Hof ist abrupt, denn nach wie vor folgt der Wechsel in der Person des Unternehmensleiters hier dem Wechsel der Person des Betriebseigentümers, so daß die Übergaben oft zu spät erfolgen (82).

Die durch die Übergabe geförderten Relikte eines "Hofdenkens" lassen auch die Bodenmobilität nicht unbeeinflußt. Gerade Kleinunternehmen werden durch diesen traditionellen Nachfolgemodus aus familiär-soziologischen Gründen aufrechterhalten, obwohl ihre Rentabilität dies ökonomisch nicht rechtfertigt.

4. Modifikationen der auf das Hofeigentum abstellenden Übergabe

a) Teilübergabe (83)

Den Nachteilen der Übergabe versuchte die Notariatspraxis dadurch zu begegnen, daß zunächst nur ein Teil des Hofes übergeben wurde. So waren Alt und Jung dinglich an den Hof gebunden. Diese Bruchteilsgemeinschaft ist aber Interessen-, keine Zweckgemeinschaft (84). Die Regelung der Hofleitung ist schuldrechtlich zu regeln und steht nur mittelbar in Zusammenhang mit dem Hofeigentum.
Dies zeigt zum einen, daß die Teilübergabe durch die Trennung von Hofeigentum und Leitungsbefugnis theoretisch flexibler ist als die Übergabe, zum anderen ändert die dingliche Teilung des Grundbesitzes noch nichts an der Leiterstellung des Altbauern. Nur in Verbindung mit schuldrechtlichen Vereinbarungen wird der Jungbauer zum Nachfolger (85).

b) Hinausgeschobene Übereignung

Eine andere Modifikation des Übergabevertrages wird durch die hinausgeschobene Übereignung erreicht, die entweder durch die spätere Auflassungserklärung durch einen Bevollmächtigten oder durch Anweisung an den Notar zur späteren Beantragung der Grundbucheintragung erfolgen kann (86).

Die hinausgeschobene Hofübereignung bietet jungen landwirtschaftlichen Unternehmern die Möglichkeit, die Auswahl eines geeigneten Nachfolgers für den Fall, daß seine Kinder noch zu klein sind, um bereits jetzt eine endgültige Entscheidung treffen zu können, einer Vertrauensperson übertragen zu können.
Bei einem Vertrag zwischen Übernehmer und Übergeber bietet sich dieser Typus an, wenn sich der Übergeber nicht zur Eigentumsaufgabe bewegen läßt. Jedoch ist trotz des sicheren Anspruchs auf Eigentumsübertragung die Situation des Nachfolgers weiterhin völlig vom Willen des Altbauern abhängig. Es steht nach wie vor in dessen Belieben, inwieweit er den Sohn an der Unternehmensleitung teilhaben lassen will. Die Gefahr der Überalterung der Unternehmensführung und einer sozial unbefriedigenden Stellung des Nachfolgers kann durch die hinausgeschobene Übergabe nicht gebannt werden.

II. Sonstige, die Nachfolge regelnde Rechtsgeschäfte unter Lebenden

Im folgenden Abschnitt sollen Nachfolgearten diskutiert werden, welche von der Kautelarjurisprudenz entwickelt wurden, um den Übergabevertrag zu ergänzen, indem der Übergang der Leitungsbefugnis am Hof nicht alleine von der Eigentumsübertragung abhängig gemacht wird. Zum Teil beinhalten diese Nachfolgeformen, ausgehend von einer Trennung von Hofeigentum und Leitungsbefugnis, schuldrechtliche Vereinbarungen, zum Teil wird die Nutzungsbefugnis des Nachfolgers nicht aus dem Eigentum sondern aus einem schwächeren dinglichen Recht hergeleitet.

1. Der Bewirtschaftungs- und Nießbrauchsvorbehalt

a) Übergibt der Altbauer das Hofeigentum, hält sich aber das Nutzungsrecht schuldrechtlich zurück, so besteht ein Bewirtschaftungsvorbehaltsvertrag, ein unentgeltlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag mit Elementen des Pachtrechts (87), der Übergabe, des Nießbrauchs (88) und des Gesellschaftsrechts (89).

b) Der Vorbehalt eines dinglichen Nutzungsrechts ist schon seit dem 18. Jahrhundert verbreitet (90). Die Bestellung eines Nießbrauchs am gesamten Unternehmen ist heute auch allgemein anerkannt (91). Wird das Nießbrauchsrecht an den Übernehmer verpachtet, so stellt eine solche Vertragskonstellation eine Kombination aus Eigentums- und schuldrechtlicher Nutzungsübertragung unter dinglichem Nutzungsrückhalt dar (92).
Die Nießbrauchsbestellung ist flexibler als z.B. das gesetzlich stark festgelegte Pachtrecht, insbesondere die Möglichkeit zur Ziehung der Rechtsfrüchte (93) ermöglicht

es dem Nießbrauchsberechtigten, eine Integration des Unternehmens in größere Organisationsformen auch ohne Eigentümerstellung durchzuführen (94).

c) Beide eben erwähnten Vertragstypen sind Ausgestaltungsmöglichkeiten der Unternehmensnachfolge im hier verstandenen Sinn, denn in beiden Fällen wird das Eigentum am Hof übertragen, der Rückhalt des Nutzungsrechts kann als stillschweigende Beschränkung des Bestimmungsrechts bezüglich des Unternehmensleiters angesehen werden.
Beide Vertragstypen ermöglichen eine sukzessive Überleitung der Leitungsbefugnisse an den Sohn, da ihm die Leiterstellung nach und nach eingeräumt werden kann.
Machen die Parteien von dieser Möglichkeit Gebrauch, so besteht in diesem "Zwischenstadium" eine gesellschaftsähnliche Mitunternehmerstellung des Jungbauern (95).
Es sei jedoch betont, daß diese Vertragsausgestaltung eine frühzeitige Integration des Nachfolgers zwar ermöglicht, aber nicht bedingt, so daß es nach wie vor zu einem Verharren des Altbauern in seiner Machtposition und zu einer abrupten Nachfolge wie bei der Übergabe kommen kann.

2. Nießbrauchbestellung und Wirtschaftsüberlassung

a) Anders als bei Bewirtschaftungs- oder Nießbrauchsvorbehalt ist auch der umgekehrte Fall denkbar, daß der Altbauer das Eigentum zurückhält, dem Jungbauern aber die Nutzungsrechte am Hof bereits überläßt.
Diese Überlassung kann dinglich durch Nießbrauchbestellung oder schuldrechtlich durch einen Wirtschaftsüberlassungsvertrag (96) geschehen.

b) Beide Vertragsarten können jedoch keine endgültige Unternehmensnachfolge bewirken.

Der Wirtschafter hat nicht einmal den Schutz eines Pächters (97), der Nießbraucher ist gem. §§ 1048, 1045 Abs.2, 1061 BGB nicht in der gesicherten Stellung des Eigentümerunternehmers. Somit stellen sie nur eine Übertragung der Leiter- nicht der Unternehmerposition dar.
Beide Vertragstypen erlauben jedoch eine sukzessive Übertragung der Kompetenzen auf den Nachfolger, denn der Hofeigentümer kann auf die Hofleitung kraft seiner Position noch entscheidenden Einfluß nehmen.
Da beide Vertragstypen aber die Übernahme einleiten sollen, sind sie nicht nur zeitlich begrenzte Leitungsüberlassungsverträge, sondern ihr Zweck ist die Einleitung des künftigen Eigentumserwerbs (98).
Hierdurch wird aber auch der Nachteil dieser Übergabemodi deutlich: Die Trennung von Hofleitung und Eigentum ist nur zeitlich begrenzt vollzogen. Auf Dauer können dem Hofleiter seine Kompetenzen nur durch Eigentumsübertragung zugesichert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist weder seine Position noch der Erhalt der Unternehmensgesamtheit in der Erbfolge gesichert.

III. Unternehmensnachfolge von Todes wegen

Auf den ersten Blick scheint der Nachteil einer Nachfolge erst bei Tod des Unternehmers offensichtlich, denn dem Jungbauern wird der Eintritt in die Unternehmensleitung bis zuletzt verwehrt. Aber unter gewissen Umständen ist eine lebzeitige Übertragung nicht möglich oder nicht unternehmensdienlich, so daß der Nachfolge aufgrund letztwilliger Verfügungen eine große Bedeutung zukommt (99).

1. Testament

Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen den Erben bestimmen. Die Vorschrift des § 1937 BGB bietet dem Hofbetreiber auch die Möglichkeit, das landwirtschaftliche Unternehmen geschlossen an einen Nachfolger zu übertragen, sogar unter teilweisem Ausschluß des Pflichtteilsrechts durch verminderten Wertansatz des Landgutes gemäß § 2049 BGB.
Es kann an dieser Stelle nicht auf die Vielfalt der Unternehmensübertragungen durch letztwillige Verfügung eingegangen werden, jedoch sollen unter dem Gesichtspunkt der Unternehmensnachfolge einige Probleme des Testaments Erörterung finden (100):
Das Testament ist ex definitione nicht geeignet, die Leitungsbefugnis schrittweise übergehen zu lassen; ebensowenig kann durch Testament eine Alterssicherung des Landwirts erreicht werden. Die Versorgung der weichenden Erben erfolgt in diesem Fall durch Vermächtnisse. Der Leistungsgegenstand und die Leistungshöhe sind wie bei der Übergabe nur durch das Pflichtteilsrecht vor der absoluten Dispositionsfreiheit des Unternehmers geschützt. Die Übertragung an einen Nachfolger durch Testament erfährt jedoch dann eine gewisse Modifikation, wenn zwar nicht der Eigentümer aber der überlebende Ehegatte durch letztwillige Verfügung gesichert werden soll, sei es durch Zuwendung von Versorgungsansprüchen, sei es durch befristete Übertragung der Leitungsbefugnis. Ebenso wie durch güterrechtliche Vereinbarungen oder gemeinsame Übergabeverträge kann auch durch letztwillige Verfügung dem Ehegatten ein Einfluß auf das Unternehmen erhalten bleiben:
So kann dem Ehegatten durch Testament der Nießbrauch am Unternehmen eingeräumt werden, denn daß es einen Nießbrauch an der Wirtschaftsgesamtheit gibt, wurde oben bereits fest-

gestellt, und § 1089 BGB bestimmt die Anwendbarkeit der Nießbrauchsvorschriften an einem Vermögen auf den Nießbrauch an einer Erbschaft.
Dieser Weg wird zu gehen sein, wenn der überlebende Ehegatte nicht die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Unternehmensleitung erfüllt. Dann jedoch beschränkt sich der Nießbrauch auf das Nutzungsrecht am Unternehmensertrag, nicht auf die Unternehmensleitung. Die Unternehmensnachfolge ist dann anderweitig zu regeln, z.B. durch Erbeinsetzung der Kinder und Teilungsanordnung (101).
Die Einsetzung des Ehegatten als Vollerben ohne weitere Anordnung hat zur Folge, daß die Kinder nur im Rahmen des Pflichtteilsrechts Anspruch auf den Nachlaß haben. Von einer Regelung der Unternehmensnachfolge als Steuerung des Wandels in der Person des Unternehmensleiters, bedingt durch die Generationenfolge, kann hier nicht gesprochen werden; die endgültige Entscheidung über die Nachfolge hat dann der überlebende Ehegatte zu treffen.
Einfluß auf die Unternehmensübertragung an einen Nachkommen nimmt das Testament trotz Einsetzung des Ehegatten zum Erben jedoch dann, wenn der bedachte Ehegatte hinsichtlich der weiteren Verfügung über das Unternehmen gebunden ist. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen zum ehelichen Güterrecht verwiesen.
Alle diese testamentarischen Bestimmungen können und sollten um der Unternehmensnachfolge dienlich zu sein mit einer zusätzlichen Regelung versehen werden. Die Bestimmung einer Teilungsanordnung unter Bezugnahme auf § 2049 BGB wurde schon erwähnt. Ebenso Einfluß auf die Nachfolge nimmt eine Vereinbarung, die für den Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge einen früheren Zeitpunkt als den Tod des letztversterbenden Ehegatten bestimmt, z.B. die Wiederverheiratung des Überlebenden oder das Erreichen eines bestimmten Alters durch diesen. Wird für den zweiten Fall dem Nacherben dann

durch Auflage zusätzlich die Verpflichtung zur altenteilähnlichen Versorgung des Überlebenden auferlegt, so ist eine nahezu völlige Angleichung an die Übergabeverträge unter Lebenden erreicht (102).

Durch testamentarische Verfügung kann somit die Nachfolge in das Unternehmen gesteuert werden. Jedoch wird weder ein allmählicher Leitungswechsel erreicht, noch führt das Testament normalerweise zu einem rechtzeitigen Wechsel der Führungsperson, denn die Leitungsbefugnis wird hier gänzlich als Ausfluß des Eigentumsrechts verstanden. Als Sicherung des Erhalts der Unternehmenssubstanz in der Familie ist das Testament bei jungen Unternehmern jedoch adäquates Mittel, allerdings bieten sich auch hier andere Gestaltungsmöglichkeiten an, denn eine Vor- Nacherbschaftsregelung oder eine Teilungsanordnung setzen voraus, daß die Person des endgültigen Hofnachfolgers schon feststeht. Gerade dies ist aber bei jungen Unternehmern mit noch kleinen oder noch nicht geborenen Kindern häufig nicht der Fall.
Das Testament ist deshalb als endgültige Nachfolgeregelung ungeeignet und sollte nur der Absicherung von jungen Unternehmern dienen.

2. Erbvertrag

a) Auch der Erbvertrag ist eine Verfügung von Todes wegen, d.h., es wird weder eine unmittelbare Rechtsänderung herbeigeführt, noch verpflichtet sich der Erblasser schuldrechtlich (103).
Andererseits ist der Erbvertrag Vertrag (104), d.h. die absolute Testierfreiheit des Erblassers wird eingeschränkt, die freie Widerrufbarkeit ausgeschlossen. Jedoch wird diese

Bindung des Erbvertrags oft wieder aufgehoben.
Ausgangspunkt hierfür sind die gesetzlichen Regelungn der §§ 2293 ff. BGB. Insbesondere die Abstufung der vertraglich vorbehaltenen Widerrufsmöglichkeiten kann dem Wunsch der Parteien angepaßt werden (105).
Die Sicherheit, die die vertragliche Komponente des Erbvertrages bietet, ist eine einseitige, d.h. nur eine anderweitige letztwillige Verfügung ist für den Vertragspartner zum kalkulierbaren Risiko geworden. Anderweitige Verfügungen unter Lebenden stehen weiterhin außerhalb der Einflußnahme des Vertragspartners, ihm bleibt nur die Hoffnung auf Eintritt der vereinbarten Erbfolge, kein Anspruch (106).

b) Diese Aussicht auf die Eigentumsübertragung kann dem Übernehmer aber nicht eine so gesicherte Position geben, daß seine künftige Stellung als auf Dauer gefestigt angesehen werden kann. Insbesondere die Nachfolge in die Leitungsbefugnis kann durch den Erbvertrag nicht eingeleitet werden. Diese vollzieht sich ähnlich wie bei den Fällen der nur künftigen Anwartschaft auf das Eigentum allein aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarungen der Parteien.
Ein Wandel der Eigentumsstruktur an Betrieb und Unternehmen und somit ein Wandel im Recht der Bestimmung des Unternehmensleiters vollzieht sich hier noch nicht.
Der sukzessive Eintritt des Nachfolgers in die Führungsrolle wird durch einen Erbvertrag ermöglicht, aber nicht normiert.

3. Erbvertrag mit Übergabeverpflichtung (107)

Der Erbvertrag mit Übergabeverpflichtung, oft noch mit einem Ehevertrag verbunden, ist ebenfalls Produkt der Rechtsfortbildung durch die Notare.

Die Zulässigkeit dieser Kombinationsmöglichkeit wurde von der Rechtsprechung schon früh anerkannt (108).
Es können zwei praktische Fälle damit erfaßt werden:
Zum einen der Fall, daß der Hofinhaber noch nicht übergeben will, der Nachfolger aber schon eine Leistung an den Eigentümer erbringen soll und dafür eine gewisse Sicherheit beansprucht.
Zum anderen wird der Fallkonstellation entsprochen, daß die Ehegatten bei Gütergemeinschaft sicherstellen wollen, daß der Hof an eines ihrer gemeinsamen Kinder übertragen werden soll, die Kinder aber noch so jung sind, daß eine Festlegung auf ein bestimmtes von ihnen noch nicht möglich ist.
Dieser Vertragstypus wurde insbesondere deshalb geschaffen, weil die gesetzlichen Regelungen nicht befriedigten: Die fortgesetzte Gütergemeinschaft gemäß § 1483 ff. BGB ermöglicht zwar gemäß § 1515 BGB die Übertragung eines Landgutes an einen Nachfolger, setzt aber voraus, daß letzterer Mitglied der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist und daß er fernerhin vom Erblasser selbst bestimmt werden muß. Weiter kann diese Nachfolgebestimmung durch das Ausschlagungsrecht des überlebenden Ehegatten gemäß § 1481 BGB zu Fall gebracht werden. Auch ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft für das Wirtschaftsleben nicht geeignet, da sie eine alsbaldige Klärung der endgültigen Vermögensverhältnisse verhindert (109).
Die Regelungen der Vor- und Nacherbfolge lassen dem überlebenden Ehegatten zu wenig Spielraum, insbesondere bei der Bestimmung des endgültigen Hofübernehmers (110); die enge Auslegung des § 2065 BGB durch den BGH gefährdet die spätere Möglichkeit der Bestimmung des Erben durch einen Dritten.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Erbvertrag mit Übergabeverpflichtung sind § 2295 BGB, der den Rücktritt vom Erbvertrag bei Wegfall "rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen" des Bedachten vorsieht, und § 2276 Abs. 2 BGB, der von der gleichzeitigen Beurkundung des Erb- und des Ehevertrags spricht. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen i.S.d. § 2295 BGB können hier altenteilsähnliche Leistungen sein, die dem Hofinhaber zustehen, ohne daß er endgültig übergeben muß.

Bei Ehegatten wird die Konstruktion meist folgende sein: Zuerst setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Erben ein, dann folgt die Verpflichtung, daß an einen (gemeinsamen) Abkömmling übergeben werden soll, den (im Gegensatz zum Erbvertrag) der überlebende Teil auswählen kann. Nach Auswahl des Übernehmers durch den Übergeber stehen letzterem die Unterhaltsansprüche aus der Übergaberegelung zu, ebenfalls rechtsgeschäftliche Verpflichtungen i.S.d. § 2295 BGB (111).

Als Produkt der Kautelarjurisprudenz unterliegt der Erbvertrag mit Übergabeverpflichtung im Detail der jeweiligen Ausgestaltung des bearbeitenden Notars. Besonders problematisch erscheint in diesem Zusammenhang jedoch die dingliche Sicherbarkeit dieser Vertragsvereinbarungen, so daß hierauf kurz eingegangen werden soll:
Auszugehen ist davon, daß ein Erbvertrag nur die in §§ 2278 ff. BGB abschließend geregelten Wirkungen hat. Ein Anspruch oder eine Anwartschaft des Vertragspartners besteht nicht. Somit ist durch den Erbvertrag alleine der Bedachte nicht ausreichend gesichert, insbesondere ist der Erbvertrag nicht durch Vormerkung sicherbar, denn dies würde einen schuldrechtlichen Anspruch auf eine dingliche Rechtsänderung voraussetzen (112).

Für den Fall, daß der Erbvertrag zwischen Ehegatten geschlossen wurde, entsteht mit dem Tod eines von beiden ein Anwartschaftsrecht der Kinder gegen den Überlebenden auf Übertragung des Hofes auf eines von ihnen, denn der Überlebende allein kann die Klausel der Einsetzung eines der Kinder als Übernehmer nicht mehr abändern. Ist der Übernehmer zum Zeitpunkt des Ablebens noch nicht bestimmt, ist er dennoch durch die getroffene Abrede bestimmbar. Die Bestimmbarkeit eines künftigen Anspruchs reicht zur Sicherung durch Vormerkung aus, so daß mit Ableben eines Vertragspartners der Anspruch gemäß § 883 BGB sicherbar wird (113).

Komplizierter liegt der Fall, wenn der Erbvertrag mit Übergabeverpflichtung zwischen Hofinhaber und Nachfolger geschlossen wurde, eventuell unter Vereinbarung altenteilsähnlicher Leistungen. Auch wenn der Erblasser den Vertragspartner noch kein positives Recht auf den Zuwendungsgegenstand einräumen möchte, gibt es zumindest die Möglichkeit, daß er sich verpflichtet, nicht anderweitig über den Gegenstand zu verfügen. Diese Verpflichtung kann sogar stillschweigend erfolgen. "Ein solcher zusätzlicher Verpflichtungswille kann beim Abschluß eines Erbvertrages etwa dann vorliegen, wenn die erbvertragliche Zuwendung dem Bedachten nach Vorstellung der Vertragsparteien während der künftigen Lebenszeit des Erblassers zu irgendeinem für diesen günstigen Verhalten veranlassen soll" (114). Eine solche negative Bindung des Erblassers ist zwar Leistung durch Unterlassen i.S. des § 241 Satz 2 BGB, dieser Anspruch richtet sich aber nicht auf ein dinglich sicherbares Recht (die direkte Grundstücksübertragung), so daß der Anspruch nicht durch Vormerkung sicherbar ist (115).

Hierzu ist weiter eine (zumindest bedingte) Übereignungsverpflichtung erforderlich. Diese Überlassungsverpflichtung wäre auf den Fall abzustellen, daß der Hofinhaber doch erbver-

tragswidrig handelt. Dieser bedingte Überlassungsanspruch wäre dann sicherbar. Der künftige Hoferbe hätte zwar noch keinen unmittelbaren Anspruch auf den Hof, aber die Sicherheit, daß er denselben in Zukunft erhalten werde. Um für den Fall des Bedingungseintritts aber auch den Altbauern zu schützen, müßte gleichzeitig noch eine bedingte Leibgedingsbestellung zugunsten des Hofübergebers erfolgen (116), so daß für den Fall der Zuwiderhandlung gegen den Erbvertrag de facto eine "normale" Übergabe erfolgt.
Trotz dieser Verknüpfung von Erbvertrag und Vertrag unter Lebenden besteht hier kein synallagmatisches Verhältnis; dies würde gerade der Unentgeltlichkeit des Erbvertrags zuwiderlaufen (117). Bei Störung des Verhältnisses, insbesondere bei Schlechterfüllung der Unterhaltsleistungen durch den Bedachten ergibt sich für den Erblasser nur die Möglichkeit der Anfechtung des Erbvertrages gemäß §§ 2078 Abs. 2, 2281 ff. BGB, denn § 326 BGB ist ebenso ausgeschlossen, wie § 2295 BGB (118), der lediglich die Aufhebung der Gegenleistungsverpflichtung durch Vertrag, nicht deren Schlechterfüllung zum Inhalt hat (119).

b) Der Erbvertrag mit Übergabeverpflichtung schränkt nicht nur das Bestimmungsrecht bezüglich des Unternehmensleiters ein, sondern auch das Verfügungsrecht des Eigentümers.
Man kann deshalb von einer bedingten Unternehmensnachfolge sprechen. Durch diese Festlegung des Nachfolgers in der Zukunft herrschen zwischen den Parteien klare Rechtsverhältnisse, welche eine Kooperation auf dem Hof erleichtern und de facto eine sukzessive Übergabe ermöglichen.
Andererseits erscheint der Eigentumsvorbehalt bei einer so festen Bindung des Altbauern eher als Relikt einer bäuerlichen Eigentumsideologie denn als Sicherungsmittel bei möglichst frühzeitiger Integration des Nachfolgers.

4. Der Intestaterbfall

a) Eine spezielle Regelung für die Vererbung eines Hofes ist im BGB nicht vorgesehen. Einige Bestimmungen betreffend das Landgut regeln Einzelfragen und greifen nur bei ausdrücklicher Bestimmung durch den Erblasser ein (§§ 2049, 2312 BGB). Die allgemeinen erbrechtlichen Normen haben aber in Bayern besondere Bedeutung, da hier die Übertragung eines landwirtschaftlichen Unternehmens außerhalb des BGB nicht weiter geregelt ist.
Im Intestaterbfall gilt der Grundsatz des gleichen Erbrechts aller Erben gleicher Ordnung.
Problematisch erscheinen die Fälle, in welchen gemäß §§ 1922 ff BGB mehrere gesetzliche Erben in Betracht kommen.
Unabhängig von dem quotenmäßigen Anteil an der Erbschaft gelten dann die Regeln der §§ 2032 ff. BGB über die Erbengemeinschaft.
Die Erben können dann die Erbschaft auseinandersetzen, sie können aber auch alle zusammen den Hof weiter betreiben (120).
Eine besondere Regelung traf der Gesetzgeber für den Fall, daß sich die Erben bei der Auseinandersetzung eines landwirtschaftlichen Unternehmens nicht einigen können, in den §§ 13 ff. GrdstVG (121).
Diese Regelung, das "Zuweisungsrecht", ist eine gesetzgeberische Ausgestaltung des Erbteilungsrechts, denn sie kann nur dann Anwendung finden, wenn eine Erbengemeinschaft Hofeigentümerin wird.
Insbesondere greift das Zuweisungsrecht auch ein, wenn zwar ein Testament vorliegt, welches einen Hofnachfolger vorsieht, in sich jedoch widersprüchlich und unklar ist (122).

b) Die Zuweisung ist ein staatlicher Eingriff in die privatautonome Gestaltung der Unternehmensnachfolge, um die vom

Erblasser versäumte Gestaltung der Unternehmensübergabe nachzuholen (123).
Das Abstellen des Zuweisungsverfahrens auf das Eigentum am Betrieb läßt seine Eignung für eine modernen Anforderungen entsprechende Nachfolgegestaltung fraglich erscheinen (124). Als Korrektiv für eine versäumte Regelung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist das Zuweisungsrecht für den Fall der Eigentümer-Unternehmen probates Mittel; andere, eher an die moderne Agrarstruktur angepaßte Nachfolgemöglichkeiten, kann es jedoch nicht ersetzen.

Zusammenfassung des Abschnitts B

1. Die Variationen der "normalen" Übergabe sind geeignet, den spezifischen Bedürfnissen der Übergabeparteien teilweise besser zu entsprechen und somit die starre Form der Übergabe flexibler werden zu lassen.

2. Entscheidender Vorteil dieser Nachfolgeformen ist, daß sie (mit Ausnahme der hinausgeschobenen Übergabe, des Testaments und des Erbvertrags) für gewisse Zeit eine Teilnahme beider Übergabeparteien an der Hofleitung ermöglichen. Dabei werden gesellschaftsähnliche Elemente deutlich, denn es ist eine gemeinsame Zweckverfolgung, eine Aufteilung der Herrschaftsbefugnisse, deren Loslösung vom Eigentum, und eine eher gleichgeordnete Stellung der Parteien im Unternehmen gegeben (125). Diese egalitäre Form der Funktionsverteilung im landwirtschaftlichen Unternehmen entspricht der soziologischen Entwicklung der Familienstruktur, denn der Nachfolger ist früher in der Lage, sich aktiv an der Unternehmensleitung zu beteiligen, und der Altbauer kann länger an der Unternehmensführung teilhaben, ohne den Nachfolger zu blockieren.

3. Dem Ziel einer vertraglichen Fixierung der partnerschaftlichen Verhältnisse auf dem Hof werden die übergabeähnlichen Verträge nur zum Teil gerecht, denn entweder ist die Stellung des Übernehmers noch so ungewiß, daß er sich weiter in einer sozialen Abhängigkeit befindet, die zu Spannungen führen kann (so z.B. beim Erbvertrag oder bei der Wirtschaftsüberlassung), oder aber die Position des Nachfolgers ist eigentumsrechtlich so gesichert, daß der Übergang der Unternehmensleitung nahezu ebenso abrupt erfolgt wie bei der Übergabe.
Diese Mängel haben ihren Ursprung in einer unklaren Erfassung der Rechtsvorgänge einer Unternehmensübertragung.
Die behandelten Vertragstypen gehen alle von einem Eigentümer-Unternehmer aus. Dabei wird das Nutzungsrecht am Boden als Ausfluß des Eigentumsrechts verstanden; Nutzungsrecht und Leitungsrecht werden gleichgesetzt. Eine Eigentumsübertragung wird deshalb mit der Übertragung der Leitungsbefugnis gleichgestellt, eine nur teilweise Übertragung der Unternehmerstellung wird durch beschränkte oder bedingte Hingabe des Eigentums zu erreichen versucht.
Deshalb sind die meisten dieser Übergabeverträge im entscheidenden Punkt, der vertraglichen Absicherung der Leitungsbefugnis des Nachfolgers, völlig unzureichend. Die Leitungsbefugnis kann nämlich vom Übergeber entweder sukzessive nach seinem Gutdünken abgegeben werden, oder aber über dem Nachfolger schwebt das "Damoklesschwert" der Rückübertragungspflicht, so daß er in letzter Konsequenz doch völlig vom Eigentümerwillen abhängig ist.
Die dargestellten Verträge müßten um einen obligatorischen Teil erweitert werden, der die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse regelt und somit dem Nachfolger innerhalb der Unternehmensgesamtheit einen selbständigen Tätigkeitsbereich sichert (126). Nur so wäre eine dogmatisch klare Regelung der Hofnachfolge zu erreichen:

Eine Regelung der Eigentumslage legt für die Zukunft das Bestimmungsrecht über die Person des Hofleiters fest. Wird der Nachfolger künftig nicht Alleineigentümer, ist das Bestimmungsrecht der Miteigentümer vertraglich zu seinen Gunsten zu beschränken. Eine obligatorische Vereinbarung muß in der Übergangsphase die Kompetenzen der Übergabeparteien genau festlegen; eine Regelung der Hofleitung allein aus Reflexionen der dinglichen Verfügungsbefugnis wird den Bedürfnissen einer modernen Agrarstruktur nicht mehr gerecht.

Ergebnis:

Nur eine vertraglich geregelte sukzessive Übertragung der Leitungsbefugnis führt in Verbindung mit einer sukzessiven Eigentumsübertragung zu einer harmonischen Einleitung der Unternehmensnachfolge. Rein dingliche Verträge überlassen diese Regelung der Unternehmensleitung nach wie vor dem Zufall und der Parteiwillkür, sind somit nicht geeignet, dem Strukturwandel der bäuerlichen Familienunternehmen Rechnung zu tragen.

C) Formen der sukzessiven Hofnachfolge (127)

Kurz nach dem 1. Weltkrieg wurde erkannt, daß gesellschaftsrechtliche Regelungen am ehesten dieser Differenzierung von Unternehmenseigentum und Unternehmensführung entsprächen (128).
Daß eine faktische Aufteilung der Leitungsbefugnisse am Hof bereits gesellschaftsrechtlichen Charakter hat, kam bei der Behandlung differenzierter Ausgestaltungen der Anerbensitte bereits zum Ausdruck (129).
Gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltungen finden sich heute in der Landwirtschaft insbesondere zur vertikalen und horizontalen Integration (130).
Mitte der 60er Jahre wurde dann die Möglichkeit der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung der Nachfolge stark befürwortet (131). Die mangelnde Durchsetzung dieser Rechtsform führte zu ihrer Ablehnung (132), und es wurde versucht, andere Möglichkeiten der vertraglichen Ausgestaltung der sukzessiven Nachfolge zu betonen. Insbesondere die Familienpachtgesellschaft, die schon 1890 von Miaskowski empfohlen worden war (133), fand eine starke Verbreitung (134). Durch die Gesetzgebung (135) wurde aber auch einer rein gesellschaftsrechtlichen Regelung der Nachfolge wieder Aktualität verliehen.
Im Folgenden sind deshalb Familienpacht- und Familienübergabegesellschaften darzustellen, wobei der Zusatz Familien- gesellschaft zum Ausdruck bringt, daß die Beteiligten Familienangehörige sind, und daß deshalb der vertragliche Interessengegensatz und die sonstigen vertraglichen Beziehungen stark von der familiären Bindung der Parteien beeinflußt werden (136).

I. Familienpachtgesellschaft

1. Rechtliche Ausgestaltung

Die pachtrechtlichen Beziehungen zwischen Verwandten auf dem Hof nahmen seit dem 2. Weltkrieg einen starken Aufschwung. Waren 1960 nur 43% aller Pachtverhältnisse unter Verwandten geschlossen worden, so waren es 1965 bereits 63% und 1975 70% (137).
Ein Großteil dieser Pachtverhältnisse sind sogenannte Familienpachtgesellschaften, die hauptsächlich nach dem zweiten Weltkrieg entstanden (138). Sie sind von der normalen Unternehmenspacht nicht nur durch die verwandtschaftliche Beziehung der Vertragsparteien zueinander zu unterscheiden. Typisch für diese Verträge ist die Kombination von Hofverpachtung und Hofübergabe. Werden dem Übergeber (Verpächter) schon während der Pachtzeit altenteilsähnliche Leistungen gewährt, so verpflichtet sich dieser, nach Ende der Pachtzeit an den Übernehmer (Pächter) zu übergeben, wobei z.T. schon im Pachtvertrag die Übergabeleistungen (und die Auszahlung der weichenden Erben) vereinbart werden.
Insbesondere wenn der Hof ohne irgend eine Befristung oder Zielsetzung an einen Verwandten verpachtet ist, liegt in der Regel eine normale Unternehmenspacht vor. Ist der Pachtvertrag jedoch befristet und am Ende der Pachtzeit sogar eine Hofübergabe vereinbart, spricht dies für eine Familienpachtgesellschaft (139).
Auch die Zahlung von Steuern und Abgaben des Verpächters durch den Pächter ist für sich allein kein Kriterium, diese Leistungsverpflichtung läßt aber schon das entscheidende Unterscheidungsmerkmal zwischen Pacht und Familienpachtgesellschaft erkennen, denn der Pächter übernimmt diese Leistungen, da der Verpächter sich von der Unternehmensleitung zurückzieht und der Nachfolger seine Versorgung übernimmt (140).

Anders als beim normalen Pachtverhältnis fehlt hier der Interessengegensatz zwischen den Vertragsparteien. Weder hat der Verpächter ein besonderes Interesse an hohen Pachtforderungen, noch ist der Pächter an einer besonders langen und vom Verpächter völlig unabhängigen Vertragsposition interessiert. Vielmehr ist das beiderseitige Interesse der Parteien die Weiterführung des Hofes, dessen Übergabe auf den Nachfolger vorbereitet werden soll. Diese gemeinsame Zielrichtung, das Zusammenwirken von Pächter und Verpächter unter Berücksichtigung der familiären Bindung der Parteien zueinander, ließ zuerst die Agrarsoziologen von einer Familienpachtgesellschaft sprechen (141). Aber auch juristisch läßt sich dieser Terminus rechtfertigen, denn zwar ist der Vertrag "Pacht"-Vertrag, sein starkes kooperatives Moment kommt jedoch durch die "-gesellschaft" zum Ausdruck (142). Es handelt sich aber um einen echten Pachtvertrag (143). Eine gesellschaftsrechtliche Vereinbarung kann darin nicht gesehen werden, denn die ausdrückliche Parteivereinbarung ist nicht etwa nach dem Grundsatz "falsa demonstratio non nocet" zu behandeln, sondern die pachtrechtlichen Grundelemente überwiegen eindeutig (144).
Die Familienpachtgesellschaft ist somit echte Unternehmenspacht, die auf eine Einleitung der Nachfolge in Betrieb und Unternehmen abzielt, so daß der Interessengegensatz der Vertragsparteien ein im Verhältnis zum gewöhnlichen Pachtvertrag untypischer ist.

2. Familienpachtgesellschaft als Unternehmensnachfolge

Durch die pachtweise Überlassung der Hofnutzung an den Nachfolger erfolgt eine weitgehende Integration der nächsten Generation in die Unternehmensleitung. Der Wechsel erfolgt allerdings nicht so abrupt wie bei der Übergabe, denn der Verpächter hat weitergehende Eingriffsmöglichkeiten als der

Altenteiler. Die direkte Unternehmensleitung aber leistet der Pächter in Eigenverantwortung, der Austausch der Leitungspersonen ist vollzogen.
Jedoch ist im Pachtvertrag für die Zeit nach Pachtende eine endgültige Übergaberegelung zu treffen, da sonst die Interessenkollision (bereits bestehende Unternehmensführung des Nachfolgers - Verfügungsbefugnis des Altbauern) keine Familiengesellschaft entstehen läßt.
Die Pachtgesellschaft alleine kann deshalb die Nachfolge nur vorbereiten, nicht selbständige Nachfolgeform sein, denn durch die Vereinbarung der Verpflichtung zur späteren Eigentumsübertragung an den Nachfolger ist die Problematik der Unternehmensübertragung ähnlich wie beim Erbvertrag mit Übergabeverpflichtung oder beim Wirtschaftsüberlassungsvertrag nur hinausgeschoben.

II. Gesellschaftsrechtliche Nachfolgeformen

Ehe auf die rechtliche Ausgestaltung der Familiengesellschaft entsprechend den jeweiligen Grundtypen des Gesellschaftsrechts eingegangen werden soll, sei noch die Frage geklärt, ob die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen über Handelsgesellschaften i.S. der §§ 105 ff., 161 ff. HGB, vorbehaltlos auf eine landwirtschaftliche Gesellschaft angewandt werden können:
Setzen weder GmbH-Gesetz (§ 1) oder Aktiengesetz (§ 3) noch das BGB (§ 705) einen typischen Gesellschaftszweck voraus, so ist für die OHG und die KG der Betrieb eines Handelsgewerbes erforderlich.
§ 3 Abs. 2 n.F. HGB ermöglicht zwar den Land- und Forstwirten eine Eintragung in das Handelsregister, ob dies aber zu einer völligen Gleichstellung der landwirtschaftlichen und der sonstigen Gewerbetreibenden führt, ist strittig:

So lehnt ein Teil der Literatur auch nach der Neufassung des HGB eine Gleichstellung von Landwirtschaft und Gewerbe ab, d.h., das HGB wird trotz des neugefaßten § 3 nur für begrenzt auf Landwirte anwendbar erklärt (145).
Die h.M. geht aber von einer Gewerbefähigkeit der Landwirte (146) und somit von einer Kaufmannseigenschaft nach Eintragung gem. § 3 n.F. HGB aus (147), denn die Landwirte sind durch § 3 HGB nur insoweit privilegiert, als daß sie selbst entscheiden können, ob sie am kaufmännischen Geschäftsverkehr teilnehmen wollen oder nicht. Am dogmatischen Gewerbebegriff des HGB wurde durch § 3 HGB n.F. nichts geändert (148).
Gegen eine Projektion der handelsrechtlichen Gesellschaftstypen auf die Landwirtschaft bestehen somit keine Bedenken.

1. Personengesellschaften

In Betracht kommen GbR, OHG und KG (149). Sie sollen zusammen dargestellt werden, da die BGB-Gesellschaft Grundtyp der beiden anderen Gesellschaftsformen ist und da die nachteiligen Vorschriften der GbR, welche sie für die Landwirtschaft ungeeignet erscheinen lassen (150), meist dispositiver Natur sind (151). Nur dort, wo zwingende Normen Unterschiede zwischen den drei Gesellschaftstypen entstehen lassen, wird hierauf einzugehen sein.

a) Rechtliche Ausgestaltung (152)

(1) Gesellschaftszweck

Ein gemeinsamer Zweck ist für den Begriff der Gesellschaft unerläßlich, § 705 BGB nennt die Zweckförderung als Hauptpflicht der Gesellschafter.

Gesellschaftszweck der landwirtschaftlichen Familiengesellschaft ist zum einen das Betreiben von Land- und Forstwirtschaft, zum anderen aber auch die Überleitung des Unternehmens auf den Nachfolger (153).

(2) Kreis der Gesellschafter

Dem Zweck der gemeinsamen Bewirtschaftung und der sukzessiven Übertragung des Unternehmens entsprechend, wird die Gesellschaft meist nur zwei Mitglieder, Übergeber und Übernehmer haben.
Ist allerdings die Altbäuerin an der Unternehmensleitung maßgeblich beteiligt oder sogar Miteigentümerin des Unternehmens, wird auch sie in die Gesellschaft aufzunehmen sein. Ebenso wird die Ehefrau des Nachfolgers Gesellschafterin, wenn ihre gleichwertige Beteiligung an der Unternehmensleitung oder an der Betriebssubstanz gewünscht ist (154).

Die Geschwister des Hoferben können ebenfalls Gesellschafter sein. Insbesondere sprechen drei Gründe für eine Aufnahme der Geschwister (155):

- die Abfindung der weichenden Erben ist oft unbillig, sie werden nicht am wachsenden Wert des Unternehmens beteiligt. Ist der Ertrag gering oder negativ, stellt andererseits ein fixer Abfindungsanspruch den Hofnachfolger schlechter als eine Ertragsbeteiligung.
- Durch die Gesellschafterstellung mehrerer Erben kann eine strukturschädliche Abwanderung der jungen Generation aus der Landwirtschaft verhindert werden.
- Mehrere Geschwister können, ihrer Eignung entsprechend, mit verschiedenen Aufgaben der Unternehmensleitung betraut werden.

Ist das Unternehmen nicht groß genug, um eine Aufspaltung nach Organisationszweigen und eine Zuweisung an mehrere Nachfolger ratsam und erforderlich erscheinen zu lassen,

kommt eventuell eine KG mit den "weichenden Erben" als Kommanditisten oder eine GbR unter Ausschluß derselben von der Geschäftsführung in Betracht.
Auf lange Sicht ist jedoch von einer Beteiligung der weichenden Erben abzusehen:
Zur Stärkung der Unternehmensstruktur ist der Erhalt der ganzen Substanz für das Unternehmen wesentlich. Das Interesse am Unternehmen wird spätestens in der dritten Generation der vom Hof ausgezogenen Mitunternehmer verloren gegangen sein, nur die laufenden Ansprüche auf Kapitalverzinsung werden bestehen bleiben. Diese Forderungen verhindern eine unternehmensnotwendige Eigenkapitalbildung und führen eher zu Liquiditäts- und Finanzierungsproblemen als ein einmaliger Abfindungsbetrag bei "Hinauszahlung" (156), welchersich dann bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages ebenso gestaltet wie bei einer normalen Übergabe.

(3) Beiträge der Gesellschafter

Gemäß § 706 BGB haben die Gesellschafter Beiträge zu leisten, welche die wirtschaftliche Grundlage der gemeinsamen Zweckverfolgung bilden sollen.
Im folgenden sollen die wesentlichen Einbringungsobjekte dargestellt werden (157).

§§ 706 Abs. 2, 718 BGB gehen von einem Gesamthandsvermögen der Gesellschaft aus.
Wird das Unternehmen vom Altbauern in die Gesellschaft eingebracht, so hat dies entsprechend dem Spezialitätsgrundsatz des Sachenrechts zu erfolgen. Da das Unternehmen das Inventar und die persönlichen, dem Hof dienenden Rechte mit umfaßt, sind auch diese mit einzubringen.
Der Altbauer kann aber auch einen Teil des Unternehmens schenkungsweise dem Nachfolger überlassen, und beide brin-

gen dann ihren Anteil in die Gesellschaft ein (158).
Auch können sonstige vermögenswerte Rechte, z.B. die Forderungen des Sohnes aus früher geleisteter Arbeit, eingebracht werden (159).
Die Bildung von Gesamthandseigentum ist für die GbR jedoch nicht begriffsnotwendig (160). Deshalb können die zur Bewirtschaftung notwendigen Grundstücke und Inventarien, ebenso das ganze Unternehmen, nur zur Nutzung in die Gesellschaft eingebracht werden. Es besteht dann lediglich wirtschaftlich gesehen ein Gesellschaftsvermögen. Die Eigentümer verpflichten sich schuldrechtlich, die Gegenstände zur Nutzung an die Gesellschaft zu überlassen und keine gesellschaftsschädlichen Verfügungen hierüber vorzunehmen (161). Im Innenverhältnis besteht dann eine gesamthandsähnliche Bindung, welche bei Zuwiderhandeln Ausgleichsansprüche zur Folge haben kann (162).
Hinsichtlich der dinglichen Berechtigung am Unternehmen sollte jedoch wegen des Übergangcharakters der Gesellschaft eine Regelung getroffen werden. Entweder verpflichtet sich der Altbauer zur Eigentumsübertragung an den Nachfolger bei Gesellschaftsende oder die Eigentumsauflassung erfolgt sofort unter Hinausschiebung der Grundbucheintragung, oder es wird der Eigentumsübergang auf den Sohn bei Tod des Übergebers gemäß § 2301 BGB versprochen. Der Gesellschaftsvertrag ist dann Vorvertrag zur Hofübergabe, er muß aber noch keine letztendliche Bindung i.S. von § 2301 BGB darstellen (163).

Reales Gesellschaftsvermögen wird bei Einbringung und Verkauf der Ernte oder durch geworfenes Jungvieh etc. gebildet, da die Gesellschaft als Nutzungsberechtigte Eigentümerin der Früchte wird. Wird allerdings der Wert der eingebrachten Beiträge zu Beginn der Gesellschaft festgesetzt und der Gewinn nicht zur Bildung von Kapitalkonten oder zur Anschaffung von Inventar verwandt sondern sofort den Gesellschaftern gutgeschrieben (System der fixen Konten (164)), so wird auch weiterhin kein reales Gesamthandsvermögen entstehen.

Ein wesentlicher Beitrag der Gesellschafter ist ihre Arbeitskraft.
Geht § 706 BGB von einer gleichwertigen Beitragsleistung aus, so hat der Gesellschaftsvertrag wegen der hauptsächlich vom Junggesellschafter geleisteten Arbeit differenzierende Regelungen zu enthalten. Insbesondere die Zahlung eines zusätzlichen Entgelts an den Jungbauern muß vereinbart werden (165).

(4) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung beinhaltet in der landwirtschaftlichen Familiengesellschaft sowohl tatsächliche Verrichtungen als auch Wahrnehmung von Rechtsgeschäften im Rahmen des Gesellschaftszwecks (166).
Für die Familiengesellschaft ist die Form der Alleingeschäftsführung i.S.d. §§ 115 Abs. 1 HGB, 711 BGB am geeignetsten (167). Zwar wird für die Beschlußfassung über wichtige Maßnahmen gemeinschaftliche Geschäftsführung vereinbart werden, für die Aufgaben des täglichen Lebens aber ist eine Aufteilung nach Geschäftsbereichen unerläßlich. So werden betriebstechnische Arbeiten eher dem Jungbauern, verwaltungstechnische eher dem Altbauern zugewiesen werden (168).

Wurde ursprünglich von Vater und Sohn eine OHG gegründet, und möchte sich der Vater endgültig von den Geschäften zurückziehen ohne aus der Gesellschaft auszuscheiden, besteht hier sehr leicht die Möglichkeit, dem Vater später eine Kommanditbeteiligung einzuräumen. Sind noch weitere Gesellschafter, z.B. weichende Erben, vorhanden, wird man diese von der Geschäftsführung ausschließen, um eine homogene Unternehmensleitung sicherzustellen (169).

(5) Vertretung

Da die GbR keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ist die Vertretung rechtsgeschäftliche Vertretung der einzelnen Gesellschafter. Die Vertretungsmacht kann nach allgemeiner Ansicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden, wenn dies dem Geschäftsgegner gegenüber zum Ausdruck gebracht wird (170).
Dagegen führt der selbstorganschaftliche Charakter der OHG gemäß §§ 124 ff. HGB dazu, daß die OHG unter eigener Firma Rechte erwerben kann, Verpflichtungen eingehen und verklagt werden kann (171). Dies erleichtert die Teilnahme am Geschäftsleben ebenso wie die Tatsache, daß die aus § 714 BGB resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der Vertretungsbeschränkung bei der OHG gemäß § 126 Abs. 2 HGB ausgeschaltet sind (172).
Wurden Grund und Boden nur zur Nutzung eingebracht, und besteht kein Gesamthandsvermögen der Gesellschafter, werden auch Rechtsgeschäfte mit Dritten häufig im Namen des Hofeigentümers abgeschlossen werden. Nur im Innenverhältnis der Gesellschafter wird das Geschäft für den Mitgesellschafter bindend, wenn es im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis getätigt wurde. Diese, bei Fehlen von Gesamthandsvermögen und bei Handeln der Gesellschafter in eigenen oder im Namen des Mitgesellschafters vorliegende (im HGB ausgeschlossene) Innengesellschaft, kann zwar als faktische Gesellschaft des öfteren vorliegen, insbesondere wenn dienstvertragliche oder pachtrechtliche Vereinbarungen zwischen Vater und Sohn einen starken kooperativen Charakter haben, bei bewußter Gründung einer Übergabegesellschaft dürfte die Innengesellschaft aber die Ausnahme bleiben (173).

(6) Haftung

Die GbR-Gesellschafter haften grundsätzlich als Gesamtschuldner mit dem Gesellschafts- und ihrem Privatvermögen. Die

Haftung des Privatvermögens kann zwar nach herrschender Meinung Dritten gegenüber beschränkt werden (174), diese Regelung ist jedoch eher theoretischer Natur, denn zum einen wird oft der Geschäftspartner bei Offenlegung der Haftungsbeschränkung vom Geschäft Abstand nehmen, zum anderen wird nach Ende der Übergabegesellschaft der Jungbauer auch wieder voll haften, so daß er dieses Risiko auch jetzt schon tragen kann und soll (175). Die OHG-Gesellschafter haften gemäß § 128 HGB zwangsläufig mit ihrem Gesamtvermögen.
Die deliktische Haftung richtet sich bei der BGB-Gesellschaft nach § 831 BGB, bei der OHG und der KG nach § 31 BGB. Aber auch hier ergibt sich in der Praxis kein entscheidender Vorteil der GbR, denn durch die enge Bindung der Familiengesellschafter zueinander wird aus moralischen Gründen der eine immer für ein fehlerhaftes Verhalten des anderen eintreten, auch wenn de iure der Exculpationsbeweis gemäß § 831 BGB hier leichtfallen würde (176).

(7) Gewinn und Verlust

Sowohl die §§ 721, 722 BGB als auch die §§ 120 ff., 167 ff. HGB sind dispositiver Natur. Im folgenden soll deshalb eine, für die landwirtschaftliche Familiengesellschaft übliche Vertragsgestaltung dargelegt werden.
Der jährliche Gewinn oder Verlust ist durch Rechnungslegung zu ermitteln. Eine Buchführungspflicht ergibt sich zwar bei einer BGB-Gesellschaft nur im Rahmen des § 141 AO, sollte aber auch aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen unbedingt erfolgen (177).
Der erzielte Gewinn oder Verlust sollte nach einem festen Schlüssel oder entsprechend der Kapitalbeteiligung unter Einbeziehung der stillen Reserven den Gesellschaftern zugerechnet werden.

Der Gewinn der Gesellschaft ist aber auch Grundlage für die Barentnahmen und somit für die Lebenshaltung der Beteiligten. Eine besondere Regelung hinsichtlich Umfang und Art der Entnahmen ist deshalb unerläßlich. Grundlage und Anhaltspunkt zur Festlegung der Entnahmen können zum einen die Entlohnung für ebrachte Arbeit (des Jungbauern) sein, zum anderen aber die dem Altbauern im Fall einer endgültigen Übernahme zustehenden Altenteilsansprüche.

(8) Auflösung und Auseinandersetzung

Die Auflösungsgründe der GbR sind in den §§ 723 bis 728 BGB, diejenigen der OHG und KG in §§ 131, 177 HGB festgehalten. Auf die Vielfältigkeit der hierbei auftauchenden Probleme kann hier nicht eingegangen werden (178). Im folgenden soll das Schicksal des Unternehmens bei Gesellschaftsende und die Möglichkeit der Fortführung des Unternehmens in Gesellschaftsform bei Tod eines der Gesellschafter behandelt werden, sofern diese Regelungen für eine Übergabegesellschaft typisch sind.

Die Dauer der Gesellschaft auf den Zeitpunkt da der Altbauer sich endgültig von der Hofleitung zurückziehen will zu beschränken, entspricht dem Übergabecharakter am besten (179). Die Auflösung der Gesellschaft mit Ablauf dieser festgelegten Zeitspanne ergibt sich aus § 158 BGB bzw. aus § 131 Nr. 1 HGB (180). Um den Übergang des Hofes auf den Jungbauern zu sichern, müßten allerdings die Auseinandersetzungsregeln abbedungen werden, die eine Zuweisung des Gesellschaftskapitals an die Gesellschaft nach Kapitalbeteiligung vorsehen. Eine Verpflichtung des Altbauern zur Übergabe seines Anteils am Hof an den Nachfolger bei gesamthänderischem Eigentum am Unternehmen im Gesellschaftsvertrag oder eine Übergabeverpflichtung hinsichtlich des gesamten Hofes bei vorheriger lediglich nutzungsweiser Einbringung

in die Gesellschaft wäre nötig. Als Gegenleistung hätte sich der Jungbauer zur Gewährung einer Altersversorgung und zur Abfindung der weichenden Erben zu verpflichten.

Der Auflösungsgrund der Unmöglichkeit der Zweckerreichung gemäß § 726 2. Alt. BGB wäre bei Ungeeignetheit des Nachfolgers zur alleinigen Hofleitung gegeben. Für diesen Fall wäre zusätzlich ein Rückfall des Hofes in das Alleineigentum des Altbauern zu vereinbaren. Für OHG und KG sieht das Gesetz keinen Auflösungsgrund bei Zweckverfehlung vor, jedoch wäre hier wohl ein Kündigungsgrund gegeben.
Der Tod eines Gesellschafters ist grundsätzlich Auflösungsgrund für GbR und OHG. Bei einer zweigliedrigen Übergabegesellschaft soll diese auch nicht von einem allein fortgeführt werden (181).
Allerdings können die Gesellschafter in diesem Fall vereinbaren, daß der Junggesellschafter die Anteile des Altbauern übernehmen kann und er den Hof zu Alleineigentum erhält. Die sonstigen Erben des Altbauern haben dann lediglich einen Ausgleichsanspruch gegen den Nachfolger in Höhe ihrer Erbquoten (182).
Ebenso kann bei Tod des Jungbauern der Rückfall an den Altbauern vereinbart werden.
Sind an der Gesellschaft mehrere beteiligt, z.B. die weichenden Erben oder die Ehefrauen, so kann die Gesellschaft mit ihnen fortgeführt werden (einfache Fortsetzungsklausel). Der Gesellschaftsanteil des Alt- bzw. Jungbauern wächst dann den anderen Gesellschaftern an.
Soll jedoch der Anteil auf einen bestimmten Gesellschafter (den Nachfolger) übergehen, oder sollen neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden (so bei Fortsetzung der Gesellschaft im Fall des Todes des Jungbauern mit dessen Kindern), so muß der Gesellschaftsvertrag zusätzlich zur Fortsetzungsklausel eine Nachfolgeklausel, bei der Übergabe der Anteile an einen von mehreren Erben eine qualifizierte Nachfolgeklausel enthalten.

Der Theorienstreit über die dogmatische Konstruktion dieser Klausel kann hier nicht dargelegt werden (183). Da der BGH jedoch auch in jüngster Zeit an seiner Theorie der erbrechtlichen Einzelnachfolge festhält (184), sollte dies bei Abfassung der Nachfolgeregelungen im Gesellschaftsvertrag berücksichtigt werden.
Der BGH geht hierbei davon aus, daß eine Übertragung an einen Nachfolger nur doppelspurig erfolgen kann, zum einen durch eine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung, zum anderen durch eine erbrechtliche Übertragung. Insbesondere sei eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Gesellschaftsanteile an einen Dritten nur mit dessen Beteiligung möglich, ansonsten sei dies ein Vertrag zu Lasten Dritter (185), so daß eine solche rechtsgeschäftliche Übertragungsklausel unwirksam und gegebenenfalls in eine erbrechtliche Eintrittsklausel umzudeuten sei (186).
Besteht eine solche doppelspurige Nachfolgelösung, könne allerdings der, durch eine qualifizierte Klausel zum alleinigen Nachfolger bestimmte Miterbe den Gesellschaftsanteil unmittelbar erwerben (187).
Besteht somit nach der Rechtsprechung eine Art Sondererbfolge des eingesetzten Miterben in den Geschäftsanteil, so betont der BGH jedoch, daß dies keine, an höferechtliche Tendenzen anschließende Übertragung einer Sondervermögensmasse ist, sondern daß lediglich die Gesellschaftsanteile ohne Durchgangserwerb an den Nachfolger fallen, daß aber die Erbquote ihre volle erbrechtliche Bedeutung behält: so im Hinblick auf den Anspruch der Erben untereinander auf Wertausgleich wie hinsichtlich der Nachlaßinteressenten, den Gläubigern und Pflichtteilsberechtigten (188). Hat also ein designierter Nachfolger den Gesellschaftsanteil durch Nachfolgeklauseln erworben, ist er den sonstigen Miterben zum Ausgleich verpflichtet.

Konnte die Ausgleichspflicht gegenüber den pflichtteilsberechtigten Miterben bei der Übergabe in mannigfacher Weise beschränkt werden, müßte dies auch bei einer gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeregelung möglich sein, um den Zweck der Übertragung auf einen Nachfolger, den Erhalt der organischen Unternehmenseinheit ohne Substanzverlust, erreichen zu können.
Daß eine solche Beschränkung der Ansprüche der Miterben möglich ist, legt Schapp überzeugend dar (189):
Danach ist das Unternehmen bei der Erbauseinandersetzung nur mit dem Wert anzusetzen, der im Gesellschaftsvertrag für die Abfindung eines Gesellschafters bei dessen Ausscheiden vorgesehen ist. Setzen die Gesellschafter für diesen Abfindungsanspruch einen sehr niedrigen Wert an (190), so kann dadurch auch der Anspruch der Miterben gegen den Gesellschaftserben vermindert werden, eine Substanzerhaltung durch teilweisen Ausschluß des Pflichtteilsrechts ist möglich (191).

Die Gesellschaft kann auch durch Kündigung aufgelöst werden. Für eine Übergabegesellschaft ist aber eine ordentliche Kündigung wegen der dann vorzunehmenden Auseinandersetzung ungünstig, eine Befristung der Gesellschaft ist vorzuziehen (192).
Eine außerordentliche Kündigung bedarf eines wichtigen Grundes, dessen Vorliegen durch den subjektiv übereinstimmenden Willen der Gesellschafter festzustellen ist. Um aber hierüber Streit zu vermeiden, sollte eine Schiedsgerichtsklausel vereinbart werden.
Das Schiedsgericht sollte bei Kündigung durch den Jungbauern auch das Recht haben, diesem einen Anspruch auf Hofübernahme zuzusprechen, denn der Jungbauer könnte sonst als kapitalmäßig Unterbeteiligter nie aus wichtigem Grund kündigen, wollte er nicht Gefahr laufen, den Hof zu verlieren,

obwohl der Altbauer sich grob gesellschaftsschädigend verhalten hatte (193).
Das grobgesellschaftswidrige Verhalten führt auch zur Möglichkeit der Ausschließung des Gesellschafters durch Gesellschafter- oder Gerichtsbeschluß. Bei einer Zweimanngesellschaft besteht dann die Möglichkeit der Geschäftsübernahme durch einen Gesellschafter gemäß § 142 HGB, für den Fall einer GbR in analoger Anwendung (194).

-Ob die Rechtsform der OHG, KG oder der GbR gewählt werden sollte, ist primär von den Umständen des Einzelfalles abhängig (195).
Grundsätzlich dürfte sich eine KG nur anbieten, wenn die weichenden Erben an der Gesellschaft ohne Geschäftsführungsrecht beteiligt werden sollen oder der Altbauer ohne Geschäftsführungspflicht noch dinglich Berechtigter am Gesellschaftskapital bleiben will.
Die OHG hat im geschäftlichen Verkehr das höchste Ansehen, da bei ihr die Vertretungsverhältnisse durch Registereintragung offenkundig sind, die Haftung nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden kann und die Organhaftung nach § 31 BGB gegeben ist. Durch das Klageerfordernis bei Kündigung, Ausschluß eines Gesellschafters, Entziehung der Vertretungsmacht und der Geschäftsführungsbefugnis hat die OHG auch einen hohen Bestandsschutz.
Die GbR hat den Vorteil meist dispositiver Vorschriften, so daß sie besser individuellen Bedürfnissen angepaßt werden kann. Insbesondere durch die Möglichkeit zur Beschränkung der Vertretungsmacht kann die Leitungsbefugnis auf den Sohn übertragen werden.

Generell kann festgestellt werden, daß sich die OHG eher für ein großes Unternehmen mit vielen Geschäftsbeziehungen, die GbR für einen kleinen Hof zur ausschließlichen

Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Familienmitgliedern eignet. Betont sei aber, daß dadurch die Eignung von OHG und KG für eine Übergabegesellschaft nicht in Frage gestellt wird, denn die hier angesprochenen Kriterien sind primär für Rechtsbeziehungen zu Dritten maßgebend.

b) Diskussion der Möglichkeiten der Grundstückseinbringung lediglich nutzungsweise oder als Gesamthandseigentum (196)

Entgegen der bisher (197) vertretenen Auffassung ist eine Einbringung des Hofes zur gesamten Hand vorzuziehen, denn

1) die Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag für den Fall des Konkurses eines Gesellschafters ein Übernahmerecht der Anteile durch den anderen Gesellschafter unter Befriedigung der Gläubiger zu vereinbaren, besteht nur bei gesamthänderischer Bindung des Hofes (198).

2) Des weiteren besteht die Gefahr, daß eine solche vermögenslose Gesellschaft steuerlich nicht anerkannt wird (199). Auch wenn der BFH jetzt nur die Schaffung von künftigem realen Gesamthandsvermögen fordert, bleibt der steuerliche Nachteil der Versagung der AfA-Berechtigung bestehen. Der Vorteil der günstigen Verrechnung von Nutzungsentschädigungen entfällt aufgrund der Bilanzbündeltheorie des BFH (200).

3) Insbesondere aber führt eine bloß nutzungsweise Einbringung nicht zu einer endgültigen Übergaberegelung, da hier bei Gesellschaftsende die Verfügungsfreiheit des Eigentümers den Nachfolger wieder schutzlos werden läßt (201). Eine vertragliche Fixierung der sukzessiven Nachfolge ist somit ohne erneute Übergaberegelung nur bei Einbringung des Hofes zur gesamten Hand zu erreichen.

c) Übergabegesellschaft und Unternehmensnachfolge

Durch die vertraglichen Absprachen mit dem Jungbauern tritt eine Änderung in der Unternehmensleitung ein. Der Altbauer scheidet zwar nicht völlig aus der Leitung aus, jedoch ist sein Führungsrecht beschränkt, meist ist sogar der Juniorpartner der allein aktive Teil der Unternehmensführung.

Durch Einbringung des Hofes (zur Nutzung oder zu Eigentum) und der persönlichen, dem Unternehmen dienenden Rechte, wird auch das Objekt der Nachfolge in seiner Gesamtheit erfaßt.
Nicht notwendigerweise wird das Bestimmungsrecht des Betriebseigentümers über die Führungspersonen von der Gründung einer Übergabegesellschaft erfaßt, dann nämlich, wenn der Hof nur zur Nutzung in die Gesellschaft eingebracht wurde. Um in diesem Fall eine endgültige Nachfolge annehmen zu können, bedarf es einer weiteren Bindung der Parteien mittels bedingter Übergabeverpflichtung, Erbvertrags etc., welche einen Übergang des Eigentums und somit des Bestimmungsrechts hinsichtlich der Hofleitungspersonen an den Nachfolger sichert.
Die Übergabegesellschaft mit lediglich nutzungsweise eingebrachtem Hof ist deshalb dogmatisch korrekter als Übergangsgesellschaft zu bezeichnen.
Wurde der Hof aber als Vermögen zur gesamten Hand in die Gesellschaft eingebracht, regelt sich die Nachfolge in die Gesellschafterstellung und in die Führungsposition nach gesellschaftsrechtlichen, bei Sondererbfolge doppelspurig nach gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Vorschriften.

Durch die Gesellschaftsgründung kann einerseits der Jungbauer frühzeitig beteiligt werden, andererseits ist die Leitungsbefugnis nicht von der Eigentumsposition abhängig (202).

Trotz dieser, den Erfordernissen einer modernen Agrarwirtschaft besser entsprechenden Tatsachen wird auch dem Sicherheitsbedürfnis aller Vertragsparteien entsprochen, denn der Erhalt der geschlossenen Unternehmenseinheit kann durch gesellschaftsrechtliche Regelungen ebenso sichergestellt werden wie durch Übergabeverträge.

Eine Übergabepersonengesellschaft, bei welcher der Hof zur gesamten Hand eingebracht wurde, bietet landwirtschaftlichen Unternehmen aller Größenordnungen (203) die Möglichkeit der Nachfolgeregelung unter Wahrung der Einheit der Unternehmenssubstanz und unter Ausschluß des abrupten Wechsels in der Person des Unternehmensleiters. Die Beziehungen der mitarbeitenden Familienmitglieder untereinander und ihre materielle Sicherheit können frühzeitig geregelt und somit auf eine sachliche Ebene ohne emotionale Störungen gebracht werden. Voraussetzung hierzu ist die Bereitschaft beider Generationen zur Kooperation; denn weder kann die Familienstruktur durch Vertrag von einer patriarchalischen in eine egalitäre gewandelt werden, noch führt der Vertrag zu einer Auflösung der familiären Bindungen der Vertragsparteien.

2. Kapitalgesellschaften

a) Betrachtet wird im folgenden nur die GmbH, da die AG für den landwirtschaftlichen Bereich, insbesondere zur Nachfolgegestaltung als "juristisch zu aufwendig" (204) erscheint.
Die weitgehend dispositiven Regelungen des GmbH-Gesetzes erlauben eine Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages im Sinne einer möglichst harmonischen Nachfolge.
So sind entsprechend den Regelungen einer Nachfolge-GbR (205) auch hier der geschlossene Anteilübergang auf den Nachfol-

ger bei Tod des Altbauern und eine weitgehende Vertretungsbefugnis des hofleitenden Jungbauern zu vereinbaren (206).

b) Eine Übergabegesellschaft in Form der GmbH weist ob ihrer großen Anpassungsfähigkeit und wegen der Haftungsbeschränkung bestimmte Vorzüge gegenüber der GbR auf. Jedoch wird, soll die Haftungsbeschränkung ein Vorteil bleiben, der Hof lediglich zur Nutzung eingebracht werden, so daß hinsichtlich der Eigentumslage eine zusätzliche Regelung erforderlich wird. Die GmbH ist dann lediglich Übergangsgesellschaft.
Wegen der großen steuerlichen Mehrbelastungen kommt die GmbH aber erst ab einer Unternehmensgröße in Betracht, bei welcher die Jahresgewinne pro Gesellschafter ca. DM 150.000 erreichen. Ab dieser Grenze erst können Gewinne ohne steuerliche Nachteile zu Reinvestitionszwecken in der Gesellschaft belassen werden, und erst ab dieser Größenordnung dürften sich die gewerbe- und vermögenssteuerlichen Nachteile durch die Absetzbarkeit von Grundstückspacht und Geschäftsführergehalt ausgleichen (207).
Wegen der weitgehenden Selbständigkeit der Geschäftsanteile und der nur losen Verbindung der Gesellschafter dürfte die GmbH auch der inneren Struktur einer Familiengesellschaft wenig entsprechen. Ihr kommt in Bayern als Rechtsform landwirtschaftlicher Übergabegesellschaften auch keine Bedeutung zu (208).

3. Grundtypenvermischungen

In Handel und Industrie ist es seit langem üblich, die sich aus der insbesondere steuerrechtlich unterschiedlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften ergebenden Vor- und Nachteile durch Kombination dieser Rechtsformen zu kumulieren bzw. auszuschließen.

Aus der Vielzahl der Möglichkeiten dieser "Grundtypenvermischungen" (209) seien im folgenden zwei Hauptarten dargestellt, die vertikale Betriebsaufspaltung und die GmbH & Co KG.
Erörtert werden soll hierbei ihre theoretische Eignung für landwirtschaftliche Unternehmen. Ihre derzeitige praktische Relevanz im Agrarbereich ist allerdings minimal (210).

a) Betriebsaufspaltung

Durch die Betriebsaufspaltung wird die organische Unternehmenseinheit in selbständige Teile gegliedert, so daß durch diesen "vertikalen" Schnitt (211) zwei selbständige Unternehmen entstehen. Für eine Übergabegesellschaft kommt die Trennung der wirtschaftenden Einheit von den zu bewirtschaftenden Vermögensmassen in Betracht; die steuerrechtliche Literatur führte hierfür die Begriffe Betriebs- und Besitzgesellschaft ein, obwohl die Besitzgesellschaft gerade nicht unmittelbar besitzt, sondern die Nutzung der Betriebsgesellschaft überläßt (212).

Um die Vorteile der Kapitalgesellschaften und der Personengesellschaften zu nutzen, indem man je nach Steuersatz Gewinne in der einen oder anderen Gesellschaft entstehen läßt oder Rückstellungen bildet, wird neben der Besitzpersonengesellschaft meist eine Kapitalbetriebsgesellschaft gegründet. Auch haftungsrechtliche Vorteile lassen letztere vorteilhaft erscheinen.
Die bereits dargestellten Nachteile einer GmbH sind bei der Betriebsaufspaltung vermeidbar. Deshalb soll dieser Mischtyp auch hier betrachtet werden, insbesondere weil die bei der Behandlung der GbR ohne Gesamthandseigentum erwähnten Probleme auch bei der Aufspaltung in zwei Personengesellschaften auftauchen würden. Denn grundsätzlich ergeben sich keine

anderen Rechtsprobleme aus dem Rechtsverhältnis zwischen Betriebspersonengesellschaft und "Besitzorganisation", gleichviel ob letztere Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine Einzelperson ist (213).

aa) Vertragliche Ausgestaltung der Betriebsgesellschaft

Die Betriebsgesellschaft wird in der Rechtsform der GmbH geführt. Mitglieder sollten lediglich Altbauer und Nachfolger werden. Zum einen, da die Aufgaben der GmbH sich auf die Unternehmensleitung beschränken, zum anderen, da die Geschäftsanteile den weichenden Erben wegen der Vermeidung von Gewinnen auch keine Erträgnisse bringen würden.

Die Nachteile der hohen Belastung durch Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform können dadurch ausgeschaltet werden, daß die GmbH hohe Pachtzinsen an die Besitzgesellschaft zu leisten hat, und daß sämtliche laufenden Verpflichtungen sowie der Familienunterhalt und die Entgelte für geleistete Arbeit von der GmbH zu zahlen sind.
Da die GmbH reine Bewirtschaftungsaufgaben hat, kann der Nachfolger hier umfangreich oder sogar überwiegend beteiligt werden. Er ist auch zum Geschäftsführer zu bestellen, nicht zuletzt um auch über das gezahlte Geschäftsführergehalt die Gewinne zu reduzieren.
Dem Interesse des Nachfolgers an einer adäquaten Beteiligung an der Unternehmensleitung kann hier in genügender Weise entsprochen werden.
Ende und Auflösung der Betriebsgesellschaft sollten mit dem Schicksal der Besitzgesellschaft verbunden werden, um letztlich die Unternehmenseinheit zu wahren. Sind beide Gesellschaften nur bis zur endgültigen Übergabe befristet, so sollte entweder die Auflösung der GmbH oder eine Übertragung der Geschäftsanteile an den Jungbauern vereinbart werden.

bb) Vertragliche Ausgestaltung der Besitzgesellschaft

Die Besitzgesellschaft ist in der Rechtsform einer Personengesellschaft zu betreiben, da dies zu einer unmittelbaren Zuordnung der Einkünfte bei den Gesellschaftern führt.
Außerdem beschränkt sich die Tätigkeit der Besitzgesellschaft auf die Verwaltung der Grundstücke und auf die Eintreibung der Pacht, so daß ein besonderes Publizitätserfordernis hinsichtlich Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis nicht besteht. Wegen der günstigen Anpassungsfähigkeit an individuelle Gegebenheiten erscheint deshalb die Rechtsform der GbR am geeignetsten. Um den Einfluß des Altbauern zu wahren und sein Interesse an materieller Sicherheit und an einer verbleibenden Verfügungsbefugnis über die Unternehmenssubstanz zu entsprechen, sollte hier die Beteiligung des Jungbauern gering gehalten werden. Auch sollte die Geschäftsführung und die Vertretungsbefugnis dem Altbauern zustehen.
Allerdings ist eine geringe Beteiligung des Jungbauern an der Besitzgesellschaft erforderlich, um den Übergang des Gesellschaftsvermögens auf den Nachfolger bei Gesellschaftsende auf rein gesellschaftsrechtlichem Wege zu ermöglichen.

Sollten in der Besitzgesellschaft noch andere Familienmitglieder beteiligt sein (z.B. die Altbäuerin, um sie materiell abzusichern; oder die weichenden Erben, um ihnen aus den Pachteinnahmen eine sichere Versorgung zu gewährleisten (214)), so ist der Übergang der Unternehmenssubstanz auf den Nachfolger auch noch erbrechtlich abzusichern.

cc) Rechtsverhältnis zwischen Betriebs- und Besitzgesellschaft

Um die wirtschaftliche Einheit des Hofes zu wahren, sind die Interessen der beiden Gesellschaften zu koordinieren. Die nutzungsweise Überlassung der Grundstücke an die Betriebsgesellschaft kann entgeltlich aufgrund Pachtvertrages oder unentgeltlich im Rahmen einer Wirtschaftsüberlassung erfolgen (219).
Eine weitergehende Einflußmöglichkeit der Besitz- auf die Betriebsgesellschaft sollte im Sinn einer getrennten Unternehmensführung nicht vereinbart werden.
Die Betriebsaufspaltung führt zur Unternehmensnachfolge im hier verstandenen Sinn, denn die Beteiligung des Jungbauern an beiden Gesellschaften führt nicht nur zur Übertragung der Leitungsbefugnis, sondern auch zur dinglichen Absicherung des Nachfolgers aufgrund der sicheren künftigen Übertragung des Hofeigentums an ihn.
Der Vorteil der Betriebsaufspaltung besteht darin, daß mittels unterschiedlicher Beteiligungen und Befugnisse in den Gesellschaften Leitungsbefugnis und Unternehmenssubstanz getrennt voneinander und sukzessive auf den Nachfolger übertragen werden können.
Dem Interesse des Übergebers an fortdauernder Verfügungsgewalt über sein Vermögen wird durch seine Hauptbeteiligung an der Besitzgesellschaft weitgehend entsprochen. Er ist so auch gegen ein unternehmerisches Versagen des Nachfolgers gesichert. Seinem Haftungsrisiko als Mitgesellschafter steht in der Betriebsgesellschaft die Haftungsbeschränkung und in der Besitzgesellschaft die Möglichkeit seiner planenden Einflußnahme gegenüber.

b) GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. ist eine KG mit einer GmbH in der Komplementärstellung.
Ob der umfassenden Problematik dieser Art der Grundtypenvermischung soll das Folgende nur einen Vergleich zu den bereits erörterten Übergabegesellschaften bringen (216).

Ebenso wie die Betriebsaufspaltung bewirkt die GmbH. & Co. eine vertikale Aufteilung des Gesamtunternehmens und zwar ebenfalls eine Trennung der Unternehmensleitung von der Unternehmenssubstanz. Die Trennung bzw. Koordination dieser beiden Bereiche erfolgt hier jedoch nicht auf schuldrechtlicher sondern auf gesellschaftsrechtlicher Ebene (217).

Gesellschaftsrechtlich hat die GmbH & Co. deshalb gegenüber einer Personengesellschaft des Handelsrechts folgende Vorteile (218):
Haftungsbeschränkung, Herrschaft ohne Haftung, Trennung von Herrschaftsmacht und Gesellschafterstellung, Herrschaft ohne Majorität und Kontinuität der Unternehmensfortführung.

Die GmbH als Komplementärin haftet beschränkt, die Kommanditisten nur mit ihren Einlagen. In einer Übergabegesellschaft ist das Familienvermögen bei Einbringung des Hofes in der Regel erschöpft, so daß eine Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen keinen Vorteil bringt.
In OHG und KG steht das Geschäftsführungs- und Vertretungsrecht den voll haftenden Gesellschaftern zu. Bei der GmbH & Co. können diese Funktionen losgelöst von der Haftung wahrgenommen werden. Aber auch dieser Vorteil ist wegen der Haftungseinheit von Hof und Gesellschaft bei einer Übergabegesellschaft nicht von großer Bedeutung.
Des weiteren ermöglicht die GmbH. & Co. eine Trennung von Herrschaftsmacht und Gesellschafterstellung, da die GmbH als Geschäftsführerin der KG selbst fremdorganschaftlich strukturiert ist. In der Übergabegesellschaft sind Geschäfts-

führer der GmbH Alt- und Jungbauer, somit Gesellschafter. Die Möglichkeit der Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis nach Außen stellt jedoch nur einen Vorteil gegenüber OHG und KG, nicht jedoch gegenüber der GbR dar.

Wesentliches Moment bei der Übergabe-GmbH & Co. ist die Herrschaft ohne Majorität durch die an der Substanz nur gering beteiligte GmbH. (219). Ebenso wie bei der Betriebsaufspaltung wird so der Einfluß des Nachfolgers auf die Unternehmensleitung gewährleistet, ohne daß ihm der Substanzwert des Hofes übertragen wird.

Die Gründung einer GmbH & Co. führt zur Einleitung der Unternehmensnachfolge, denn es erfolgt eine Umstrukturierung des den Hof leitenden Personenkreises, und dieser Wechsel in der Leitungsbefugnis ist auf Dauer angelegt.

Aus der getrennten Behandlung von Unternehmensführung und Substanzeigentum durch die Aufteilung in zwei Gesellschaften, läßt sich die Übertragung von Leitungsbefugnis losgelöst von der Eigentumsübertragung und deshalb früher durchführen. Das Interesse des Altbauern an dinglicher Sicherheit bleibt durch seine starke Kommanditistenstellung gewahrt.
Da die Rechtsbeziehungen zwischen GmbH und KG gesellschaftsrechtlicher Natur sind, läßt sich auch eine klare Trennung der Aufgabenbereiche erzielen. Zwar ist durch vertragliche Regelungen in einer GbR ebenfalls eine Herrschaft des Jungbauern ohne Majorität zu erreichen, der unmittelbare Einfluß des Altbauern ist dort aber wesentlich größer.
Dennoch ist die GmbH & Co. KG erst ab einer Unternehmensgröße empfehlenswert, die einen regen Geschäftsverkehr mit Dritten erforderlich werden läßt. Denn nur dann wirkt sich der Vorteil klarer Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse voll aus. Für landwirtschaftliche Unternehmen durchschnittlicher Größe aber erscheint die Vertragskoppelung und die Struktur der GmbH & Co. KG als zu aufwendig.

D) Vergleich der Nachfolgearten unter Berücksichtigung bodenverkehrs-, sozial- und steuerrechtlicher Konsequenzen der jeweiligen Vertragsgestaltung

Ein Vergleich der herkömmlichen mit den Möglichkeiten der sukzessiven Nachfolge ist aber ohne die Berücksichtigung sonstiger wirtschaftsrechtlicher Konsequenzen der Vertragsgestaltung ohne Aussagekraft. Denn für die Parteien ist nicht allein die Möglichkeit einer kooperativen Form der Unternehmensführung sondern oft in wesentlich höherem Maße die finanzielle Belastung durch die jeweilige Rechtsform entscheidend. Führen z.B. sowohl die GbR als die Betriebsaufspaltung zur kontinuierlichen Übertragung der Leitungsbefugnis, so bringt letztere wesentlich höhere steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Belastungen mit sich.
Vor einem endgültigen Vergleich aller Vertragstypen zur Feststellung einer "theoretisch optimalen Nachfolgegestaltung" hat deshalb eine Darstellung der bodenverkehrs- (I), der sozialversicherungs- (II) und der steuerrechtlichen (III) Konsequenzen zu erfolgen.

I. Bodenverkehrspolitik

Die hier zu untersuchenden Vertragstypen stellen alle auf eine geschlossene Übertragung der Wirtschaftsgesamtheit in der Generationenfolge ab. Grundsätzlich sind sie deshalb gem. § 8 Ziff. 2 GrdStVG durch die Bodenverkehrsbehörde zu genehmigen, denn sie stellen eine Übertragung i.S. einer "vorweggenommenen Erbfolge" dar.
Auch die Nießbrauchbestellung (220) ist gem. § 8 Ziff. 2 GrdStVG zu genehmigen, ebenso der Bewirtschaftungsvorbehalt als "schuldrechtlicher Nießbrauch" (221).
Bei einer Teilübergabe liegen zwar die Voraussetzungen des § 8 Ziff. 2 GrdStVG nicht vor, bei Vereinbarung einer spä-

teren vollständigen Übergabe wird die Genehmigung jedoch gem. § 9 GrdstVG erteilt werden (222).
Die Einbringung der Grundstücke in eine GbR ist geschlossene Übertragung i.S. des GrdstVG's (223). Sind deren Mitglieder verwandt, so findet wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit der GbR § 8 Ziff. 2 GrdstVG unmittelbare Anwendung (224).
Bei Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit ist aber § 8 Ziff. 2 GrdstVG entsprechend anzuwenden, wenn alle Gesellschafter Familienmitglieder sind (225), so daß die Einbringung in Familiengesellschaften, insbesondere auch bei Grundtypenvermischung, genehmigt werden wird.

II. Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen der Nachfolge (226)

1. Krankenversicherung

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ist die Art der Nachfolgeregelung ohne Bedeutung, denn auch ein aus der aktiven Mitarbeit ausgeschiedener Unternehmer ist gem. § 2 Nr. 4, 5 KVLG versichert.
Auch hinsichtlich der Beitragshöhe ist die Art der Nachfolgeregelung nicht von entscheidender Bedeutung, denn wird eine Übergabe i.S. des GAL als vollzogen angesehen, so ist der Nachfolger in voller Höhe, der Altbauer nicht mehr beitragspflichtig (227).
Führt eine sukzessive Nachfolge zur Annahme einer Mitunternehmerschaft, wirkt sich dies bei der Beitragserhebung der Krankenkassen kaum aus, denn zur Berechnung der Beitragshöhe wird bei jedem Mitunternehmer nur die, seiner Mitunternehmerschaft entsprechende, anteilige Unternehmensgröße zugrundegelegt (228).

2. Altersgeld

Altersgeld und Landabgabenrente (229) bieten dem Altbauern soziale Sicherheit auch für den Fall, daß der Hof nicht mehr rentabel genug ist, um eine Altersversicherung zu garantieren. War das sozialpolitische Motiv des GAL somit die Absicht der Lockerung der Hofverbundenheit (230) und die Steigerung der Bodenmobilität, so ist für den individuell betroffenen von entscheidender Bedeutung, ob eventuell auch eine nur schrittweise eingeleitete Nachfolge bereits zu Ansprüchen nach GAL führt, oder ob eine Mehrbelastung durch die Beitragspflicht des Jungunternehmers eintritt.

Übergabe i.S. des § 2 GAL ist der Verlust der Unternehmereigenschaft. Die Abgabe des Unternehmereigentums ist lediglich Indiz, nicht Voraussetzung hierfür. Entscheidend ist, von welchem Zeitpunkt ab das wirtschaftliche Ergebnis dem Altbauern nicht mehr zugute kommt (231).
Deshalb ist der Übergeber bei Rückhalt eines schuldrechtlichen oder dinglichen Nutzungsrechts noch nicht altersgeldberechtigt; ebensowenig bei Abschluß eines Erbvertrages (mit Übergabeverpflichtung) oder einer Teilübergabe, solange nicht gleichzeitig eine Aufgabe des Unternehmertums erfolgt.

Andererseits kann der Verlust der Unternehmereigenschaft trotz unveränderter Eigentümerstellung des Altbauern bei Überlassung des Nutzungsrechts gem. § 2 Abs. 3 GAL eintreten. Dazu ist neben dem Abschluß eines fristgerechten Vertrages (232) auch der wirtschaftliche Vollzug der Vertragsabreden erforderlich (233).
Pacht, Wirtschaftsüberlassung oder Nießbrauchbestellung (und Verpachtung des zurückbehaltenen Nießbrauchs) können deshalb trotz unveränderter Eigentumslage zum Altersgeldanspruch führen.

Problematisch ist allerdings eine, sich außerhalb dieser konkreten vertraglichen Beziehungen abspielende, sukzessive Übertragung von Leitungsbefugnissen. Zweifelsohne führt diese, z.B. trotz bestehendem Bewirtschaftungsvorbehalt, zu einer allmählichen Aufgabe der Unternehmereigenschaft.

Für die Ansprüche nach GAL ist aber der genaue Zeitpunkt dieser Aufgabe festzustellen, welcher bei einer sukzessiven Übertragung erst bei Ende des konkreten, die Einflußnahme noch ermöglichenden Vertragsverhältnisses angenommen werden kann (234). Gibt somit eine Nachfolgegestaltung dem Altbauern noch eine Möglichkeit zur Einflußnahme auf das Unternehmen, führt dies, auch wenn eine solche de facto nicht mehr stattfindet, erst zu einem späteren Anspruch auf Altersgeld.

Diese wirtschaftliche Betrachtungsweise führt außerdem bei einer leitenden Mitarbeit des Nachfolgers in diesen Fällen zur Annahme einer Mitunternehmerschaft, denn auch dem Jungbauern fließen die Erträge des Unternehmens z.T. unmittelbar zu. Diese Mitunternehmerschaft hat eine doppelte Beitragsbelastung gemäß §§ 12, 14 GAL zur Folge, denn anders als im KVLG ist hier die Beitragshöhe für alle Pflichtigen gleich (235).

Gem. § 1 Abs. 3 GAL n.F. sind auch die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Gesellschaft sozialversichert, wobei die Einbringung der Grundstücke als ausreichende landwirtschaftliche Tätigkeit des Altbauern angesehen wird (236). Allerdings führt die Mitgliedschaft in der Gesellschaft zu einer doppelten Beitragspflicht, denn der Nachfolger ist aufgrund der Unternehmensleitung, der Altbauer kraft Grundstückseinbringung landwirtschaftlich Tätiger i.S. von § 12 GAL.

Im Gegensatz zum sonstigen Verlust der Unternehmereigenschaft aufgrund langfristiger Nutzungsüberlassung an Dritte reicht eine langfristige Einbringung des Hofes in eine Gesellschaft zum Erhalt von Altersgeld nicht aus. § 2 Abs. 3 Satz 3 GAL n.F. berücksichtigt somit die Position des Übergebers in der Gesellschaft nicht.

Diese Regelung ist ein Rückschritt innerhalb der sonst positiven Entwicklung des Agrarsozialrechts (237). Der Gesetzgeber hatte offensichtlich nur den Normalfall der Gesellschaft im Auge, bei welcher der Altbauer noch wirksam im Unternehmen tätig ist. Eine Einbringung der Grundstücke zur Nutzung ist dann selbstverständlich kein Verlust der Unternehmereigenschaft. Wie aber, wenn der Altbauer sich aus der Unternehmensleitung völlig zurückzieht und statt einer Altenteilsregelung weiterhin Kommanditist einer Familien-KG bleibt?
Dann dürfte die Unternehmereigenschaft ebenso verlorengegangen sein wie bei Verpachtung oder Wirtschaftsüberlassung an den Nachfolger. Hätte der Gesetzgeber auch für den Fall der Gesellschaft eher auf die Leitungs- und Nutzungsbefugnis abgestellt, wäre den tatsächlichen Bedürfnissen der Sozialversicherung besser entsprochen worden.

Auch bei den Grundtypenvermischungsverträgen entsteht eine doppelte Beitragspflicht, ohne daß die Gesellschaftsgründungen einen Anspruch auf Altersgeld zur Folge hätten. Allerdings stellt die Besitzgesellschaft bei Betriebsaufspaltung kein erneut beitragspflichtiges landwirtschaftliches Unternehmen dar, denn § 1 Abs. 1 GAL stellt auf die tatsächliche Bodenbewirtschaftung ab. Aus demselben Grund wird auch in der GmbH & Co. KG keine doppelte Mitgliedschaft der (GmbH-u.KG-) Gesellschafter begründet.

Zusammenfassung

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung behindert eine sukzessive Übertragung der Leitungsbefugnis auf den Nachfolger, denn eine allmähliche Integration des Jungbauern führt zwar zur beitragsrelevanten Mitunternehmerstellung desselben, die Altersgeldberechtigung des Übergebers entsteht aber erst bei endgültiger Lösung aller seiner vertraglichen Bindungen zum Hof.

III. Steuerliche Konsequenzen einzelner Unternehmensnachfolgearten

Die Übertragung des Unternehmens hat wesentlichen Einfluß auf die steuerliche Belastung der Nachfolgeparteien, denn sie stellt eine Übertragung der Besteuerungsgrundlagen auf den Nachfolger dar. Zugleich ergibt sich aber aufgrund geeigneter Vertragsgestaltung die Möglichkeit der Steuerersparnis, sei es durch Senkung des Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes, sei es durch Erhöhung von absetzbaren Lasten etc.
Um einen Mißbrauch zur Umgehung von Steuerschulden zu vermeiden, setzt die steuerlicheBerücksichtigung einzelner Vertragsarten deren Anerkennung durch die Finanzbehörden voraus (1.). Nur eine anerkannte Nachfolgeregelung kann einkommen - (2.) oder erbschaftsteuerliche (3.) Konsequenzen haben (238).

1. Steuerliche Anerkennung einzelner Nachfolgearten

Die Möglichkeit der Steuerersparnis mittels Vertragsgestaltung ist legitimes Recht der Parteien, wenn dieser Vertragstypus gleichzeitig zur Erreichung ihres rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges geeignet ist (239).

Deshalb setzt die Prüfung steuerlich fraglicher Verträge auch an der Auslegung ernsthaft geschaffener und praktizierter bürgerlich-rechtlicher Formen an (240).
Dieser Grundsatz erfährt jedoch eine Einschränkung, wenn bei "wirtschaftlicher Betrachtungsweise" de facto ein anderer Erfolg herbeigeführt wird, als durch die vertragliche Regelung festgelegt worden war.
So müssen insbesondere bei rechtsgeschäftlichen Absprachen zwischen Familienangehörigen diese ernsthaft, klar, formgerecht und eindeutig sein, denn hier kann die Grenze zwischen familiären und wirtschaftlichen Wertungen nur durch Anlehnung an die Formstrenge festgestellt werden (241).

Ausgehend von diesen Grundsätzen erkannte der BFH Verträge an, welche eine Übertragung des Nutzungsrechts ohne Eigentumsübertragung bzw. eine Eigentumsübertragung ohne Übergabe des Nutzungsrechts beinhalteten. Ausgehend von der zivilrechtlichen Formstrenge wurde zuerst der Nießbrauch (242) anerkannt, heute jedoch genügen auch schuldrechtliche Vereinbarungen wie Pacht, Wirtschaftsüberlassung oder schuldrechtliche Absprachen, die in Verbindung mit einem Erbvertrag etc. getroffen wurden, den steuerbehördlichen Anforderungen, wenn sie wirtschaftlich praktiziert werden (243).

Ebenso wie die Übertragung der Stellung des landwirtschaftlichen Unternehmers findet die Gründung landwirtschaftlicher Gesellschaften heute steuerliche Anerkennung (244), zusätzlich zu den hierfür entwickelten Grundsätzen (245) ist die steuerliche Anerkennung einzelner Gesellschaftstypen von weiteren Voraussetzungen abhängig:
So müssen die Kommanditisten einer KG ihre Konrollrechte gem. § 166 HGB tatsächlich wahrnehmen können und bei der GmbH u. Co. KG wird eine "angemessene" Verzinsung des GmbH -Vermögens aus KG-Gewinnen gefordert (246).

Hinsichtlich der Beteiligung der Gesellschafter an den stillen Reserven bzw. am Unternehmensvermögen überhaupt gab der BFH seine Rechtsprechung auf, in welcher er Beteiligung am Gründungsvermögen der Gesellschaft forderte. In seinen neueren Entscheidungen (247) wird nur noch eine Beteiligung an dem für die Gesellschaft erworbenen Gesamthandsvermögens gefordert. Somit findet neben der OHG, der KG und der GbR mit Gesamthandsvermögen auch die GbR ohne anfängliches Gesamthandsvermögen steuerliche Anerkennung, falls durch ein System von variablen Gesellschafterkonten (248) die Bildung künftigen Gesamthandvermögens sichergestellt ist.

2. Einkommensteuerrechtliche Konsequenzen

a) Allgemeine Folgen der steuerlichen Anerkennung; Arten der erzielten Einkünfte; Zurechnung

Grundsätzlich führt die landwirtschaftliche Tätigkeit, i.e. die Nutzung von Grund und Boden, zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gem. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 EStG. Für den Fall der sukzessiven Übergabe und einer damit verbundenen Aufteilung der Einkünfte bzw. Entstehung dieser Einkünfte bei Gesellschaften, ist diese Einkommensart jedoch insbesondere von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und Einkünften aus Gewerbebetrieb abzugrenzen.

aa) Die Verpachtung der Grundstücke an den Nachfolger führt beim Altbauern zu regelmäßig wiederkehrenden Einkünften, welche auch den Charakter altenteilsähnlicher Leistungen haben können.
Da diese Einkünfte nicht unmittelbar aus einer landwirtschaftlichen Betätigung resultieren, sind sie grundsätzlich

solche aus Vermietung und Verpachtung. Jedoch besteht nach der derzeitigen Rechtsprechung des BFH heute ein Wahlrecht des Verpächters dergestalt, daß er bei Verpachtung entscheiden kann, ob er sein Unternehmen als aufgegeben betrachten oder ob er die Verpachtung als Fortführung des Unternehmens sehen will (249).
Erklärt der Altbauer die Aufgabe, sind seine Einnahmen solche aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG (250). Wurde die Fortführung des Unternehmens durch die Verpachtung erklärt, so ergibt sich aus dem subsidiären Charakter des § 21 EStG (251), daß nur dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorliegen, wenn durch die Verpachtung eine wesentliche Änderung der Grundlagen der Unternehmenssubstanz herbeigeführt wird, welche die Fortführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit ausschließt. Wird jedoch weiterhin Landwirtschaft betrieben, so ist auch das durch die Verpachtung erzielte Einkommen ein solches aus Land- und Forstwirtschaft, da dieser Ertrag dem Verpächter indirekt aus einer agrartechnischen Tätigkeit erwächst (252).

Ebenso hat eine Abgrenzung der Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 6 EStG bei der Verpachtung der Grundstücke durch eine "Besitz"- an eine Betriebsgesellschaft zu erfolgen.
Der BFH ordnete die Einkünfte hier nicht unter Anwendung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise den getrennten Unternehmen zu, sondern er geht von einem einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen der hinter beiden Unternehmen stehenden Personen aus. Die Einkünfte der Besitzgesellschaft entstehen dann durch Teilnahme am Rechtsverkehr mittels der Betriebsgesellschaft, nicht durch Vermietung und Verpachtung der Grundstücke an letztere (253).
Einen einheitlichen Betätigungswillen der hinter beiden Gesellschaften stehenden Personen nimmt der BFH bei "Be-

herrschung" (254) der Betriebs- durch die Besitzgesellschaft an, wobei eine Beherrschung dann vorliegt, wenn die Hauptgesellschafter der Besitzgesellschaft auch an der Betriebsgesellschaft mehrheitlich beteiligt sind (255).

Im Falle einer Betriebsaufspaltung zur Nachfolgeregelung, in welcher der wirtschaftende Jungbauer an der Besitzgesellschaft kaum, an der Betriebsgesellschaft jedoch mehrheitlich beteiligt ist, liegt deshalb in der Regel keine "Beherrschung" vor. Im Einzelfall wird jedoch auf die konkrete Möglichkeit der Einflußnahme des Altbauern abzustellen sein, so daß die Annahme einer Beherrschung und somit eines einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillens bei einer Übergabebetriebsaufspaltung nicht generell ausgeschlossen ist (256).
Wird nach obigen Grundsätzen eine Beherrschung angenommen, so erfolgt die Klassifizierung der Einkünfte der Besitzgesellschaft über die Teilnahme der Betriebsgesellschaft am wirtschaftlichen Verkehr. Da die Einkünfte aber unmittelbar bei der Besitzgesellschaft entstehen, ist für die Charakterisierung der Einkünfte auch eine kraft Rechtsform der Betriebsgesellschaft gegebene Besteuerung irrelevant, ausschlaggebend ist der Charakter der tatsächlichen Tätigkeit.

Dies bedeutet für die landwirtschaftliche Besitzgesellschaft, daß die Einkünfte als aus originär wirtschaftlicher Betätigung erwachsen, somit als solche aus Land- und Forstwirtschaft zu behandeln sind.
Wird eine Beherrschung nicht angenommen, so erzielt die gewerbliche Besitzgesellschaft grundsätzlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Bei der Verpachtung einer land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftseinheit gelten jedoch andere Grundsätze (257):
Lediglich wenn der Verpächter die Aufgabe der wirtschaftlichen Betätigung erklärt, gilt sein Unternehmen als aufgelöst und die Einnahmen sind dann solche aus Vermietung und Verpachtung.

Erklärt er das Unternehmen als weitergeführt, so erzielt auch er weiterhin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Bei einer Übergabe- -Besitz- und -Betriebsgesellschaft wäre die Erklärung der Betriebsaufgabe und die Überführung der Grundstücke in das Privatvermögen widersinnig (258). Deshalb erzielt die Besitzgesellschaft auch dann, wenn eine Beherrschung der Betriebsgesellschaft nicht vorliegt, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG spricht von gewerblichen Einkünften der Gesellschafter einer OHG oder KG.
Diese Formulierung entspricht aber nicht der tatsächlichen Intention des Gesetzgebers. Denn die gewerbliche Tätigkeit im Steuerrecht steht in deutlichem Gegensatz zu land- und forstwirtschaftlichen Einkommen und eine Besteuerung kraft Rechtsform findet bei Personengesellschaften nicht statt (259).
In Anlehnung an § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG stellte der BFH die Regel auf, daß OHG und KG ein Gewerbe betrieben und deshalb Einkünfte gemäß § 15 EStG erzielten.

Ebenso wie § 15 wird aber diese Regel der Neufassung des § 3 HGB nicht gerecht, denn dieser stellt im handelsrechtlichen Bereich die Land- und Forstwirtschaft den sonstigen Gewerbetreibenden gleich. Die Differenzierung im Steuerrecht bleibt aber bestehen, da sich Art und Umfang der Betätigung allein wegen der Gründung einer Gesellschaft nicht geändert haben (260). Betreibt deshalb eine landwirtschaftliche Gesellschaft nur Land- und Forstwirtschaft, so erzielt das Unternehmen weiterhin Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 EStG (261).
Bei nutzungshalber Überlassung der Grundstücke an die Gesellschaft bleibt der Altbauer in der Regel wirtschaftlicher Eigentümer, wenn er seine dinglichen Rechte und seine Verfügungsbefugnis über die Sache nicht aufgeben will.

Bei der landwirtschaftlichen Familiengesellschaft ist aber die Verfügungsbefugnis im Innenverhältnis beschränkt und die dinglichen Rechte des Altbauern leben erst bei einer Verfehlung des Nachfolgers wieder auf. Insbesondere ist bei Auflösung der Gesellschaft der Jungbauer am Substanzwert der Grundstücke in der Regel beteiligt, so daß in der Übergabegesellschaft "wirtschaftliches Eigentum" der Gesellschaft an den Grundstücken angenommen werden kann (262).
Das hat zur Folge, daß die durch die Grundstücksnutzung erzielten Einkünfte originär solche aus Land- und Forstwirtschaft sind.

Anders als die Personengesellschaften ist die GmbH kraft Rechtsform körperschaftsteuerpflichtig (263). Eine zusätzliche Belastung ergibt sich aus der Vermögensteuerpflicht (264) und der Gewerbesteuerpflicht der GmbH (265).

bb) Zurechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Erzielt das Unternehmen Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 EStG, so sind diese dem Unternehmer zuzurechnen und von diesem gem. § 13 ff EStG zu versteuern (266).
Wer Unternehmer ist, bestimmt sich nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Einzelfall (267).
Die Vornahme einer Verteilung der Einkünfte auf beide Nachfolgeparteien bedarf der Anerkennung einer Mitunternehmerschaft. Sie ist nur bei schriftlicher und faktischer Vollziehung eines entsprechenden Vertrages gegeben. Die sukzessive Übertragung der Leitungsbefugnis auf den Nachfolger kann deshalb bei anderslautendem Vertrag (268) nicht zur Annahme einer Mitunternehmerschaft führen (269).
Alle gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilungsabsprachen führen hier zu einer wesentlichen Steuererleichterung des einzelnen Steuerpflichtigen.

b) Einkommensteuerrechtliche Einzelfragen

aa) Wesentliche Lasten steuerlicher Art entständen, würde die Übergabe zur Aufdeckung der stillen Reserven führen. Diese währen dann als Veräußerungsgewinn gemäß §§ 14, 34 EStG zu versteuern.
Bei Übergabe des ganzen Unternehmens tritt gemäß § 7 EStDV eine solche Gewinnrealisierung nicht auf, da die Übergabe die Fortführung des "Betriebes" ermöglicht (270). § 7 EStDV gilt jedoch nur bei Einzelunternehmen und bei unentgeltlicher Übertragung, wobei Unentgeltlichkeit von den Finanzbehörden weit ausgelegt wird, d.h. eine Gewährung der Übergabeleistungen ist noch keine Entgeltlichkeit i.S. von § 7 EStDV (271).
Die Annahme einer Betriebsübertragung ist auch nicht gefährdet, wenn nicht betriebsnotwendige, also für den "Betrieb" entbehrliche Wirtschaftsgüter in das Privatvermögen überführt werden (272).
§ 7 EStDV greift jedoch auch bei Teilbetriebsübertragungen Platz. Eine solche liegt vor, wenn die ausgegliederte Gütergesamtheit eine selbständige Wirtschaftseinheit darstellt (273). Auch die Teilübergabe wird deshalb von § 7 EStDV abgedeckt (274).
Bei geschlossener Übertragung des Unternehmens durch letztwillige Verfügungen findet ebenfalls keine Realisierung stiller Reserven statt, insbesondere auch bei Zuweisung an einen Nachfolger gem. § 16 GrdstVG. Die Auflösung einer Erbengemeinschaft hat allerdings dann eine Gewinnrealisierung zur Folge, wenn durch gemeinsame Weiterbewirtschaftung eine Mitunternehmerschaft vorlag (275).
Demgegenüber ist die Mitunternehmerschaft begründende Einbringung des Hofes in eine Personengesellschaft keine Veräußerung i.S. von § 14 EStG (276). Die Einbringung in eine GmbH deckt gem. § 20 Abs. 2 UmwStG keine stillen Reserven auf.

Die Überlassung der Nutzung an einen Dritten hat grundsätzlich keinen Einfluß auf diese, auf die Vermögenssubstanz abstellenden Vorschriften. Entsprechend dem oben erwähnten Wahlrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Unternehmens führt die Verpachtung jedoch zu einer Versteuerung gem. § 14 EStG, wenn der Verpächter die Verpachtung als Beendigung seiner unternehmerischen Tätigkeit ansieht (277). Wählt der Verpächter allerdings die Fortführung des Unternehmens, so kann bei Ende der Familienpachtgesellschaft das Eigentum gem. § 7 EStDV ohne Aufdeckung übertragen werden (278).

bb) Bei Trennung von Eigentums- und Nutzungsrechten ist von wirtschaftlich entscheidender Bedeutung, ob der Betriebseigentümer oder der landwirtschaftliche Unternehmer steuermindernde Absetzungen für Abnutzungen geltend machen kann.

Zivilrechtlich ergibt sich aus den §§ 1036, 1041, 1047 BGB, daß der Nießbraucher die notwendigen Erneuerungen an dem, im Eigentum des Bestellers stehenden Anlagevermögen vorzunehmen hat. Die AfA-Berechtigung des Unternehmens-Nießbrauchers läßt sich aus diesen zivilrechtlichen Grundsätzen deshalb nur für Gegenstände des Betriebsvermögens herleiten, die im Eigentum des Nießbrauchers stehen. Eine vertragliche Regelung der AfA-Berechtigung ist wegen der öffentlich-rechtlichen Pflicht ihrer Vornahme nicht möglich (279).
In ständiger Rechtsprechung wird steuerrechtlich die AfA-Berechtigung dem Nießbraucher dann in voller Höhe zugesprochen, wenn er wirtschaftlicher Eigentümer ist, d.h. die Einkommensquelle und der damit verbundene wirtschaftliche Verschleiß dem Nießbraucher zuzurechnen sind (28o). Ohne in dieser vergleichenden Betrachtung auf die verschiedenen Meinungen zu diesen, in kasuistischer Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen Stellung nehmen zu können (281), ist die grundsätzliche Notwendigkeit der AfA-Berechtigung

für den Unternehmer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten Grund genug, ihm zumindest hinsichtlich der Wirtschaftsgüter das Absetzungsrecht zuzubilligen, für die er die Gefahr der außergewöhnlichen Wiederherstellung und der Generalreparaturen trägt. Insbesondere bei Wirtschaftsgebäuden, deren Wertminderung in der Regel auf eine längere Zeitspanne verteilt ist, als die Laufzeit des Nießbrauchvorbehalts, ist genauestens zu unterscheiden, ob dem Nießbraucher der Substanzwert des Gebäudes, oder nur der Nutzwert zuzurechnen ist. Im letzten Fall kann er nicht als wirtschaftlicher Eigentümer der Gebäude und als AfA-Berechtigter angesehen werden (282).
Diese, für den Nießbrauch entwickelten Grundsätze gelten ebenso für alle schuldrechtlichen Nutzungsüberlassungen, da der Rechtscharakter der Überlassung auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise keinen Einfluß hat (283).
Auch hinsichtlich der "Eisern-Pacht"-Verträge kann der Pächter deshalb lediglich Rückstellungen in Höhe der Wertminderung der durch ihn beschafften Wirtschaftsgüter vornehmen (284), was insbesondere einen Verlust der Möglichkeit von Sonderabschreibungen bedeutet (285).
Die AfA-Berechtigung einer Übergabegesellschaft ist somit nur bei Einbringung des Hofes zur gesamten Hand zu sichern (286).

cc) Eine weitere steuerliche Entlastung ergibt sich, wenn der Nachfolger Verpflichtungen, welche er bei der Übertragung des Hofes eingehen mußte, steuerlich als Betriebsausgaben geltend machen kann.
Erwähnt sei hier nochmals die Einordnung altenteilsähnlicher Leistungen einer Übergabe als Rente oder dauernde Last und ihre daraus resultierende begrenzte bzw. volle Absetzbarkeit.
Verbindlichkeiten, die gegenüber den sonst am Erbfall beteiligten im Rahmen einer Übergabe entstehen, sind gem.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 EStG als private Schulden nicht mehr absetzbar (287).
War das vorbehaltene Nießbrauchrecht an den Nachfolger verpachtet (288), ergibt sich hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung von Pachtzahlungen oder sonstigen Vergütungen folgendes: Ist die Forderung des Übergebers der Höhe nach fest bestimmt und auf Lebensdauer des Nießbrauchers vereinbart, handelt es sich um eine Versorgungsleibrente, die mit dem Ertragsanteil gem. §§ 22 Ziff. 1a, 10 Ziff. 1, 9 Abs. 1 Ziff. 1 EStG vom Übergeber absetzbar ist (289). Der Nießbraucher hat sie als wiederkehrenden Bezug gem. § 22 Ziff. 1a EStG zu versteuern.
Unregelmäßige Ansprüche des Nießbrauchers, insbesondere prozentuale Gewinnansprüche oder kündbare Leistungen sind dauernde Lasten und somit in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig (290).

Bei der Familienpachtgesellschaft sind die Pachtzahlungen des Nachfolgers in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzbar, wenn sie ortsüblichen Pachtzinsen entsprechen und tatsächlich geleistet werden (291). Denn diese Leistungen sind land- und forstwirtschaftliche Einkünfte des Verpächters (292) und dies widerspricht der Erfassung als rentenähnliche Verpflichtung beim Pächter (293).
Wurden die Leistungen nicht oder nur zum Teil erbracht, so stellt der Pachtvertrag eine außerbetriebliche Versorgungsvereinbarung dar (294). Überwiegt der Versorgungscharakter dieser Leistungen, wird entweder der Pachtvertrag nicht anerkannt oder aber diese Leistungen sind nicht gem. §§ 13a, Abs. 2, 4 EStG absetzbar.

Die nutzungsweise Einbringung der Grundstücke in eine GbR wird dem Altbauern in der Regel durch eine entsprechende Ertragsbeteiligung vergütet, welche er als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft zu versteuern hat. Werden darüber

hinaus besonders ausgewiesene Vergütungen geleistet, können diese nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Denn die Gewinnermittlung erfolgt bei einer Personengesellschaft für alle Gesellschafter gemeinschaftlich, d.h. die Steuerbilanz ist lediglich eine Zusammenfassung der Einzelbilanzen der Gesellschafter. Denn Steuersubjekt ist nicht die Gesellschaft, sondern der einzelne Gesellschafter. Steuerrechtlich wird ein selbständiges Unternehmen jedes einzelnen Steuerpflichtigen fingiert, welches mit denjenigen der Mitgesellschafter zu einem Unternehmen zusammengeschlossen wurde. Die Gesamtsteuerbilanz ist somit ein "Bündel" von Einzelbilanzen (295).
Ist deshalb das Betriebsvermögen der Gesellschaft zu bilanzieren, so muß das notwendige Betriebsvermögen (somit die bewirtschafteten Grundstücke) erfaßt werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Grundstücke im Alleineigentum eines Gesellschafters oder im Gesamthandseigentum stehen (296).
Einkommensteuerrechtlich hat dies zur Folge, daß sich Personengesellschafter und Gesellschaft nicht als Schuldner und Gläubiger gegenüberstehen, sondern daß sie auch hinsichtlich finanzieller Ausgleichsregelungen, also auch hinsichtlich der Nutzungsentschädigungen als Einheit gewertet werden müssen (297). Der an den Altbauern gezahlte Betrag ist deshalb seinem Gewinnanteil hinzuzurechnen; eine Abzugsmöglichkeit als Betriebsausgabe ist nicht gegeben.

Anders als bei den Personengesellschaften sind bei GmbH, GmbH u. Co. KG und bei der Betriebsaufspaltung (298) Nutzungsentschädigungen, welche an den Altbauern gezahlt werden, als Betriebsausgaben absetzbar, da hier die Grundstücke nicht Sonderbetriebsvermögen der jeweiligen Gesellschafter sind. Ebenso verringert ein angemessenes Geschäftsführergehalt den Gewinn dieser Gesellschaften (299).

3. Erbschaftsteuerliche Konsequenzen der Nachfolge

a) Allgemeine erbschaftsteuerliche Behandlung

Die Übergabe wird als Schenkung unter Auflage angesehen; insbesondere die Einräumung eines Nießbrauchs an Teilen des übergehenden Vermögens, Schuldübernahmen oder Ausgleichszahlungen an weichende Erben ändern hieran nichts (300), solange der Erwerber der voraussichtliche Hoferbe ist und lediglich Verbindlichkeiten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes übernommen hat (301).
Die Hofübergabe ist somit freigiebige Zuwendung unter Lebenden i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG.
Erfolgte die Nachfolge durch letztwillige Verfügung, so ist dieser Vorgang gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG erbschaftsteuerpflichtig (302).
Bei der erbschaftsteuerlichen Behandlung der Zuwendung von Gesellschaftsanteilen besteht kein grundsätzlicher Unterschied zur Übertragung eines Unternehmens als Ganzes (303).

Die nutzungsweise Hofüberlassung ist in der Regel mit Gegenleistungen von solcher Höhe verbunden, daß keine Schenkung vorliegt. Hat der Nutzungsberechtigte jedoch keine Gegenleistung zu erbringen, ist der Wert der Nutzungen (304) erbschaftsteuerpflichtig (305).

b) Wert der Schenkung

Der Wert der Schenkung richtet sich gem. § 12 Abs. 1 und 2 ErbStG nach den Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften (306). Der Wert der Schenkung mindert sich gem. § 7 BewG um alle mit der Übergabe verbundenen Schulden und Lasten. Besondere Probleme stellen sich hier bei wiederkehrenden Leistungen, die grundsätzlich jedoch bis zur Höhe des Einheitswertes des Unternehmens abgezogen werden können (307).

c) Ausführung der Schenkung

Die Schenkungsteuer fällt erst mit dem Vollzug der Schenkung an, welcher nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit dem Erreichen der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des Bedachten erreicht ist (308).
Somit führt weder die Übergabe unter hinausgeschobener Übereignung (309), noch ein Erbvertrag mit Übergabeverpflichtung bei Vertragsabschluß gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG zum Steueranfall.

Problematisch sind in diesem Zusammenhang die Fälle der vollzogenen Eigentumsübertragung unter Rückhalt eines dinglichen oder schuldrechtlichen Nutzungsrechts des Schenkers, denn die Zuwendung des Hofes erfolgt unter Ausschluß des wirtschaftlichen Verfügungsrechts. Jedoch ist von einer Ausführung der Zuwendung i.S. von § 9 Abs. 1 Ziff. 2 ErbStG auszugehen, da der wirtschaftliche Wert des Hofes von dem des Wirtschaftsrechts niemals erreicht wird (310).

Das Nutzungsrecht des Altbauern ist als Belastung der Schenkung anzusehen, die nach Maßgabe des § 25 ErbStG i.V. m. §§ 13 ff. BewG vom Wert der Schenkung abgezogen werden kann. Die Zuwendung als solche ist jedoch ausgeführt.

Beim Abzug der Nutzungsrechte erscheint der Umfang des Abzugsrechts und die Bewertung desselben problematisch:
§ 25 ErbStG enthält Sonderregelungen für den nutzungsbelasteten Schenkungsempfänger. § 25 schränkt das Abzugsrecht für den Übernehmer in systemwidriger Weise ein, denn die Erbschaftsteuer als Bereicherungssteuer geht grundsätzlich von der Möglichkeit des Schuldabzugs bei Ermittlung des Reinnachlasses bzw. der Bereicherung aus.
§ 25 schreibt vor, daß die Besteuerung nur noch entweder bis zum Erlöschen der Belastung soweit gestundet und zu dem Prozentsatz angesetzt werden kann, zu dem der Jahresertrag

des Vermögens durch die Belastung gemindert ist (§ 25 Abs. 1a), oder wahlweise nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Erwerbs ohne Berücksichtigung dieser Belastung durchgeführt werden kann (§ 25 Abs. 1b). § 25 ErbStG wurde deshalb in verschiedener Weise zu umgehen versucht (311).
Die einzig mögliche Umgehung des § 25 ErbStG (312) ist eine vor der Schenkung gelegene Vereinbarung der Nutzungsrechte (313). Bei den hier vorliegenden Fällen des Rückhalts eines Nutzungsrechts scheitern diese Konstruktionen an § 181 BGB.
§ 25 ErbStG findet deshalb bei der Absetzung von Nutzungsrechten vom Wert der Schenkung uneingeschränkte Anwendung.

Der Wert von zurückbehaltenen Nutzungsrechten richtet sich nach §§ 13 ff. BewG. Dabei ist der Wert des Nutzungsrechts nur bis zur Höhe des Einheitswerts des landwirtschaftlichen Unternehmens absetzbar. Denn § 13 Abs. 1 Ziff. 2 BewG schreibt vor, daß der Gesamtwert der Nutzung nicht höher als das 18-fache des Jahreswertes sein darf, und § 16 BewG beschränkt diesen Jahreswert auf den 18-ten Teil des Wertes, der sich aus dem Bewertungsgesetz für das belastete Vermögen ergibt; bei landwirtschaftlichen Unternehmen ist somit der Wert der § 33 ff. BewG zugrunde zu legen.
Der BFH hatte vor dem Erlaß des Bewertungsänderungsgesetzes entschieden, bei landwirtschaftlichen Unternehmen sei auch in diesem Zusammenhang (wie in § 12 Abs. 2 ErbStG) auf den Einheitswert abzustellen (314). Dieser Wert ist heute noch bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zugrundezulegen, es ist jedoch gem. § 121a BewG von einem, um 40% erhöhten Einheitswert auszugehen (315).
Da das Nutzungsrecht des Bewirtschaftungsvorbehalts nicht zu regelmäßig gleich hohen Erträgen führen wird, ist bei seiner Wertberechnung außerdem vom voraussichtlich zu erzielenden Durchschnittswert der kommenden Jahre gem. § 15 Abs. 3 BewG auszugehen (316).

Zusammenfassung und Ergebnisse des ersten Hauptteils

Eine gesellschaftsrechtliche Regelung der Hofnachfolge wird trotz ihrer dargestellten Ablehnung in neuester Zeit den Interessen der an der Hofnachfolge beteiligten Parteien am ehesten gerecht. Der Erhalt einer kapitalstarken Unternehmenseinheit ist durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ebenso möglich wie durch eine Übergabe. Ein abrupter Übergang von Eigentum und Leitungsbefugnis kann vermieden werden.
Die gesellschaftsrechtliche Regelung verhindert auch die völlige Abstrahierung des Verhältnisses zwischen hofleitendem Jungbauern und substanzeignendem Altbauern, wie dies durch reine Nutzungsvereinbarungen geschieht. Insbesondere ist Übergang und Umfang der Leitungsbefugnis klar regelbar, wohingegen z.B. bei Rückhalt der Bewirtschaftung oder des Nießbrauchs die weitere Übertragung von Befugnissen auf den Jungbauern ganz in der Hand des Altbauern liegt.
Eine Anpassung an die Erfordernisse einer modernen Agrarpolitik erscheint durch die Aufgabenverteilung möglich, welche (nach Trennung von Leitungsbefugnis und Eigentum) der Befähigung der Mitarbeiter besser entspricht als eine lediglich vom Eigentum abgeleitete Führungsautorität.
Durch die weitere Beteiligung des Altbauern an der Hofsubstanz ist seine soziale Sicherheit gewährleistet, die Neuerungen in GAL und KVLG lassen die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche bei Einbringung des Hofes in eine Gesellschaft nicht untergehen.

Die Trennung von Leitung und Eigentum kann auch bei der Anpassung des einzelnen Unternehmens an moderne Marktstrukturen wertvolle Dienste leisten. Denn das eigentumsorientierte Verständnis der Nutzungsbefugnis von Grund und Boden verhindert eine Zusammenfassung kleiner Unternehmenseinheiten zu größeren Produktionsgesellschaften unter Leitung we-

niger, aber befähigter Nichteigentümer. Die Trennung der Unternehmensführung vom Eigentum bei der Nachfolge fördert zumindest ansatzweise die Bereitschaft der Landwirte, sich freiwillig ihrer Verfügungsgewalt zu begeben. Die Erfahrung, daß dieser Verzicht auf Eigentum und auf soziale Sicherheiten keine schädlichen Folgen hat, läßt die Bereitschaft zur Kooperation in größeren Einheiten sicherlich wachsen.
Die Übergabegesellschaft ist andererseits auch flexibel genug, den Bedürfnissen der individuell Betroffenen zu entsprechen.

Die Gründung der Gesellschaft, die auf freiem Entschluß der Beteiligten beruht, ist keine künstliche Strukturänderung, wie es der Pachtvertrag aufgrund der ursprünglichen Fassung von GAL und KVLG war. Allerdings darf man nicht übersehen, daß die Nichtgewährung von Altersgeld bei kommanditweiser Beteiligung des Altbauern auch in Zukunft eindeutige und klare gesellschaftsrechtliche Regelungen verhindern wird.

Von der geschichtlichen Erfahrung ausgehend, daß eine Anpassung der bäuerlichen Verhaltensweisen besser über indirekten Zwang der Marktgegebenheiten als durch direkten gesetzlichen Eingriff zu erreichen ist, wäre die Übergabegesellschaft als privatautonome Gestaltungsmöglichkeit ein einfacher und erfolgversprechender Weg, diese Änderung herbeizuführen. Sie ist deshalb auch einer starren Regelung eines bundesweiten Anerbenrechts vorzuziehen.

Andererseits trägt die Übergabegesellschaft auch dem weiterhin bestehenden Bestimmungs- und Verfügungsrecht des Eigentümers hinsichtlich der Person des Unternehmensleiters Rechnung.

So bringen Änderungen in der Person des Hofleiters, welche nur auf der Nutzungsebene vollzogen werden, für den Nachfolger zu große Unsicherheiten mit sich, denn am Ende der Vertragszeit fällt die Verfügungsbefugnis bei arbeits-, pachtvertraglichen und ähnlichen Regelungen wieder an den Eigentümer zurück. Die Interessen derjenigen Generation, welche die Fortführung des Unternehmens garantieren soll, bleiben unberücksichtigt.
Eine gesamthänderische Bindung der Hofsubstanz hingegen läßt das Eigentumsrecht des Altbauern weitgehend bestehen, legt aber doch eine Bindung des Eigentums im Sinn der Unternehmenskontinuität fest.

Neben diesen allgemein anerkannten agrarpolitischen Vorteilen der Übergabegesellschaft wird der agrarsoziologische Aspekt einer Harmonisierung des Rechtsverhältnisses zwischen den Übergabeparteien von den Gegnern dieser Rechtsform bestritten.
Die Versachlichung der Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern lasse aus dem Familienverband eine reine "do ut des"-Beziehung werden.
Jedoch beruht trotz einer Verselbständigung der Leitungsbefugnis die Bindung der Mitglieder eines landwirtschaftlichen Familienunternehmens nicht nur auf rechtlichen Beziehungen, sondern auf einem Vertrauensverhältnis, welches aus der Abstammung folgt (317). Die Errichtung von Rechtsbeziehungen kann dieses Familienverhältnis selbstverständlich auch beeinträchtigen, dann nämlich, wenn das ursprüngliche, vorrechtliche und undoktrinäre Vertrauensverhältnis durch eine ungewachsene, neu geschaffene Ordnung abgelöst wird (318).
Die rechtliche Anpassung der Organisationsstruktur an die gewandelte Familienstruktur ist somit nur dann unproblematisch und erfolgversprechend, wenn die Familienverhältnisse

geordnet sind und ein grundlegendesVertrauen der Mitglieder zueinander besteht.
Eine Abstraktion dieser Beziehungen auf rechtlicher Ebene ist geeignet, Streitigkeiten zu ordnen, Kompetenzen abzugrenzen und die Verhältnisse dort zu versachlichen, wo sonst unternehmensschädliche familiäre Momente die Unternehmensleitung beeinflussen könnten. Deshalb ist auch der Einwand, bei einer im besten Einvernehmen lebenden Familie sei ein Gesellschaftsvertrag nicht nötig, dort regle sich alles von selbst, und der Hoferbe werde schon vor der Übergabe eine ihm angemessene Stellung erhalten (319), unbeachtlich, denn der Vertrag hat auf die ausgeglichenen familiären Beziehungen eine konservierende und stabilisierende Wirkung.

Dem Übergabevertrag in herkömmlicher Form kommt weiterhin große Bedeutung zu, insbesondere seine Anpassung an die modernen Gegebenheiten durch die Kautelarjurisprudenz lassen ihn zu einer wichtigen Ergänzung der Übergabegesellschaft werden.
Denn zum einen kann der Altbauer an einer weiteren Mitwirkung im Unternehmen nicht interessiert sein, zum anderen ist die Übergabegesellschaft in der Regel befristet. Die Rechtsbeziehungen zwischen Alt und Jung in dieser Folgezeit, insbesondere die dingliche Sicherung der Ansprüche des Altbauern und der weichenden Erben sowie die Sicherung ihrer Forderungen gegen den Kaufkraftschwund werden auch in einer befristeten Gesellschaft nach den, für die Übergabeverträge entwickelten Grundsätzen auszugestalten sein.

Ebenso sind die Nachfolgeformen auf testaments- oder erbvertraglicher Grundlage sowie die Zuweisung nach dem Grundstückverkehrsgesetz weiterhin von erheblicher Relevanz, denn die Übergabegesellschaft kann nur den normalen Fall einer sukzessiven Nachfolge zwischen zwei kooperierenden

Parteien regeln. Der unvorhergesehene Ausfall einer Partei in Jahren vor der Gesellschaftsgründung kann das Ende der organischen Wirtschaftseinheit bedeuten, wenn nicht durch letztwillige Verfügung der geschlossene Übergang auf einen Nachfolger festgelegt war.

II. H A U P T T E I L

Die Praxis der Hofnachfolge im altbayerischen Raum

A) Bisherige Untersuchungen

Im Untersuchungsgebiet wurden die landwirtschaftlichen Nachfolgegewohnheiten bisher dreimal durch Rechtstatsachenforschungen aufgezeigt und erläutert; erstmals durch Fick im Jahre 1895, 1930 durch Baumgartner und 1935 durch Erbach (0).

I. Die Arbeit von L. Fick

Die Arbeit von Fick war angeregt worden von Lujo Brentano, der wesentliche Argumente seiner Position gegen die Einführung eines Anerbenrechts in das BGB aus dieser Untersuchung ableitete (1). Es bestand damals keine, die landwirtschaftliche Unternehmensnachfolge betreffende Regelung, insbesondere war der die Nachfolge regelnde (2) § 13, Nr. 14 in p. III. C. I des Codex Maximilianeus Bavaricus civilis (3) durch kurfürstliche Verordnungen (4) aufgehoben worden (5). Durch die Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1848 (6) wurde die Nachfolge nicht unmittelbar betroffen, das bayerische Erbgütergesetz vom 22.2.1855 als fakultatives Anerbenrecht fand keine Anwendung (7).
Ficks Untersuchung beruhte auf einer Befragung von Amtsgerichtsrichtern und Notaren, welchen ein ausführlicher Fragebogen zugeschickt worden war.
Im Ergebnis wird festgestellt, daß die landwirtschaftliche Nachfolgeregelung unabhängig von jeglicher gesetzgeberi-

schen Maßnahme auf privatautonomer Basis vollzogen werde, und daß diese Vertrags- und Nachfolgepraxis dennoch einen so traditionellen Charakter habe, daß sie nahezu in gleicher Ausgestaltung im ganzen Untersuchungsgebiet auftrete (8).

Im Ergebnis stellt Fick drei Arten der Nachfolgeregelungen fest, die alle zu einem geschlossenen Übergang des Hofes an einen Nachfolger führen: Dies sind die lebzeitige Übergabe an einen Nachfolger, die Übertragung des Hofes an ein Kind durch Testament und die Übertragung des Hofes an einen Miterben durch Erbteilungsvertrag (9).
Diese Regelungen werden durch ein allgemein verbreitetes eheliches Güterrecht ergänzt, welches eine gegenseitige Erbeinsetzung der hofbetreibenden Eheleute zu Alleinerben vorsieht. Die erbberechtigten gemeinsamen Kinder sind vom Überlebenden mit einem Vater- bzw. Muttergut hinauszuzahlen. Zur Umgehung dieser Hinauszahlung bildeten sich sogenannte Kommunhausungen (10), in welchen der überlebende Ehegatte mit den Kindern zusammen bis zur Übergabe an eines von ihnen den Hof bewirtschaftete. Bei vorherigem Tod des Elternteils wurde die Kommunhausung durch Erbteilung aufgehoben. Nur in sehr armen Gegenden wurde der Hof von allen Geschwistern weiterbewirtschaftet, da keines zur Auszahlung in der Lage war (11).
Absolut vorherrschend war die geschlossene lebzeitige Übergabe an einen Nachfolger. Nur sehr große Güter wurden manchmal unter Begründung neuer selbständiger Wirtschaftseinheiten geteilt. Eine Realteilung im eigentlichen Sinn fand nicht statt (12).
Die Übergabe war primär vom Verhalten der Nachfolger, von deren Ausbildung, Heirat etc. abhängig. Der Preis der Übergabe war völlig unterschiedlich, zum einen durch den verschiedenen Wertansatz einzelner Notare (13), zum anderen

weil der Preis primär von individuellen Umständen abhing (14). Die weichenden Erben wurden hauptsächlich vom Übergeber abgefunden, auch ihre Ansprüche richteten sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Hofes. Denn der Erhalt des Hofes war entscheidendes Motiv der geschlossenen Übergabe, um die Altersversorgung der Übergeber zu sichern (15).
Von einer generellen Bevorzugung des Übernehmers konnte deshalb nicht gesprochen werden, denn die Grenze der Ansprüche gegen ihn war die Grenze der Belastbarkeit des Hofes.
Unterschiedliche Ausgestaltungen dieser Anerbensitte in einzelnen Teilbereichen Altbayerns begründet Fick zum einen mit zum Teil noch geltenden regionalen Statuarrechten, zum anderen mit der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Regionen. Jedoch waren auch Unterschiede festzustellen, für deren Entstehung keine Begründung gegeben werden konnte (16).

Tabelle A1 soll einen Überblick über die von Fick dargestellten regionalspezifischen Besonderheiten der Anerbensitte im Jahre 1895 geben.
Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß trotz fehlender gesetzlicher Regelung in ganz Altbayern im Jahre 1895 die Anerbensitte vorherrschend war. Die regionalen Unterschiede ihrer Ausgestaltung waren gering und hatten ihren Ursprung hauptsächlich in wirtschaftlichen Gegebenheiten. Der damals geforderten Bodenmobilität zur Intensivierung der Nutzung des Kulturbodens wurde aber die Anerbensitte nicht gerecht (17).

II. Die Arbeiten von Baumgartner und Erbach (2o)

Seit der Untersuchung Ficks war keine direkte Regelung der landwirtschaftlichen Unternehmernachfolge erfolgt. Das BGB löste jedoch die allgemeinen Regeln des bayerischen Landrechts ab (21).

Tabelle A1: Ergebnisse der Untersuchung von L. Fick im Jahre 1894

Untersuchungs-Gebiete / Besonderheiten	Alpenraum	oberbayr. Hochebene oberer Teil	oberbayr. Hochebene unterer Teil	Niederbayern südl. Donau	Niederbayern nördl. Donau	Oberpfalz östl. Teil	Oberpfalz westl. Teil
wirtschaftliche Lage, Hofgröße	wenig Ackerstand v.d. Wald	rauhes Klima; Wiesen, Weiden; große Höfe	mildes Klima; Getreidebau; kleine Höfe u. intensive	Getreidebau, Viehzucht; große Höfe	rauhes Klima; viel Wald, kleine Höfe	wie eben	Getreidebau intensive Bewirtschaftung
Geltung des bayer. Landrechts von 1756	begrenzt; Ausname: Werdenfels, Berchtesgaden, Reichenhall, Füssen	Ausnahme nur: Tittmoning, Laufen	Ausnahme: Ingolstädter Stadtobservenz	keine Ausnahmen	keine Ausnahmen	nur partielle Geltung (19)	nur partielle Geltung
Verteilung der Nachfolgearten	Übergabe 6/7 Erbteilung 1/7 Testament -	Übergabe 9/10 Erbteilung) 1/10 Testament)	Übergabe 6/11 Erbteilung 1/11 Testament 4/11	Übergabe 98% Erbteilung 2% Testament -	Übergabe 9/10 ET) 1/10 T)	Ü 9/10 ET) 1/10 T.	Überg. 9/10 ET 1/10 T -
Vorkommen von Kommunhausungen	häufig	häufig	selten	keine Angabe	sehr häufig	häufig	häufig
Übergabezeitpunkt	spät	spät	sehr früh	sehr spät	spät	spät	spät
Nachfolgerauswahl	Primogeniturrecht	Ältestenrecht	ausgeprägter Ältestenrecht	Jüngstenrecht	Primogeniturrecht	Primogeniturrecht	Geeignetster
Übergabepreis	erreicht selten Verkehrswert	niedrig	sehr hoch (18)	niedrig	sehr hoch	erreicht Verkehrswert	niedrig
Sonstiges	Realteilung im Amtsgerichtsbezirk Garmisch	Ehevertrag mit Übergabeverpflichtung an gemeins. Kind; Gutszertrümmerer	Erhöhter Abfindungsanspruch des Ältesten bei Übergabe an ein anderes Kind	-	-	Bei kinderloser Ehe: Abstandzhlg an nächst. Intestaterben	Realteilung in Weiden

Die Regelung der Nachfolge erfolgte also auch zur Zeit der Untersuchung von Baumgartner aufgrund privatautonomer Rechtsgestaltung. Auch 1930 war das Ergebnis dieser Untersuchung (22) die Feststellung einer Dominanz der Anerbensitte. Realteilung war im Untersuchungsgebiet 1935 nur noch im Raum Garmisch nachweisbar (23).
Neben Übergabevertrag, Erbvertrag, Erbauseinandersetzung und Testament nennt Erbach den Ehevertrag mit Übergabeverpflichtung und die Übergabe unter "Vorbehalt der Wirtschaftsführung" als weitere Formen der Hofnachfolge (24).

Auch Erbach und Baumgartner weisen darauf hin, daß die unterschiedliche Ausgestaltung der Anerbensitte nicht nur auf wirtschaftliche, sondern insbesondere auch auf soziologische Unterschiede einzelner Regionen zurückzuführen ist (25).

So wird zur Begründung der Anerbensitte der natürliche Wechsel in der Generationenfolge, aber auch die Notwendigkeit der Übergabe für die Heirat der Nachfolger aufgeführt. Die Entwicklung in stadtnahen Bereichen ließ auch 1930 schon Ansprüche der Nachfolger auf eine frühzeitigere Übergabe laut werden.
Die Beeinflussung des ehelichen Güterrechts durch das BGB hatte zur Folge, daß die weitverbreitete gegenseitige Einsetzung zu Alleinerben an Bedeutung abnahm. Gering blieb die Bedeutung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Vielmehr wurde in den meisten Fällen der Ehevertrag mit einem Erbvertrag zu Gunsten des Ehegatten und einer Übergabeverpflichtung zu Gunsten eines gemeinsamen Kindes gekoppelt (26).
In manchen Bereichen wurde auch eine starke Verbreitung des Intestaterbfalls und eine anschließende Übertragung des Hofes an einen Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung festgestellt (27). Eine wesentliche Rolle fällt in den Jahren nach dem 1. Weltkrieg dem Verkauf des landwirtschaftlichen Anwesens zu (28). Dies ist jedoch Folge der wirtschaftlichen Notsitua-

tion, nicht Ausdruck für den Wandel der Hofverbundenheit der Bauern.
Nachwievor besteht in den meisten Gebieten ein Primogeniturrecht des ältesten Sohnes, jedoch greift die Übergabe an die älteste Tochter oder an ein sonstiges Kind immer mehr Platz. Insbesondere war eine erhöhte Auszahlung des Ältesten bei Verzicht auf die Nachfolge nicht mehr feststellbar (29).
Ein Wandel war auch in der Bevorzugung des Übernehmers durch günstige Gestaltung des Übergabepreises festzustellen. Insbesondere beharrten die weichenden Erben auf finanziellem Ausgleich in Höhe des Pflichtteilsrechts (3o).
Die Altbauern sicherten sich nicht nur durch eine hofstärkende Übergabe sondern auch durch die Vereinbarung von Teilungsverpflichtungen bei Verkauf des Hofes und durch Abzugsrechte bei Streit mit den Nachfolgern (31).
Trotz des völligen Verschwindens der Kommunhausung zwischen Geschwistern verblieben noch ca. 30-70% der weichenden Erben in der Landwirtschaft, teils durch Kauf eines Hofes oder als Knechte, meist aber durch Einheirat (32).

Blieb seit der Untersuchung Ficks die Anerbensitte in Altbayern bis 1930 in gleichem Umfang erhalten, so zeigen einige Änderungen der Vertragsgestaltung eine Abkehr vom Hofnotwendigkeitsdenken. So sichern sich die Übergeber auch gegen den Nachfolger ab, weichende Erben verlassen zum Großteil den Hof. Insbesondere der Anspruch der Nachfolger auf frühere Beteiligung an der Hofleitung zeigt ein Anwachsen der individuellen Bedürfnisse, nicht zuletzt ausgelöst durch die Möglichkeit der Abwanderung in die Industrie (33).

Diese Tendenz bestätigt auch die Annahme Ficks, daß der niedrige Übernahmepreis primär dem Erhalt des Gutes zur Altersversorgung entspringe. Die Annahme, dies sei Ausdruck eines bäuerlichen Familiensinns ist durch die sich abzeichnende Kommerzialisierung der Hofbeziehung widerlegt (34).

B) Die heutige Praxis der Hofnachfolge im altbayerischen Raum

I. Gegenstand und Zweck vorliegender Untersuchung

1. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung waren die landwirtschaftlichen Unternehmen im hier verstandenen Sinn und die Übertragung dieser tätigen Wirtschaftseinheiten auf die nächste Generation oder auf einen anderen Nachfolger, welcher die Weiterbewirtschaftung des Hofes sicherstellte.
Es wurden deshalb nur Übergabemodalitäten festzustellen und zu erfassen gesucht, welche nicht nur den Weiterbestand des Unternehmens für sich, sondern auch die sichere Zuordnung der Unternehmensleitung an einen Nachfolger garantierten.
Deshalb wurde nicht versucht Übergabevorbereitungsverträge wie Arbeitsverträge oder reine Bewirtschaftungsverträge empirisch nachzuweisen (35). Ebenso ist die Untersuchung hinsichtlich der Feststellung von existierenden Gesellschaftsverträgen einzuschränken.
Stellte Planck seine Untersuchung über landwirtschaftliche Familiengesellschaften auf die Erfassung aller Gesellschaften ab, welche Land- und Forstwirtschaft betreiben (36), so werden hier weder landwirtschaftliche Kooperationsgesellschaften noch Gesellschaften zu untersuchen sein, deren Gründung nicht auf das Betreiben von Land- und Forstwirtschaft oder auf die Einleitung der Nachfolge gerichtet ist, sondern deren Existenz sich von einem Nebenbetrieb oder einem neben der Landwirtschaft bestehenden gewerblichen Unternehmen ableitet. Da diese Unternehmensformen nicht die Bereitschaft der Landwirte zu egalitären Rechtsbeziehungen in der Generationenfolge widerspiegeln, sondern allein aus

einer auch gewerblichen Betätigung des Unternehmers resultieren, würde ihre Erfassung eine Verzerrung der tatsächlichen Struktur der Übergabegewohnheiten zur Folge haben (37).

2. Das Untersuchungsgebiet

Örtlich beschränkt sich die Untersuchung auf den altbayerischen Raum; darunter ist das Gebiet der heutigen Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz zu verstehen (38).
Dieser Bezirk wurde gewählt, da in ihm, soweit feststellbar, seit 1939 (39) keine empirischen Nachfolgeuntersuchungen mehr stattfanden.
Für eine Untersuchung der Nachfolgepraxis ist dieser Raum deshalb bestens geeignet, weil die Unternehmensnachfolge sich zum größten Teil außerhalb gesetzlicher Regelungen abspielt.
Sieht man das Recht als "Strukturelement einer konkreten geschichtlichen Gesellschaft" (4o), so sind Rechtswandlungen und insbesondere Wandlungen der Rechtspraxis durch gesellschaftliche Strukturveränderungen bedingt.

3. Zeitliche Beschränkung der Untersuchung

Zeitlich beschränkt sich die Untersuchung auf den Zeitraum nach 1945, wobei der Änderung der Agrarstruktur innerhalb dieses Zeitraums durch Vergleich derselben Nachfolgeformen im Zeitablauf Rechnung zu tragen ist.

4. Zweck der empirischen Untersuchung

Die Erfassung der in der Praxis tatsächlich vorkommenden Nachfolgeformen soll die Verwendung der aufgezeigten theoretischen Möglichkeiten und deren praktische Relevanz aufzeigen. Der Vergleich und die Suche nach regional, strukturell oder zeitlich bedingten Unterschieden soll aber auch Aufschluß über die Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit der Unternehmensnachfolge geben.
Insbesondere ist Ziel der Untersuchung, festzustellen, ob die praktizierten Formen der Unternehmensnachfolge den Anforderungen, welchen eine marktorientierte Landwirtschaft zu entsprechen hat, Genüge leisten.
Ein Vergleich der Behandlung von Übergabeverträgen durch die Notariate soll schließlich über die Existenz eines "bayerischen Höferechts" (41) Aufschluß geben, ebenso über die Anpassung der notariellen Vertragspraxis an die wirtschaftlichen Erfordernisse einer modernen Unternehmensnachfolge.

II. Erhebungsmethoden und Kritik des empirischen Materials

1. Umfrage bei den Landwirten

a) Erforderlichkeit dieser Untersuchung

Ursprünglich war eine Erfassung der Nachfolgeformen durch Akteneinsicht bei den Notaren, beim OLG München (als Beschwerdeinstanz für Landwirtschaftssachen) und bei den OFD's München und Nürnberg beabsichtigt.
Da eine Einsichtnahme in die Steuerakten, welche eine Bestimmung aller als Gesellschaft veranlagter Unternehmen zugelassen hätte, nicht möglich war (42), konnte nur eine Befra-

gung der Landwirte selbst Aufschluß über die relative Verbreitung dieser Nachfolgeform geben. Die Akteneinsicht beim OLG München ließ zwar Rückschlüsse auf die Anzahl der Zuweisungsverfahren bei Nachfolge einer Erbengemeinschaft zu, die Anzahl der sonstigen Hofübergaben mittels letztwilliger Verfügung hätte aber so nicht registriert werden können. Kann die Untersuchung deshalb keine absoluten Zahlen hinsichtlich bestimmter Übergabeformen nennen, so ermöglicht die Erhebung bei den Landwirten selbst andererseits Aussagen über die relative Verbreitung einzelner Nachfolgearten.

b) Methode und Technik der Umfrage

Im gesamten Untersuchungsgebiet gibt es derzeit ca. 193.000 land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (43), wovon bei etwa 250 mittels Fragebogen die Übergabegewohnheiten festgestellt werden sollten, um genügend Material für eine statistische Auswertung zu erhalten.
Da trotz Empfehlungsschreibens des Bauernverbandes, einfacher Gestaltung des Fragebogens und mitgesandtem frankiertem Rückantwortkuvert davon ausgegangen werden konnte, daß nur etwa ein Drittel der angeschriebenen Bauern auch antworten würden, mußten 700 Adressen ausgesucht werden.
Es war somit jedes 275. Unternehmen anzuschreiben. Dieser Schlüssel wurde auf die einzelnen Landkreise angewandt und somit wurde die Zahl der anzuschreibenden Unternehmen pro Landkreis festgelegt, wodurch der unterschiedlichen Streuung der Unternehmen (und somit indirekt ihrer Größtenstruktur und Ertragskraft) Rechnung getragen wurde. Innerhalb eines Landkreises wurde auf eine größtmögliche Flächenstreuung geachtet und dann wurden die Unternehmen nach dem Zufallsverfahren ausgewählt.

c) Kritik des empirischen Materials

Die Fragebögen mußten sich auf ein notwendiges Maß an Umfang beschränken, da sonst die Zahl der Rückantworten zu stark verringert worden wäre.

Karte I: Verbreitung der beantworteten und unbeantworteten Fragebögen nach Landkreisen

o - beantworteter Fragebogen

x - unbeantworteter Fragebogen

Bearbeiter: N. Vidal

Tabelle 1

Verteilung der Untersuchungsobjekte nach Landkreisen: Rückantworten in %

Landkreis (44)	Zahl der land- u. forstwirtschftl. Unternehmen 1976 (45)	angeschrieben	beantwortet	%
Altötting	3302	11	8	72,7
Bad Tölz/Wolfratshausen	2933	10	2	20
Berchtesgadener Land	2796	9	2	22,2
Dachau	2913	10	4	40
Ebersberg	2508	8	3	37,5
Eichstätt	6442	22	10	45,5
Erding	5459	18	7	38,9
Freising	4225	14	3	21,4
Fürstenfeldbruck	1983	7	4	51,1
Garmisch-Partenkirchen	2269	7	4	51,1
Landsberg	4142	12	6	50
Miesbach	2507	8	7	87,5
Mühldorf	4695	15	6	40
München	2090	9	2	22,2
Neuburg-Schrobenhausen	4089	13	4	30,7
Pfaffenhofen	4948	16	10	62,5
Rosenheim	7758	24	17	70,8
Starnberg	1550	5	3	60
Traunstein	6317	21	15	71,4
Weilheim-Schongau	4565 (77501)	15 (254)	9 (124)	60 (48,8)

Fortsetzung von Tabelle 1

Deggendorf	6210	20	5	25
Dingolfing-Landau	5545	18	9	50
Freyung-Grafenau	6830	22	7	31,8
Kehlheim	5514	18	8	44,4
Landshut	7777	25	10	40
Passau	12098	40	27	67,5
Regen	5720	18	12	66,6
Rottal-Inn	9590	32	7	21,8
Straubing-Bogen	8023	(67307) 27 (220)	15 (100)	55,5 (45,5)
Amberg-Sulzbach	6398	22	18	81,8
Cham	10052	33	17	51,5
Neumarkt	7257	24	4	16,6
Neustadt a.d.W.	6043	20	6	30
Regensburg	7311	25	7	28
Schwandorf	7275	24	16	66,6
Tirschenreuth	4638	(48974) 15 (163)	2 (70)	13,3 (42,9)
Insgesamt	193782	637		
+ 72 Kreisobmänner des BBV bzw. deren Stellvertreter		+ 72		
		709	n=294	41,5 %

So konnten nicht alle in Betracht kommenden Nachfolgevarianten aufgenommen werden. Dennoch erscheint die Frage 5e (sonstige Übertragungsarten) der Anlage 1 zur Erfassung der Übergabemodalitäten ausreichend, denn bei besonderer vertraglicher Ausgestaltung der Nachfolge ist sich der Übernehmer dessen bewußt. Er wird dann diese Konstellation auch richtig wiedergeben und ist durch die allgemeine Fragestellung nicht überfordert.
Die Beantwortung unterlag ebenfalls sehr stark der subjektiven Wertung der Landwirte. Insbesondere bei der Angabe des Verkehrswerts wurden entweder gar keine Angaben gemacht, oder aber, in Relation zu Wirtschaftsart und Hofgröße gesehen, zu hohe oder zu niedrige Beträge genannt. Deshalb ist diese Umfrage für die Feststellung des Verhältnisses von Verkehrswert zu Übergabeleistung unbrauchbar (46)
Eine homogene Beantwortung der Fragebögen in allen Landkreisen hätte eine landkreisweise Betrachtung der Nachfolgemodalitäten zugelassen.
Zwar wurden von den 709 verschickten 318 Fragebögen (= 44,85%) zurückgesandt (wovon wiederum 294 (= 41,5%) in verwertbarer Weise beantwortet waren), was als sehr gutes Ergebnis bezeichnet werden muß (47)
Jedoch schwankten die Rückantworten bei landkreisweiser Aufgliederung zwischen 13,3% (Tirschenreuth) und 87,5% (Miesbach) (48).
Da Angaben von zwei Unternehmen pro Landkreis keine repräsentative Aussage erlauben, wurden die Unternehmen aufgrund der Angabe von Landkreis und Bewirtschaftungsart typischen Wirtschaftsgebieten zugeordnet. Die Auswahl der Wirtschaftsgebiete erfolgte gemäß den Gesichtspunkten des bayerischen Agrarberichts (49). Die Verteilung der Unternehmen auf diese Wirtschaftsgebiete entspricht auch in etwa der absoluten Verteilung der Unternehmen in diesen Gebieten (50)

Tabelle 2

Strukturdaten der landwirtschaftlichen Unternehmen in den Wirtschaftsgebieten

WIRTSCHAFTSGEBIET	LANDWIRTSCH. UNTERNEHMEN 1971												
	ZAHL (51)	LF IN 1000 HA	DURCHSCHN. UNTERNEHMENS GRÖSSE HA	DARUNTER IN % MARKT-FRUCHT	FUTTER-BAU	VEREDLUNG	DAUER-KULTUR	GEMISCHT	FORST	KOMBINATION	MILCHKÜHE JE 100 HA LF	SCHWEINE	GRÜNLANDANTEIL IN % DER LF
1) ALPENLAND	8 894	111,7	12,7	0	60	1	0	0	24	9	59	13	98
2) VORALPINES HÜGELLAND	32 575	424,5	13,0	1	77	1	1	0	15	2	90	24	83
3) BAYER. HÜGELLAND UNGÜNSTIGERE LAGEN MÜNCH. SCHOTTEREBENE MOOSGEBIETE, TALLAGEN	20 440	268,8	13,2	26	31	1	7	22	8	1	40	134	27
4) BAYER. HÜGELLAND GÜNSTIGERE LAGEN	63 827	792,7	12,4	15	57	1	3	14	7	1	53	138	32
5) GÄULAGEN	14 457	199,6	13,8	53	13	1	1	26	4	1	30	202	11
6) BAYERISCHER WALD	24 543	177,4	7,2	3	64	0	0	6	15	8	60	33	62
7) OBERPFÄLZER WALD	18 854	206,2	10,9	17	40	0	0	24	14	3	47	77	38
8) FRÄNKISCHER JURA	12 196	114,6	9,4	23	21	0	1	38	13	4	46	129	27

Karte II: Räumliche Ausdehnung der Wirtschaftsgebiete

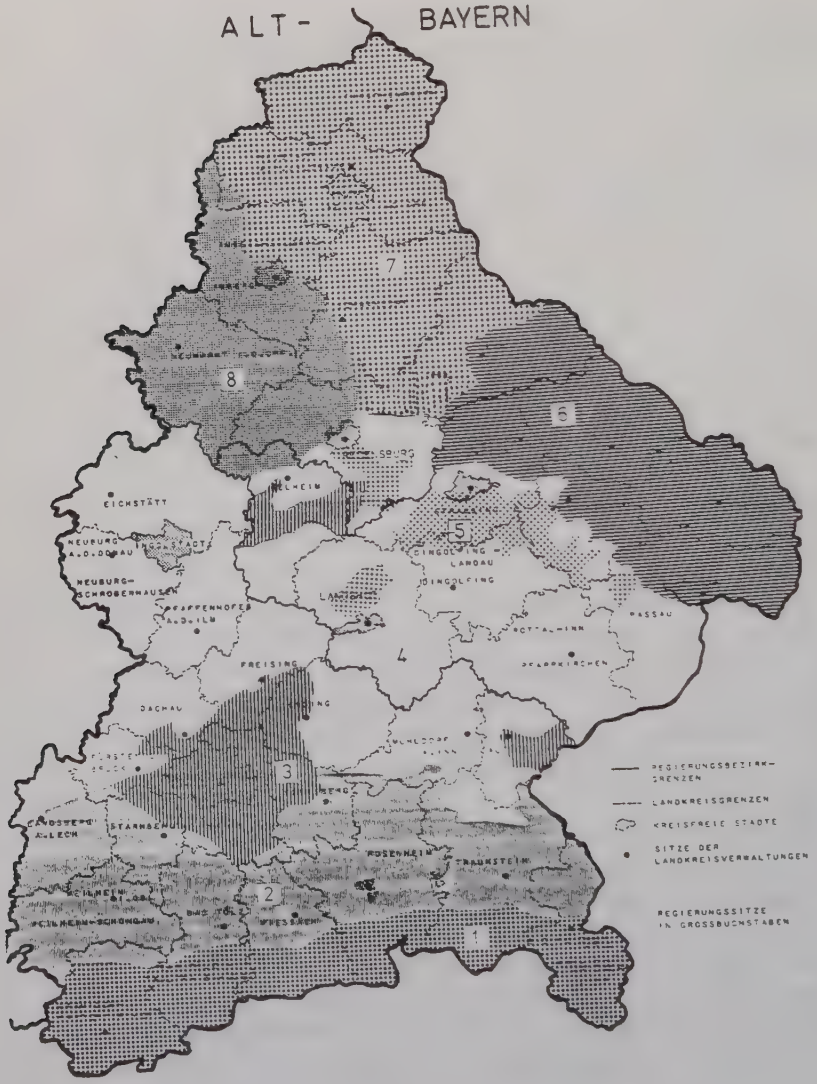

Bearbeiter: N. Vidal

Tabelle 3

Verteilung der Rückantworten nach Wirtschaftsgebieten

Wirtschaftsgebiet	Anteil an der Gesamtzahl der Unternehmen im Untersuchungsgebiet in %	angeschrieben	Prozent der Gesamtumfr.	beantwortet	Prozent
Alpenland (1)	4,54	31	4,4	12	38,7
Voralpines Hügelland (2)	16,64	104	14,7	48	46,1
bayerisches Hügelland ungünstige Lagen (3)	10,44	92	12,9	39	42,4
bayerisches Hügelland günstige Lagen (4)	32,61	197	27,8	82	41,6
Gäulagen (5)	7,38	55	7,8	19	34,5
Bayerischer Wald (6)	12,53	112	15,8	48	42,8
Oberpfälzer Wald (7)	9,63	76	10,7	30	39,5
Fränkischer Jura (8)	6,23	42	5,9	16	38,1
	100	709	100	294	41,5

Danach ergab sich eine homogenere Streuung der Rückantworten, und zwar von 34,5% im Wirtschaftsgebiet der Gäulagen bis zu 46,1% im voralpinen Hügelland (52).

Die Auswahl der Adressen über den BBV mit Blickrichtung auf aktiv Landwirtschaft betreibende Unternehmen führte zu einer Verzerrung der Größenstruktur der befragten Unternehmen im Vergleich zur allgemeinen landwirtschaftlichen Unternehmensgrößenstruktur.

Tabelle 4
Allgemeine und untersuchte Größenstruktur

	0-10	10-20	20-30	30-50	über 50 ha/LN	o.Ang.
allgem. Größenstruktur in %	64,1	21	9,4	4,4	1,1	--
Größenstruktur der unters.Untern. in %	5,7	22,8	29,9	25,2	13,6	2,8

Dieser Fehler kann jedoch im Rahmen vorliegender Arbeit in Kauf genommen werden, denn es sollen hier primär Veränderungen in juristischer Hinsicht festgestellt werden. Die Anpassung der Landwirtschaft an die Marktstruktur durch Veränderung der allgemeinen Größenstruktur (mittels Zupacht etc.) ist nicht unmittelbar Gegenstand dieser Untersuchung.
Eine Anpassung der Nachfolgeformen von bestandsfähigen Unternehmen kann aber bei entsprechend größeren Höfen sogar besser festgestellt werden, denn strukturverändernde Unternehmensaufgaben, welche hier auszuklammern sind, erfolgen primär bei Kleinlandwirten (53).

2. Umfrage bei den Notariaten

a) Methode und Technik der Umfrage

Als diejenige Institutionen, welchen bei Abfassung der Nachfolgeverträge eine tragende Rolle zukommt, konnten die Notariate des Untersuchungsgebiets wichtige Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Datenerhebung bei den Notariaten erfolgte teils durch persönlichen Besuch, teils durch Zusendung eines Fragebogens (54).

Die Auswahl der zu besuchenden Notariate erfolgte nach folgenden Gesichtspunkten:

- Es sollte jeder zweite Landkreis des Untersuchungsgebiets besucht werden.
- Es sollte der Notariatsbezirk eine typische, möglichst homogene landwirtschaftliche Struktur haben.
- Das Notariat sollte schon seit Ende des zweiten Weltkrieges bestanden haben.

Es wurden daraufhin ausgewählt und besucht:

In Oberbayern (20 Landkreise) 9 Notariate:

Altötting	(Landkreis Altötting)
Berchtesgaden	(Landkreis Berchtesgadener Land)
Dachau	(Landkreis Dachau)
Erding	(Landkreis Erding)
Garmisch-Partenkirchen	(Landkreis Garmisch-Partenkirchen)
Geisenfeld	(Landkreis Pfaffenhofen a.d.I.)
Miesbach	(Landkreis Miesbach
Rosenheim	(Landkreis Rosenheim) (55.)
Weilheim	(Landkreis Weilheim-Schongau)

In Niederbayern (9 Landkreise) 4 Notariate:

Grafenau	(Landkreis Freyung-Grafenau)
Landshut	(Landkreis Landshut (55)
Passau	(Landkreis Passau (55)
Straubing	(Landkreis Straubing-Bogen (55)

In der Oberpfalz (7 Landkreise) 4 Notariate:

Amberg	(Landkreis Amberg-Sulzbach)	(55)
Cham	(Landkreis Cham)	
Regensburg	(Landkreis Regensburg)	(55)
Schwandorf	(Landkreis Schwandorf)	

Bei diesen Notariaten wurde neben der Beantwortung des Fragebogens weiteres Material erfaßt:
Es wurden jeweils ca. 10 Übergabeverträge der jüngeren Zeit auf ihre Besonderheiten hin untersucht. Insbesondere wurde versucht, den Wert der Gegenleistungen festzustellen. Außerdem sollte die Schwankung der Häufigkeit der Übergabe im Zeitablauf festgestellt werden.
Dazu wurden die Urkundenrollen von 14 Jahrgängen seit 1945 gesichtet und die absolute Zahl von Übergaben in diesen Jahren im jeweiligen Notariat festgehalten (56).
Außerdem wurden, um das Untersuchungsgebiet zumindest landkreisweise abzudecken, 40 weitere Notariate angeschrieben, wovon 15 anworteten (57).

b) Kritik des so gewonnenen Materials

Der den Notaren zugesandte Fragebogen läßt hinsichtlich der Detailfragen keine konkreten Antworten zu. Viele Notare konnten und wollten keine unverbindlichen Durchschnittswerte hinsichtlich Übergeber- oder Übernehmeralter etc. angeben.
Dieser Teil des Fragebogens hätte auch nur zur Feststellung evidenter Verschiedenheiten bei der Übergabe dienen sollen. Durch die bei den Landwirten erfolgte Umfrage lag aber dann wesentlich detaillierteres Material vor, so daß diese Angaben der Notare keine weitere Berücksichtigung finden.
Wesentlich größere Bedeutung kommen deshalb den Fragen über die Übergabegewohnheiten im allgemeinen zu, durch deren Beantwortung die Einstellung der Kautelarjurisprudenz zur landwirtschaftlichen Unternehmensnachfolge deutlich wird.

Karte III: Untersuchte Notariate

⊙ - Angeschriebene Notariate

⊗ - Angeschriebene Notariate mit Rückantwort

⊙ - Besuchte Notariate

Bearbeiter: N. Vidal

Die Erfassung der absoluten Zahl der Übergaben in den einzelnen Notariaten unterlag zwei Einschränkungen.
Zum einen wurden bei doppelt besetzten Notariaten nur die Urkundenrollen eines Notars gesichtet, zum anderen wurden nur 14 Jahrgänge überprüft.
Da ein Jahrgang einer Urkundenrolle zwischen 2.000 und 5.000 Beurkundungsvorgänge enthält, hatte diese Einschränkung zu erfolgen, denn sonst wären bis zu 300.000 Nummern pro Notariat zu sichten gewesen. Insbesondere sollte der Kanzleibetrieb nicht länger als zwei Tage gestört werden.
Zufälligkeiten, welche sich aus dem Geschäftsverteilungsplan bei doppelt besetzten Notariaten ergaben, sind gering, denn entweder sind die Notariate nach Geschäftsbereichen oder gebietsweise aufgegliedert, so daß die absolute Häufigkeit der Übergaben pro Notar keinen Schwankungen durch Geschäftsverteilung unterliegt (58).
Die Beschränkung auf 14 Jahrgänge läßt dennoch eine Verfolgung der Entwicklung der Übergabegewohnheiten im Zeitablauf zu.
Ereignisse von besonderer Relevanz für die Nachfolge wurden durch die Untersuchung zweier aufeinander folgender Jahrgänge nach Eintritt dieses Ereignisses nachzuweisen gesucht.

3. Die Erfassung von Übergabegesellschaften

a) Daß sich die Untersuchung auf Übergabegesellschaften rein land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen mit ausschließlich Familienangehörigen als Gesellschafter beschränkt, wurde schon erwähnt.

b) Die Verbreitung dieser Gesellschaften ist wesentlich geringer als nach der Untersuchung von Planck angenommen werden konnte (59).

Da keine Feststellung der Gesellschaften über die OFD's erfolgen konnte, wurde versucht, die Verbreitung von Übergabegesellschaften durch Befragung mehrerer Institutionen festzustellen.

- So enthielt der allgemeine Fragebogen an die Landwirte die Frage nach einem Unternehmen dieser Rechtsform.
- Ebenso wurden die Notare über die Existenz von Übergabegesellschaften befragt.

Zwar ist die Gründung einer reinen Bewirtschaftungsgesellschaft nicht notwendigerweise notariell zu beurkunden, Gesellschaftsverträge mit späterer Übergabeverpflichtung oder mit gesamthänderischem Eigentum an den Grundstücken müssen jedoch beurkundet werden. Über die Notare konnten so auch fünf rein landwirtschaftliche Familiengesellschaften festgestellt werden.

- Zusätzlich konnten über den BBV die Adressen von drei Gesellschaften festgestellt werden, deren Gesellschafter sich vorher an den BBV als Beratungsstelle gewandt hatten.

c) Den so festgestellten Gesellschaften wurde ein Fragebogen zugeschickt (60) bzw. wurde in zwei Fällen die Gesellschaft persönlich besucht, wobei dem Interview mit den Gesellschaftern derselbe Fragebogen zugrunde lag.
Von den angeschriebenen neun Gesellschaften antworteten fünf (diese fünf Antworten enthielten keinen weiteren Hinweis auf eine Gesellschaft).
In den über die Notariate festgestellten Fällen konnten die Gesellschaftsverträge vom Bearbeiter eingesehen werden. In diesen Fällen wurde die Frage bezüglich der Motive der Gesellschaftsgründung vom betreffenden Notar beantwortet.

d) Die Registrierung von lediglich 16 Übergabegesellschaften stellt die Repräsentativität dieser Umfrage in Zweifel. Jedoch ergibt sich aus folgenden Überlegungen, daß auch die

absolute Verbreitung dieser Form der Hofnachfolge noch sehr gering ist:
- da landwirtschaftliche Gesellschaften in bäuerlichen Kreisen (insbesondere bei den Kreisobmännern) wegen ihrer Ungewöhnlichkeit diskutiert werden und deshalb bei ihrer Gründung in der näheren Umgebung bekannt sind, hätte durch den allgemeinen Fragebogen eine größere Anzahl von Übergabegesellschaften festgestellt werden müssen. In den 318 Rückantworten fanden sich jedoch nur 18 Hinweise auf Übergabegesellschaften, wobei sich dreimal je zwei und zweimal je drei, einmal sogar vier auf denselben Hof bezogen, so daß nur acht Gesellschaften erfaßt werden konnten.

- Der BBV machte die Gründung von Übergabegesellschaften publik, er hält auch einen Mustervertrag bereit (61). Dennoch konnte er nur auf drei Gesellschaften hinweisen.
- Auch die Notariate hätten bei stärkerer Verbreitung der Übergabegesellschaften in verstärktem Maße Kenntnis hiervon haben müssen.
- Daß ein Großteil der landwirtschaftlichen Gesellschaften aus dem Betreiben eines sonstigen Gewerbes resultiert und somit von vorliegender Untersuchung ausscheidet, ergab sich auch bei Durchsicht sonstiger Gesellschaftsverträge bei den Notariaten.

Eine Feststellung der absoluten Zahl der existierenden Übergabegesellschaften wäre nur möglich, wenn sämtliche steuerlich als Gesellschaft veranlagte Unternehmen angeschrieben worden wären und alle Gesellschaften, welche nach der hier zugrunde liegenden Definition als Nachfolgegesellschaft ausscheiden, gestrichen worden wären. Diese Möglichkeit besteht wegen des Steuergeheimnisses jedoch nur theoretisch. Die Erfassung einer größtmöglichen Zahl von Gesellschaften nach obigen Methoden, stellt keinen Ersatz im Hinblick auf die Gewinnung absoluter Zahlen dar.

Jedoch ist davon auszugehen, daß die erfaßten Gesellschaften mindestens 10% der existierenden Übergabegesellschaften im Untersuchungsgebiet ausmachen.
Deshalb läßt die Befragung von 12 dieser 16 Gesellschaften auch durchaus allgemeine Aussagen hinsichtlich der derzeitigen Struktur landwirtschaftlicher Übergabegesellschaften zu.

III. Ergebnisse des II. Hauptteils

1. Die Verbreitung der einzelnen Nachfolgearten im Untersuchungsgebiet

Nachfolgender Darstellung liegen die Ergebnisse der Umfrage bei den Landwirten im Hinblick auf eine Nachfolgeform zu Grunde, welche auch eine dingliche Rechtsänderung bezüglich des Unternehmenseigentums zur Folge hatten.
Im Untersuchungsgebiet ist nach wie vor die geschlossene Übergabe die dominierende Nachfolgeart. 87,75% aller Unternehmen, bei Einbeziehung der Übergabe an das Nachfolgeehepaar sogar 89,11%, wurden so übertragen. Der altbayerische Raum kann somit nach wie vor als Raum der Anerbensitte bezeichnet werden.
Alle anderen Nachfolgeformen spielen demgegenüber nur eine geringe Rolle, lediglich der Erbvertrag (4,43%) ist noch öfters anzutreffen.
Insbesondere neue Übertragungsarten spielen im Ganzen gesehen noch eine untergeordnete Rolle, denn auch bei Hinzurechnung der gesetzlich geregelten Zuweisung erreichen diese Nachfolgeformen nur einen Anteil von 1,58%.
Eine weitere Aufgliederung nach Wirtschaftsbereichen ergibt jedoch ein leicht verändertes Bild. In den ärmeren Gegenden der Alpenregion (77,9%) und des oberpfälzer Anteils

Tabelle 5

Verteilung einzelner Nachfolgearten
(Ergebnis der bei den Landwirten durchgeführten Umfrage)

Nachfolgeform / Ergebnis	Übergabe an einen Nachfolg.	Übergabe an das Nachfol-	Teil-übergabe	gesetzliche Erbfolge	Testament	Erbvertrag	Erbteilung	Zuweisung	Gesellschaftsrechtl. Regelung	Summe
Total	258	4	2	6	4	13	4	2	1	294
	87,75	1,36	0,68	2,04	1,36	4,43	1,36	0,68	0,34	100
Einzelne Wirtschafts-gebiete										
1	10					1		2		12
	77,9					7,7		15,4		100
2	41		2	1		4				48
%	85,44		4,16	2,08		8,32				100
3	31			4	2	2				39
%	79,48			10,26	5,13	5,13				100
4	74	4		1		2			1	82
%	90,2	4,88		1,22		2,44			1,22	100
5	19									19
%	100									100
6	46						2			48
%	95,84						4,16			100
7	26				2		2			30
%	86,8				6,6		6,6			100
8	12					4				16
%	75					25				100

am Fränkischen Jura (75%) ist die Übergabe weniger dominierend.
Die Ursache ist für beide Regionen darin zu sehen, daß der Anteil der Nebenerwerbsunternehmen in diesen Gegenden sehr hoch ist. Die geschlossene Übertragung der Wirtschaftseinheit ist dann für die Familie nicht von entscheidender Bedeutung, der Nachfolge wird nicht die Beachtung geschenkt, wie bei Haupterwerbshöfen (62).
Außerdem war das Gebiet um Garmisch-Partenkirchen früher Realteilungsgebiet. Auch die Gegend der Wirtschaftsregion 8 schließt unmittelbar an das unterfränkische Realteilungsgebiet an, so daß auch dies ein Grund für die geringere Verbreitung der Anerbensitte in diesen Regionen sein dürfte.

Daß eine schlechte Ertragslage zu einer vermindert starken Verbreitung der Übergabe an einen Nachfolger zu Lebzeiten und zu einer größeren Anzahl der Übertragungen von Todes wegen führt, da das Nebenerwerbsunternehmen für die nächste Generation nicht von entscheidender Bedeutung ist, läßt sich auch aus der Aufgliederung der Nachfolgearten nach Unternehmensgröße und Bewirtschaftungsart ablesen.
Ist die Zahl der sonstigen Nachfolgearten bei Unternehmen bis zu 10 ha LN mit 17,65% relativ hoch, so sinkt dieser Prozentsatz bei Unternehmen mit über 50 ha LN auf 10% ab.

Auch führt die Bewirtschaftungsart mit den relativ niedrigsten Erträgen, die Grünlandbewirtschaftung, zu einem überdurchschnittlichen Anteil der sonstigen Nachfolgearten von 17,5%, wohingegen bei Sonderkulturunternehmen in nahezu 100% der Fälle geschlossen lebzeitig übergeben wird.

Tabelle 5a

Verteilung einzelner Nachfolgearten, gegliedert nach Bewirtschaftungsart und Unternehmensgröße (63)

Nachfolgeart	Übergabe an einen Nachfolger	Übergabe an Ehegatten	Teilübergabe	gesetzl. Erbfolge	Testament	Erbvertrag	Erbteilung	Zuweisung	gesellschaftsvertragl. Regelung	Summe
-10 ha	14 (82,35)			1		2				17
10 - 20	58 (86,57)			2	2	4		1		67
20 - 30	79 (89,77)	4		2		2		1		88
30 - 50	63 (85,13)		2	1		5	2		1	74
über 50	36 (90)				2		2			40
keine Angabe										8
Hauptbewirtschaftungsart										
Milchvieh	66 (82,5)				4	6	2	2		
Mast- und Zuchtvieh	24 (85,7)					2	2			
Getreide und Hackfruchtbau	16 (84,21			2					1	
Forst	20 (100)									
Sonderkulturen	4 (100)									
Gemischt	101 (89,38)	4	2	2		4				
Keine Angaben	27			2		1				

2. Verbreitung und Ausgestaltung der Übergabegesellschaften

a) Die Verbreitung dieser Nachfolgeform ist absolut gesehen noch sehr gering.
Die befragten Gesellschaften weisen jedoch gemeinsame Merkmale auf, die Rückschlüsse auf Art, Umfang und künftige Entwicklung dieser Rechtsform zulassen (64):
Die Verteilung dieser Gesellschaften nach Wirtschaftsgebieten ergibt, daß sie vorwiegend in Gegenden mit hohen Bodenertragszahlen Verwendung finden. Nur zwei der 16 Gesellschaften befinden sich in Wirtschaftsregion 2, 9 dagegen in der Region 4 und 5 in Region 5 (65).
Es handelte sich ausschließlich um Großunternehmen, die kleinste Gesellschaft bewirtschaftet 42 ha, die größte 125 ha, die durchschnittliche Unternehmensgröße lag bei 78 ha LN.
Alle Gesellschaften wurden in Form der GbR betrieben (66).
Der Altgesellschafter war im Durchschnitt bei Gesellschaftsgründung 53,2 Jahre alt, der Nachfolger 20,8 Jahre.
Bei 10 der 12 untersuchten Gesellschaften wurden die Grundstücke nur zur Nutzung eingebracht. Grundstückseigentümer blieb in acht dieser zehn Fälle der Altgesellschafter, in zwei Fällen war eine Teilübergabe an den Jungbauern erfolgt, und beide Gesellschafter brachten die Grundstücke zur Nutzung ein.
Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis war in 11 Fällen nach Aufgabengebieten verteilt, wobei der technische Bereich den Nachfolgern, die Rechnungslegung in allen Fällen dem Altbauern zugeordnet war.

Die Jungbauern hatten in allen Fällen ihre volle Arbeitskraft einzubringen, in einem Fall war einer von zwei Jungbauern nur im Rahmen dessen zur Mitarbeit verpflichtet, was ihm aufgrund seines Studiums derzeit möglich war.

Karte IV: Sitz der im Untersuchungsgebiet festgestellten landwirtschaftlichen Übergabegesellschaften

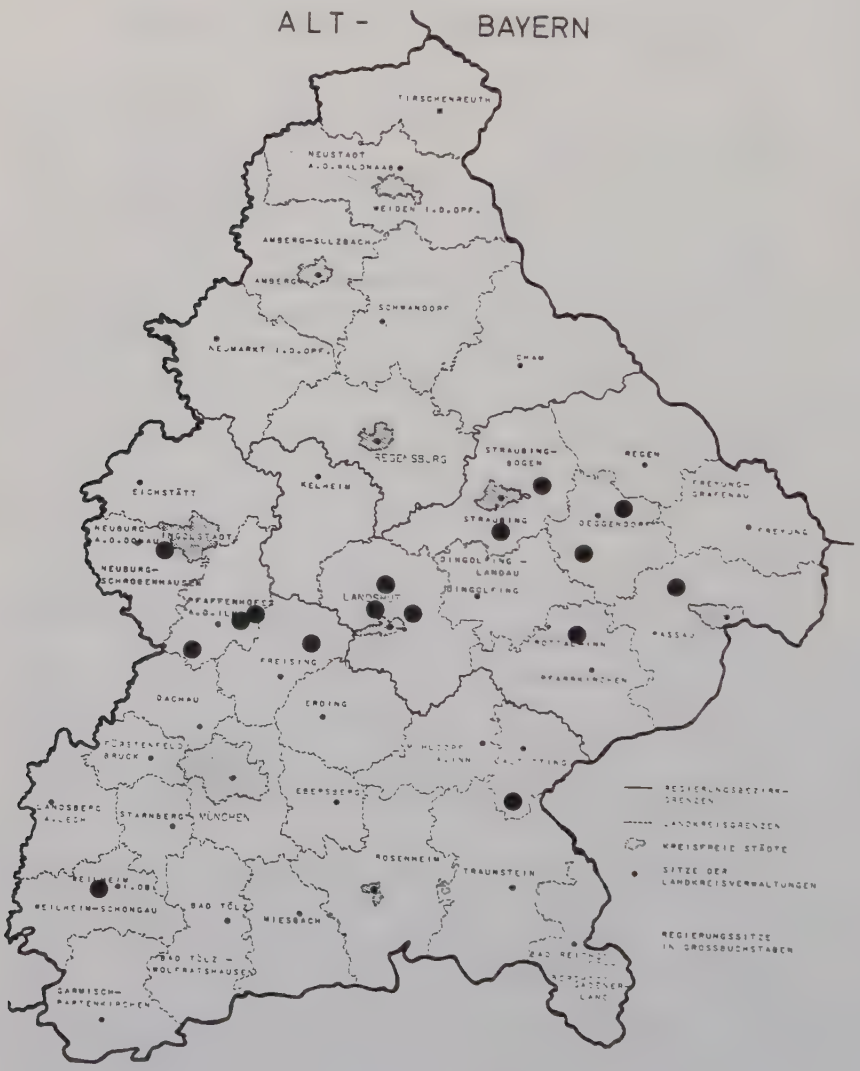

● - Gesellschaftssitz

Bearbeiter: N. Vidal

Der Kreis der Gesellschafter beschränkte sich in neun Fällen auf Jung- und Altbauer, in zwei Fällen waren mehrere Nachfolger aufgenommen, die alle aktiv im Hof mitarbeiteten, in einem Fall war auch die Altbäuerin Gesellschafterin.

Das Ende der Gesellschaft war in allen Fällen eingehend geregelt. In zwei Fällen war ein ordentliches Kündigungsrecht erst nach drei bzw. fünf Jahren möglich. Zehn Gesellschaften waren befristet und zwar auf die Dauer von 15 bis 20 Jahren (67). Bei Tod des Altgesellschafters war in allen Fällen ein Übergang der Gesellschaftsanteile auf den bzw. die Nachfolger vereinbart. Der Übergang des Eigentums bei lediglich zur Nutzung eingebrachten Grundstücken war dann in sieben Fällen durch Erbvertrag, in drei Fällen durch Übergabevertrag mit aufgeschobenem Eigentumsübergang geregelt. Die Sicherung der Ehefrauen des Altbauern sowie die Ansprüche der weichenden Erben waren in allen Fällen durch übergabevertragsähnliche Klauseln gesichert. Der Tod des Jungbauern sollte in sechs Fällen die Auflösung der Gesellschaft und den Rückfall des Gesellschaftsvermögens auf den Altbauern zur Folge haben. In den anderen Fällen war ein Eintrittsrecht der Erben des Nachfolgers vereinbart worden. In vier Fällen konnte nur ein Abkömmling des Jungbauern, in einem Fall auch seine Ehefrau in die Gesellschaft eintreten.

Nach den Motiven für die Gesellschaftsgründung befragt, gaben die Gesellschafter an:

- Die nächste Generation sollte frühzeitig am Hof interessiert und daran gebunden werden (7)
- Einräumung eines sicheren Anspruchs auf die künftige Unternehmerstellung für den Jungbauern (6)
- Zurückbehaltung eines Kontrollrechts und einer Eingriffsmöglichkeit bei Fehlverhalten der jungen Generation durch den Altbauern (10)

- Vorbereitung des Ausscheidens aus dem Unternehmen, da sich der Altbauer in absehbarer Zeit endgültig zur Ruhe setzen will (8)
- Steuerliche Vorteile (68) ; so insbesondere die Zuweisung der Einkommen an mehrere Gesellschafter (10) und die Absetzbarkeit "betrieblicher" Schuldzinsen (3)
- Förderungswürdigkeit des Junggesellschafters als Vollerwerbslandwirt bei lediglich nebenerwerblicher landwirtschaftlicher Tätigkeit des Altgesellschafters (2).

Die Motive für die Gesellschaftsgründung sind somit nicht rein vordergründiger, materieller Art. Vielmehr ist ausschlaggebend die Sorge um den Erhalt des Hofes und der Wunsch nach einer geregelten und allmählichen Übergabe. Insbesondere belegt das junge Durchschnittsalter der Gesellschafter bei Gesellschaftsgründung, daß Hauptmotiv des Vertragsabschlusses eine sukzessive Nachfolge war.

b) Daß die Verbreitung der landwirtschaftlichen Familiengesellschaften bislang noch keinen größeren Umfang erreicht hat, liegt insbesondere an folgendem:

- Das Festhalten an der Übergabe im Bereich eines Kerngebietes der Anerbensitte läßt neuere Nachfolgeformen nur schwer Anklang finden.
- Das Ressentiment der Bauern wird durch Interessenverbände noch gestärkt, die die bäuerliche Familienstruktur durch derartige Unternehmensformen gefährdet sehen (69). Zumindest wird nahezu keine Aufklärungsarbeit in Fachblättern geleistet, so daß es bei vielen Landwirten an der Kenntnis der Vorzüge oder gar der Existenz dieser Nachfolgeform mangelt (7o).
- Auch die Notare haben sich erst in beschränktem Umfang mit dieser Nachfolgeform auseinandergesetzt (71).

- Entscheidendes Kriterium, welches ein weiteres Vordringen der Übergabegesellschaften bisher verhindert hatte, ist jedoch die bisherige Propagierung einer Gesellschaft ohne Gesamthandsvermögen an der Unternehmenssubstanz. Diese Regelung hat zur Folge, daß neben dem Gesellschaftsvertrag noch ein Übergabevertrag abzuschließen ist. Außerdem hat bei Gesellschaftsgründung der Jungbauer noch keine dingliche Sicherheit, der Altbauer trägt haftungsmäßig noch das volle Risiko. Die Parteien sehen somit weder ihre unternehmerischen Interessen gefördert, noch stehen bei kleinen Unternehmen den sozialversicherungsrechtlichen Mehrbelastungen steuerliche Vorteile gegenüber. Nur der kaufmännisch gebildete Großlandwirt erkennt deshalb selbständig die Vorteile einer Gesellschaftsgründung.

Tabelle 6

von 12 befragten Altgesellschaftern waren auf diese Rechtsform hingewiesen worden:

durch Fachzeitschriften	1
durch Aufklärungsarbeit der Interessenverbände	1
durch Steuerberater	3
durch eigene berufliche Tätigkeit	2
durch Notare	5

Tabelle 7

Kenntnis der Notare und ihre Einstellung zur Übergabegesellschaft

Gesellschaftsrechtliche Übergaberegelung unbekannt	5
Gesellschaftsrechtliche Übergaberegelung bekannt, aber nicht weiter verfolgt	14
Gesellschaftsrechtliche Regelung bekannt, aber aus agrarsoziologischen Gründen für ungeeignet gehalten	6
Gesellschaftsrechtliche Regelung bekannt und geeignet, aber noch nicht angewandt	4
Gesellschaftsrechtliche Regelung bekannt und praktiziert	3
	32

3. Ausgestaltung der Hofübergabe

Als weiterhin dominierende Nachfolgeart des Untersuchungsgebietes soll die geschlossene Übergabe einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.
Versucht wird, Wandlungen dieser Rechtsform und gegendspezifische Besonderheiten darzustellen.

a) Vergleicht man die Häufigkeit der vereinbarten Leistungen miteinander, so kann man die Existenz eines "bayerischen Höferechts" auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Übergabeverträge bejahen (72).
Denn in der Regel ist ein Wohnrecht (93,2%), Taschengeld oder Gutsabstandsgeld (88,4%), Kost oder Kostgeld (80,4%), Wart und Pflege (82,0%) und Zahlung der Beerdigungskosten (73,4%) zu gewähren bzw. zu leisten

Diese Verpflichtungen bestehen in aller Regel fort, auch wenn einer der Altenteiler stirbt, oder wenn Altersgeld

Tabelle 8

Darstellung der gebräuchlichsten Altenteilsleistungen, regional gegliedert

in % der untersuchten Fälle (73)

Gegenleistung:	Wirtschaftsgebiet 1	2	3	4	5	6	7	8	Insgesamt n = 278
Wohnrecht incl. Energieversorgung (im Haus oder im Austraghaus)	90	81	85	93	100	79	90	94	93,2
Gutsabstand	20	12	36	46	79	37	20	43	38,1
Taschengeld	20	71	82	75	84	42	83	62	72,3
Schuldübernahme	40	24	51	64	89	60	46	69	57,6
Kost	30	31	71	50	94	50	60	94	58,3
Kost oder Kostgeld	0	29	25	28	0	77	3	0	14,2
Kostgeld	10	14	25	12	0	4	3	0	7,9
sonstige Naturalien (incl. Ernteanteile)	70	29	46	40	53	29	40	88	43,9
Kleidung	10	35	36	54	74	14	30	25	39,6
Beerdigungskosten	60	66	90	82	94	37	67	50	73,4
Zahlung von Vers.-beiträgen	40	21	31	34	53	21	23	38	30,6
Wart und Pflege (incl.anderweitige Dienstleitungen wie Waschen, Putzen etc.	50	81	87	74	74	83	67	94	82,0
Arzt und Arzneikosten	0	0	5,1	5	0	4	0	0	2,8
PKW-Benutzung (soweit nicht als Besorgungsfahrt in sonstigen Dienstleistungen enthalten)	0	17	26	16	31	21	20	6,3	19,4
Nutzungsrückhalt an Wald, Kiesgrube, Mietshaus etc.	20	39	33	38	42	23	63	88	42,1
Eigentumsrückhalt an Wald, Baugrund, etc.	30	17	23	12	10,5	19	20	19	17,9
Abzugsrecht	0	2,5	7,7	13	21	4	0	31	9,7
Leistungspflicht mindert sich bei Ableben eines Altenteiles	20	27	43	46	42	31	20	43	38,1
Leistungspflicht mindert sich bei Erhalt einer Rente nach GAL	0	10,5	31	12	10,5	26	23	25	18,7

nach dem GAL bezogen wird. Lediglich in 43% aller Fälle (74) verringerte sich die Leistungsverpflichtung bei Ableben eines Altenteilers nur in 25% bei Erhalt eines Altersgeldes (75). Allerdings waren in 23% der Fälle, welche keine Verringerung der Leistungsverpflichtung vorgesehen hatten, die Zahlungen der Alterskasse bei Vereinbarungen der Höhe des Taschengeldes berücksichtigt worden.

In mehr als der Hälfte aller Fälle (57,6%) waren auch Schulden zu übernehmen, wobei Schulden größeren Umfangs meist aus vorher erfolgter Hofmodernisierung resultierten. Ebenso erfolgte in der überwiegenden Zahl (60,0%) der Rückhalt eines Nutzungs- oder Eigentumsrechts an einem besonders wertvollen Grundstück, sei es an einem schlagbaren Wald, an Baugrund oder an einem Mietshaus.

Gewisse Veränderungen in der Ausgestaltung der Übergabeverträge lassen sich feststellen, wenn man die Entwicklung der Vertragsgestaltung im Zeitablauf betrachtet (76).
Hatten zwischen 1945 und 1950 nur 23,6% der Nachfolger eine größere Schuld zu übernehmen, so waren es zwischen 1975 und 1978 61,6%. Diese Entwicklung resultiert zum einen aus der Modernisierung der Höfe im allgemeinen, zum anderen aber aus dem heute wegen der hohen Technisierung erforderlichen Fremdkapitaleinsatz.

Aber auch die Ausgestaltung der einzelnen Übergabeleistungen wurde im Zeitablauf versachlicht. Die Tendenz geht weg von der Aufzählung einzelner Naturalleistungen. In zunehmendem Maße werden Geldleistungen vereinbart. Waren zwischen 1945 und 1955 noch in 63% aller Übergaben Naturalleistungen neben der Verköstigung vereinbart worden, so geschah dies zwischen 1971 und 1978 nur noch in 41%. In gleichem Maße aber stieg die Vereinbarung der Zahlung eines Taschengeldes von 67% im Zeitraum 1945 bis 1955 auf 74% in den letzten acht Jahren.

Der Grund hierfür ist darin zu sehen, daß zum einen der Streit über die Qualität der Sachleistungen so vermieden werden kann, zum anderen werden nicht mehr alle geforderten Güter am Hof produziert, so daß auch der Nachfolger die Naturalien zu kaufen hätte.
Aus nämlichen Gründen wird heute statt der Verköstigung auch öfter die Zahlung eines Kostgeldes vereinbart, wobei die Altenteiler meist zwischen Kost und Kostgeld wählen können.
War zwischen 1945 und 1955 die Verköstigung noch die absolute Regel (96%), so wird seit 1971 in 28% ein Kostgeld oder ein Wahlrecht vereinbart.
Eine andere, durch den Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Änderung vollzog sich hinsichtlich des Vorbehalts eines Nutzungs- oder Eigentumsrechts an Grundstücken. War früher (1945-55), falls überhaupt (49% aller Übergaben), hauptsächlich ein Holzabschlagerecht (87% dieser Fälle) vereinbart worden, so stieg seit 1971 nicht nur die Zahl dieser Sicherungsklauseln (63% aller Übergaben), sondern der Anteil der Vereinbarung eines Eigentums- gegenüber einem Nutzungsrückhalt nahm zu (jetzt 26%). Der Grund hierfür liegt im häufigen Vorbehalt einer relativ kleinen Fläche als Baugrund (91% dieser Fälle), wobei dann meist auf ein zusätzliches Nutzungsrecht verzichtet wird (nur in 8% der Fälle, welche eine Rückhaltsklausel beinhalteten, waren Nutzungs- und Eigentumsrückhalt gleichzeitig ausbedungen).
Daß die Übergabe dennoch weiterhin sehr stark traditionellen Gepflogenheiten unterliegt, wird an der nach wie vor großen Zahl von Klauseln deutlich, welche die Übernehmer zur Finanzierung einer standesgemäßen Beerdigung verpflichten. Die Sicherung des Begräbnisses ist nach wie vor ein dem religiösen bäuerlichen Milieu entspringender Wunsch, welcher auch im Zeitablauf keine Änderung erfahren hat (1945-55 74%; 1971-78 73%).

Regionale Unterschiede hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen sind deutlich zu erkennen:
Zwar entspringt die Ausgestaltung des Übergabevertrags einer ortsbezogenen Tradition (77), diese Tradition hat aber in wirtschaftlichen Notwendigkeiten ihren Ursprung.

Ist der Anteil der Verträge, welche ein Wohnrecht beinhalten, insgesamt sehr hoch, so ist in Gebieten, in welchen dieses Wohnrecht in einem Austragshaus gewährt wird (z.B. im voralpinen Hügelland) der Prozentsatz doch etwas geringer. Dies liegt daran, daß das Altenteilshaus entweder nicht mitübergeben wird oder aber, daß bei vorhandenem Baugrund ein neues Wohnhaus errichtet worden war, welches nicht zum Unternehmen gehörte, somit nicht Gegenstand der Übergabe war.
Ein überdurchschnittlich hoher Anteil von monetären Ansprüchen wird bei Übergaben der sehr guten Ertragslagen vereinbart. In den mittelmäßigen bis schlechten Wirtschaftsgebieten ist ein Gutsabstand neben dem Taschengeld nicht üblich.

Andere Klauseln treten ohne wirtschaftlich zwingenden Grund regional unterschiedlich stark in Erscheinung: So ist die Wart- und Pflegeklausel im Alpenraum und im Oberpfälter Wald unterdurchschnittlich stark verbreitet.
Ein Abzugsrecht wird lediglich in den Gäulagen bei einem größeren Teil der Übergaben (21%) vereinbart.
Der Vorbehalt eines Holzabschlagerechts ist in der Oberpfalz (71%) im Gegensatz zum restlichen Altbayern (43%) die Regel.

b) Übernehmer und weichende Erben

Art und Umfang der Leistungen an den Übergeber richten sich auch danach, wieviele Geschwister der Übernehmer auszuzahlen hat. Insbesondere ist die Auswahl des Hofnachfolgers bei meh-

reren Kindern ein wesentliches Problem des Altbauern. Dies umsomehr, als die Kinderzahl der bäuerlichen Familien noch überdurchschnittlich groß ist, in 52,5% der Fälle hatte der Übernehmer drei und mehr Geschwister.
Die Auswahl des Nachfolgers erfolgte in den überwiegenden Fällen nach Alter (41,5%) und Geschlecht (47,7%). Auch wenn von einem Primogeniturrecht nicht mehr gesprochen werden kann und die Übergabeparteien auch andere Kriterien für die Auswahl des Nachfolgers nannten, war dennoch in 48,5% der Auserwählte der älteste Sohn.
Töchter wurden nur dann berücksichtigt, wenn kein Sohn als Nachfolger vorhanden war. Insgesamt war die Übergabe an Töchter sehr selten (5,8%).
Werden als Kriterium für die Auswahl des Nachfolgers in verstärktem Maße Eignung, Ausbildung etc. herangezogen (1945 bis 55 erst 27%; 1970 bis 78 45%), so ist hierbei zu berücksichtigen, daß nur denjenigen Kindern eine entsprechende Ausbildung gewährt wird, welche aufgrund der "Primärkriterien" Alter und Geschlecht in Frage kommen (78).
Regional sind hinsichtlich der Auswahl des Nachfolgers ebenfalls starke Unterschiede festzustellen: So ist in den ärmeren Gegenden des Bayerischen Waldes, der Oberpfalz und des Alpenraumes das Ältestenvorrecht des Sohnes noch stärker verbreitet als in den Gäulagen oder im bayerischen Hügelland.
Hatte der Übernehmer weichende Geschwister, so wurden diese entweder schon vor der Übergabe (27,2%), oder zum Teil vorher und zum Teil bei (34,6%) oder erst durch den Übernehmer (38,2%) abgefunden.
In den Fällen, in welchen der Übernehmer die Abfindungen zumindest teilweise zu zahlen hatte, mußte er insbesondere die in Tabelle 12 genannten Leistungen erbringen.

Tabelle 9

Stellung des Übernehmers in der Familie in Prozent

	Wirtschaftsgebiet								
	1	2	3	4	5	6	7	8	gesamt
Übernehmer war Einzelkind	--	8,6	9,1	3,7	10,5	13,6	30,8	--	9,4
eines von 2	10,0	27,2	19,2	14,8	21,0	17,4	7,6	--	15,1
eines von 3	80,0	17,2	24,2	17,3	15,8	13,0	23,1	33,3	19,8
eines von 4 und mehr	10,0	52,7	55,4	64,0	53,7	50,1	34,7	66,7	52,5
sonstiger Verwandter	--	4,3	6,1	1,2	--	6,5	3,8	--	3,2

Tabelle 10

Kriterien bei der Auswahl des Nachfolgers (in % der Fälle, in welchen der Übergeber unter mehreren Kindern wählen konnte

	Wirtschaftsgebiet								
Kriterium:	1	2	3	4	5	6	7	8	gesamt
Alter	--	43,9	71,4	37,6	35,3	37,8	58,8	25,0	41,5
Geschlecht	80,0	41,5	53,6	41,9	11,8	59,5	64,7	56,3	47,7
Ausbildung u.Geeignetheit	40,0	29,2	28,6	41,5	41,2	27,0	47,1	62,5	36,6
Heirat	20,0	19,5	14,3	32,5	11,8	--	--	31,3	18,8
sonstige	30,0	14,6	--	18,2	11,8	8,1	17,6	--	13,2
									157,8
									(79)

Tabelle 11

Der Übernehmer war bei Auswahl unter mehreren Kindern

	Wirtschaftsgebiet								
	1	2	3	4	5	6	7	8	gesamt
ältester Sohn	20	43,8	71,6	41,5	35,2	57,8	59,8	56,3	48,5
jüngster Sohn	--	9,8	7,1	7,8	11,8	5,4	--	--	6,6
sonst. oder einziger Sohn bei mehr.Kind.	60	26,8	14,2	32,5	41,2	32,4	29,4	43,7	31,7
Tochter	--	9,8	7,1	2,6	11,8	5,4	11,8	--	5,8
keine Ang.	20	9,8	--	15,6	--	--	--	--	7,4
gesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100 ≙ 243

Tabelle 12

Leistungen des Übernehmers an die weichenden Erben in Prozent der Fälle, in welchen der Übernehmer nach Leistungen an die weichenden Erben zu erbringen hatte

n = 158 (8o)

	Wirtschaftsgebiet								
Leistung	1	2	3	4	5	6	7	8	gesamt
Geldleistung	28,6	44,4	69,6	32,6	40,0	28,6	22,2	20,0	37,3
Geldleistung gestundet	42,8	37,0	36,4	67,4	60,0	71,4	77,7	60,0	57,6
Wohnrecht	28,6	14,8	13,6	39,1	20,8	3,5	--	20,0	18,9
Wohnrecht und Kost	57,1	18,5	31,8	13,0	40,0	42,8	66,6	60,0	30,4
Finanzierung einer Ausbildung	--	11,1	4,5	4,3	10,0	7,1	--	20,0	6,9
Aussteuer	14,3	14,8	9,1	10,8	30,0	14,3	44,4	20,0	15,8
Bauplatz	85,7	48,1	13,6	19,6	40,0	25,0	77,7	40,0	30,4
Sonstiger Grund und Boden	--	--	4,5	6,5	--	--	--	--	2,5
Holzabschlagerecht	--	14,8	--	10,8	20,0	17,8	--	--	10,1
sonstige Leistungen	14,3	14,8	13,6	19,6	20,0	14,3	--	10,0	15,2

Die Abfindung der weichenden Erben durch den Übernehmer mittels Geldleistungen ist allgemein üblich (94,7%), wobei in den meisten Fällen die Zahlung gestundet ist.
Ein Wohnrecht wird, falls es überhaupt zu gewähren ist, oft nur bis zur Heirat (37,8%) oder bis zu einer bestimmten Altersgrenze (42%) gewährt.
Relativ häufig ist die Ausweisung eines Bauplatzes für die weichenden Erben (30,4%), wobei in allen Fällen, welche keine Geldleistung an die weichenden Erben vorsahen, ein Bauplatz zu übertragen war.
Daß der Erhalt der Hofsubstanz wesentlicher Zweck der Übergabe ist, ergibt sich aus der geringen Zahl der Fälle (2,5%), in welchen der Übernehmer landwirtschaftlich nutzbare Flächen an die weichenden Erben abzugeben hatt.
Auch die Nutzungsberechtigung an schlagbarem Holz ist nur in vier Wirtschaftsregionen bekannt, auch dort wird sie nur selten gewährt.
Sonstige typische Leistungen, wie Finanzierung einer Ausbildung oder Stellung einer Aussteuer, werden meist von den Übergebern erbracht, so daß sie nur selten (in 6,9% bzw. 15,8%) von den Übernehmern zu gewähren sind.
Der Anteil der in Sachgütern zu gewährenden Aussteuer ist in letzter Zeit stark zurückgegangen (1970 bis 78 nur noch 6% aller Fälle; im Vergleich dazu hatten zwischen 1945 und 55 noch 31% der Übernehmer ihren Geschwistern eine Aussteuer zu gewähren). Ebenso wie der Rückgang der Leistung von Naturalien an die Übergeber liegt der Grund hierfür in einer Vermehrung der Geldleistungen zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Qualität der Sachleistungen.
Regional lassen sich bei den Leistungen an die weichenden Erben kaum Unterschiede feststellen. Lediglich hinsichtlich der Ausweisung von Bauplätzen treten Unterschiede auf, die sich aber bei Berücksichtigung der Fälle, in welchen die weichenden Erben einen Bauplatz von den Übergebern erhalten hatten, wieder egalisieren.

c) Übergabepreis (81)

Zur Berechnung des Wertes aller Übergabeleistungen waren die Angaben in den beantworteten Fragebögen zu ungenau. Deshalb liegen folgender Aufstellung die bei den Notariaten eingesehenen Übergabeverträge und die dabei vorgenommenen Wertberechnungen zu Grunde.

Um der unterschiedlichen Maschinen- oder sonstigen technischen Ausstattung sowie den unterschiedlichen Bonitäten der Böden gerecht zu werden, wurde der Preis nicht nur zur Hofgröße, sondern auch zum Verkehrswert des Unternehmens in Beziehung gesetzt.
Bauplätze wurden als zum Wert landwirtschaftlicher Grundstücke entnommen angesetzt, da sonst die tatsächlichen Belastungen des Übernehmers verzerrt dargestellt worden wären.
Eine Gesamtbetrachtung aller untersuchten Fälle läßt eine allgemeine Aussage hinsichtlich des Verhältnisses Verkehrswert - Übergabepreis nur in beschränktem Rahmen zu.
Fest steht, daß in den seltensten Fällen der volle Gegenwert für das Unternehmen zu erbringen ist. Mehr als die Hälfte (57,8%) aller Nachfolger hatten nur 30% des Wertes oder weniger zu zahlen.

Eine Aufgliederung nach Wirtschaftsgebieten läßt jedoch erkennen, daß in landwirtschaftlich ärmeren Gegenden der Nachfolger mehr für den Hof aufzubringen hat (in 48% mehr als die Hälfte des Verkehrswerts), als in den reichsten Gebieten (in 42,6% nur ein Viertel des Verkehrswertes). Ausschlaggebend hierfür ist, daß in den ärmeren Gegenden bei kleineren Höfen die prozentuale Belastung alleine durch das Leibgeding eine höhere ist. Es wird aber auch deutlich, daß die Land-

Tabelle 13

Übergabepreis in % des Verkehrswerts, regional gegliedert

Prozent des Verkehrswerts	Wirtschaftsgebiet 1	2	3	4	5	6	7	8	gesamt
0 - 5	-	4	1	2	-	-	-	1	8
5 - 10	1	6	3	2	1	-	-	3	16
10 - 15	1	2	3	3	2	3	-	2	16
15 - 20	-	2	4	6	1	1	-	1	15
20 - 25	-	5	2	5	4	-	1	2	19
25 - 30	1	4	2	1	-	2	2	-	12
									86 ≙ 49,7 %
30 - 40	3	2	-	1	2	2	2	2	14
40 - 50	1	4	-	2	1	1	-	-	9
50 - 60	1	-	3	3	3	1	1	1	13
60 - 70	4	2	1	6	2	-	1	3	19
70 - 80	1	1	-	5	1	-	3	1	12
80 - 90	2	-	-	1	-	-	2	-	5
90 - 100	1	-	2	1	-	1	-	1	6
über 100	2	-	-	2	2	-	2	1	9
gesamt	18	32	21	40	19	11	14	18	173

wirte der Alpenregion ihre Nachfolger stärker belasten als die Bauern der Donauebene oder des mittelbayerischen Hügellandes.

Bei 93,1% der Höfe über 50 ha LN und bei 95,3% der Höfe über DM 1 Mio. Verkehrswert wurde der Nachfolger nur mit einem Drittel des Verkehrswertes belastet. Bei Kleinunternehmen (bis 10 ha LN bzw. DM 150.000,-- Verkehrswert) lag jedoch in 42,4% bzw. 68,6% die Belastung bei 60% und mehr.

Tabelle 14

Übergabepreis in % des Verkehrswertes, gegliedert nach der Größenstruktur

Übergabepreis in % des Verkehrswertes	Größe des Unternehmens						
	0-10	10-20	20-30	30-40	40-50	50-70	über 70ha
0 - 10	3	3	6	2	2	3	3
10 - 20	0	10	7	9	2	3	2
20 - 30	6	8	7	3	4	1	2
30 - 40	3	4	3	2	1	-	-
40 - 50	3	2	1	2	1	-	-
50 - 60	2	5	3	2	3	-	-
60 - 70	5	3	3	5	1	-	
70 - 80	6	2	1	1		-	1
80 - 90	3	2	-	2	2	-	-
90 - 100	6	-	-	-	-	-	-
über 100	5	4	-	-	-	-	-

Tabelle 15

Übergabepreis in % des Verkehrswertes, Unternehmen gegliedert nach Verkehrswerten (82)

Übergabepreis in % des Verkehrswertes	Verkehrswert der Unternehmen in 1000 DM						
	-150	150-250	250-400	400-700	700-1000	1000-1500	über 1500
0 - 10	2	3	2	3	3	3	4
10 - 20	1	6	5	8	8	2	3
20 - 30	2	8	6	6	2	5	2
30 - 40	2	4	2	3	2	-	-
40 - 50	3	3	1	1	1	-	-
50 - 60	1	2	8	2	2	-	-
60 - 70	5	2	4	4	2	-	-
70 - 80	3	3	4	1		-	1
80 - 90	4	2	1	-	-	-	-
90 -100	5	1	-	-	-	-	-
über100	7	2	-	-	-	-	-

Diese hohe Belastung der kleinen Unternehmen hat zur Folge, daß diese häufig nicht mehr vom Unternehmer fortgeführt, sondern aufgelöst werden; oft ist die Tatsache, daß der unrentable Hof nicht mehr weitergeführt werden soll, auch Ursache für die hohe Last. Denn dann stehen nicht mehr der Erhalt des Unternehmens, sondern der Gedanke der gleichen Versorgung aller Kinder und das Eigeninteresse der Übergeber an einem gesicherten Lebensabend im Vordergrund.
Daß aber auch bei den gut ausgestatteten Großunternehmen der Nachfolger das Anwesen mit zum Teil großem finanziellem Aufwand zu übernehmen hat und eine Bevorzugung des Übernehmers vor seinen Geschwistern dann nicht immer gegeben ist, wird deutlich, wenn man die Unternehmen mit einem Verkehrswert von über DM 400.000,-- betrachtet:
Nur in 19,7% hatte der Übernehmer weniger als 10% des Verkehrswerts zu zahlen. Mehr als die Hälfte der Nachfolger in ein größeres landwirtschaftliches Unternehmen hatte zwischen 10 und 30% des Verkehrswerts als Übergabepreis zu leisten. Bei der relativ geringen Rendite dieser Unternehmen, deren hoher Wert erst in den letzten Jahren durch die Bodenverknappung entstanden war, ist deshalb auch hier die Belastung der Nachfolger erheblich, die Nachfolge bedeutet für den Jungbauern ein finanzielles Risiko, welches zu übersehen er oft nicht in der Lage ist (83).

d) Übergabezeitpunkt

Betrachtet wurde hier nur das Alter der Übergeber (84), denn für einen Wandel in der Einstellung der Landwirte zur Nachfolge ist primär entscheidend, ob der Altbauer früher bereit ist, das alleinige Regiment am Hof aus der Hand zu geben.
Aus Tabelle 16 ist abzulesen, daß sich das durchschnittliche Übergabealter seit 1950 wesentlich gesenkt hat. Waren in den

Jahren 1945 bis 55 noch 55,5% der Übergeber älter als 70, so betrug dieser Prozentsatz in den Jahren 1971 bis 78 nur noch 25,3%.
Primäre Ursache für diese Vorverlagerung des Übergabezeitpunkts ist die Altersrente nach dem GAL, was sich insbesondere bei der Betrachtung der Verbreitung der vorherigen Verpachtung an den Nachfolger (Tabellen 16a und 16b) und bei der Gliederung der Übergabebereitschaft nach Hofgrößen (Tabelle 17) zeigt: Zum einen trat das Phänomen der vorherigen Verpachtung des Hofes erst mit Verabschiedung des GAL auf (85), zum anderen ist in den Jahren nach Erlaß des GAL ein Anstieg der Häufigkeit der Übergaben in der Altersgruppe 61 bis 65 von über 10% zu verzeichnen. Daß weiterhin auch sehr oft erst in einem Alter von über 66 Jahren übergeben wird, ist in Zusammenhang mit Tabelle 16a zu sehen.

Entschließt sich ein Altbauer bei Erreichen der gesetzlichen Altersgeldgrenze erst zur Verpachtung (in 71% aller Vorverpachtungen), schiebt sich der Zeitpunkt der endgültigen Übergabe hinaus.
Der Einfluß des GAL wird auch in Tabelle 17 deutlich: Liegt der Übergabezeitpunkt bei den kleinen und mittleren Unternehmen meist vor dem 65. Lebensjahr des Altbauern, so übergeben 61,1% aller Altbauern der über 50 ha großen Anwesen erst nach dem 66. Lebensjahr. Mag hier zum einen die primär leitende und weniger körperliche Tätigkeit des Großlandwirts eine Rolle spielen (86), so ist der finanzielle Vorteil des Altersgeldes für diese einkommensstarke Gruppe sicher auch weniger Anreiz zu einer früheren Übergabe.

Tabelle 16

Zeitpunkt der Übergabe

Übergabe erfolgt	1945-55	1956-65	1966-70	1971-75	1976-78
Alter des Übergebers					
50 und jünger	-	-	11,5	8	-
51 - 55	2,2	10,2	3,8	12	6,8
56 - 60	2,2	12,8	3,8	8	10,5
61 - 65	35,5	34,6	48,1	42	41,4
66 - 70	4,4	26,9	29,0	14	-
71 - 75	42,4	8,9	3,8	10	24,1
über 75	13,3	6,6	-	6	17,2
Summe	n = 45	n = 78	n = 52	n = 50	n = 29

ohne Angabe 4
Gesamtsumme: 258

Tabelle 16 a

Vorverpachtung an den Übernehmer, regional gegliedert

Wirtschaftsgebiet	1	2	3	4	5	6	7	8	gesamt
Vorverpachtung erfolgte in %	10	9,8	15,8	14,8	10,5	17,4	7,7	16,7	14,7

Tabelle 16 b

Altersstruktur der künftigen Übergeber bei Verpachtung

Verpächteralter	
50 - 55	6
55 - 60	5
60 - 65	20
65 - 70	7
über 70	--

38 ≙ 14,7 % von 258

Tabelle 17
Alter des Übergebers, regional gegliedert

Alter des Übergebers	Wirtschaftsgebiet 1	2	3	4	5	6	7	8	
- 50	-	-	1	-	-	6	3	-	
51 - 55	-	1	1	9	3	2	2	1	
56 - 60	-	1	1	7	-	5	6	-	
61 - 65	4	22	16	26	8	10	9	7	
66 - 70	4	6	7	13	-	9	4	2	
71 - 75	1	3	5	12	6	10	2	1	
über 75	-	8	-	4	2	3	-	1	
keine Angabe	1	-	-	2	-	1	-	-	
Summe	10	41	31	73	19	46	26	12	258

Tabelle 18
Alter des Übergebers, gegliedert nach der Unternehmensgröße

Alter des Übergebers	Unternehmensgröße 0-10	10-20	20-30	30-50	über 50 ha	
- 50	-	2	-	2	6	10
51 - 55	-	1	7	10	1	19
56 - 60	1	5	8	5	1	20
61 - 65	8	38	29	17	9	101
66 - 70	4	6	14	9	12	45
71 - 75	1	1	11	19	8	40
über 75	-	4	9	6	-	19
ohne Angabe:	4					258

e) Stellung der Ehegatten

Mehr und mehr wird das landwirtschaftliche Unternehmen nur vom Hofeigentümer und dessen Ehegatten bewirtschaftet. Die Verteuerung des Produktionsfaktors Arbeit läßt diese Personaleinsparung notwendig werden.
Die Mitarbeit des Ehepartners ist dann jedoch für das landwirtschaftliche Unternehmen eine absolute Notwendigkeit. Inwieweit deshalb die Übergabe von der Heirat des Übernehmers abhängig gemacht wird, und ob dem Ehepartner durch güterrechtliche Vereinbarungen eine dinglich gesicherte Position im Unternehmen eingeräumt wird, soll deshalb im folgenden kurz dargestellt werden:

Tabelle 19
Abhängigkeit der Übergabe von der Heirat des Nachfolgers in Prozent

	Wirtschaftsgebiet								
	1	2	3	4	5	6	7	8	gesamt
Heirat war für Übergabe entscheidend	0	26,8	16,1	48,6	10,5	19,6	30,8	41,7	29,5
									n = 258

War früher die Übergabe an einen unverheirateten Nachfolger kaum denkbar, so hat der Nachfolger heute oft Schwierigkeiten, eine geeignete Partnerin für den Hof zu finden. Auch wird die Heirat des Nachfolgers nicht mehr dazu mißbraucht, die "Bodenpolitik" der Eltern zweier benachbarter Höfe zu fördern.
Die Verehelichung des Nachfolgers ist deshalb nur noch selten entscheidend für die Übergabe; insbesondere im oberbayerischen Raum (vgl. Tabelle 19) hat die Heirat keinen Einfluß

mehr auf den Übergabezeitpunkt. Allerdings wird im niederbayerischen Hügelland und im Frankenwald der Heirat des Nachfolgers noch in nahezu 50% aller Übergaben große Bedeutung beigemessen.
Dies führt auch dazu, daß in diesen Gebieten die Anzahl der ledigen Hofübernehmer relativ gering ist, wohingegen im Oberbayerischen ein Fünftel, im Alpenraum sogar 30% aller Nachfolger ledig waren (87).

Trotz der Gefahr der Zersplitterung des Hofes bei Erbfall durch Beteiligung des Ehegatten an der Hofsubstanz mittels Ehevertrag ist eine solche Beteiligung geregelt. Die Erkenntnis der Notwendigkeit der Zusammenarbeit am Hof läßt in bäuerlichen Kreisen die Beteiligung des Ehepartners an der Substanz zu einer moralischen Pflicht werden.
Der Erhalt des Hofes im Familienstamm kann und wird durch entsprechende Vertragsklauseln zu sichern sein (ein Ehevertrag wurde in 93,8% aller Fälle geschlossen).
Ist in der jetzigen Generation der Hofleiter im Vergleich zu früher die Anzahl der Ehen mit Gütergemeinschaft auch etwas geringer (vgl. Tabellen 20a und 20b), so wird den Ehegatten doch nahezu die gleiche Sicherheit wie in der Vorgeneration geboten, denn die Zahl der Gütertrennungen blieb gleichfalls sehr gering und in den meisten Fällen, in welchen der gesetzliche Güterstand beibehalten wurde (79,3% dieser Fälle), war die Übergabe nach der Heirat erfolgt, so daß der Hof bei Berechnung des Zugewinnausgleichs zu berücksichtigen wäre.
Auch wurde in 37,1% der Fälle, in welchen der gesetzliche Güterstand beibehalten wurde, dennoch ein Ehevertrag geschlossen, in welchem neben der Nachfolge in den Hof auch die Sicherung des einheiratenden Ehegatten geregelt wurde (88).

Tabelle 20a

Güterrecht der Übergeber (in Prozent der untersuchten Fälle)

	Wirtschaftsgebiet								
	1	2	3	4	5	6	7	8	gesamt
ledig oder verwitwet	10	9,7	3,2	9,5	5,3	4,4	23,1	--	8,9
keine Ang.	--	--	12,9	4,1	--	--	7,7	--	2,7
verheiratet	90	19,3	83,9	86,4	94,7	95,6	69,2	100	89,4
davon (89)									
Gütergemeinschaft	44,5	86,5	76,9	79,6	100	81,8	88,8		82,9
Gütertrennung	--	--	15,4	6,3	--	13,6	5,6	--	6,6
Zugewinngemeinschaft	55,5	13,5	7,7	14,1	--	4,6	5,6	--	10,5

Tabelle 20b

Güterrecht der Übernehmer (in Prozent der untersuchten Fälle)

	Wirtschaftsgebiet								
	1	2	3	4	5	6	7	8	gesamt
ohne Ang.	--	--	--	2,7	--	--	--	8,3	1,1
ledig oder verwitwet	30	21,9	6,4	13,5	10,5	8,6	23,1	16,6	14,3
verheiratet	70	78,1	93,6	83,8	89,5	91,4	76,9	75,1	84,6
davon (90)									
Gütergemeinschaft	50	81,3	72,4	62,9	100	76,2	85	100	75,4
Gütertrennung	--	--	6,9	11,3	--	14,3	10	--	7,9
Zugewinngemeinschaft	50	18,7	20,7	25,8	--	9,5	5	--	16,7
eine Ehevertrag wurde vor	50	56,3	51,7	59,7	5,5	47,6	10	44,4	46,1
nach	25	25	48,3	38,7	94,5	42,8	90	55,6	47,7

hergabe geschlossen

Im Ergebnis ist festzustellen, daß der Sicherung und Gleichstellung der Ehepartner in landwirtschaftlichen Unternehmen neben der Sorge um die Nachfolge derselbe Stellenwert beigemessen wird.

f) Die Entwicklung der Häufigkeit der Übergabe seit 1945

Die graphische Darstellung der Tabelle 21 ergibt folgendes Bild:
Die Häufigkeit der Übergabe schwankt um eine Trendgerade (91), wobei die Übergaben stärker abnehmen als die Zahl der landwirtschaftlichen Unternehmen.
Allerdings weichen manche Spitzenwerte erheblich von den Durchschnittswerten dieser Trendgeraden ab.
Die absolute wie auch relative Abnahme der Übergaben bestätigt die schon früher getroffene Feststellung, daß der Rationalisierungs- und Vergrößerungstrend der landwirtschaftlichen Unternehmen für bestimmte Unternehmensgrößen die Übergabe als überflüssig erscheinen läßt:
Bei Kleinlandwirten wird die Übergabe wegen der anderweitigen sozialen Sicherheit des Altbauern und einer anderweitigen Existenzgrundlage der Nachfolgegeneration nicht mehr zu Lebzeiten durchgeführt (92).

Die Spitzen der Jahre 1945 bis 47, 1958, 1966 und 1973 kamen wie folgt zustande:
In den Nachkriegsjahren erfolgte die Übergabe bei Rückkehr des Nachfolgers aus dem Krieg. War der Vater gefallen, wurde eine baldige Übergabe an den Sohn erforderlich. Somit kumulierten sich in den Jahren der Wiederaufnahme der Notariatsarbeit die Beurkundungen der Unternehmensübertragungen.

Die Übertragungsspitze 1958 hat ihre Ursache in der Verabschiedung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

Tabelle 21

Relative Häufigkeit der Übergaben in 17 altbayerischen Notariaten seit 1945

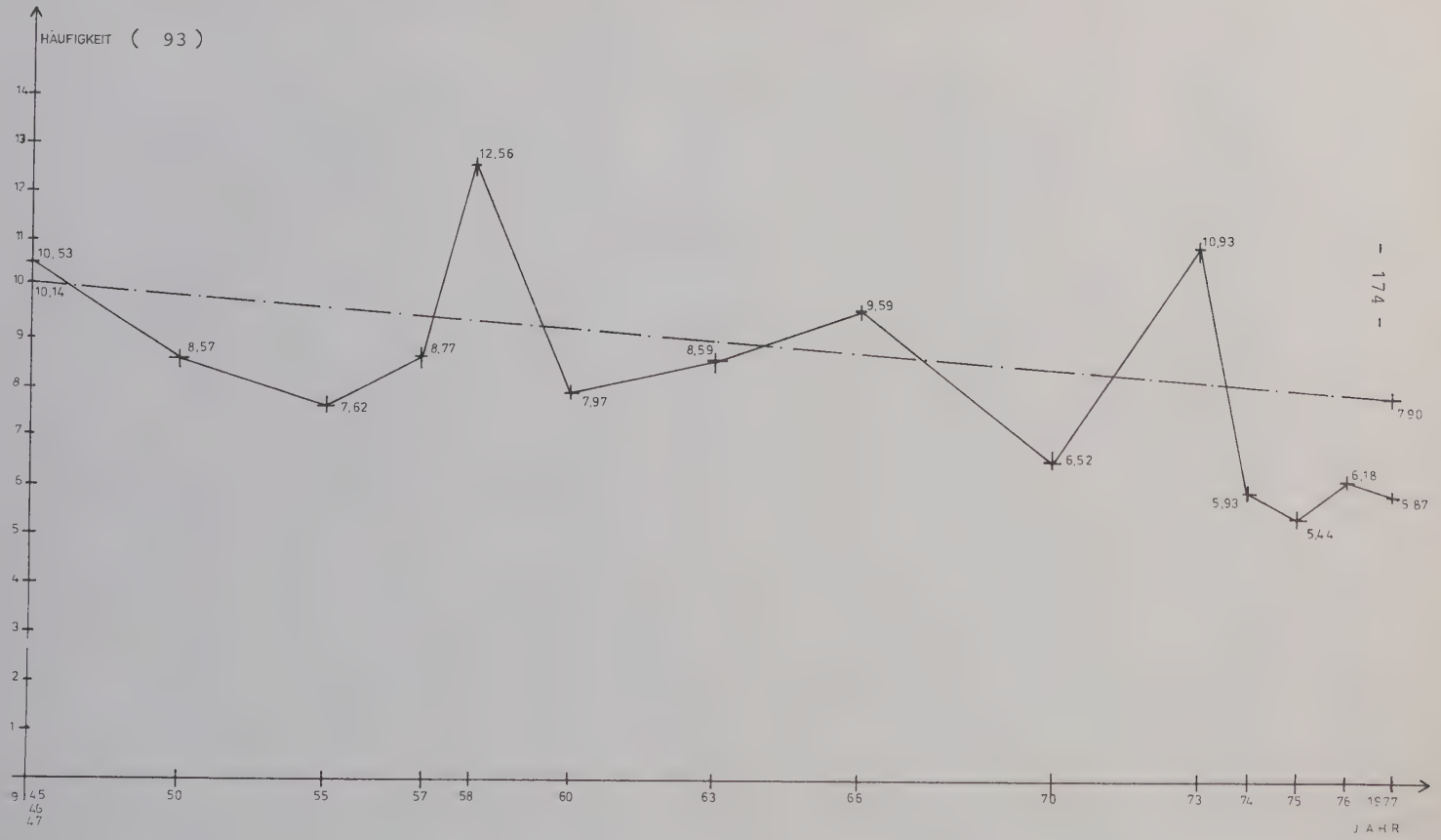

War die Häufigkeit der Übergaben in den Jahren zuvor unterdurchschnittlich, so häufte sich dann die Zahl der Übergaben durch den Anreiz des Altersgeldes. In den Folgejahren sank die Zahl der Übergaben wieder ab, auch bedingt durch die Möglichkeit des GAL, Altersgeld bei nur pachtweiser Überlassung des Unternehmens an den Nachfolger zu erhalten. Als die Rechtsprechung aber an die Ernsthaftigkeit dieser vertraglichen Absprachen strengere Anforderungen stellte und die Mindestpachtdauer auf 12 Jahre erhöht wurde, nahm die Zahl der Übergaben (zwischen 1963 und 66) wieder zu.

Kurz vor Verabschiedung des neuen Erbschaftsteuergesetzes im Dezember 1973 war ein deutlicher Anstieg der Übergaben zu verzeichnen.
Hätte nicht ein Teil der beurkundenden Notare darauf aufmerksam gemacht, daß diese Reform auf die Übertragung landwirtschaftlicher Unternehmen keine steuerlichen Auswirkungen haben werde, wäre die Zahl der Übergaben 1973 noch höher gewesen.
Nach den der Spitze des Jahres 1973 folgenden unterdurchschnittlichen Jahren 1974 und 1975 näherte sich die Häufigkeit der Übergaben in den vergangenen Jahren wieder der Trendgeraden.

Lassen sich die starken Schwankungen der relativen Häufigkeit der Übergaben durch politische, soziologische oder rechtspolitische Ereignisse erklären, so ist aus dieser Tatsache als wesentliches Ergebnis der Schluß zu ziehen, daß die Übergabe nicht nur traditionsgebundenes, eingefahrenes "Bauernrecht" darstellt, welches unbedingt der Anpassung an moderne Gegebenheiten durch den Gesetzgeber bedarf.
Das Untersuchungsergebnis zeigt nicht nur einen Wandel der rechtlichen Ausgestaltung der Übergabeverträge, sondern auch eine Anpassung dieses Nachfolgetypus an die Erfordernisse

einer modernen Agrarstruktur, denn nicht nur ist der Altbauer früher zur Übergabe bereit, auch traditionsgebundene Vorstellungen (wie die vom verheirateten Nachfolger) weichen den neuen Gegebenheiten.
Insbesondere zeigt sich, daß der Landwirt bei der Übertragung seines Unternehmens den gesellschaftspolitischen Erfordernissen Rechnung trägt, so daß hierdurch die Struktur der Landwirtschaft indirekt steuerbar wird.
So führten nicht nur direkte gesetzgeberische Maßnahmen, wie die Schaffung einer Altersrente, sondern auch die Gefahr einer höheren Steuerlast zu einem "Übergabeschub", der eine wesentliche Verjüngung der Altersstruktur der Unternehmensleiter zur Folge hatte. Eine starre gesetzliche Regelung der Nachfolge würde diese Flexibilität hemmen, der Landwirtschaft wäre die Möglichkeit der Anpassung an moderne Markterfordernisse mittels freier Nachfolgemodalitäten verbaut.

IV. Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den Untersuchungen der Jahre 1895 und 1930

Nachwievor ist die Anerbensitte im altbayerischen Raum vorherrschend.
Jedoch ist Motiv für die Beibehaltung einer geschlossenen Nachfolge heute weder ein Hofnotwendigkeits- noch ein Familientraditionsdenken. Äußerliches Anzeichen hierfür ist der Wegfall einzelner Regelungen im Übergabevertrag, wie die Naturalleistungsklausel, die Verheiratung des Nachfolgers oder das Zufluchtsrecht der weichenden Erben.
Dort wo wirtschaftliche Notwendigkeiten die Übergabe überflüssig erscheinen lassen, nimmt sie ab. Dort wo sie die landwirtschaftliche Struktur stärkt, setzt sie sich auch in traditionellen Realteilungsgebieten durch (94).

Der Wandel der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft findet seinen Niederschlag auch in den Nachfolgeregelungen. Von der Übertragung der Lebensgrundlage und den damit verbundenen Repressalien gegenüber den Nachfolgern wandelte sich dieses Hofverständnis mit der Betonung der individuellen Interessen der Nachfolger. Heute ist das landwirtschaftliche Unternehmen Teil der Nahrungsmittelproduktion und nur noch in zweiter Linie Lebensgrundlage des Eigentümers. Demgemäß entwickelten sich Nachfolgemöglichkeiten, welche den Erfordernissen des Marktes entsprechen und die Stellung der Hofleiter gegenüber den Eigentümern verbessern.
Ein Vergleich der 1930 absehbaren Tendenzen und deren Realisation durch die Landwirtschaft in der Zeit nach 1945 führt zu der Annahme, daß sich die landwirtschaftlichen (Übergabe-) Gesellschaften aufgrund der gegebenen Markterfordernisse ebenfalls durchsetzen werden; diese tendenzielle Vorhersage kann aber nur Gültigkeit erlangen, wenn die Tendenz zur Vergrößerung der Unternehmen ebenfalls anhält, denn für den heute vorherrschenden kleinen bis mittleren Landwirt ist der Übergabevertrag flexibel genug, auch künftigen Erfordernissen gerecht zu werden.

S C H L U S S

Wesentliches Ergebnis vorliegender empirischer Untersuchung ist die Feststellung, daß sich der landwirtschaftliche Unternehmer den Erfordernissen des Marktes, steuerlichen und sonstigen rechtspolitischen oder ökonomischen Druck- und Sogfaktoren anpaßt.
Dennoch wurde die Anerbensitte weiter gepflegt, insbesondere wohl deshalb, weil der konservativen Grundhaltung der Landwirte, welche ein Festhalten am Althergebrachten (zu) stark förderte, noch keine genügend starken Motive zur Änderung der Nachfolgeform entgegengesetzt wurden.
Denn weiterhin ist die Landwirtschaft nicht dem freien Wettbewerb ausgesetzt, weiterhin wird ihr im Rahmen eines staatlichen Selbstversorgungsgedankens die Pflege einer eigentlich überholten Verhaltensweise ermöglicht.

Aber mehr und mehr sieht sich die Landwirtschaft starker Kritik ausgesetzt, Stimmen werden laut, welche eine grundlegende Änderung der Bodennutzungsform in der BRD fordern (1).
Eine Regelung der Hofnachfolge durch isolierte gesetzliche Bestimmungen, z.B. durch eine bundesweite Höfe-Ordnung, kann diesen Forderungen nicht entgegenwirken. Eine solche würde die Anpassungsflexibilität der landwirtschaftlichen Unternehmen eher hemmen, die Bereitschaft zur frühzeitigen Integration der Nachfolger in die Hofleitung nicht mehren. Oder wollte man eine absolute Altersgrenze festsetzen, bei welcher der Hof dann zu übergeben wäre? Dies ist im Rahmen des Eigentumsverständnisses des Grundgesetzes kaum denkbar.

Wie aber läßt sich die Agrarstruktur den neuen Markterfordernissen anpassen?

Ist dazu tatsächlich eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, die Schaffung von staatlichem Ober- und privatem Nutzungseigentum erforderlich?
Dem steht die geschichtliche Erfahrung entgegen, daß eine zwangsweise gesetzliche Regelung der Bodennutzung, welche an den tatsächlichen Bedürfnissen und Wünschen der ländlichen Bevölkerung vorbeigeht, einer effizienten Landwirtschaft und einer optimalen Nutzung des Kulturbodens diametral gegenübersteht.
Die landwirtschaftliche Familiengesellschaft, speziell die GbR mit zur Gesamthand eingebrachten Grundstücken, wäre somit nicht nur juristisch der ideale Mittelweg zwischen Traditionalismus und modernen Markterfordernissen.

Die Notwendigkeit der Änderung der Nachfolgearten in der Zukunft aufzuzeigen, war Aufgabe dieser Arbeit.
Den Weg über die Gründung von Familiengesellschaften zu gehen, und nicht auf der einen Seite die Landwirtschaft durch künstliche Stützungsversuche weiterhin am Markt vorbeiproduzieren zu lassen, auf der anderen Seite ihr aber ob dieser Fehlproduktion die Existenzberechtigung auf individueller Basis abzusprechen, entspricht weit eher dem Eigentumsverständnis unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung als der staatliche Dirigismus einer "Zwangsbewirtschaftung" via Nutzungseigentum.

Wenn den Gesetzmäßigkeiten von Angebot und Nachfrage auch in der Landwirtschaft in ausreichendem Maße Gültigkeit verschafft wird, ist bei genügender Aufklärung der einzelnen Unternehmer die landwirtschaftliche Familiengesellschaft der Anfang zu einer zukunftsorientierten Agrarstruktur, denn unter Beibehaltung des herkömmlichen Eigentumsverständnisses ist sie Ausgangspunkt für

- eine qualifizierte Leitung der Unternehmen durch Loslösung der Leitungs- von der Eigentumsstellung
- Steigerung der Bodenmobilität durch Förderung der Integrationsbereitschaft kleiner Einheiten in großflächige Bewirtschaftungsgemeinschaften.

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zeigen, daß die Landwirtschaft selbst die ersten Schritte auf diesem neuen Weg bereits gemacht hat, es wird aber auch deutlich, welch große Anstrengungen in dieser Richtung von Interessenverbänden, von juristischen Beratern und Notaren und von den Landwirten selbst noch unternommen werden müssen, um die Anpassung der Landwirtschaft an die Erfordernisse des freien Marktes über den Weg der Unternehmensnachfolge zu fördern und zu erreichen.

Anmerkungen

Einleitung

(1) Ausgangspunkt für die neue Entwicklung war 1805, vgl. unten S.25 f

(2) Zur Kritik dieses Begriffes vgl. II. Hauptteil III.

(3) Eckhardt, AgrarR 75, S. 136

(4) Hessler, AgrarR 76, S. 259

(5) vgl. Planck, Familienbetrieb; Schelsky; Dehne; Neumann; Günther, Tehumberg; Ipsen; Abel; insbes. Kötter, a.a.O., S. 48 ff.

(6) Grundstückverkehrsgesetz vom 28.7.61 BGBl. I, 1091; Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, erstmals verabschiedet am 3.7.57 BGBl. 1063

(7) Grüner Plan aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes vom 5.9.55, BGBl. I, Nr. 31 (S. 565)

(8) EWG-Vertrag vom 25.3.57 BGBl. II, 759

(9) vgl. die unter (5) angegebene Literatur

(10) dazu insbesondere Fricke, S. 15; Schulze-Hagen, S. 2 ff.

(11) Hessler, AgrarR 76, S. 259

(12) Puchta, a.a.O.; Runde, a.a.O.

(13) so z.B. der Einfluß der Änderung des § 1478 BGB durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14.6.76 (BGBl. I, 1421)

(14) vgl. die Ausführungen des I. Hauptteils

(15) vgl. die Arbeiten von Dehne, Fenn, Günther, Neumann, Schapp, Upmeier zu Belzen, zuletzt: Frühjahrstagung der DGAR 1977 (Vorträge abgedruckt als Beilage I/77 in AgrarR 77, S. 1* ff.)

(16) Breloh, a.a.O.

(17) so U. Michaelis; Planck, Familiengesellschaft

(18) Die Arbeiten von Binder, Göring, Lichtermann, Reichle und Trotha

(19) Röhm, Handhabung und Auswirkung der Hofübergabe in Südwestdeutschland

(20) Stöcker, AgrarR 78, S. 5

(21) vgl. Der neue Herder: Landwirtschaft

(22) Hueck-Nipperdey, § 16, S. 80 ff.; Schapp, S. 7 ff. m.w.N.

(23) Hueck-Nipperdey, S. 81, 85

(24) Dehne, S. 143

(25) Schapp, S. 5 ff.; Westermann, Familienvermögen, S. 184; RGZ 138, S. 208; BGH, NJW 53, S. 1391

(26) Westermann, a.a.O., S. 184

(27) vgl. §§ 101, 84 AktG, allerdings beschränkt durch das Mitbestimmungsgesetz und das Betriebsverfassungsgesetz; § 24 Abs. 2 GenossenschaftsG; § 46 Nr. 5 GmbHG, § 114 HGB

(28) Schapp, S. 11 ff.

(29) Westermann, Familienvermögen, S. 183

(30) Schapp, S. 11 f.

(31) vgl. z.B. Sudhoff, Handbuch der Unternehmensnachfolge, 1973; Peter-Petzoldt-Winkler, Unternehmensnachfolge, 1977; Halmburger, Familienunternehmen, 1976; Dittmann-Reimann-Bengel, Testament und Erbvertrag, 1972; Wertermann, Familienvermögen, S. 186; Reithmann, S. 22 ff.

(32) Auch die Unternehmenspacht stellt lediglich eine privatautonome Beschränkung der Verfügungsgewalt des Eigentümers dar. Zur Zulässigkeit der Unternehmenspacht vgl. schon RGZ 138, S. 202, 208; BGH, NJW 53, S. 1391

(33) Das verfassungsrechtliche Problem der Entziehung der Verfügungsbefugnis durch Gesetz kann hier nicht erörtert werden. Ebenso nicht die dogmatische Einordnung des Mitbestimmungsgesetzes.

(34) Diese Definition der Unternehmensnachfolge setzt Westermann (Familienvermögen, S. 183 ff.) voraus

(35) Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, Rdz. 156

(36) Dehne, S. 144; grundlegend: Kroeschell, Landwirt, S. 112 ff.

(37) Kroeschell, Betrieb, S. 59 ff.

(38) Runde, S. 1 ff.

(39) Renner, S. 127: "Solange im Grundbesitz noch alle Funktionen (i.e. Nutzung und Leitung) vereinigt sind, versagt die Vorstellungskraft..... diejenigen, die mit Grund und Boden direkt und schaffend zu tun haben, verstehen am wenigsten, was mit ihnen vorgeht. Von dieser (i.e. Trennung von Eigentum und Nutzung) müßte auch ausgegangen werden, wo kein Grundeigentümer lebte, der seinen Boden nicht selbst bewirtschaftete, wo sich immer mehrere Funktionen in einer Person vereinigten. Zwitterformen können ohne Rückbeziehung auf die elementaren Typen nicht begriffen werden."
Marx, S. 156: "Es ist ein großer Verdienst der kapitalistischen Produktionsweise ..., daß sie das Grundeigentum einerseits von Herrschafts- und Knechtschaftsverhäktnissen völlig losgelöst, andererseits den Grund und Boden als Arbeitsbedingung gänzlich vom Grundeigentümer und Grundeigentum trennt."

(40) Münchener Gutachten, S. 110 f.

(41) In der BRD sind nur ca. 29% der LN verpachtet (Landwirtschaftszählung von 1971)

(42) z.B. die Nordwestdeutsche Höfeordnung in der Fassung des 2. Gesetzes zur Änderung der HöfeO vom 29.3.76, BGBl. I, 881

(43) Soergel-Baur, § 96 RdZ. 1,2

(44) BVerwG, DVBl. 67, S. 287; BVerwGE, 26, S. 121; bestritten von Körner in NJW 65, S. 518

(45) Pikalo, Bendel, § 1 J II, 2a

(46) vgl. § 1 Abs. 3 und Abs. 4 des GAL vom 27.7.1957 i.d.F. vom 14.9.1965, BGBl. I, 1449; dazu Schieckel, § 1 Nr. 9

(47) Zur Befürwortung der Gleichstellung dieser Begriffe vgl. Schapp, S. 11; Steffen, RdL 75, S. 257 ff.; insbesondere Storm, AgrarR 76, S. 188 ff., der zum Ausdruck bringt, daß die Wahl des Begriffes des "landwirtschaftlichen Unternehmens" durch den Gesetzgeber im Agrarhandelsrecht nicht nur aus einer terminologischen Anpassung resultierte, sondern zu einer wesentlichen Ausformung des Agrarunternehmensrechts beiträgt; denn diese Begriffswahl erfolgte unter bewußter Aufgabe des Terminus "landwirtschaftlicher Betrieb" (so noch der Referentenentwurf vom 21.3.1975), so daß der Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmens des HGB auch für das klassische Agrarrecht Bedeutung hat.

(48) Bogs, S. 9

(49) Dehne, S. 79; Günther, S. 39

(50) vgl. dazu die Arbeiten von Schelsky, Wandlungen, Landfamilie; Planck, Familienbetrieb; Blanckenburg

(51) Neumann, S. 5

(52) Dehne, S. 80; Kötter, S. 49

(53) Günther, S. 43 f.; Schelsky, Landfamilie, S. 42 ff.; Planck, Familiengesellschaft, S. 4

(54) Reisch, AgrarR 77, S. 5*

(55) Reisch, AgrarR 77, S. 2*

(56) dazu Kötter, S. 48; Reisch, AgrarR 77, S. 2* m.w.N.

(57) Kötter, S. 49

(58) vgl. Westermann, Festschrift, S. 1033 f.; Kötter, S. 49 f., insbesondere dessen Kritik an der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, welche diese Tendenzen nicht berücksichtigt.

(59) Reisch, AgrarR 77, S. 2*

(60) Günther, S. 47
(61) Münchener Gutachten, S. 112
(62) Münchener Gutachten, S. 113
(63) nachgewiesen durch die Arbeit von Fick, a.a.O.
(64) Kroeschell, AgrarR 78, S. 148
(65) vgl. Brentano, S. 8
(66) vgl. Tacitus, Germania, cap. 26 u. cap 20;
zu den neueren Forschungsergebnissen vgl. Fick, S. 277
(67) Kroeschell, Rechtsgeschichte I, S. 30 ff.;
ders. AgrarR 78, S. 149
(68) z.B. F.C.J. Fischer, Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge; Mannheim 1778, I, S. 165
(69) vgl. für Bayern den Nachweis bei Meichelbeck, Historia Frisingenis I, S. 264
(70) Meyer R.H., S. 10
(71) Schilling, S. 113, 128
(72) Miaskowski, S. 177
(73) von Dultzig, S. 28
(74) Zur Verbreitung der einzelnen Arten grundherrschaftlicher Verhältnisse vgl. Kischner, S. 9 ff.
(75) Runde, § 46
(76) Kroeschell, AgrarR 78, S. 151
(77) Pflaumer-Resenberger, S. 33, Fußnote 7
(78) Schapp, S. 44
(79) Kroeschell, AgrarR 78, S. 151
(80) so das Mandat der Landesdirektion vom 27.2.1805
(81) So aber die Vertreter der chrematistischen sozialwirtschaftlichen Lehre; dazu Brentano S. 12 ff., 45 ff.
(82) Schapp, S. 64
(83) aufgehoben durch § 47 der VO vom 26.8.1919 (GVBl. 1919, 647); Erbach, S. 4
(84) zu den Gründen vgl. Soergel, S. 9 ff.
(85) Höhepunkt dieser Diskussion war die Wiener Tagung des Vereins für Sozialpolitik am 28. und 29.9.1894

unter Mitwirkung Brentanos, Freiberg-Jetzendorfs, Gierkes, Miaskowskis, Serings; vgl. dazu die Berichte der Generalversammlung, Schriftenreihe des Vereins für Sozialpolitik LXI, Leipzig 1895

(86) Fick, S. 296

(87) Dehne, S. 12

(88) Stich, AgrarR 77, S. 73 f. m.w.N.

(89) REG v. 29.9.1933, RGBl. I 685

(90) Pflaumer-Resenberger, S. 31

(91) Kroeschell, Bodenordnung, S. 46 f.

(92) Gesetz Nr. 45 des Kontrollrates vom 20.2.1947 (KRABL. S. 256)

(93) Gemäß Art. XI KRG Nr. 45

(94) vgl. insbesondere die nordwestdeutsche Höfeordnung

(95) EGBGB vom 18.8.1896, RGBl. S. 604 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.1976, BGBl. I, 1749); AGBGB vom 9.6.1899, BayBS III, 89 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1976, GVBl. S. 563)

(96) Liesenborghs, AgrarR 77, S. 23* ff.

(97) vgl. dazu die Agrarrechtssammlung von Nonhoff-Steiger

(98) Reisch, AgrarR 77, S. 2* f.

I. Hauptkapitel

(1) Zur Möglichkeit eines Anspruchs auf Hofübergabe aufgrund dieser faktischen Beziehungen vgl. Thole, Hofübergabevertrag auf nichtrechtsgeschäftlicher Grundlage, Diss. iur. 1960; Rolf G. Meyer, a.a.O. m.w.N. und Darstellung der Entwicklung seit der grundlegenden Entscheidung BGHZ 12, S. 286 ff. (Urteil vom 16.2.1954)
Zur Frage, ob sich dieser Anspruch auch aus faktischen Gesellschaftsverhältnissen ergeben kann, vgl. erstmals: Kroeschell, Rechtsprobleme, S. 113; wohl befürwortend: Günther, S. 119 f.; Oeftering-Görbing, C § 19 RdZ. 132; anderer Ansicht Meyer, S. 114
Die Problematik vertragslos mitarbeitender Familienangehöriger und die Einordnung dieser Tätigkeiten in arbeits-, familien- oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen behandeln insbesondere Günther; Fenn, Mitarbeit; Westermann, Festschrift, S. 171 ff., Meyer, S. 133.

(2) Die bewußte arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Rechtsbeziehung zwischen Vater und Sohn ist zwar noch keine Nachfolge, kann aber eine solche vorbereiten. Zu unterscheiden sind das Arbeitsverhältnis mit Sonderbefugnissen (Neumann, S. 9 ff.) und die Stellung als Hofverwalter mit Gewinnbeteiligung (Neumann, S. 12; Palandt-Putzo, § 611 Nr. 7a-d).
Diese Arbeitsverhältnisse sind heute sowohl klar von den familienrechtlichen Beziehungen abgegrenzt (BVerfGE 18, S. 366, 373; BVerfGE 20, S. 379, 381; Fenn, Mitarbeit; Staudinger, Rdz. 10 vor § 611; einschränkend Gernhuber § 18 I 3, Müller-Freienfels in Festschrift für Nipperdey I, 1965, S. 636 ff.), als auch steuerlich anerkannt (RFH, RStBl. 1930,

S. 671; BFH, BStBl. 67 III, 781; BVerfGE 13, S. 318 ff., 326; LStR 78 Nr. 57 Abschnitt (3), S. 98).

(3) Der Verkauf des Unternehmens an Familienangehörige ohne übergabeähnliche Leistungen ist kaum denkbar. Der Verkauf an Dritte ist keine übergabespezifische Besonderheit (vgl. dazu Dehne, S. 101, dessen Theorie der beliebigen Austauschbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsmittel jedoch zu weit geht), es ist hier auf die oft behandelte Problematik sonstiger Unternehmensverkäufe zu verweisen (z.B. BGH, NJW 68, S. 392; BGH, BB 1965, S. 1373).

(4) Ist die Zupacht alleine Mittel zur landwirtschaftlichen Strukturförderung (vgl. Breloh, a.a.O.; Vorwerk, AgrarR 71, S. 10 ff.; Lipinsky, Landpacht), so führt die Verpachtung des geschlossenen Unternehmens zum Austausch der Leitungspersonen; Nachfolge im Generationenwechsel ist sie jedoch nicht.
Eine Neuregelung der Probleme der Unternehmenspacht soll durch die Wiedereingliederung des LPG in das BGB erfolgen. Insbesondere der "Eisern-Vieh"-Vertrag, die Wertsicherung und die Kündigung werden normiert (zum Entwurf der LPG-Novelle vgl. Büttner, RdL 69, S. 208 ff.; Lipinsky, AgrarR 77, S. 217 ff.; Steffen, AgrarR 77, S. 219 ff.). Zur steuerlichen Problematik vgl. Schwartz, a.a.O.

(5) Durch die Realteilung (zur rechtlichen Ausgestaltung vgl. Pflaumer-Resenberger, S. 17) wird die Wirtschaftseinheit aufgelöst. Sie fördert dadurch zwar die Bodenmobilität (Reisch, AgrarR 77, S. 3* f.), verhindert aber die kontinuierliche Entwicklung eines Unternehmens ("strukturschädlich" i.S. v. § 9 Abs. 1 oder 2 GrdstVG oder Art. 17 BayWaldG).

(6) Pflaumer-Resenberger, S. 40

(7) Kroeschell, Rechtsprobleme, S. 99 f.

(8) Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, RdZ. 203

(9) Palandt-Keidel, Nr. 5 vor § 2274; Dittmann, Reimann-Bengel, S. 303 f.; Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, RdZ. 204 (der den Charakter als Verfügung von Todes wegen im Geltungsbereich der Höfeordnung bestreitet; dem ist zuzustimmen, denn ebenso wie der Übergabevertrag der HöfeO die Erbfolge in den Hof beeinflußt, geschieht dies durch den Übergabevertrag in den anerbengesetzfreien Gebieten; nämlich dann, wenn man mit dem BGH einen Anspruch des mitarbeitenden Sohnes auf dem Hof auch außerhalb des Geltungsbereichs der HöfeO anerkennt (BGHZ 12, S. 207 ff.). Die Differenzierung des BGH ist deshalb als rein formal-juristisch abzulehnen (vgl. auch BGH, RdL 51, S. 129).

(10) Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, RdZ 205

(11) In Bayern werden gem. Art. 42 AGBGB i.V. mit Art. 96 EGBGB die allgemeinen Rücktrittsregelungen der §§ 325 Abs. 2, 326, 527 BGB hinsichtlich des Verzuges bei Leistungen aus dem Altenteilsvertrag ausgeschlossen.

(12) Zu den Gegenleistungen vgl. unten b.

(13) Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Konkurrenz von Erbvertrag und entgegenstehender Verfügung zu Lebzeiten.
Im Untersuchungsgebiet gilt ebenfalls die Rechtsprechung des BGH zur Aushöhlungsnichtigkeit und zu ihrer Modifizierung durch die neueste BGH-Rechtsprechung vgl. BGHZ 59, S. 132; BGH, NJW 73, S. 240; BGHZ 61, S. 180; BGHZ 66, S. 8 = DNotZ 76, S. 555; und die Arbeiten von Benkö, a.a.O.; Finger, a.a.O.; Lange, NJW 63, S. 157 f.; Speckmann, NJW 74, S. 341 ff.; Spellenberg, FamRZ 73, S. 349 ff.; Johannsen, DNotZ 77, Sonderheft S. 69 ff.
Im hier interessierenden Fall, daß der erbvertraglich gesicherte Hofnachfolger durch eine erneute Übergabe

unter Lebenden ausgeschaltet wird, bietet die Rechtsprechung des BGH zu § 2287 keine befriedigende Lösung: Zum einen wird der neue Unternehmer auch Versorgungsleistungen zu tragen haben, so daß ein beachtenswertes Eigentinteresse des Übergebers besteht. Zum anderen ist nach der Rechtsprechung des BGH auch für den Fall, daß ein Anspruch gem. § 2287 BGB gegeben ist, nicht eindeutig klar, ob der Vertragserbe tatsächlich den Hof erhalten wird. Dies ist von der Höhe der Gegenleistung abhängig, die der Übernehmer zu erbringen hat.

(14) vgl. Anlage 5; zur Häufigkeit der einzelnen Leistungen vgl. Hauptteil II, B III 3

(15) Eckhardt, W., AgrarR 75, S. 137

(16) Zum Gegenstand und Inhalt einzelner Vertragsleistungen vgl. insbesondere auch die Ergebnisse der empirischen Untersuchung des II. Hauptteils.

(17) Soweit ersichtlich, ist zu diesem Problemkreis noch keine Entscheidung des Bundessozialgerichts ergangen; vgl. auch Aye, a.a.O.

(18) Die Verabschiedung des Sozialgesetzbuches am 11.12.1975, BGBl. I, 3015, beeinflußte die Regreßregelungen nicht, vgl. dazu Art. II, 2. Abschn. § 4 SGB.

(19) Bundesversorgungsgesetz i.d.F. vom 16.6.1975, BGBl. I, 1365 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.1976, BGBl. I, 1481)

(20) In der Begründung zum Entwurf der Bundesregierung heißt es: "Den wirtschaftlichen Risiken der hohen Kosten einer Heilbehandlung soll mit den sozialpolitischen Mitteln der LKV begegnet werden." (BTDrS. VI/3012, S. 22); vgl. auch Noell, Krankenversicherung, S. 78 V

(21) Henle, Schneider, Manglkammer, S. 73, RdZ. 4

(22) ders., Art. 44, RdZ. 1

(23) BayObLG, AgrarR 76, S. 146 ff.

(24) BGHZ 25, S. 293, 298 f.

(25) BayObLG, AgrarR 76, S. 146

(26) OLG Celle, HRR 34, Nr. 943; BGH, AgrarR 73, S. 256 ff.; Brox, RdZ. 537; Soergel-Dieckmann, § 2330, RdZ. 1; Palandt-Keidel, § 2330 Nr. 1; Staudinger-Ferig, § 2330, RdZ. 7; Ermann, § 2330, RdZ. 1

(27) BGH, FamRZ 72, S. 255; RGRK, § 2325, RdZ. 6

(28) betreffend die Anstandsschenkungen, welche nicht zu einer Pflichtteilserhöhung führen

(29) BGH, AgrarR 73, S. 357

(30) BGH, AgrarR 73, S. 358

(31) Dittmann, Anhang A, Punkt 42; Fette, NJW 70, S. 743; diese Beschränkung ist umstritten, kann jedoch mit einem zusätzlichen bedingten Pflichtteilsverzicht der Erben sicher erreicht werden (vgl. dazu Roellenbleg, S. 3).

(32) welcher die entsprechende Erhöhung des Pflichtteils vorschreibt, wenn der Nachlaß durch Schenkungen des Erblassers an Dritte geschmälert worden war

(33) BGH, DNotZ 61, S. 325; Palandt-Keidel, § 2325 Nr. 2

(34) Palandt-Putzo, § 516 Nr. 5; RGZ 125, S. 385

(35) zuletzt BGH, FamRZ 74, S. 650

(36) Palandt-Keidel, § 2325 Nr. 2; Ermann, § 2325 RdZ. 1; Kessler, S. 281

(37) Eckhardt, W., AgrarR 75, S. 139

(38) Für die Gültigkeit des § 2312 innerhalb des § 2325 vgl. BGH, NJW 64, S. 1323, 1414

(39) Überlebt der Übergeber die Schenkung um mehr als 10 Jahre (wobei für den Fristbeginn bei Grundstücken die Auflassungserklärung ausreicht, BGH, Rpfleger 75, S. 16) entfällt der Anspruch. Beim Ausgleichsanspruch gem. § 2050 BGB ist jedoch ein anderer Wert des Landgutes anzusetzen, da sonst der Hoferbe zusätzliche Nachforderungen geltend machen könnte (vgl. Staudinger-Lehmann, § 2050, Rdz. 2, Rdz. 13 ff.)

(40) vgl. im einzelnen Eckhardt, AgrarR 75, S. 138

(41) Steppuhn, RdL 60, S. 230

(42) BayObLG, Rpfleger 74, S. 261; Rpfleger 77, S. 60 (= NJW 77, S. 177); Rpfleger, S. 251 (= NJW 77, S. 1781)

(43) Lichtenberger, a.a.O.; Ertl, a.a.O.; BayObLG, Rpfleger 78, S. 14 ff.

(44) Palandt-Putzo, § 495 Nr. 2; Lichtenberger, NJW 77, S. 1757

(45) BayObLG, Rpfleger 78, S. 14

(46) LG Aschaffenburg, Rpfleger 73, S. 426

(47) BGHZ 12, S. 115, 117; LG Aschaffenburg, Pfleger 73, S. 426

(48) Safferling, Pfleger 73, S. 413, 414

(49) vgl. dazu BayObLG, NJW 77, S. 1781 und NJW 78, S. 700

(50) BayObLG, NJW 77, S. 177

(51) Das Leibgeding ist ein jahrhundertealtes Rechtsinstitut. Vgl. dazu die ausführlichen Erörterungen bei Runde (1805) a.a.O.

(52) OLG Hamm, AgrarR 75, S. 296; BayObLGZ 1967, S. 480

(53) Hagena, S. 75

(54) Art. 96 EGBGB geht zwar von einem, eine Grundstücksüberlassung betreffenden Leibgeding aus, macht diese für das Leibgeding aber nicht zum notwendigen Begriffsinhalt; vgl. BayObLG, Rpfleger 75, S. 314

(55) vgl. zuletzt BayObLG, Rpfleger 75, S. 314; aber auch RGZ 152, S. 104; BGH, NJW 62, S. 2249; NJW 70, S. 282; NJW 72, S. 540; und BayObLGZ 64, S. 344; 72, S. 232

(56) gesichert werden sollen meist das Wohnrecht, der Anspruch auf Verköstigung, Nutzungsrechte an Wald oder Kiesgrube, sonstige Leistungen wie PKW-Fahrten, Beerdigungskosten etc.

(57) Art. 85 AGBGB ist gemäß der Verordnung vom 11.4.1923 (BayBS III, S. 130) derzeit nicht in Kraft.

(58) Zur Ausgestaltung dieses Rechts als Nießbrauch oder als beschränkte persönliche Dienstbarkeit vgl. Kleeberg, AgrarR 77, S. 32* f.; BayObLG, Rpfleger 77, S. 251 ff.

(59) BayObLG, Rpfleger 75, S. 314 f. (vgl. auch BGH, NJW 70, S. 282 f.; BGH, DNotZ 64, S. 749): Ein Nießbrauch an Teilbereichen von Grundstücken (z.B. bei Mitbenutzung des Gartens), welcher lediglich einen "Restbestand" eigenwirtschaftlicher Betätigung" darstellt, im übrigen aber "dem Verpflichteten das Nachrücken in eine die Existenz wenigstens teilweise begründende Wirtschaftseinheit nicht gänzlich verwehrt" ist jedoch leibgedingsfähig.

(60) BayObLG, Rpfleger 75, S. 314 f.

(61) Staudinger-Ring, Einleitung 3, vor § 1018

(62) Motive zum BGB III, S. 570; BGH, NJW 72, S. 540; Staudinger-Ring, § 1093 Rdz. 2, § 1105, Rdz. 18

(63) Insbesondere ist auch dieser Anspruch ein solcher auf "Leistung aus dem Grundstück"; vgl. dazu Staudinger-Dittmann, § 1105, Rdz. 14 m.w.N.; zuletzt OLG Schleswig, DNotZ 75, S. 720

(64) Zum Bestandsschutz des Leibgedings in der ZV vgl. Zeller, § 91 Rdz. 1; Staudinger-Ring, Einleitung 4 vor § 1018; Hagena, S. 75.
Zur Einschränkung des Rechts aus Art. 27 AGGBOZVG insbesondere § 9 EG ZVG, welcher den Bestand einer als Leibgeding eingetragenen Dienstbarkeit oder Reallast in der Zwangsversteigerung auch für den Fall regelt, daß es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist (dazu Zeller; § 52 Rdz. 15).

(65) vgl. die Übersicht bei Mittelbach, S. 26; Dürkes, S. 18 ff.;
Im Agrarbereich besteht zusätzlich die Möglichkeit der Vertragsanpassung gem. § 7 LPG und gem. § 3 der VO über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen und von Versorgungsansprüchen aus gebundenen Familiengütern (BayBS III, S. 127 f.) i.V.m. Reichsgesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 18.8.1923 (RGBl. S. 815).

(66) BFHE 77, 738 = BStBl. III 1963, S. 592; BFHE 83, S. 563 = BStBl. III 1967, S. 243; BStBl. III S. 583; BFH, BB 73, S. 1014; BFH, NJW 76, S. 1520; kritisch hierzu Roellenbleg, S. 5 f.

(67) vgl. §§ 10 Ziff. 1,9 Abs. 1, Satz 1; 22 Ziff. 1a EStG.
Gegenleistungen aus einem Übergabevertrag dürften grundsätzlich als ausreichend für § 12 Ziff. 2 EStG angesehen werden, so daß dieser dem Abzug nicht entgegensteht. Vgl. BFH, BStBl. II, S. 537; BStBl. 75 II, S. 529; Kleeberg, AgrarR 77, S. 34*.
Vom Versorgungscharakter einerseits und vom Abfindungsgedanken der Miterben andererseits ausgehend, wird der Übergabepreis keinesfalls als nicht abziehbarer Kaufpreis angesehen (BFHE 89, S. 412).

(68) Offerhaus, NJW 76, S. 1304

(69) BFH, NJW 76, S. 1520

(70) Zur Unterscheidung von betrieblichen und privaten Renten und zur Qualifizierung der Altenteilsleistungen als private Renten vgl. Roellenbleg, S. 7; Theis, S. 7

(71) Die Problematik der Reform des Eherechts von 1976 kann hier nicht erörtert werden. Es sei jedoch erwähnt, daß durch das Entfallten des Verschuldens-

prinzips der Schutz des am Hof mitarbeitenden Ehegatten durch Abbedingung des § 1478 BGB zu erfolgen hat.

(72) vgl. Palandt, § 1365 Nr. 2

(73) § 1365 Abs. 2 BGB verhindert den Ersatz der Zustimmung mittels Richterspruchs

(74) Pikalo, RdL 69, S. 3, Fußnote 11

(75) Michaelis, S. 54 f.; dazu unten I. Hauptteil, III, 3

(76) Pikalo, RdL 69, S. 3

(77) ebenda, S. 3, Fußnote 12, 13

(78) vgl. oben I, 2, b, 4)

(79) Eckhardt, W., AgrarR 75, S. 139

(80) Pikalo, RdL 69, 52; Eckhardt, AgrarR 75, S. 139

(81) Entsprechende Formulierungen finden sich schon in vielen der eingesehenen Übergabebeurkundungen aus den frühen fünfziger Jahren

(82) Noell, Maßnahmen, Einleitung; betont, daß die durch die Sozialgesetzgebung geförderte frühzeitige Übergabe nicht freiwillig sondern aus ökonomischen Gründen "künstlich" ist; vgl. auch unten Hauptteil II, Tabellen 16-18

(83) vgl. dazu schon Neumann, S. 9

(84) Neumann, S. 9; so auch bei den festgestellten Teilübergaben im Notariatsbezirk Geisenfeld; Palandt, § 705 Nr. 1a; § 741 Nr. 1

(85) vgl. dazu unten II. Hauptteil A I

(86) In beiden Fällen liegt kein Verstoß gegen § 925 Abs. 2 BGB vor (Steppuhn, RdL 60, S. 229 f.; LG München, DNotZ 50, S. 33). Auch findet § 2301 BGB keine Anwendung (Schulte, RdL 68, S. 119).

(87) Neumann, S. 13

(88) Zur Möglichkeit der einem Nießbrauchrecht entsprechenden schuldrechtlichen Vereinbarung, vgl. Staudinger-Ring, Vorbemerkung 1a vor § 1030; zur Annahme eines Wirtschaftsüberlassungsvertrags auch BFH, RdL 76, S. 153 = AgrarR 76, S. 68 f.

(89) Neumann, S. 14 f., der insbesondere die Annahme eines partiarischen Verhältnisses ablehnt;

(90) Zum sogenannten Regiervorbehalt vgl. Meyer, S. 136, 149 ff.; zur Verbreitung im Untersuchungsgebiet vgl. II. Hauptteil, Tab. 5

(91) Baumbach-Hefermehl, § 8 WZG, Rdz. 35; Beyerle, JZ 55, S. 259; Ermann, § 1085 Rdz. 3; von Godin, S. 15; Sudhoff, DG 71, S. 1931; Palandt-Degenhardt, § 1085 Nr. 4; RGRK § 1085, Rdz. 3; Staudinger, § 1085, Rdz. 3; anderer Ansicht jedoch RGZ 70, S. 226; RGZ 95, S. 231, 237; Bökelmann, S. 29 ff.; Mangold, BB 68, S. 1484

(92) vgl. dazu, insbesondere zur pachtweisen Überlassung Neumann, S. 6 f.; Pikalo, DNotZ 71, S. 399 f.
zur Ausgestaltung der Verpachtung des vorbehaltenen Nießbrauchs, dem sog. "rheinischen Übergabevertrag" vgl. insbesondere Faßbender in Kersten, Bühling, Appel; Formularbuch.
Zur Relevanz dieser Übergabeform in Altbayern vgl. Hauptteil II, III, 1.

(93) Diese kann nur schuldrechtlich eingeschränkt werden; vgl. dazu BayOLGZ 27, S. 76; Soergel-Baur, § 1030, Rdz. 10

(94) von Godin, S. 27

(95) Schindler, AFZ 77, S. 308

(96) zur Bedeutung und Zulässigkeit desselben vgl. Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, Rdz. 242 f.; Neumann, S. 12;
anders als beim Bewirtschaftungsvorbehalt sind die Leistungen des Sohnes an den Altbauern bei der Wirtschaftsüberlassung in der Regel wesentlich höher, meist altenteilsähnlich. Trotzdem sind diese Zahlungen nicht als Pachtzins zu werten, so daß z.B. auch das LPG auf die Wirtschaftsüberlassung keine Anwendung findet; vgl. OLG Celle, RdL 59, S. 69

(97) OLG Celle, a.a.O.

(98) Meyer (S. 133) spricht von Werkfortsetzungsverträgen

(99) vgl. Hauptteil II, Tabelle 5

(100) vgl. hierzu die umfassende Erörterung von Model-Haegele "Das Unternehmertestament"

(101) vgl. auch Liesenborghs, AgrarR 77, S. 27*

(102) vgl. Liesenborghs, a.a.O.

(103) Brox, Brd. 144

(104) BGHZ 26, S. 204, 207

(105) entfällt

(106) Brox, Rdz. 144

(107) vgl. dazu Reithmann, S. 21 f.; Dittmann, S. 578 ff.

(108) BayObLGZ 28, S. 634; BGH, DNotZ 57, S. 548; 53, S. 275

(109) Michaelis, S. 55

(110) Reithmann, S. 22

(111) Dittmann, S. 578)

(112) Palandt-Bassenge, § 883 Nr. 3c

(113) so auch BayObLG, Rpfleger 78, S. 14 f.

(114) BGH, NJW 59, S. 2253

(115) Steppuhn, S. 231; insbesondere ist nach h.M. keine Umdeutung in einen Vertrag unter Lebenden mit einer hieraus resultierenden Anwartschaft möglich (a.A. Palandt-Heinrichs, § 140, Rdz. 2)

(116) Steppuhn, S. 231

(117) ders., S. 232

(118) Palandt-Keidel, § 2295, Rdz. 1

(119) Steppuhn, S. 232

(120) als Mitunternehmer;

(121) vgl. im einzelnen dazu Dehne, S. 90 ff.

(122) OLG Köln, AgrarR 76, S. 266; OLG München, Beschluß vom 3.3.1966, Az.: W XV 48/64 (unveröffentlicht)

(123) Dehne, S. 90 ff.; zur Gemeinschaftsteilung vgl. G. Wüst, a.a.O.

(124) Kroeschell, Bodenordnung, S. 55 ff.

(125) Neumann, S. 18 f.

(126) Im gewerblichen Unternehmensrecht regelt sich die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis völlig los-

gelöst vom Eigentumsrecht. Vgl. §§ 709, 714 BGB; 114, 125, 164, 170 HGB; 77, 78 AktG; 6, 35 GmbHG

(127) ein Großteil der Literatur spricht auch von "gleitender Hofnachfolge", vgl. insbesondere Pikalo, DNotZ 68, S. 69 ff. und Tasche, RdL 67, S. 225 ff. Angesprochen sind Vertragskonstellationen, welche dem Nachfolger auf vertraglicher Grundlage immer mehr Rechte am Hof einräumen, bis er zuletzt alleiniger Hofleiter ist. Deshalb soll im Folgenden von sukzessiver Nachfolge gesprochen werden.

(128) Klausing "Über Rechtsformen für den gesellschaftlichen Betrieb der Landwirtschaft", in: Archiv für bürgerliches Recht, 43 (1919), S. 155 ff.

(129) Auf die hieraus abgeleiteten faktischen Gesellschaften kann nicht näher eingegangen werden. Vgl. dazu Kroeschell, Rechtsprobleme, S. 114; Nagel, a.a.O.; Günther, a.a.O.

(130) zur umfangreichen Literatur betreffend die landwirtschaftliche Kooperation, vgl. die Zusammenstellung bei Winkler, S. 118, Nr. 1105-1164;
ebenso finden sich Gesellschaften zur Strukturverbesserung oder Kapitalbeschaffung von Einzelunternehmen (vgl. Mahn, S. 101 ff.) oder reine Hofbewirtschaftungsgesellschaften, die das derzeitige Rechtsverhältnis der Hofbetreiber ohne Übergabeabsicht regeln.
Neumann, S. 32 und 38; Mahn (S. 88) weisen darauf hin, daß solche Bewirtschaftungsgesellschaften häufig doch in einer Übergabe enden.

(131) vgl. die ersten Hinweise bei Planck, Familiengesellschaft; zur rechtlichen Problematik: Neumann, RdL 62, S. 9 ff.; Kroeschell, Rechtsprobleme; ders., Landwirt, ders., Landwirtschaftsrecht, Rdz. 174 ff., Rdz. 494; Klette, DNotZ 67, S. 365 ff.; Pikalo, DNotZ 68, S. 69 ff.

(132) Liesenborghs, AgrarR 77, S. 28*

(133) Planck, Verbreitung, S. 512, Fußnote 13

(134) Breloh, S. 68; Lipinsky, Landpacht, S. 61

(135) Insbesondere durch das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters" vom 13.5.1976, BGBl. I, 1197; dazu Steffen, RdL 17, S. 257 ff.; Storm, AgrarR 76, S. 188 ff., und durch den Wegfall der Doppelbesteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften (dazu Simon, NJW 78, S. 682 ff.)

(136) Planck, Verbreitung, S. 512, 528; Planck, Familienbetrieb, S. 135

(137) Breloh, S. 68; Lipinsky, Landpacht, S. 61

(138) Planck, Verbreitung, S. 512

(139) Kroeschell, Rechtsprobleme, S. 104

(140) OLG Celle, RdL 54, S. 47

(141) Planck, Familienbetrieb, S. 134

(142) Kroeschell, Rechtsprobleme, S. 107

(143) Günther, S. 94, Fußnote 151

(144) vgl. Ries, Mitteilungen der DLG 77 (1962), S. 475 ff.

(145) Hofmann, NJW 76, S. 1297 ff.; Schindler, AFZ 77, S. 308 ff. der jedoch von einem falschen Verständnis des § 3 Abs. 1 HBG n.F. ausgeht.

(146) Baumbach-Duden, § 3, Rdz. 1; Schlegelberger-Hildebrandt-Steckhahn, § 3, Rdz. 2; Gierke-Sandrock, S. 135; Ritter, HGB, S. 14

(147) vgl. v. Olshausen, ZHR 77, S. 99 ff.; die Eintragung der Landwirte ist nicht nur verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Eintragung sondern zugleich materiell-rechtliche Voraussetzung für den Erwerb der Kaufmannseigenschaft.

(148) Zu den Grenzen dieser Privilegierung, insbesondere zu deren Einschränkung durch die Fiktion des § 5 HGB auch bei antragslos eingetragenen Landwirten vgl. Hofmann, NJW 76, S. 1299; vg. Olshausen, ZHR 77, S. 107, 109

(149) Die stille Gesellschaft des HGB und die stille Gesellschaft des BGB sind von der Betrachtung auszuschließen, denn sie können lediglich den Zweck haben, die Nachfolger am Ertrag des Unternehmens zu beteiligen, ohne ihnen unternehmerische Entscheidungsgewalt mitzuübertragen. (Halmburger, S. 163)

(150) Kroeschell, Gemeinschaftsformen, S. 25-27

(151) Mahn, S. 64 f.

(152) Das folgende ist nur eine Darstellung von Grundzügen. Vgl. im Einzelnen die Arbeiten von Neumann, Upmeier und Mahn, insbesondere zu den Fragen der Anwendbarkeit der § 320 ff. BGB (Neumann, S. 53), der Firma einer landwirtschaftlichen Familiengesellschaft (Mahn, S. 33 ff.) und der Regelung des Ersatzinventars (Neumann, S. 58)

(153) Neumann, S. 49 f.; Upmeier, S. 20 f.

(154) Neumann, S. 35 f.; Upmeier, S. 14

(155) Mahn, S. 89-92

(156) Reisch, AgrarR 77, S. 11*

(157) Zu weitergehenden Fragen zur rechtlichen Ausgestaltung, z.B. zum Ausschluß des § 707 BGB, zur Sachmängelhaftung für eingebrachte Gegenstände, zur Tragung der Hoflasten bei nur zur Nutzung eingebrachtem Hof oder zur Bewertung der Einlagen vgl. ebenfalls die Arbeiten von Neumann und Upmeier.

(158) Diese Teilübertragung sollte aus steuerlichen Gründen den Umfang eines Teil"betriebes" haben; die von Neumann (S. 57) und Upmeier (S. 49) vorgeschlagene Übertragung des Inventars an den Sohn ist deshalb abzulehnen.

(159) dazu Upmeier, S. 51 f.

(160) Staudinger-Kessler, § 706, RdZ. 3 und RdZ. 45 ff. vor § 705

(161) Die Überlassung "quoad usum" ist sicherlich kein dem LPG unterstelltes Pachtverhältnis. Die Vorschriften der §§ 98 Ziff. 2, 314, 926 BGB sind analog anwendbar. Persönliche Rechte, die dem Unternehmen dienen, sind jedoch gesondert zu übertragen (vgl. auch Upmeier, S. 49 ff.)

(162) Staudinger-Kessler, Rdz. 45 b vor § 705

(163) vgl. hierzu die oben erwähnten Möglichkeiten einer bindenden Verpflichtung zur späteren Eigentumsübertragung (S. 181 ff., 185 ff.)
Neumann, S. 38, 51

(164) dazu Neumann, S. 60 f.

(165) ders., S. 53

(166) Der Anteil des Gesellschafters in der BGB-Gesellschaft entspricht dem Kapitalanteil des OHG-Gesellschafters i.S.v. § 120 HGB, Staudinger-Kessler, § 722, Rdz. 2 bb

(167) a.A. Upmeier, S. 64; überzeugend aber Neumann, S. 67 ff. der das Widerspruchsrecht gemäß § 711 BGB als wichtiges gegenseitiges Kontrollmittel bezeichnet, welches aber nicht durch klageweise Durchsetzung überstrapaziert werden soll.

(168) Beispiele der Aufgabenverteilung bei Neumann, S. 69 ff.

(169) Zur begrenzten Möglichkeit der klageweisen Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis bei der Zwei-Mann-Gesellschaft gemäß § 712 BGB vgl. Neumann, S. 74 ff.;
für OHG und KG vgl. Mahn, S. 68

(170) Staudinger-Kessler, § 714, Rdz. 12

(171) Zur Anpassung der landwirtschaftlichen GbR an die OHG hinsichtlich der Prozeßführung siehe Neumann, S. 84

(172) Mahn, S. 70

(173) Zur Innengesellschaft vgl. Upmeier, S. 70 ff.;
Kroeschell, Rechtsprobleme, S. 114;
gegen die Typisierung einer Gesellschaft als Innengesellschaft bei fehlendem Gesamthandsvermögen und

Handeln in eigenem Namen vgl. Westermann, Vertragsfreiheit, S. 186 ff.

(174) Staudinger-Kessler, § 714, Rdz. 12

(175) Neumann, S. 84; kritisch: Mahn, S. 83

(176) Mahn, S. 82

(177) Upmeier, S. 59; Neumann, S. 92

(178) dazu insbesondere Schapp, S. 141 ff.; Sudhoff, Unternehmensnachfolge, S. 78 ff.

(179) Die Möglichkeit, daß der Altbauer auf seine Geschäftsführungsrechte verzichtet, oder die OHG in eine KG mit einer Kommanditistenstellung des Altbauern umgewandelt wird, sichert dem Jungbauern zwar die Leitungsbefugnis, nicht aber den Eintritt in die Position des Eigentümer-Unternehmers.

(180) Palandt-Thomas Nr. 1 vor § 723

(181) Der Fall der Aufnahme eines Dritten zur zeitweiligen Hofleitung bis zur endgültigen Hofübernahme durch den Jungbauern ist bei einer Übergabegesellschaft wegen der bereits erfolgten Integration des Nachfolgers in die Hofleitung kaum denkbar.

(182) Zur Frage der Zulässigkeit der rechtsgeschäftlichen Nachfolge unter Möglichkeit des Ausschlusses des Abfindungsanspruchs der Erben gegen die Gesellschaft vgl. BGH, NJW 77, S. 1341 und Brox, Rdz. 886 f.

(183) vgl. die Arbeiten von Sudhoff, Unternehmensnachfolge; Ulmer, ZRG 72, S. 195 ff.; Halmburger-Peter-Wiedemann, a.a.O.;
grundlegend: BGH, NJW 57, 180 = BGHZ 22, S. 186 und BGH, NJW 77, S. 1339 ff.

(184) seit BGHZ 22, S. 186; BGHZ 55, S. 267; BGHZ 58, S. 316; jetzt BGH, NJW 77, S. 1339 ff.

(185) a.A. insbesondere Ulmer, ZRG 72, S. 212 ff.

(186) BGH, NJW 77, S. 1339, 1341

(187) Der BGH ging früher von einem lediglich quotenmäßigen unmittelbaren Erwerb des eingesetzten Miterben aus; vgl. BGHZ 22, S. 186, 195

(188) BGH, NJW 77, S. 1343; zur dogmatischen Gegenüberstellung der höferechtlichen Sondererbfolge und der Nachfolge in eine Gesellschaft vgl. Schapp, S. 141 ff.

(189) Schapp, S. 207 ff., 222; auch Sudhoff, Unternehmensnachfolge, S. 91

(190) Die Grenze bildet § 138 BGB oder ein Betrag, der de facto die Kündigung der Gesellschaft ausschließen würde (dann aber § 723 Abs. 3 BGB);
vgl. Schapp, S. 212 f.

(191) Erfolgte die Einbringung des Hofes in das Gesamthandsvermögen durch vorherige anteilige Schenkung an den Nachfolger, so kommt für den Anspruch der Erben nach Verstreichen der 10-Jahresfrist des § 2325 Abs. 3 BGB nur noch der Wert des Anteils des Altbauern in Betracht.

(192) Neumann, S. 52, 99

(193) Neumann, S. 101 ff.

(194) Baumbach-Duden, § 142, Rdz. 1 A

(195) vgl. die Gegenüberstellung bei Mahn, S. 75

(196) vgl. oben a) (3)

(197) insbesondere Upmeier, S. 44; Neumann, S. 56 ff.

(198) Neumann, S. 121 ff.

(199) vgl. dazu I. Hauptteil D III. 1.

(200) zur Bilanzbündeltheorie: Hermann-Heuer § 15 Rdz. 27c m.w.N.

(201) vgl. unten c)

(202) § 126 Abs. 2 HGB kann im Innenverhältnis beschränkt werden, so daß auch bei der OHG eine alleinige Hofleitung des Jungbauern konstruierbar ist.

(203) Entgegen der allgemeinen Meinung (z.B. Schindler, AFZ 77, S. 309; Liesenborghs, AgrarR 77, S. 28*) ist die GbR auch für kleine Unternehmen als Übergabegesellschaft geeignet (weniger OHG u. KG wegen § 3 HGB). Wirtschaftliche Grenze der GbR ist die Ertragskraft, die den Familien beider Übergabeparteien ein Auskommen sichert, denn weder ist die Vertragsausgestaltung aufwendiger als bei der Übergabe, noch entstehen ertragsteuerliche Nachteile (vgl. § 13a Abs. 2 EStG). Die Vorteile der mehrmaligen Freibetragsanwendung der §§ 14, 16 ErbStG kompensieren die sozialversicherungsrechtlichen Mehraufwendungen einer Mitunternehmerschaft.

(204) Fricke, S. 161 m.w.N.

(205) dazu oben 1. a)

(206) Im Gegensatz zur GbR erscheint hier eine Einbringung des Hofes wegen der dann entfallenden Haftungsbeschränkung als unvorteilhaft.

(207) vgl. unten D. III.

(208) vgl. dazu die Ergebnisse im II. Hauptteil unter B. III 2; ganz anders die amerikanischen father & son operating agreements, welche in Form der GmbH. geführt werden. Vgl. dazu Harris, Tharp, a.a.O. und Tharp, Ellis a.a.O.

(209) dazu grundlegend: Zielinski, Grundtypenvermischungen und Handelsgesellschaftsrecht, Marburg 1925; Daeschner, Gestaltungsformen, Leipzig 1923; Cahn, GmbH & Co KG, Mannheim 1922; zur heutigen Terminologie vgl. Hesselmann, S. 1, m.w.N.

(210) dazu Hauptteil II, B III 2

(211) Sudhoff, Unternehmensnachfolge, S. 199

(212) Herrmann-Heuer, § 15 EStG, Rdz. 13 e (1)

(213) Sudhoff, Unternehmensnachfolge, S. 200

(214) Sudhoff, ebenda, S. 201

(215) Herrmann-Heuer, § 15 EStG, Rdz. 13 e (2)

(216) Zur Darstellung der GmbH. & Co. KG vgl. Hesselmann m.w.N.

(217) Sudhoff, Unternehmensnachfolge, S. 199

(218) dazu Peter, S. 84 ff.

(219) Die Einlage der GmbH kann sich auf ihre Geschäftsführertätigkeit beschränken; vgl. Hesselmann, S. 72, Rdz. 152

(220) genehmigungspflichtig gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 GrdstVG

(221) obligatorische Nutzungsüberlassungen sind grundsätzlich genehmigungsfrei, es sei denn, sie werden als Umgehungsgeschäfte angesehen; vgl. Pikalo-Bendel, § 2 F V 2, S. 348; unter diesen Voraussetzungen ist auch der Wirtschaftsüberlassungsvertrag zu genehmigen.

(222) BFH, BStBl. 70, II, 320

(223) Pikalo-Bendel, S. 302

(224) Pikalo-Bendel, S. 497

(225) Pikalo-Bendel, S. 492

(226) Nicht berücksichtigt wird die landwirtschaftliche Unfallversicherung gem. §§ 776 ff. RVO, da für die Beitragshöhe die Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder irrelevant ist (vgl. §§ 809 ff. RVO).

(227) Noell, KVLG 77, S. 152 ff.

(228) Noell, KVLG 77, S. 153, 156

(229) Die Landgabenrente als Problem der Unternehmensauflösung findet hier keine Berücksichtigung. Insbesondere entfällt sie auch bei Altersgeldansprüchen, da diese Beträge auf die Landabgabenrente angerechnet werden (§ 50 Abs. 1 GAL; vgl. zu den Ausnahmen Noell, Maßnahmen, S. 86)

(230) Noell, Maßnahmen, Einleitung

(231) Zu dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise vgl. § 1 Abs. 2 GAL. Darauf kann auch ein dingliches Rückübertragungsrecht am Hof keinen Einfluß haben (Schieckel, § 2 Nr. 6, S. 38 (1); BSG-Urteil vom 26.2.1969, 7 RLw 1/66); vgl. den Hinweis der Schleswig-Holsteinischen Alterskasse in RdL 74, S. 148;BSG, RdL 74, S. 148; Schieckel, § 25, 38 (6), Rdz. 7

(232) Pikalo, DNotZ 71, S. 406; Pikalo geht jedoch von der falschen Annahme aus, daß die in § 14 BewG angegebenen Fristen die durchschnittliche Lebenserwartung der jeweiligen Altersstufe darstellen. Jedoch ist der Vervielfältiger des § 14 BewG der Lebenserwartung entsprechend gestaffelt, jedoch nicht mit ihr gleichzusetzen. Vgl. Rössler, § 14 BewG, Rdz. 2

(233) vgl. auch LG Essen, AgrarR 74, S. 262, welches betont, daß die einer Verpachtung zu Grunde liegende Absicht, in den Genuß der Leistungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu kommen, noch nicht zu einem Scheingeschäft führt, mit Hinblick auf die gewollte Rechtsfolge sogar den Ausschluß des § 117 BGB zur Folge hat.

(234) BSG, RdL 74, S. 72; BSG, SoZR Nr. 1 zu § 41 GAL 65

(235) Zum Ausschluß der analogen Anwendung der Ehegattenprivilegierung gem. § 12 Abs. 4 GAL vgl. Schieckel, § 14 S. 68 (1) RdZ. 9

(236) Die Einbringung zur Nutzung reicht aus. Vgl. Storm, AgrarR 76, S. 190

(237) Storm, AgrarR 76, S. 190, Fußnote 35 spricht von einer Radikallösung; richtig dagegen ist die Versagung der Landabgabenrente in diesen Fällen, denn eine Strukturverbesserung liegt nicht vor (so schon SG Stuttgart, AgrarR 73, S. 307; BSozG in zwei Urteilen vom 7.5.75, AgrarR 76, S. 20, 21

(238) Das Folgende bringt eine Darstellung der wesentlichsten Konsequenzen im Bereich der Einkommen- und Erbschaftsteuer. Zu weiteren steuerlichen Belastungen, die im Rahmen von Nachfolgeverträgen jedoch keine entscheidende unterschiedliche Belastung bringen, vgl. Felsmann, a.a.O.. Es unterliegt die landwirtschaftliche Personengesellschaft gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 GewStDW77nicht der Gewerbesteuer (vgl. auch v. Olshausen, ZHR 77, S. 122; Storm, AgrarR 76, S. 189, Fußnote 26). Grunderwerbsteuer entfällt in allen Fällen gem. § 3 Nr. 6, 7 GrEStG (Halmburger, S. 203).

(239) BFH, BStBl. 65, III, 697

(240) Zu diesem, aus der Einheit der Rechtsordnung hergeleiteten Grundsatz vgl. Frick, S. 22; BVerfG, RdL 76, S. 294; BFH, BStBl. 61, III, 259; BVerfGE, BStBl. I, 492; BStBl 62, I, 500; BVerfGE 25, S. 28 ff.

(241) vgl. dazu, insbesondere zur Entwicklung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise aus den §§ 40 ff. AO 77 (= § 5 StAnPG) BFH, BStBl. 56, III, 380; 57, III, 419; FG Baden Württemberg, BStBl. 68, II, 671; Frick, S. 26; BFHE 107, S. 35; BStBl. 73, II, 844

(242) BFH, BStBl. 66, III, S. 585, Leitsatz 1

(243) vgl. BFH, BStBl. 68 II, S. 78; BFH, RdL 74, S. 212; VFH, AgrarR 76, S. 196 ff.; RdL 76, S. 294 ff.; Streit (AgrarR 76, S. 199) entwickelte hieraus folgende Grundsätze für die Anerkennung einer schuldrechtlichen Nutzungsüberlassung:
Dem Nutzungsberechtigten muß
(1) das alleinige Nutzungsrecht am gesamten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen
(2) das Verfügungsrecht über das lebende und tote Inventar nach Maßgabe des § 588 Abs. 1 BGB
(3) die alleinige Entscheidungsbefugnis für alle zur Führung des Betriebes erforderlichen Maßnahmen (bis zum Eintritt des Erbfalles oder) zumindest für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (und die Tragung des Risikos hierfür)
eingeräumt werden.
(Entgegen der Formulierung "volle Verfügungsgewalt" geht der BFH jedoch vom beschränkten Verfügungsrecht des § 588 Abs. 1 BGB aus.)
Insbesondere wich der BFH in dieser Entscheidung von seinem früheren Standpunkt ab, wo er für die Wirtschaftsüberlassung die Eigentumsübertragung an totem und lebendigem Inventar gefordert hatte. Dies führte zur Gewinnrealisierung und ließ deshalb diese Nachfolgeart früher uninteressant erscheinen.

(244) Überblick über die Entwicklung der steuerlichen Anerkennung bei Günther, S. 93 ff.

(245) Felsmann (S. 81 f., Rdz. 121-129) nennt:
- ernsthafte Vereinbarung und Durchführung des Gesellschaftsverhältnisses, für dessen Gründung wirtschaftliche Gründe sprechen müssen.
- Abfassung eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages.
- Das Unternehmen muß auf gemeinsame Rechnung laufen.
- Angemessene Gewinn- und Verlustbeteiligung aller Gesellschafter.
- Die Gesellschafter müssen zumindest am künftigen Gesamthandvermögen beteiligt werden, auch wenn bei Gesellschaftsgründung von den Kindern nur die Arbeitskraft eingebracht wird.

....

- Die Zuweisung der Geschäftsanteile muß auch für den Fall der Auseinandersetzung ernsthaft gewollt sein und dies muß bei der Zurechnung der Einheitswertbesteuerung und der Vermögensteuer berücksichtigt werden.

(246) Hesselmann, S. 103, Rdz. 205; S. 104, Rdz. 206

(247) zuletzt BFH, RdL 74, S. 63 ff. = AgrarR 74, S. 49 ff.

(248) Upmeier, S. 47, S. 70 f.

(249) Zur Entwicklung dieses Wahlrechts aus dem "ruhenden Betrieb" (dazu RFH, RStBl. 37, S. 939; zuletzt BFH, BStBl. 61, III, 155) vgl. BFH, BStBl. 73 III, 124; zur Anwendung dieser Grundsätze auf die Landwirtschaft vgl. BFH, BStBl 74 III, 303 ff.; zur Anwendung dieses Wahlrechts: "Dezembererlasse" (BStBl. 65, II, 2; BStBl. 66, II, 34) und die Kritik von Schwartz, S.120

(250) Schwartz, S. 118 ff.

(251) dazu Herrmann-Heuer, RdZ. 30 vor § 13 EStG

(252) Schwartz, S. 109; Herrmann-Heuer, Rdz. 34 vor § 13

(253) BFH, BStBl. 72 II, 63; BVerfG, BStBl. 69 II, 389; zur älteren Rechtsprechung vgl. BfH, BStBl. 57 III, 303; BFH, BStBl. 70 II, 439; zur Kritik der Rechtsprechung zur Betriebsaufspaltung vgl. Herrmann-Heuer, § 15 EStG, RdZ 13 e (7) m.w.N.

(254) Dazu BFH, BStBl. 72 II, 63

(255) BFH, BStBl. 73 II, 27

(256) Halmburger, S. 122

(257) Felsmann, S. 94, Rdz. 157

(258) Entsprechend schließt der BFH, BStBl. 64 II, 124 bei einer Annahme einer Beherrschung die Möglichkeit des Wahlrechts aus; ebenso Herrmann-Heuer, § 15 EStG, Rdz. 13 e (1); Sudhoff, Unternehmensnachfolge, S. 202

(259) BFH, BStBl. 56 III, 103; BFH, BStBl. 73 II, 357

(260) v. Olshausen, S. 23 (eine differenzierte Behandlung wird in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 LwFöG getroffen.

(261) RFH, RStBl. 35, S. 773; v. Olshausen, ZHR 77, S. 123 f.; Schindler, AFZ 77, S. 310; Felsmann, S. 77, Rdz. 108; Herrmann-Heuer, § 13, Rdz. 5, mit dem Hinweis, daß bei zusätzlicher gewerblicher Tätigkeit nur Einkünfte gemäß § 15 EStG erzielt werden.

(262) Zur grundsätzlichen Anerkennung steuerersparender Vertragsvereinbarungen, vgl. oben S. zur Kritik der engen Auslegung durch den BFH, vgl. Herrmann-Heuer, § 2, Rdz. 40 e, S. E 89 m.w.N.

(263) Felsmann, Abschnitt A, Rdz. 5; trotz Beseitigung der Doppelbesteuerung durch die Körperschaftsteuerreform ist der steuerliche Nachteil der GmbH-Besteuerung im Vergleich zur Einkommensteuer erst bei einem Einkommen von ca. DM 130.000,- p.a. zu vernachlässigen; Simon, NJW 78, S. 683.
Der Freibetrag des § 25 KStG 77 kann auf Übergabe-GmbH's keine Anwendung finden, da die GmbH zwar gesellschaftsrechtlich, nicht jedoch nach dem Körperschaftsteuergesetz Verein ist (Blümich-Klein, S. 10; Hermann-Heuer, § 1 KStG 75, Rdz. 11, 22)

(264) Simon, NJW 78, S. 685

(265) v. Olshausen, ZHR 77, S. 122

(266) Auf die Erleichterungen gem. §§ 13a, 34 b EStG und §§ 76 ff. EStDV kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. Herrmann-Heuer, § 13 a, Anm. C.

(267) Das Abzugverbot des § 12 Nr. 2 EStG greift hier nicht ein, da dieses die Abzugsfähigkeit von dem Wesen nach nicht abzugsfähigen Ausgaben verhindern, nicht jedoch eine Umschichtung von Einkünften bezwecken soll.
Der entscheidende Wandel in der Rechtsprechung des BFH erfolgte im Urteil vom 7.7.1966, BStBl. 66, III,

584; für den speziellen Fall der Eigentumsübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt wurde diese Rechtsprechung in BFH, BStBl. 69, II, 683 bestätigt; vgl. auch BFH, RdL. 76, S. 43; gegen die Anwendung des § 12 Abs. 2 EStG auch die h.M.; vgl.: Pikalo, DNotZ 71, S. 407, Fußnote 78, Frick, S. 54, Fußnote 1 m.w.N.

(268) alle Verträge betreffend eine schuldrechtliche oder dingliche Nutzungsüberlassung

(269) Lediglich die Vereinbarung eines Quotennießbrauchs am Unternehmensertrag führt dann zu einer Teilung der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte (BFH, BStBl. 75 II, 498).

(270) BFH, BStBl. 52, III, 5

(271) Märkle, InfL 74, S. 505

(272) Kleeberg, AgrarR 77, S. 31*

(273) z.B. BFH, BStBl. 76, II, 482;
BFH, BStBl. 76, II, 415; Roellenbleg, S. 11.
Nicht unter den Begriff der Teilbetriebsübertragung fällt die Zuwendung einzelner Grundstücke an Dritte zur Abfindung bei der Nachfolge. Zur Problematik der Zuweisung der so aufgedeckten stillen Reserven vgl. Forkel-Bordewin, § 4, Rdz. 244;
BFH, RdL 74, S. 12; RdL 75, S. 125; Kleeberg, AgrarR 77, S. 31*

(274) Bei der Betriebsaufspaltung sollte die Betriebsgesellschaft deshalb als ursprünglich vermögenlos gegründet werden (vgl. Halmburger, S. 188).

(275) vgl. Märkle, InfL 74, S. 509 f.;
Zur Anordnung der Mitunternehmerschaft durch Testament vgl. BFH, BStBl. 71 II, S. 87; zur gleichen Behandlung von Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen vgl. BFH, BStBl. 72 II, S. 114 bzw. BFH, BStBl. 73 II, S. 317

(276) Felsmann, S. 77, RdZ. 108; § 24 Abs. 2 UmwStG;
vgl. auch Kleeberg, AgrarR 77, S. 32*; Schindler,

AFZ 77, S. 310; zur Begründung dieses Ergebnisses mittels der Bilanzbündeltheorie vgl. Halmburger, S. 205

(277) Kleeberg, AgrarR 77, S. 33*

(278) Ein Sonderproblem ergibt sich, wenn der Verpächter das Wohnhaus (als nicht unternehmensnotwendig und somit steuerlich ohne Einfluß auf die Unternehmenspacht) aus der Verpachtung ausnimmt und weiterhin selbst bewohnt. Das Wohngebäude kann dann als in das Privatvermögen übergeführt angesehen werden, mit der Folge, daß die im Wohngebäude ruhenden stillen Reserven als laufender Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft zu versteuern sind, und der Mietwert des Wohngebäudes künftig als Einkommen aus Vermietung und Verpachtung anzusehen ist. Schwartz (a.a.O., S. 116 f.) bestreitet dies, da keine Nutzungsänderung am Wohnhaus eintritt, die als Entnahmehandlung gewertet werden könne. Dies ist aber nicht richtig, denn das nicht Mitübertragen des Wohnhauses an den Pächter ist eine "Nutzungsänderung durch Unterlassen". Die Annahme des Verbleibens des Wohnhauses in der Unternehmenseinheit im steuerlichen Sinn ist dennoch zu befürworten, denn das Wohnhaus kann gemäß der Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Unternehmensfortführung durchaus gewillkürtes Betriebsvermögen sein, da es bei erneuter eigener Unternehmensfortführung durch den Verpächter wieder ganz dem Unternehmen dient. Eine Aufdeckung der stillen Reserven wird allerdings dann erfolgen, wenn eine endgültige Unternehmensaufgabe vorliegt, so bei späterer Erklärung der Aufgabe gegenüber dem Finanzamt. Das Wohngebäude ist dann, trotz gleichbleibender Nutzung als entnommen anzusehen.

(279) vgl. zur Abschreibung bei Grundstücksüberlassungen Frick, S. 28 ff., 40

(280) Kleeberg, AgrarR 77, S. 32; BFH, HFR 64, S. 204; HFR 65, S. 102

(281) dazu Frick, S. 28 ff.

(282) Das unentgeltlich vorbehaltene Nießbrauchrecht selbst kann jedoch nicht abgeschrieben werden, denn der Berechtigte hat das Unternehmen nicht erworben, sondern sich den Nießbrauch ohne weitere Gegenleistung vorbehalten; d.h. die Last wurde nicht gesondert übernommen, denn sie stand in wirtschaftlicher Beziehung zum belasteten Gegenstand selbst und ist als Wertminderung des Wirtschaftsgutes anzusehen (BFH, BStBl. 67 III, 311).

(283) vgl. auch Kleeberg, AgrarR 77, S. 32* und zur Abgrenzung der Afa-Berechtigung bei einzelnen Privatgrundstücken: OFD Stuttgart, DStZ-E 1977, S. 66 ff.

(284) Hinsichtlich des pachteigenen Inventars ist dieser AfA-Berechtigter; zur Eisern-Pacht vgl. Kleeberg, AgrarR 77, S. 33*

(285) Zur Einschränkung der Rückstellungsbildung vgl. die koordinierten Ländererlasse vom 9. und 10.5.67 (RStBl 67 II, 156, 167).
Kritisch hierzu: Schwartz, 127 f.; nach der Regelung hinsichtlich des Überinventars gemäß § 582 a Abs. 2 Satz 2 des Reformentwurfs, welcher ein Eigentumsrecht des Pächters annimmt, ist davon auszugehen, daß auch der BFH für den Fall der Verabschiedung des Entwurfs wieder eine AfA-Berechtigung des Pächters annehmen wird.

(286) Herrmann-Heuer, § 2 Rdz. 40 e, S. E 91

(287) zur Umgehung vgl. Kleeberg, AgrarR 77, S. 29* ff.

(288) Grundsätzlich zur steuerlichen Anerkennung dieser Rückverpachtung vgl. BFH, BStBl. 69, II, 683; BStBl. 75, II, 402; BStBl. 76, II, 537

(289) Roellenbleg, S. 5

(290) BFH, BStBl. 65, III, 583; EStR 77, Abschn. 167; zum privaten Charakter dieser Renten und zur Abgrenzung von der dauernden Last, vgl. oben S. 46 f.

(291) Felsmann, Abschnitt A, Rdz. 151; zur altenteilsähnlichen Ausgestaltung des Pachtzinses vgl. OLG Celle, Rdl 59, S. 69

(292) dazu oben 2a

(293) dazu Kleeberg, AgrarR 77, S. 33*

(294) BFH, BStBl. 76, II, 561

(295) Zur Bilanzbündeltheorie vgl. RFH, RStBl. 39, S. 360; BFH, BStBl. 65 III, 92 und BStBl. 72, II, 120; Herrmann-Heuer, § 15, Rdz. 27 c

(296) BFH, BStBl. 66 III, 365

(297) Sudhoff, Unternehmensnachfolge, S. 359 f.

(298) Die unentgeltliche Überlassung der Grundstücke ist zwar auch bei einer Betriebsaufspaltung möglich, führt aber bei landwirtschaftlichen Unternehmen durchschnittlicherer Größe zu steuerlichen Nachteilen; vgl. Herrmann-Heuer, § 15 EStG, Rdz. 13 e (2)

(299) Simon, NJW 78, S. 683; anders § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG; Über die Anerkennung der Absetzung dieser Beträge entscheidet ihre "Angemessenheit"; vgl. dazu Herrmann-Heuer, § 15 EStG, Rdz. 13e (5)

(300) BFH, BStBl. 63, III, 484; BFH, BStBl. 52, III, 5

(301) Roellenbleg, S. 8;
Schenkung in diesem Sinn ist nicht nur die völlig unentgeltliche Zuwendung, sondern auch die Schenkung unter Auflage, ebenso die gemischte Schenkung.

(302) Zur Gefahr der Doppelbesteuerung bei Vor- und Nacherbschaft vgl. § 6 ErbStG und die gestaffelten Beträge des § 27 ErbStG.
Die Zuweisung gem. § 16 GrdstVG ist wegen des vollen Ersatzanspruches der weichenden Erben keine Schenkung.

(303) Bei Beteiligung an der Gesellschaft unter Einbringung lediglich der Arbeitskraft des Jungbauern liegt eine Schenkung nur bei überhöhter Gewinnbeteiligung des Jungbauern vor. Eine solche kann bei Berücksichtigung der Vergütung der Arbeitskraft normalerweise nicht angenommen werden (Megow-Michel, S. 274).

(304) Zur Bewertung vgl. unten c

(305) Troll, § 7 ErbStG, Rdz. 32, S. 375;
Der Erlaß der Gegenleistungen führt u.U. auch zur Versagung der Anerkennung des Vertrages (z.B. bei der Pacht).

(306) Vgl. im einzelnen im ersten und zweiten Abschnitt des Bewertungsgesetzes; zu den verfassungsrechtlichen Problemen der Einheitswertbesteuerng vgl. Frick, S. 74 ff.
Die Bewertung des landwirtschaftlichen Unternehmens zur Feststellung der Erbschaftsteuer ist bei allen Nachfolgearten gleich. Deshalb ist hierauf nicht besonders einzugehen. Vgl. dazu Frick, S. 101 ff.; Troll, § 12 Rdz. 97; Rössler, § 33, Rdz. 2.

(307) Zur Anwendbarkeit der §§ 33 ff. BewG im Rahmen des § 12 ErbStG vgl. Troll, § 12, Rdz. 97.
Das Bewertungsgesetz stellt hinsichtlich der Anwendbarkeit der §§ 33 ff. auf die tatsächliche Ausübung von Land- und Forstwirtschaft, unabhängig von Organisations- und Rechtsform der Betreiber ab (Rössler, Troll, Langner, § 33, Rdz. 2).

(308) BFH, BStBl. 62, III, 204, 205, Leitsatz 2

(309) Troll, S. 482; Megow-Michel, S. 318

(310) insbesondere Troll, § 7 Anm. 6, S. 355

(311) § 25 ErbStG ist dem Wortlaut nach zu weit gefaßt, er kann nur dann Anwendung finden, wenn es sich um eine Schenkung handelt, was bei der Übergabe, auch unter Nutzungsvorbehalt, zweifellos der Fall ist.

...

Des weiteren muß es sich bei der Belastung der Schenkung um eine Nutzung, Rente oder sonstige wiederkehrende Leistung handeln. Deshalb fallen Leistungen, welche als Kapitalschuld anzusehen sind, wie z.B. ratenweise Abfindungen der weichenden Erben, nicht unter § 25 ErbStG, vgl. Megow-Michel, § 25 Anm. 3a 1, S. 542.

Ebenso fallen nach Auffassung der Finanzverwaltung unter § 25 ErbStG nicht diejenigen wiederkehrenden Leistungen, die bei Schenkung schon Bestand hatten, sondern lediglich die, mit der Schenkung entstandenen Nutzungen (Kleeberg, AgrarR 77, S. 34*).

(312) Der Umdeutung in ein Wahlrecht (Kleeberg, AgrarR 77, S. 34*) widerspricht die Begründung zu § 25 ErbStG (abgedruckt bei Troll, S. 972 f.) und die Tatsache, daß ein Wahlrecht an der Wertminderung der Schenkung nichts ändern würde.

Die Vereinbarung langfristiger Kapitalforderungen würden bei späterer Umwandlung in eine Rente eine Umgehung des § 25 ErbStG darstellen (Megow-Michel, § 25 Anm. 2, S. 539).

(313) Kleeberg, AgrarR 77, S. 35*

(314) BFH, BStBl. 55, III, 199

(315) Rössler, Troll, Langner, § 16 Rdz. 4; Finanzministerium Nordrhein-Westfalen in DB 76, S. 127; a.A. Frick, S. 103 f.

(316) Roessler, § 15 Rdz. 4

(317) Neumann, S. 34

(318) v. Blanckenburg, S. 94; Schelsky, Wandlungen, S. 17-25

(319) Neumann, S. 34

II. Hauptteil

(0) Andere Arbeiten (z.B. Trotha, Binder, Reichle) erfassen andere Teile des rechtsrheinischen Bayerns. Zum Vergleich der Nachfolgegewohnheiten können aber nur Darstellungen berücksichtigt werden, die ebenfalls den hier interessierenden Untersuchungsraum (dazu unten B I 2) behandeln.
Ebenso finden die Aufsätze von M. Sering ("Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern" in: Schmollers Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 20. Jahrgang 1896) und von Karl Frhr. v. Freyberg-Jetzendorf ("Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern" in: Zeitschrift des landw. Vereins in Bayern, 85. Jahrgang) keine Berücksichtigung, da sie im Vergleich zu den oben genannten Darstellungen nur einen Überblick über die allgemeine Rechtslage und Nachfolgepraxis ohne konkretes Zahlenmaterial geben. Beide Aufsätze enthalten Stellungnahmen der Autoren zu der gleichzeitig stattfindenden Diskussion über die Einbringung eines landw. Sondererbrechts in das BGB.
Die Arbeit von Pflaumer-Resenberger beschränkt sich auf eine Untersuchung der Auswirkung der Anerbensitte auf die Verschuldung des Hofs der Hofmark Hornstein (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen). Die Arbeit versucht durch den Nachweis der hohen Hof-Verschuldung (bedingt durch die Anerbensitte, Pflaumer S. 79 ff.) das Reichserbhofgesetz zu rechtfertigen. Für eine vergleichende Darstellung mit jetzigen Nachfolgegewohnheiten ist sie wegen ihrer beschränkten räumlichen Geltung nicht verwendbar.

(1) vgl. Brentano, Einleitung zu Fick, a.a.O., S. II-XXIII. Zu den widerstreitenden Ansichten von Brentano, Sering, Freyberg-Jetzendorf und Gierke vgl. die Berichte der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik vom 28. u. 29.4.1894 in Wien (Schriftenreihe des Vereins für Sozialpolitik LXI, Leipzig 1895).

(2) vgl. hierzu die Ausführungen oben, S. 27

(3) vom 2.1.1756; er bildete damals die Grundlage des in Altbayern geltenden bürgerlichen Rechts (Fick, S. 3). Zur örtlich beschränkten Gültigkeit des Codex Maximilianeus und zur Konkurrenz mit regionalen Statuarrechten vgl. Fick, S. 41, 51, 59, 70 f.
Vgl. auch die Ausführungen oben, S. 25 ff.

(4) Kurfürstliche Verodnung vom 24.3.1762 und vom 3.8.1772; Mandat der Landesdirektion vom 27.2.1805; (abgedruckt bei Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen Band XIII).

(5) vgl. Fick, S. 23

(6) dazu Fick, S. 25 m.w.N.

(7) Wagemann, G., "Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Ländern", in: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, hrsg. von M. Sering und C. v. Dietze, Dritter Teil, München 1930, S. 79 f.

(8) Fick, S. 26 f.

(9) Fick, S. 28, 29, 35

(10) vergleichbar mit der fortgesetzten Gütergemeinschaft

(11) Fick, S. 46

(12) Zu den Ausnahmen vgl. Tabelle 1

(13) War die Übergabe mit der Aufnahme einer Hypothek verbunden, wurde der Wert hoch angesetzt. Ansonsten blieb der Ansatz zur Kostenersparnis gering. Vgl. Fick, S. 32

(14) z.B. Zahl der weichenden Erben; Leistungsfähigkeit des Nachfolgers aufgrund Heirat, etc.; Fick (S. 39) betont, daß der Preis bei Erbauseinandersetzung und bei minderjährigen Miterben (wegen der Aufsicht der Kuratelbehörden) sehr hoch war.

(15) Fick, S. 40; ein Abzugsrecht vom Hof war nicht bekannt.

(16) so die unterschiedliche Verbreitung des Ältestenrechts oder die Höhe der Forderungen der Nachfolger.

(17) vgl. Fick, S. 50

(18) Wegen der frühen Übergabe und den hohen Forderungen an den Übergeber wurde in diesen Gebieten schon damals eine Regelung der Altersversorgung durch eine Sozialversicherung gefordert (Fick, S. 58).

(19) bedingt durch die geschichtliche Entwicklung der Zugehörigkeit der Oberpfalz zum Königreich Bayern (Fick, S. 70 f.)

(20) Beide Arbeiten sollen im Folgenden zusammen dargestellt werden, da die zeitliche Divergenz gering ist, und da beide Arbeiten von der gleichen Rechtslage ausgehen. Insbesondere betrachtet auch Erbach die Anerbensitte ohne Berücksichtigung des Reichserbhofgesetzes (Erbach, Vorwort).

(21) vgl. Art. 1 AGBGB (Erbach S. 18)

(22) Zugrunde liegt eine Befragung der Amtsgerichte und Notariate durch das Justizministerium im Jahre 1911

(23) Erbach, S. 63 ff. und Karte 2; anders noch Baumgartner (S. 397) für den Raum Weiden.

(24) Eine prozentuale Verbreitung dieser Nachfolgearten wird nicht angegeben.

(25) Baumgartner S. 397; Erbach S. 36

(26) Erbach, S. 37 ff.

(27) z.B. Tittmoning

(28) Erbach, S. 41 f.

(29) Baumgartner, S. 402; Erbach S. 48

(30) Was insbesondere bei Geldknappheit in den Nachkriegsjahren zu einer hohen Verschuldung führte (Baumgartner, S. 404).

(31) Erbach, S. 59, 61

(32) Baumgartner, S. 404

(33) Baumgartner, S. 404

(34) so jedoch Erbach S. 61, dessen Argumentation diesbezüglich sehr stark von der "Blut- und Bodenideologie" des dritten Reichs geprägt ist.

(35) vgl. dazu insbesondere Planck, Familienbetrieb. Eine Fremdverpachtung an Dritte ist nur über die Zupacht festzustellen. Auch läßt sie keine Schlüsse auf die Anpassung an die moderne Agrarstruktur der tätigen Unternehmen zu. Sie ist deshalb ebenfalls von der Betrachtung auszuschließen.

(36) Planck, Familiengesellschaft, S. 504

(37) Dies wird bei Planck, a.a.O., nicht berücksichtigt.

(38) Der Begriff Altbayern ist historisch nicht exakt faßbar (Bertelsmann, a.a.O.). Mundartlich wird Oberösterreich hinzugerechnet, manchmal auch der bayerische Regierungsbezirk Schwaben. Nach allgemeiner Ansicht (so Brockhaus Enzyklopädie, Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Der Neue Herder) wird darunter jedoch das Gebiet des Kurfürstentums Bayern vor 1803 bzw. vor 1777 verstanden. Dabei ist zu beachten, daß die Oberpfalz, welche erst im Westfälischen Frieden wieder zu Bayern kam (Fick, S. 82), ihre heutige Gestalt erst durch den Tausch einiger Gebiete (Neue Pfalz, Cham) mit Preußen im Jahre 1803 erhielt. Trotzdem sei das Untersuchungsgebiet mit dem der drei genannten Regierungsbezirke gleichgesetzt.

(39) Pflaumer-Resenberger, a.a.O.

(40) Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, I, Einbanddeckel

(41) Eckhardt, W., AgrarR 75, S. 136 ff.

(42) Die Akteneinsicht wurde unter Berufung auf das Steuergeheimnis verwehrt; siehe aber Planck, Familiengesellschaften, S. 503

(43) Quelle: Größenstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Bayern 1976; damals genau 193.782

(44) Kreisfreie Städte wurden den Landkreisen zugerechnet

(45) vgl. Fußnote 425

(46) vgl. die Erhebung bei den Notariaten

(47) vgl. Karte I

(48) Tabelle 1

(49) vgl. die Aufteilung im bayerischen Agrarbericht 1976, S. 23 f.; ebenfalls Albrecht, A.: Konkurrenzvergleich landwirtschaftlicher Standorte in Bayern - dargestellt an ausgewählten Feldfrüchten des Ackerbaus 1970; Diss. Weihenstephan 1974;
vgl. auch Tabelle 2 und Karte II.

(50) vgl. Tabellen 2 und 3

(51) davon wurden nur die im Untersuchungsgebiet gelegenen berücksichtigt.

(52) vgl. Tabelle 3

(53) Breloh, S. 62 ff.

(54) vgl. Anlage 2

(55) kreisfreie Stadt; der Notariatsbezirk erfaßt aber auch den Landkreis

(56) Es waren dies: 1945, 46 oder 47 (der erste vollständige Geschäftsjahrgang nach dem zweiten Weltkrieg), dann: 1950, 55, 57, 58, 60, 63, 66, 70, 73, 74, 75, 76, 77

(57) Beantwortet wurde der Fragebogen in: Beilngries, Burghausen, Dingolfing, Dorfen, Eggenfelden, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Mühldorf, Neumarkt i.d.O., Neustadt a.d.W., Pfarrkirchen, Bad Reichenhall, Tirschenreuth, Weiden, Wolfratshausen.
Zugeschickt worden war er außerdem je einem Notariat in: Bogen, Ebersberg, Freising, Freyung, Furth i.W., Grießbach, Rottal, Ingolstadt, Kelheim, Landau, Landsberg a.L., Mitterfels, München, Neuburg a.D., Neunburg v.W., Regen, Schongau, Schrobenhausen, Simbach, Starnberg, Bad Tölz, Traunstein, Vilsbiburg, Vilshofen, Wasserburg. Vgl. auch Karte III.

(58) Durch Nachkontrolle dieser Fehlerquelle bei zwei Notariaten liegt die Abweichung vom Gesamtdurchschnitt des Notariats zum Durchschnitt einer der beiden Notare bei höchstens zwei Prozent.

(59) Planck, Verbreitung, S. 506 f. gibt für Bayern bereits 1956 über 1000 Gesellschaften an. Die dabei erfaßten Kooperationsgesellschaften und Gesellschaften mit auch gewerblicher Betätigung sind hier jedoch ausgeschlossen.

(60) vgl. Anlage 3

(61) vgl. Anlage 4

(62) So auch die Auskünfte der Notare in Garmisch-Partenkirchen, Berchtesgaden und Amberg.

(63) Ausgegangen wird von der Hauptbewirtschaftungsart des jeweiligen Unternehmens.
Angaben in Klammern sind Prozente der Übergabefälle an den Gesamtnachfolgen einer Größen- bzw. Bewirtschaftungskategorie.

(64) Eine Ausarbeitung aller im Fragebogen der Anlage 3 gestellten Fragen war wegen der teilweise völlig unvollständigen Beantwortung nicht möglich.

(65) vgl. Karte IV

(66) Der Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung lag in allen Fällen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten.

(67) Dazu gaben die befragten Altgesellschafter an, daß sie diese Befristung als zu lange empfinden, wenn der Junggesellschafter einige Jahre zu ihrer Zufriedenheit gewirtschaftet hat. (Eine frühere Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluß ist jedoch auch bei Befristung derselben möglich.)

(68) Vier Gesellschaften wurden gemäß § 13a EStG besteuert

(69) Neumann, S. 34

(70) vgl. Tabelle 6

(71) vgl. Tabelle 7

(72) vgl. Anlage 5

(73) Zugrunde gelegt wurden die 278 Fälle, bei welchen übergabeähnliche Leistungen trotz eventuell anderer Nachfolgeart zu erbringen waren.

(74) Bereinigt um die Zahl der Fälle, in welchen bereits der Witwer oder die Witwe übergab.

(75) Bereinigt um die vor 1957 erfolgten Übergaben (86 ≙ 30,9%).

(76) Einteilung der erfaßten Nachfolgen mit übergabeähnlichen Leistungen nach dem Zeitpunkt der Ausführung:

1945-50	51-55	56-60	61-65	66-70	71-74	75-78	ohne Angabe
22	50	53	30	48	33	41	1

(77) So auch die Auskunft der Notare

(78) bedingt durch Nennung mehrerer Kriterien

(79) vgl. Tabelle 10

(80) Da in 19 Fällen (≙ 10,7%) keine Angaben gemacht wurden, wird von den 158 Fällen ausgegangen, in welchen der Übernehmer die erbrachten Leistungen aufführte.

(81) Alle im folgenden angegebenen Wertangaben sind umgerechnet auf das Basisjahr 1970, ausgehend von der Entwicklung des Gesamtlebenshaltungskostenindex eines Vier-Personenhaushalts entsprechend der Aufstellung des Bundesamts für Statistik in den Statistischen Jahrbüchern der BRD. Bei der Quantifizierung laufender Zahlungen wurde von einer durchschnittlichen Lebenserwartung des jüngeren Anspruchsberechtigten gemäß der Sterbetafel des Statistischen Jahrbuchs 1976 (S. 73) ausgegangen.

(82) Basisjahr 1970

(83) Über zu hohe Übergabelasten beklagten sich viele Beantworter, obwohl diese Frage nicht ausdrücklich gestellt war.

(84) Ausgegangen wird vom älteren übergebenden Ehepartner

(85) Lediglich in einem der untersuchten Fälle lag der Verpachtungszeitpunkt vor 1960

(86) Hierfür spricht auch, daß in den landwirtschaftlich ärmeren Gebieten des Bayerischen und des Oberpfälzer Waldes im Verhältnis zum gesamten Untersuchungsgebiet frühzeitiger übergeben wurde.

(87) Dabei wird nicht auf den Ehestand bei Übergabe, sondern auf den Ehestand zum Zeitpunkt der Umfrage abgestellt.

(88) Eine Heirat ohne Ehevertrag nach erfolgter Übergabe wurde lediglich in zwei Fällen festgestellt.

(89) In % der Verheirateten

(90) In % der Verheirateten

(91) Die Trendgerade stellt den Rückgang der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen in Bayern im Untersuchungszeitraum im Maßstab 1:50.000 dar.

(92) Diese Tendenz bestätigten insbesondere die Notare in Cham und Schwandorf.

(93) Quelle: Statistisches Jahrbuch für die BRD, Jahrgänge 1951 bis 1977.
Die relative Vergleichszahl wurde wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Summe der landwirtschaftlichen Übergaben in den besuchten Notariaten im Untersuchungsjahrgang} \times 10.000}{\text{Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen in Bayern im Untersuchungsjahr}}$$

(94) Garmisch-Partenkirchen

Schluß (1) Die neuerlichen Bemühungen um eine Reform der Besteuerung der Landwirte gehen in dieselbe Richtung.

Anlage 1

Fragebogen zur Erfassung der Übergabegewohnheiten
im Altbayerischen Raum:

Alle Fragen beziehen sich auf die letzte, am Hof erfolge Übergabe, es sei denn, eine Übergabe steht unmittelbar bevor.
Ich bitte Sie, alle Fragen so genau wie möglich zu beantworten.

1. Landkreis des Wohnortes
2. Art der Bewirtschaftung (Milchvieh, Mastvieh, Fruchtbau, Sonderkulturen, etcetera)
3. Größe des Hofes in ha.
4. Einheitswert in DM
   Verkehrswert in DM (geschätzt)
5. (Bitte ankreuzen)
   wie wurde der Hof das letzte Mal übergeben:
   a) Durch Übergabe vom Hofinhaber an einen Nachfolger
   b) durch Erbteilung unter Geschwistern
   c) durch Übergabe an mehrere gemeinschaftlich (an Ehegatten, mehrere Geschwister usw. bitte hier angeben an wen)
   d) durch vorangegangenen Erbvertrag zwischen Übergeber und Übernehmer
   e) sonstwie (Beschreibung)

   f) Wann erfolgte die letzte Übergabe: 19..

6. War der Hof vor der Übergabe an den Übernehmer bereits verpachtet?
   a) Wie alt waren damals Übergeber und Übernehmer
   b) Wie alt waren bei Hofverpachtung eventuelle Geschwister des Pächters
   c) War der Übernehmer damals schon verheiratet?

7. Bei Übergabe:
   a) Wie alt waren der, die Übergeber
   b) Wie alt waren der, die Übernehmer
   c) Zahl und Alter der Geschwister des Übernehmers: (Art der Verwandschaft bei Übergabe an einen Dritten)
   d) Hing die Übergabe von der Heirat des Übernehmers ab?
   e) Welchen Güterstand hatten die Übergeber bei Übergabe: Gütergemeinschaft, Gütertrennung, gesetzlichen Güterstand
   f) Welchen Güterstand hatten bei Übergabe die Übernehmer: Gütergemeinschaft, Gütertrennung, gesetzlichen Güterstand?
   g) Schlossen die Übernehmer vor, nach der Übergabe einen Ehevertrag?
   h) Wurde vereinbart, daß der Übernehmer den Hof zurückgeben muß, falls aus seiner Ehe keine Kinder hervorgehen?
   i) Verpflichteten sich die Übernehmer schon im Ehe- oder Erbvertrag, an ein Kind aus der gemeinsamen Ehe zu übergeben?
   j) Nach welchen Kriterien wurde der Hofnachfolger ausgesucht? Alter, Geschlecht, Ehegatte, Ausbildung, sonstiges?

8. Welche Gegenleistungen mußte der Übernehmer erbringen!
   a) Gutsabstandsgeld, Zehrgeld DM
   b) Wohnrecht
   c) Schuldübernahme von DM
   d) Taschengeld monatlich DM
      (Wertversicherung ja/nein)
   e) Kost oder Naturalien oder Kostgeld (DM)
   f) Kleidung
   g) Wart und Pflege (Putzen, Waschen, Autofahrten, Besorgungen)

   h) Beerdigungskosten
   i) Nießbrauch an Wald, Kiesgrube etc.
   j) Rückhalt von Baugrund etc.
   k) Abzugsrecht und Abzugsrente (Höhe DM) bei Streit oder jederzeit
   l) Versicherungsbeitragszahlung
   m) Verringert sich ein Teil der Leistungen bei Ableben eines Elternteils? ja/nein
   n) Verringern sich die Leistungen bei Zahlung einer gesetzlichen Altershilfe? ja/nein
   o) sonstige Leistungen, kurze Beschreibung

9. Wie wurden die anderen Kinder abgefunden?
   a) Wurden sie bei der Übergabe oder vorher ausbezahlt
   b) Geldleistungen, die sie vom Übernehmer verlangen können: Betrag DM, Zinsen %, Stundung Jahre
   c) Wohnrecht und Kost für nicht verheiratete Geschwister?

d) Bauplätze qm qm-Preis DM
e) wurde für den Wert der Leistungen ein Wahlrecht vereinbart (z.B. statt je 20 DM einen Ztr. Weizen)? ja/nein
f) Sonstige Zuwendungen

10. a) Ist Ihnen ein Hof bekannt, in welchem zwischen Übergeber und Übernehmer zur Vorbereitung der Übergabe eine Gesellschaft gegründet wurde?
b) Falls ja: Könnten Sie mir dessen Adresse vermitteln, da ich diesem Betrieb gerne einen anderen Fragebogen zuschicken würde.

Anlage 2

Fragenkatalog an die Notariate zur Erfassung regionaler Besonderheiten der Hofnachfolge im Altbayerischen Raum:

1. Würden Sie in dem von Ihnen betreuten Gebiet die geschlossene Hofübergabe oder die Realteilung als gängige Übergabeform bezeichnen?

2. Welche Bodenart ist in Ihrem Gebiet vorherrschend (fruchtbare Tiefebene; Hügelland; Sandböden; Mittelgebirgslage; Alpenlandschaft etc)?

3. Welche Nutzungsart ist in der Landwirtschaft vorherrschen: Milchvieh; Mastvieh; Hackfruchtbau; Zuckerrüben, Getreide; Spezialkulturen (Wein, Hopfen, Gemüse)?

4. Welche Durchschnittsgröße haben die landwirtschaftlichen Unternehmen und ist die Übergabeform im einzelnen von der Unternehmensgröße abhängig?

5. Haben sich die Übergabemodalitäten in Ihrem Bezirk seit 1940 verändert (Wandel von Realteilung zur geschlossenen Übergabe etc.)?

6. Ist in Ihrem Bezirk auch die Form der Gesellschaft in den landwirtschaftlichen Unternehmen verbreitet?
a) Art der Gesellschaft: BGB-Gesellschaft; OHG; GmbH; KG; Stiftung; Bruchteilsgemeinschaft; Erbengemeinschaft; Pachtgesellschaften; Genossenschaften; Betriebsgemeinschaften.

b) Dient der Gesellschaftsvertrag der Vorbereitung der Hofübergabe?

c) Wurde bei Gesellschaftsabschluß (Gründung) ein Teil des Hofes schon übergeben?

d) Glauben Sie, daß die bei Ihnen geschlossenen Gesellschaftsverträge für Ihre Gegend typische Besonderheiten aufweisen (Dauer, Geschäftsführungsbefugnis, Vertretungsbefugnis , zu leistende Beiträge der Gesellschafter, besondere Beweggründe für den Abschluß (Steuervorteil etc.))?

7. Findet sich in Ihrem Bezirk die Form der Hofverpachtung an den zukünftigen Übernehmer als Form der Vorbereitung der Hofübergabe?

8. Falls in Ihrem Bezirk überwiegend Realteilung erfolgt:
a) Ist dies struktur- oder geschichtlich bedingt?
b) Fördert die Realteilung die Entstehung von Pachtverträgen eines Hofbetreibers?
c) Ist ein bestimmtes System zu erkennen,wer die Hofstelle (Wohngebäude) erhält: Ältester, Jüngster etc.?

9. Falls in Ihrem Bezirk an einen Nachfolger übergeben wird:
a) Ist dies struktur- oder geschichtlich bedingt?
b) Welches Alter hat im Schnitt der Übergeber (50-60; 60-65; über 65), welches Alter der Übernehmer (20-25; 25-35; älter als 35)?
c) Hängt die Übergabe von der Heirat des Übernehmers ab (Anzahl der ledigen, der verheirateten und der verheirateten mit Kindern in %)?

d) Herrscht bei mehreren Geschwistern Ältesten-,Jüngsten-recht oder bekommt der geeignetste den Hof?

e) Wieviele Kinder haben die Familien im Schnitt (0, 1, 2, 3, 4 und mehr in %).

f) Hat der Übernehmer einen Übergabepreis in bar zu entrichten? (einmaliges Gutsabstandgeld, dauernde Rente, Zehrpfennig).
Hat sich daran seit dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte etwas geändert.
Wird der geschuldete Betrag gestundet oder sofort fällig?
Wird der Betrag verwendet für: Abfindung der anderen Kinder, Eigenzwecke des Altbauern, im Betrieb gelassen?
Erfolgt die Wertberechnung des Preises nach: Einheitswert, Verkehrswert, Schätzwert, anders.

g) Muß der Übernehmer die Hofschulden, die Privatschulden des Übergebers übernehmen?

h) Müssen Naturalleistungen erbracht werden (Art, Höhe, werden sie im Vertrag erwähnt und gesondert aufgeführt)?

i) Werden sonstige Leistungen vereinbart, wie z.B.:
Wohnrecht
Dienstleistungen (Wart und Pflege, Autofahrten etc.)
Arzt-,Versicherungs-, Beerdigungskosten
Kleidung
Eigentumsvorbehalt (Rückhalt) einzelner Grundstücke oder von Inventarteilen (auch Nießbrauch)
Beteiligung an Nebenbetrieben
Abzugsrecht und Abzugsrente

j) wie werden diese Gegenleistungen gesichert?

10. Sonstige Rechte der weichenden Erben:
a) Ausbildung, Aussteuer, Wohnrecht (befristet), Kost
b) Geldabfindung (Zinsen? Stundung?)
c) Zufluchtsrecht der weichenden Erben
d) Nach welchen Grundsätzen berechnet sich die Abfindung?
d) Besteht ein Überlassungsrecht bzw. eine Teilungsverpflichtung wenn der Übernehmer den Hof verkauft oder keine Erben hinterläßt?
Werden die Ansprüche der weichenden Erben gesichert?
e) Wie werden die Pflichtteilsergänzungsansprüche der weichenden Erben zu regeln versucht?
aa) Pflichtteilsverzicht
bb) Gleichstellung Ertragswert-Verkehrswert
cc) anderweitig

11. Fragen zum Ehe- und Erbrecht:
a) Welcher Güterstand ist die Regel?
b) Kann der Überlebende bei Gütertrennung den Hof bei Auszahlung eines Vater- oder Muttergutes alleine übernehmen, oder ist er verpflichtet, den Hof an Kinder aus gemeinsamer Ehe zu übertragen?
Erfolgt hier eine besondere Sicherung des überlebenden Nichthofinhabers?
c) Werden zwischen Überlebendem und den Kindern Gesellschaften zur Hofbewirtschaftung gebildet?

Anlage 3

Fragen an die Gesellschafter von Familiengesellschaften eines landwirtschaftlichen Unternehmens

1. a) Rechtsform
   b) Wie sind Sie auf diese Form der Unternehmensführung gekommen?
2. Seit wann wird der Hof in dieser Form geführt?
3. Welches Alter hatte der Senior, der Junior bei Gesellschaftsgründung?
4. Welche Größe hat Ihr Unternehmen, welche Nutzungsart ist vorrangig?
5. Was war das entscheidende Moment für die Gründung: Frühes Mitspracherecht des Juniors; längere Kontrolle durch Senior; Steuervorteile; bessere Arbeitsteilung; sonstige?
6. Wurde Übergabe mit geregelt: durch teilweise Übergabe an Junior; durch befristeten Vertrag; anderweitig?
7. Was wurde von Senior und Junior in die Gesellschaft eingebracht? (Grundstücke zu Eigentum oder nur zur Nutzung; Arbeitskraft;)
8. Welche besonderen Vor-, Nachteile bestehen gegenüber der normalen Übergabe?
9. Kennen Sie andere Unternehmen mit ähnlicher Rechtsform?
10. Wie ist die Geschäftsführung und Vertretung verteilt?
11. Wer haftet für die Hof-, wer für die Privatschulden der Gesellschafter?
12. Wie wurden die anderen Geschwister oder die Ehefrau (von Senior und Junior) abgefunden und gesichert?
13. Ist nach Ende der Gesellschaft noch ein Übernahmepreis durch den Junior zu zahlen?

14. Regelung bei Tod eines Gesellschafters
15. War Nutzungsart des Hofes für die Gesellschaftsgründung mit entscheidend?
16. Würden Sie noch einmal so einen Vertrag schließen?
17. Sonstige spezielle Regelungen, z.B.: Eigentum an neuem oder Ersatzinventar; Kündigungsrecht; Verrechnung von Arbeitsleistung, Gewinn oder Verlust

Anlage 4

Formulierungsgrundlage für einen Familien-
gesellschaftsvertrag des BBV

Zwischen Herrn ..... - nachstehend als Übergeber bezeichnet -

und

Herrn ..... - nachstehend als Übernehmer bezeichnet -
beide nachstehend als Gesellschafter bezeichnet, wird hiermit nachstehender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes ..... Hof .....

§ 2

Die Dauer der Gesellschaft beträgt 15 Jahre. Sie beginnt am ... und endet daher .... Nach dem vorliegenden Hofübergabevertrag vom ..... zwischen beiden Parteien entsteht bei Vertragsende oder beim Tod des Übergebers in der Hand des Sohnes wieder Alleineigentum.

§ 3

Die Gesellschaft trägt folgenden Namen:
"..... und Sohn, landwirtschaftlicher Betrieb".

§ 4

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Miteigentums-Anteile am Hof mit allen baulichen und sonstigen Anlagen sowie allem lebenden und toten Inventar der Gesellschaft zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(2) Darüber hinaus bringt (bringen) der (die) .....
ihre Arbeitskraft in die Gesellschaft als Beiträge ein.[1)]

§ 5

Lasten und Verbindlichkeiten trägt die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung.

§ 6

(1) Die Geschäftsführung steht jedem Gesellschafter grundsätzlich alleine zu. Im Innenverhältnis hat der einzelne nur eine Alleinhandlungsbefugnis für seinen, in Anlage zu diesem Vertrag beschriebenen, Aufgabenbereich.

(2) Bei folgenden Geschäften haben die Gesellschafter nur eine gemeinschaftliche Geschäftsbefugnis:
a) .....
b) .....

§ 7

Für die Vertretung der Gesellschaft gelten die Regeln des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.7. bis zum 30.6. und deckt sich mit dem Wirtschaftsjahr.

§ 9

(1) Am Ende des Wirtschaftsjahres ist der Rechnungsabschluß mit der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Ver-

---

1) Soweit die Vertragsparteien einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in Anspruch nehmen wollen, ist hier eine Vereinbarung zu wählen, die neben der steuerrechtlichen Anerkennung sicherstellt, daß die Förderungsvoraussetzungen in einer Person vorliegen.

luste sind mit Gewinnen in den darauffolgenden Jahren zu verrechnen.

(2) Von dem sich ergebenden Gewinn ist ein zu vereinbarender Betrag der Rücklage zuzuführen.

(3) ..... Verteilung des Gewinn und Verlustes.[2)]

(4) Während des Wirtschaftsjahres haben die Gesellschafter das Recht zur Entnahme eines Betrages in Höhe von ... DM.

(5) Forderungen und Lasten aus der Zeit vor Gründung der Gesellschaft sind mit dem Gesellschaftsgewinn zu verrechnen.

§ 10

(1) Die in § 717 Satz 2 BGB ausgenommenen Ansprüche sollen auch weder übertragbar noch mit einem Nießbrauch belastbar sein. Die Ansprüche erlöschen, wenn sie gepfändet werden.

(2) Der Anteil am Gesellschaftsvermögen darf nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 11

(1) Eine Kündigung des Vertrages ist gem. § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur aus wichtigem Grunde zulässig.

(2) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Eine Kündigung ist nur mit einer Frist von .... Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres zulässig.

(3) Die zu Unrecht erfolgte Kündigung stellt für den anderen Teil einen wichtigen Grund dar.

---

2) Soweit die Vertragsparteien einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in Anspruch nehmen wollen, ist hier eine Vereinbarung zu wählen, die neben der steuerrechtlichen Anerkennung sicher stellt, daß die Förderungsvoraussetzungen in einer Person vorliegen.

§ 12

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn nach § 12 rechtmäßig gekündigt worden ist.

(2) Beim Tod des Übergebers endet die Gesellschaft. Danach kommen die dafür geltenden Regelungen des Hofübergabevertrages zur Anwendung.

(3) Die weichenden Erben erhalten nach diesem Hofübergabevertrag einen Betrag in Höhe von ..... DM. Für alle erbrechtlichen Ansprüche der weichenden Erben ist der Ertragswert zugrundezulegen, wobei sämtliche eventuell erhaltenen Vorempfänge anzurechnen sind.

(4) Beim Tod des Übernehmers endet die Gesellschaft.

(5) ..... (weitere Regelungen eventuell für die Witwe des Übernehmers bzw. in bezug auf Eintrittsrechte weiterer Nachkommen).

§ 13

Die Hofübergabe richtet sich nach dem dafür abgeschlossenen Hofübergabevertrag zwischen den Parteien vom .....

§ 14

(1) ..... Vertragsänderungen

(2) ..... Schiedsregelungen

Anlage 5

Typischer altbayerischer Übergabevertrag

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich bei deren gleichzeitiger Anwesenheit nach Grundbuchseinsicht ihren Erklärungen gemäß folgenden

Ü b e r g a b e v e r t r a g :

I.

- im folgenden als der Übergeber bezeichnet - übergibt hiermit

Anwesen Hs. Nr. in

mit allen Rechten und Verpflichtungen,
wie dieses Anwesen in der dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigefügten Anlage im einzelnen beschrieben ist

an

- im folgenden als der Übernehmer bezeichnet -
zu Besitz und Eigentum.

Mitübergeben wird das gesamte beim Anwesen vorhandene landwirtschaftliche lebende und tote Inventar samt Zubehör sowie alle vorhandenen Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
Über die Haus- und Kücheneinrichtung verfügt der Übergeber gesondert.
Die nicht oder nicht richtig in dieser Urkunde oder Anlage bezeichneten, jedoch im Grundbuch allenfalls noch weiter auf den Übergeber vorgetragenen Grundstücke werden gleichfalls an den Übernehmer mitübergeben.

Soweit der Übergeber wirtschaftlichen Vereinigungen angehört, die unmittlabar dem Anwesen zugute kommen (Genossenschaften, Maschinenteilhabergemeinschaften, Kühlgemeinschaften und dergleichen), werden die entsprechenden Rechte und Beteiligungen auf den Übernehmer übertragen und zwar, soweit dies nicht unmittelbar mit dinglicher Wirkung geschehen kann, mindestens mit schuldrechtlicher Wirkung zwischen den Beteiligten.

II.

Die derzeit etwa in der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs bestehenden Belastungen sind in der dieser Urkunde beigefügten Anlage im einzelnen aufgeführt.

III.

Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum bzw. die Inhaberschaft am übergebenen Grundbesitz, den sonstigen Sachen und Rechten auf den Übernehmer übergeht; sie

bewilligen und beantragen

diese Rechtsänderung hinsichtlich des Grundbesitzes im Grundbuch einzutragen.
Die Eintragung einer Auflassungsvormerkung wird nicht gewünscht.

Vollzugsmitteilung wird für die Beteiligten an den beurkundenden Notar erbeten.

IV.

Besitz, Gefahr und Nutzungen sowie Lasten aller Art einschliesslich der Steuern und Abgaben, auch persönliche Steuern und Abgaben, die mit der Bewirtschaftung des Anwesens in Zusammenhang stehen und zu deren Zahlung der Übergeber noch nicht aufgefordert wurde, gehen auf den Übernehmer mit Wirkung vom heutigen Tage an über.

Soweit eine Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz geschuldet ist, übernimmt diese der Übernehmer vom nächsten Kalendervierteljahresersten an.

Wenn und soweit ein Niessbrauch zugunsten des Übergebers in dieser Urkunde bestellt wird, folgt der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten mit Beendigung des Niessbrauchs.

V.

Der Übergeber haftet für ungehinderten Besitz- und Eigentumsübergang und für Freiheit des übergebenen Grundbesitzes von eingetragenen dinglichen Belastungen jeder Art und einer Hypothekengewinnabgabe, soweit solche Belastungen nicht ausdrücklich übernommen werden, sonst in keiner Weise.

VI.

Soweit der Übernehmer und etwa vorhandene weitere Kinder des Übergebers Zuwendungen in diesem Vertrag erhalten, erfolgen diese als Ausstattung in Anrechnung auf etwa bereits entstandene und künftige Erb- und Pflichtteilsansprüche sowie auf etwaige Vermächtnisansprüche am elterlichen Nachlass, ferner als Abfindung für die bisher geleistete Arbeit und etwaige Aufwendungen für das übergebene Anwesen.
Der Übernehmer erklärt sich in jedem Fall mit Vollzug dieses Übergabevertrags gegenüber dem Übergeber für voll-

ständig befriedigt und abgefunden für seine sämtlichen derzeit etwa gegenüber dem Übergeber bestehenden Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund sie auch herrühren mögen.
Soweit gesetzlich zulässig, wird für die etwaige Auseinandersetzung des elterlichen Nachlasses unter den Abkömmlingen und für die Berechnung von etwaigen Pflichtteilsergänzungsansprüchen weichender Erben der Ertragswert des Anwesens zu Grunde gelegt.

VII.

Die Eintragung der in dieser Urkunde bestellten dinglichen Rechte im Grundbuch wird

bewilligt und beantragt

und zwar im Gleichrang unter sich und im Range nach den übernommenen Rechten, jedenfalls aber an nächstoffener Rangstelle. Soweit in dieser Urkunde Grundpfandrechte bestellt werden, wird auch die Eintragung der Zins- und Zahlungsbestimmungen derselben sowie der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in das Grundbuch bewilligt und beantragt.
Die für den Übergeber bestellte beschränkte persönliche Dienstbarkeit und die Reallast sollen zusammen als Leibgeding eingetragen werden mit dem Vermerke, dass zur Löschung desselben der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll.
Wegen aller in dieser Urkunde eingegangenen und übernommenen, ziffernmässig festgestellten Zahlungsverpflichtungen samt Nebenleistungen und Verpflichtungen zur Lieferung bestimmter Mengen anderer vertretbarer Sachen unterwirft sich der Übernehmer der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen und soweit in dieser Urkunde Grundpfandrechte bestellt werden in Ansehung dieser auch in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde

gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundbesitzes zulässig sein soll.
Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bedarf es nicht des Nachweises der die Vollstreckbarkeit begründenden Tatsachen.

VIII.

Die Vertragsteile anerkennen hingewiesen worden zu sein:

1.) darauf, dass der Übernehmer erst mit dem grundbuchamtlichen Vollzug dieser Urkunde und nicht schon mit deren Errichtung Eigentümer des erworbenen Grundbesitzes wird, und dass der grundbuchamtliche Vollzug erst nach Vorliegen der notwendigen behördlichen Genehmigungen sowie der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Grunderwerbsteuerstelle erfolgen könne,
2.) auf die Weiterhaftung des erworbenen Grundbesitzes für Rückstände öffentlicher Lasten und dinglicher Rechte, sowie auf die Gesamthaftung der Beteiligten für die Kosten und Steuern,
3.) darauf, dass diese Urkunde alle Vereinbarungen richtig und vollständig enthalten muss,
4.) auf die Bestimmung des § 419 BGB, der Übergeber versichert, dass er ausser den in dieser Urkunde angegebenen, keine Schulden hat,
5.) auf das Erfordernis der Genehmigung etwaiger Schuldübernahmen durch die Gläubiger,
6.) auf etwaige Pflichtteilsergänzungsansprüche,
7.) auf § 60 des Lastenausgleichsgesetzes,
8.) auf das Erfordernis der Genehmigung dieses Vertrages nach dem Grundstücksverkehrsgesetz.

Die Beteiligten ermächtigen den Notar, alles zum Vollzug dieser Urkunde Erforderliche oder Zweckdienliche vorzunehmen, diese Urkunde dem Grundbuchamt auch zum beliebigen Teilvollzug vorzulegen und auch Anträge zurückzunehmen.

Die Beteiligten beantragen alle zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages etwa erforderlichen Genehmigungen. Im Falle der bedingungs- und auflagefreien Genehmigung verzichten sie auf förmliche Zustellung des Genehmigungsbescheids und auf Einlegung von Rechtsmitteln.
Die Beteiligten ersuchen und ermächtigen den Notar, die zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages erforderlichen Genehmigungen, nach seinem Ermessen auch Negativbescheide einzuholen, Genehmigungsbescheide und Negativbescheide in Empfang zu nehmen. Beschwerende Bescheide sind jedoch den Beteiligten selbst zuzustellen.
Mit dem Eingang der nicht beschwerenden Bescheide beim beurkundenden Notar oder dessen Vertreter sollen diese allen Beteiligten als zugegangen gelten. Dies gilt entsprechend für Genehmigungen aller Art, insbesondere für etwa erforderliche Genehmigungen privater Personen. Auch sie sollen mit dem Eingang beim beurkundenden Notar oder dessen Vertreter allen Beteiligten als zugegangen gelten.

IX.

Die Kosten dieses Vertrages, seiner Genehmigung und seines Vollzugs trägt der Übernehmer.
Von dieser Urkunde erhält jeder Vertragsteil eine Ausfertigung,
beglaubigte Abschrift dieser Urkunde erhalten:
a) das Zentralfinanzamt Nürnberg,
b) das Finanzamt Regensburg,

c) das Landratsamt,
d) das Grundbuchamt,

X.

Der Einheitswert des Vertragsanwesens beträgt nach Angaben der Beteiligten

DM.

ist Jahre alt.

XI.

Für die Übergabe werden folgende

G e g e n l e i s t u n g e n

vereinbart:

1.)

Der Übergeber erhält ab heute

auf volle Lebensdauer einen

A u s t r a g ,

dessen einzelne Leistungen jeweils auf Verlangen des Berechtigten in seiner jeweiligen Wohnung im Vertragsanwesen zu bewirken sind.

Dem Übergeber steht es jederzeit frei, von dem übergebenen Anwesen wegzuziehen.

Im Fall des dauernden Wegzugs des Übergebers vom übergebenen Anwesen erhält er auf sein Verlangen an Stelle des Wohnungs- und Mitbenützungsrechts die Kosten einer anderen Wohnung monatlich ersetzt, jedoch nur insoweit als der aufgewendete Betrag die Kosten für eine angemessene Wohnung auf dem Lande mit freiem Strom- und Wasserbezug nicht übersteigt.

Zieht der Übergeber ohne wichtigen Grund, demzufolge ihm insbesondere das Zusammenleben mit dem Übernehmer und dessen Angehörigen nicht mehr zugemutet werden kann, vom übergebenen Anwesen weg, so hat der Übernehmer dem Übergeber monatlich einen Betrag zu leisten, welcher der Ersparnis des Übernehmers infolge der Aufgabe des Wohnungs- und Mitbenützungsrechts entspricht.
Im Fall des Wegzugs des Übergebers vom übergebenen Anwesen, sind ihm in jedem Fall die Naturalleistungen des Austrags bis zu einer Entfernung von zehn Kilometern unentgeltlich nachzuliefern.
Bei einer weiteren Nachlieferung, zu der der Übernehmer verpflichtet ist, muss der Übergeber die dadurch entstehenden Transportmehrkosten selbst zahlen. Von der Nachlieferungspflicht ausgenommen sind die etwa vereinbarten täglichen, wöchentlichen und monatlichen Leistungen, für die sodann eine Entschädigung in Geld, monatlich im Voraus nach dem jeweiligen Erzeugerpreis zu entrichten ist.

Im einzelnen erhält der Übergeber:

a) zur Wohnung:
Zimmer

im übergebenen Wohnhaus, welche vom jeweiligen Anwesenseigentümer stets gut wohn- und
heizbar herzurichten und so zu unterhalten

Dem Übergeber steht ferner das Recht der unentgeltlichen Mitbenützung aller dem gemeinsamen Gebrauch dienenden Räume, Anlagen und Einrichtungen, insbe-

sondere des elektrischen Stroms und des Wassers zu.

b) zur Nahrung:
die tägliche Kost in ausreichender Menge und dem Alter und Gesundheitszustand des Übergebers entsprechend.
Der Übergeber ist berechtigt, anstelle dieser Verköstigung die folgenden Naturalleistungen zu verlangen:

aa) jährlich:

c) zur Beheizung:
soweit die Austragswohnung nicht von dem Übernehmer ausreichend beheizt wird, das hierzu erforderliche und im übergebenen Anwesen verwendete Heizmaterial. Im Streitfall sind auf Verlangen des Übergebers jährlich zu leisten:

Das Brennmaterial ist vom jeweiligen Anwesenseigentümer unentgeltlich herbeizufahren, soweit erforderlich kleinzumachen und sachgemäss zu lagern.

d) zur Bedienung:
die Besorgung aller notwendigen Handreichungen und Dienstleistungen, das Reinigen und Ausbessern der Kleider und Wäsche, die Reinigung und Instandhaltung der Austragswohnung, das Schlachten und Räuchern des Austragsschweines, alles soweit der Übergeber hierzu nicht selbst in der Lage ist.

e) in Tagen der Krankheit und Gebrechlichkeit:
sorgsame Wart und Pflege sowie die Kosten für die ärztliche Behandlung und Heilmittel und die Kosten für die vom Arzt für notwendig erachtete Unterbringung in einer Krankenanstalt, soweit die Kosten nicht durch die Leistung eines Dritten, wie durch eine Versicherung oder durch Versorgungsansprüche und dergleichen gedeckt sind und soweit dadurch der eigene angemessene Unterhalt des Übernehmers nicht gefährdet wird.

f) Taschengeld
monatlich den Betrag von

zahlbar jeweils im Voraus am Monatsersten,
erstmals am

2.)

Der Übernehmer ist verpflichtet, alle anfallenden Sterbefallskosten, einschliesslich der Kosten eines ortsüblichen Grabdenkmals und der Grabpflege für den Übergeber zu tragen.

Lebenslauf:

Am 08.September 1953 wurde ich als zweites von vier Kindern der Eheleute Egon und Gertraud Vidal,geb.Buchwieser in Garmisch-Partenkirchen geboren.
Meine Schulzeit verbrachte ich in Weilheim i.Ob., wo ich mich 1972 der Reifeprüfung am mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium unterzog.
Im Wintersemester 1972/73 begann ich an der Ludwig-Maximilian-Universität in München das Studium der Rechte und der Betriebswirtschaftslehre.
Im Herbst 1976 legte ich das erste juristische Staatsexamen ab,im Herbst 1979 die betriebswirtschaftliche Diplomprüfung.